image
not
available

Bavar. 651 (Suppl. 11

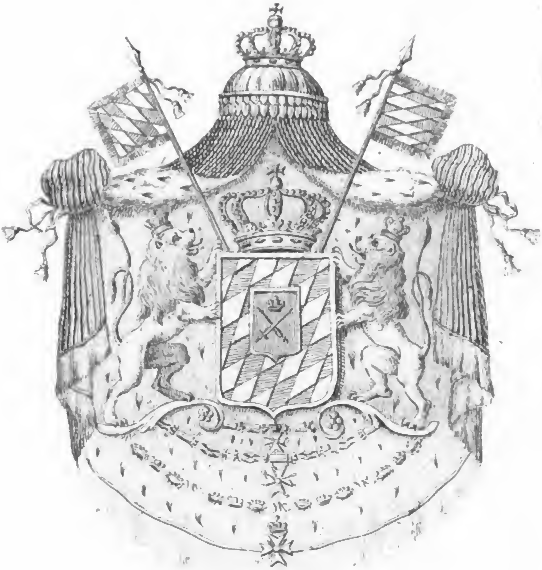

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36604268050012

<36604268050012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Repertorium
der
Staats-Verwaltung
des
Königreichs Bayern

von

Georg Döllinger,

k. bayr. Hausarchivar und wirklichem Rath.

Eilfter Suplementband,

die von Sr. Majeſtät dem jetzt regierenden König Ludwig erlaſſenen organiſchen Edikte und Verordnungen enthaltend.

Fünfter Band.

München.
Verlag von Georg Franz.

1832.

120 D

Digitized by Google

Sammlung

der

von Seiner Majeſtät dem jetzt regierenden

König Ludwig

erlaſſenen organiſchen

Edikte und Verordnungen.

Zuſammengeſtellt

und mit vollſtändigem Sachregiſter verſehen

von

Georg Döllinger,

k. bayr. Hausarchivar u. wirklichem Rath.

Fünfter Band.

München.

Verlag von Georg Franz.

1832.

Digitized by Google

Bavar. 651/Suppl. 11

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

(Die Rückzahlung der zu 5pCt. verzinslichen mobiliſirten Staatsſchuld betreffend.)

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge allerhöchſten Reſcripts de dato 13. Jänner d. J. nach Vernehmung der ſtändiſchen Commiſſarien zu beſchließen geruht, daß die geſammte zu fünf pCt. verzinsliche mobiliſirte Staatsſchuld zur Tilgung beſtimmt, und ſonach entweder baar rückgezahlt, oder nach Verlangen der Gläubiger in 4procentige mobiliſirte Obligationen umgewandelt werde.

In Folge deſſen werden hiemit folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Alle zu fünf Prozent verzinsliche mobiliſirte Staats-Obligationen, ſie mögen auf den Inhaber (au porteur) oder auf den Namen lauten, werden hiemit gekündet, und ihre Rückzahlung in der Art angeordnet, daß jene Obligationen, welche den Zinstermin am 1. Mai genießen, am 1. Mai d. J., alle übrigen, von dem Zinstermin 1. November, am 1. November gegenwärtigen Jahres 1830 mit den

Digitized by Google

bis dahin verfallenen Zinſen zur Heimzahlung kommen ſollen, von welchem Zeitpunkte an, (1. Mai, reſp. 1. Nov. 1830) jede weitere Zinszahlung zu ceſſiren hat.

§. 2.

Jene Gläubiger, welche die Umwandlung ihrer Obligationen in 4prozentige mobiliſirte Papiere verlangen, haben für die Obligationen des erſten Zinstermins (1. Mai) von nun an bis längſtens zum 1. März 1830 und die Inhaber der Obligationen des zweiten Zinstermins (1. Novemb.) vom 1. Mai bis längſtens 1. Auguſt 1830, ihre beſtimmte Erklärung mit Angabe des Betrags ihrer Obligationen und der hiefür verlangten neuen zu 4 Prozent verzinslichen Papiere (au porteur oder auf Namen) bei der unterzeichneten Commiſſion, oder bei einer der Staatsſchuldentilgungs-Special-Kaſſen, oder bei den Kreiskaſſen zu Würzburg und Speyer, oder bei den Commiſſionärs zu übergeben, welche im Auslande hiefür aufgeſtellt werden.

§. 3.

Von jenen Gläubigern, welche bis zu den §.2. feſtgeſetzten Terminen keine Erklärung übergeben, wird angenommen, daß ſie ihre Kapitalsbeträge baar zurücknehmen wollen.

Auf verſpätete Erklärungen wird keine Rückſicht mehr genommen, ſondern es erhalten dieſelben an den beſtimmten Zahlungsterminen die baare Berichtigung des Kapitals mit den bis dahin verfallenen Zinſen von jenen Special-Schuldentilgungs-

Caſſen, welche die 5prozentigen Obligationen ausgeſtellt haben.

§. 4.

Außer der K. Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion, den Special-Schuldentilgungs-Caſſen und den Kreiskaſſen zu Würzburg und Speyer werden im Auslande, und zwar vorläufig auf den Plätzen Frankfurt a. M., Leipzig und Stuttgart, Commiſſionärs zur Uebernahme der §. 2. angeordneten Erklärung, ſo wie zu Auswechslung der neuen 4prozentigen Papieren und zur baaren Vergütung der verfallenen Zinſen beſtimmt und ihre Namen noch beſonders bekannt gemacht werden.

Die baare Rückzahlung des Kapitals hingegen kann nur bei den §. 3. angezeigten Spezial-Schuldentilgungs-Caſſen erhoben werden.

§. 5.

Um den Inhabern der 4prozentigen mobiliſirten Obligationen in Erhebung ihrer Zinſen alle mögliche Erleichterung zu verſchaffen, ſind ſämmtliche Oberaufſchlag- und Rentämter aller 8 Kreiſe zufolge einer beſondern Verfügung des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen ermächtiget und beauftragt worden, die im Laufe des Jahres verfallenen Coupons der mobiliſirten Papiere nicht nur in allen Zahlungen ſtatt baaren Geldes anzunehmen, ſondern auch, ſo wie ſie präſentirt werden, zur Verfallzeit ſogleich baar zu bezahlen. Die Staatsgläubiger, welche ihre Zinſen nicht bei der betreffenden Special-Schuldentilgungs-Caſſe in Empfang

Digitized by Google

nehmen wollen, werden für das erſtemal das Amt, bei welchem ſie die Zinſen zu erheben gedenken, vierzehn Tage vor der Verfallzeit in Kenntniß ſetzen, damit wegen der erforderlichen Geldmittel Vorſehung getroffen werden könne.

In gleicher Art werden auch die an den auswärtigen Plätzen beſtellten Commiſſionärs mit der Zahlung der Coupons von denjenigen 4prozentigen mobiliſirten Obligationen beauftragt werden, welche bei denſelben eingewechſelt werden.

München, den 14. Jänner 1830.

(Abſchied für den Landrath des Rheinkreiſes über ſeine Verhandlungen vom 9.—20. Juli v. J.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreiſes in der Sitzung vom 9. bis 20. Juli 1829 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, Unſere Königlichen Entſchließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung für das Jahr 18$\frac{2}{2}\frac{6}{7}$.

Nach der auf vorausgegangene Reviſion und Superreviſion der zuſtändigen Behörden von dem Landrathe geprüften und als richtig anerkannten Kreisfonds-Rechnung von 18$\frac{2}{2}\frac{6}{7}$ betragen die ſämmtlichen Einnahmen, und zwar

Digitized by Google

1) für Nichtwerthe . .	17453 fl.	1 kr.	— pf.
2) „ Verwaltungskoſten.	445005 „	58 „	1 „
3) „ die höheren Lehranſtalten	54098 „	59 „	1 „
4) „ die Volksſchulen .	36353 „	55 „	— „
5) „ den Kataſter . .	24894 „	27 „	— „
6) „ den Straßenbau .	52359 „	9 „	— „
7) „ den Rheindammbau	53906 „	27 „	— „
Zuſammen	684071 „	56 „	2 „

unter welcher Summe

55,361 fl. 20 kr. 1 pf. aus dem Beſtand der Vorjahre,

530,443 fl. 1 kr. — pf. aus Steuerbeiſchlägen, und

98,267 fl. 35 kr. 1 pf. aus allgemeinen und beſonderen Gefällen

enthalten ſind.

Dagegen belaufen ſich die ſämmtlichen Ausgaben, und zwar

1) auf Nichtwerthe . .	18158 fl.	19 kr.	2 pf.
2) „ Verwaltungskoſten.	429555 „	52 „	2 „
3) „ die höheren Lehr-Anſtalten . . .	45950 „	7 „	— „
4) „ die Volksſchulen .	36619 „	25 „	1 „
5) „ den Kataſter . .	39388 „	24 „	2 „
6) „ den Straßenbau .	52359 „	9 „	— „
7) „ den Rheindammbau	82751 „	57 „	3 „
Zuſammen	704783 „	15 „	2 „

unter welcher Summe

Digitized by Google

53896 fl. 28 kr. 2 pf. auf den Rechnungsbeſtand der Vorjahre,
650886 fl. 47 kr. — pf. auf den Dienſt des laufenden Jahres
begriffen ſind.

Es ergiebt ſich ſonach ein Paſſivreſt von 20711 fl. 19 kr.

In die Rechnung des Jahres 18$\frac{29}{30}$ ſind überzutragen

A. zur Vereinnahmung

a) Einnahme-Rückſtände

aa. auf die aus dem Polizeiſtraffonds-Antheile der Gemeinden geleiſteten Vorſchüſſe

α) zu Schulhausbauten 25036 fl. 40 kr.

b) zu ſonſtigen Zwecken 1750 fl. — kr.

bb. an dem von dem Bürgermeiſteramte Speyer für zu viel angewieſene Bezirks-Gefängnißkoſten zu leiſtenden Rückerſatze . . . . 11 fl. 30 kr.

b) Einnahme-Ueberſchüſſe

aa. bei den Fonds für die höheren Lehranſtalten 8148 fl. 52 kr. 1 pf.

bb. bei dem Polizeiſtraffonds-Antheile der Gemeinden . . . . . 1973 fl. 19 kr. — pf.

Zuſammen 36920 fl. 21 kr. — pf.

B. zur Verausgabung
die Paſſivreſte

a) in dem Fonds der Nicht-werthe	705 fl. 18 kr. 2 pf.
b) in dem Fonds der Ver-waltungskoſten . . .	13321 „ 23 „ 1 „
c) in dem Fonds der Volks-ſchulen	265 „ 30 „ 1 „
d) in den Fonds des Kataſters	14493 „ 57 „ 2 „
e) in dem Fonds der Rhein-dammbauten	28,845 „ 30 „ 3 „
Zuſammen	57631 fl. 40 kr. 1 pf.

Auf die von dem Landrathe zu einzelnen Theilen der Kreis-Fonds-Rechnung gemachten Bemerkungen und Erinnerungen verfügen Wir wie folgt:

a) Unſere Regierung des Rheinkreiſes wird ſich in Gemäßheit des ihr bereits durch den Landraths-Abſchied vom 12. Mai 1827 ertheilten Auftrages angelegen ſeyn laſſen, durch Ermunterung und Belehrung die Anlegung von Fohlengärten in den einzelnen Gemeinden thätig zu befördern;

b) Es iſt Uns aufgefallen, daß die Beibringung der von dem Landrathe vermißten Einnahme-Belege zu der Rechnung über die Kreis-Armen-Anſtalt zu Frankenthal nicht ſchon bei der Reviſion derſelben angeordnet worden. Unſere Kreisregierung hat die nachträgliche Erſetzung der abgehenden Belege ohne Verzug zu verfügen;

c) Der im Jahre 18$\frac{27}{28}$ auf die Baulichkeiten der Armenanſtalt beſtrittene Aufwand von 900 fl. 26 kr. iſt aus der allgemeinen Verwaltungs-Rechnung des Kreiſes in die beſondere Rechnung der erwähnten Anſtalt nach dem begründeten Antrage des Landrathes überzutragen;

d) Damit die Räthlichkeit und Möglichkeit der von dem Landrathe gewünſchten, wenigſtens theilweiſen Einführung der Torf- oder Steinkohlen-Feuerung in dem Centralgefängniſſe zu Kaiſerslautern mit Sicherheit beurtheilt werden könne, hat Unſere Kreisregierung nicht nur genaue Berechnungen des Materialbedarfs, und vergleichende Koſtenüberſchläge herſtellen, ſondern auch umſichtige Verſuche zur Anwendung des in Frage gebrachten Heizungs-Materials unter ſachverſtändiger Leitung in der Anſtalt unternehmen zu laſſen, und das Ergebniß dem Landrathe, bei der nächſten Verſammlung zur Einſicht und weiteren Erinnerung mitzutheilen;

Was dagegen

e) den Bleicherlohn für die in dem Centralgefängniſſe verfertigte Leinwand betrifft, ſo iſt der Landrath von den in dem Berichte der Inſpektion vom 27. Juli d. v. J. dargeſtellten Verhältniſſen in Kenntniß zu ſetzen, bei welchen die vorgeſchlagene Abweichung von dem bisherigen Verfahren als unräthlich anzuſehen iſt;

f) Da nach den vorgelegten Akten die von dem Landrathe gemachten Erinnerungen über die

Digitized by Google

Höhe der Preiſe, zu welchen verſchiedene von der Beſchäftigungs-Anſtalt des Centralgefängniſſes an andere Kreisanſtalten abgelieferte Gegenſtände angeſetzt worden ſind, ſchon durch die unterm 16. Jänner 1828 von Unſerer Regierung des Rheinkreiſes an die Gefängniß-Inſpektion erlaſſene Entſchließung ihre Erledigung erhalten haben, ſo iſt dem Landrathe auch hierüber bei der nächſten Sitzung befriedigende Mittheilung zu machen;

g) Die in der allgemeinen Verwaltungs-Rechnung verausgabten Beträge von 24 fl. und 36 fl. 30 kr. für 12 Exemplare der Novellen zum Conſcriptions-Geſetze, dann für Regiſtratur-Geſtelle und Schreibtiſche zum Dienſtgebrauche des Land-Commiſſariates Zweybrücken ſind den Kreisfonds von den betreffenden Land-Commiſſären zurückzuerſtatten, da die bemerkten Ausgaben zu den aus dem Regie-Averſum zu beſtreitenden gehören;

h) Wenn auch dem Rückerſatze jener Unterſtützung von 60 fl., welche einem Candidaten der Theologie unterm 15. Jänner 1829 als Beitrag zu den Koſten einer für wiſſenſchaftliche Zwecke unternommenen Reiſe aus dem Kreis-Stipendienfonds bewilligt worden iſt, bei den Uns vorgetragenen Gründen nicht ſtatt gegeben werden kann, ſo wollen Wir doch, daß die Erinnerungen des Landrathes über die dem erwähnten Fonds gegebene ausſchließliche Zweckbe-

Digitized by Google

ſtimmung in allen vorkommenden Fällen ſorgfältig beachtet werden;

i) Die Belaſtung des Kreisfonds mit der von dem Apotheker Hölty zu Edenkoben liquidirten Forderung von 49 fl. 13 kr. für verſchiedene an arme Blatternkranke abgegebene Arzneien findet in den vorgelegten Verhandlungen zureichende Rechtfertigung.

Unſere Kreisregierung wird jedoch ſtets Bedacht nehmen, daß den mit der Aufhebung der Prélévements auf den Kreisfonds übergegangenen Verbindlichkeiten keine unſtatthafte, die geſetzlichen Grenzen der Kreis- und Gemeinde-Laſten verrückende Ausdehnung gegeben werde.

k) Da Wir bereits in dem Landraths-Abſchiede vom 24. April d. v. J. angeordnet haben, daß der im Jahre 18$\frac{26}{27}$ aus dem Kreisfonds zu den Beſoldungen des Bauperſonals geleiſtete Beitrag demſelben aus dem Finanzfonds zurückzuerſtatten — für die Zukunft aber die Erhebung eines ſolchen Beitrages zu unterlaſſen ſey, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß auch der Rückerſatz des aus dem Kreisfonds im Jahre 18$\frac{27}{28}$ bereits bezahlten Zuſchuſſes ſtatt zu finden habe;

l) Der bei dem Fonds der höheren Lehranſtalten vorhandene Aktivbeſtand ſoll nach dem Antrage des Landraths für künftige außergewöhnliche Bedürfniſſe aufbewahrt, und daher mit unge-

hörigen, aus den laufenden Zuſchüſſen zu deckenden Ausgaben nicht beſchwert werden;

m) Der dem Kreisfonds gebührende Rückerſatz von 92 fl. für eine über den Betrag der Schuldigkeit geleiſtete Zahlung an Triangulirungskoſten iſt auf dem geſetzlichen Wege zu bewerkſtelligen, und in der Rechnung von 18$\frac{28}{29}$ in Rückeinnahme zu bringen;

n) Hinſichtlich der Uebernahme der aus dem Kreisfonds für das nun aufgelöſte Kataſter-Bureau angeſchafften Meßinſtrumente, Apparate und ſonſtigen Geräthſchaften, ſoweit dieſelben noch als brauchbar erſcheinen, ſind der Steuerkataſter-Commiſſion von Unſerm Staatsminiſterium der Finanzen durch Entſchließung vom 26. November d. v. J. die geeigneten, den beſtehenden Eigenthums-Verhältniſſen angemeſſenen Aufträge ertheilt worden.

II.

Steuer-Vertheilung für das Jahr 18$\frac{29}{30}$.

Nachdem das Prinzipale der Grundſteuer durch die Beſteuerung veräußerten Staats-Eigenthums um 118 Gulden 7 kr. erhöhet, und dagegen durch den Abgang ſteuerbaren Grundeigenthums und durch die Berichtigung der Steuer einzelner Waldparcellen und Grundſtücke um 125 fl. 3 kr. vermindert worden iſt, ſonach für das Jahr 18$\frac{29}{30}$ auf 743,133 fl. 10 kr. ſich berechnet, ſo wird mit Einſchluß der Perſonal- und Mobiliarſteuer zu 129,525 fl. — kr. der Geſammtbetrag auf

Digitized by Google

872,658 fl. 10 kr.

und demzufolge das Steuer-Procent in runder Zahl

auf 8726 fl. — kr.

feſtgeſetzt.

III.

Beſtimmung der Kreisfonds für das Jahr 18 $\frac{29}{30}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage jener Verwaltungs-Ausgaben, die für das Jahr 18 $\frac{29}{30}$ aus dem Kreisfonds zu beſtreiten ſind, ertheilen Wir nach folgenden Anſätzen Unſere Genehmigung.

1)	für das Appell. Gericht	.	29,980 fl.	—	kr.
2)	„ die Bezirksgerichte	.	30,200 „	—	„
3)	„ „ Friedensgerichte	.	37,919 „	12	„
4)	„ „ Juſtiz-Gebäude	.	885 „	—	„
5)	„ das Rechnungs-Commiſſariat des Innern	.	4,500 „	—	„
6)	„ das Kreisarchiv	. .	1,500 „	—	„
7)	„ die Landcommiſſarien	.	48,060 „	36	„
8)	„ das Medicinalweſen	.	19,110 „	6	„
9)	„ die Gefängnißkoſten	.	60,000 „	—	„
10)	„ die Caſernirung der Gendarmerie	. . .	4,476 „	—	„
11)	„ die Wohlthätigkeit	.	47,500 „	—	„
12)	„ den Bezirks-Wegfonds		4,000 „	—	„
13)	„ die Obſtbaumſchule zu Speyer	. . . . .	1,000 „	—	„
14)	„ das Landgeſtüte	. .	7,000 „	—	„

15)	„	Stipendien	3,600 „ — „
16)	„	die Kreiskaſſe . . .	4,350 „ — „
17)	„	die Bezirkskaſſen . .	9,800 „ — „
18)	„	vermiſchte Ausgaben .	600 „ — „
19)	„	Penſionen	8,547 „ 27 „
20)	„	den allgemeinen Reſervefonds	1,000 „ — „
		Zuſammen	324,028 fl. 21 kr.

Auf die von dem Landrathe vorgetragenen Wünſche und abgegebenen Gutachten über verſchiedene, den Voranſchlag der Kreislaſten betreffende Gegenſtände haben Wir beſchloſſen, wie folgt:

1) Wir wollen von Vermehrung des Richterperſonals bei dem Bezirksgerichte zu Zweybrücken Umgang nehmen.

2) Wir genehmigen die von den betheiligten Gemeinden nachgeſuchte, und von Unſerer Kreisregierung und dem Landrathe einhellig begutachtete Aufſtellung eines eigenen Cantons-Arztes für den Canton Waldmohr mit dem regulativmäßigen Gehalte von 450 fl. und haben demzufolge den Voranſchlag des Bedarfes für das Medicinalweſen um die entſprechende Summe erhöhen laſſen.

Unſere Kreisregierung hat Uns demnächſt über die Beſetzung der Stelle gutachtlichen An- Antrag zu erſtatten.

3) Wir bewilligen, daß dem Werkmeiſter an dem Central-Gefängniſſe zu Kaiſerslautern die von

dem Landrathe bezeichnete Wohnung in dem Gebäude des bisherigen Bezirks-Gefängniſſes widerruflich, und ohne die Verleihung irgend eines Rechts-Anſpruches für den Fall der Wiedereinziehung, zur unentgeltlichen Benützung und Bewohnung eingeräumt werde.

4) Da Wir durch Unſere Entſchließung vom 22. Juni d. v. J. angeordnet haben, daß dem Landrathe ein von dem Hausmeiſter und dem Werkmeiſter des Centralgefängniſſes zu Kaiſerslautern geſtelltes Geſuch um Gehaltsvermehrung zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt werden ſolle, ſo erwarten Wir von Unſerer Kreisregierung nähere Erläuterung, wie es gekommen, daß dem Landrathe ein ganz anderes, die eventuelle Zuſicherung von Penſionen oder Unterſtützungen bezweckendes Geſuch zur Berathung übergeben worden iſt.

5) Dem von dem Landrathe geſtellten Antrage, daß dem Hausarzte an der Kreis-Armenanſtalt zu Frankenthal in Rückſicht auf die beträchtliche Vermehrung der Durchſchnittszahl der daſelbſt zu verpflegenden Kranken jährlich eine, nach der Zahl der Kranken und nach dem bethätigten Dienſteifer zu bemeſſende beſondere Remuneration bis zu dem Betrage von einhundert Gulden bewilliget werde, ſo lange dadurch die der Anſtalt zugewieſene Dotation nicht überſchritten wird, ertheilen Wir Unſere Genehmigung.

Digitized by Google

6) Die Erbauung eines Badhauſes bei der Kreis-Armen-Anſtalt zu Frankenthal iſt ganz nach den, in dem Antrage des Landrathes bezeichneten näheren Beſtimmungen zu vollziehen, und demzufolge der Bauplan, nebſt dem Ueberſchlage der Bau- und Einrichtungskoſten und der Anzeige des bei dem Fonds der Anſtalt für 18 2/8 9 sich ergebenden Aktiv-Reſtes, Unſerem Staatsminiſterium des Innern rechtzeitig vorzulegen.

7) Wir wollen, daß bei der Feſtſetzung der im Rheinkreiſe für 18 2/9 30 herzuſtellenden neuen Straßenbauten die dießfälligen Anträge des Landraths ſo weit es nur immer geſchehen kann, berückſichtiget werden.

Nach Allem dieſen bewilligen Wir, den Anträgen des Landrathes entſprechend, zur Beſtreitung der Kreislaſten des Verwaltungs-Jahres 18 2/9 30 folgende Steuerbeiſchläge:

1) für die Verwaltungskoſten	.	37 Procente.
2) für Nichtwerthe		1 „
3) für den Straßenbau		6 „
4) für den Rheindammbau . .		2 „
5) für die Unterrichts-Anſtalten .		4 „
Zuſammen		50 Procente.

Da übrigens von dem in dem Landraths-Abſchiede vom 24. April 1829 für die Verwaltungs-Ausgaben des Jahres 18 2/8 9 beſtimmten 37 Steuer-Procenten in dem Laufe des Jahres nur 35½ Procente erhoben worden, die noch rückſtändigen 1½

Procente aber zur Deckung des dadurch entſtandenen Paſſivreſtes von $18\frac{28}{29}$ nothwendig ſind, ſo hat Unſere Kreisregierung jenes $1\frac{1}{2}$ Procent nach dem Antrage des Landrathes mit den für das Jahr $18\frac{29}{30}$ beſtimmten auszuſchreiben und zu erheben, zu gleichmäßiger Deckung aber der noch aus $18\frac{27}{28}$ herrührenden Paſſivreſte des Verwaltungs-Fonds den bei dem Kataſter-Fonds im Jahre $18\frac{28}{29}$ verbliebenen disponiblen Ueberſchuß, ſo weit es nöthig ſeyn wird, nach dem Wunſche des Landraths zu verwenden und zu verrechnen.

IV.

Wünſche und beſondere Anträge.

Rückſichtlich der Uns vorgelegten Wünſche und Anträge — ſo weit ſie ſich nach dem Geſetze vom 15. Auguſt 1828 §. 2. No. 4. zum Wirkungskreiſe des Landraths eignen — erklären Wir, daß Wir

1) zwar genehmigen, daß aus den in der Caſſe des Kreiskriegsfonds liegenden Geldern an einzelne Gemeinden des Kreiſes angemeſſene Vorſchüſſe zur ſchnellen Herſtellung nothwendiger oder nützlicher Cantonalſtraßen gegen 4procentige Verzinſung gemacht werden.

Da aber Unſer ernſtlicher Wille iſt, daß auch in dem Haushalte der Gemeinden, wie in jenem des Kreiſes und des Staates ſelbſt, bei der Erfüllung der öffentlichen Zwecke ſtrenge Sparſamkeit beobachtet, auf die Kräfte der Steuer-

Steuerpflichtigen ſchonende Rückſicht genommen und jeder nicht durch wahres Bedürfniß oder überwiegenden Vortheil gerechtfertigte Aufwand vermieden werde, ſo wird Unſere Kreisregierung bei der Bewilligung von Vorſchüſſen den Zweck derſelben jedesmal einer ſorgfältigen Prüfung unterſtellen, und der Aufnahme neuer Gemeinde-Anlehen nur dann ſtatt geben, wenn die Bedürfniſſe oder die wohlverſtandenen Intereſſen einer einzelnen Gemeinde die Ergreifung dieſes Mittels erheiſchen.

2) Dem Fonds des Landgeſtütes iſt nach dem übereinſtimmenden Antrage Unſerer Kreisregierung und des Landrathes der Rückerſatz des aus dem Kreis-Kriegsfonds erhaltenen Vorſchuſſes von 4000 fl. zu erlaſſen, und demnach bei dem letzteren die geeignete Abſchreibung vorzunehmen.

3) Unſere Kreisregierung hat nach dem Antrage des Landrathes die Land-Commiſſäre zu beauftragen, bei dem Vollzuge der wegen Vertheilung der Bezirks-Kriegsfonds durch den Landraths-Abſchied vom 24. April 1829 gegebenen Anordnungen auf geſetzlichem Wege dahin zu wirken, daß die den einzelnen Gemeinden zufallenden Antheile nach freiem Einverſtändniſſe der Betheiligten zu einem — den gemeinſamen Bedürfniſſen eines jeden Cantons gewidmeten Fonds vereiniget, oder für ſolche Bedürfniſſe ſofort verwendet werden.

4) Hinſichtlich der Wünſche, welche der Landrath wegen der nachtheiligen Folgen allzu hoher Schätzung der in die Brand-Verſicherungs-Anſtalt aufgenommenen Gebäude vorgetragen hat, werden Wir nach Vernehmung Unſerer Kreis-Regierung die geeigneten Verfügungen treffen laſſen.

5) Die geführten Beſchwerden hinſichtlich der mit ausländiſchen Fabriken und Gewerken beſtehenden Holzlieferungs-Verträge ſind näher unterſucht, und dabei, ſo wie ſie geſtellt, nicht begründet befunden worden. Die von dem Landrathe dießfalls vorgetragenen Wünſche ſollen die geeignete Berückſichtigung erhalten.

6) Dem Geſuche um gänzliche Niederſchlagung aller im Rheinkreiſe noch ausſtehenden, aus früherer Zeit herrührenden, Aktivforderungen des Staates kann nicht ſtatt gegeben werden, nachdem daſſelbe auf unrichtigen Vorausſetzungen beruht, wie der Landrath aus den demſelben bei der Sitzung des Jahres 1830 zu gebenden Aufklärungen ſich ſelbſt überzeugen wird.

Es iſt übrigens ein großer Theil der erwähnten Kapitalien in den einzelnen Fällen, wo die beſtehenden Verhältniſſe es rechtfertigen, wirklich niedergeſchlagen, und auch bei dem gegen zahlungsfähige Schuldner nach fruchtloſem Verſuch der Güte eingeleiteten gerichtlichen Verfahren alle jene Schonung jederzeit beobachtet worden, die mit den Ge-

Digitized by Google

ſetzen und den Pflichten der Staats-Finanz-Verwaltung nur immer vereinbarlich erſchien.

Mit freudiger Rührung haben Wir in den Huldigungen treuer Anhänglichkeit und lebendigen Vertrauens, die Uns der Landrath am Schluſſe ſeiner Verhandlungen dargebracht hat, den Ausdruck jener Unſerm Herzen ſo theuern Geſinnungen wieder gefunden, die Uns bei der im verfloſſenen Jahre unternommenen Reiſe durch den Rheinkreis an allen Orten entgegen gekommen ſind. Dieſe Geſinnungen der Liebe und des Vertrauens, in deren Aeußerung Unſere Unterthanen im Rheinkreiſe mit ihren Brüdern dieſſeits des Rheines gewetteifert haben, ſind Uns der ſchönſte Lohn der treuen Sorge, die Wir dem Glücke Unſeres Volkes in raſtloſem Streben zu widmen Uns bewußt ſind, und deren Anerkennung und thätige Unterſtützung dem Landrathe des Rheinkreiſes für die Fortdauer Unſeres Wohlwollens und Unſerer Königlichen Huld ſichere Gewähr giebt.

München, am 18. Jänner 1830.

(Die Inſtruktion für die allgemeine Landesvermeſſung zum Vollzuge des Grundſteuergeſetzes betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Einleitung.

Das Grundſteuerkataſter wird zu Folge des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 auf den Grund einer allgemeinen Landesvermeſſung errichtet.

Dieſe iſt auf drei große, direkte gemeſſene Grundlinien (Bases), die nöthigen aſtronomiſchen Beobachtungen und ein Syſtem von größeren Dreiecken — Haupt=Netz — begründet worden, welches bereits vollendet iſt, und in welches für den größeren Theil des Königreiches auch ſchon die Reihen der kleineren (trigonometriſch beſtimmten) Dreiecke (Sekundär=Netz) eingeflochten worden ſind, und je nach Voranſchreiten der Parcellen=Vermeſſung ſucceſſive eingemeſſen werden.

Auf ſolchen Grundlagen, und nach dem Prinzipe, daß ſtets vom Großen ins Kleine gearbeitet, vom Allgemeinen auf das Beſondere übergegangen, und in die vorangegangene ſtets die Kontrolle der nachkommenden Arbeit gelegt werde, bewegt ſich die ganze Meſſungs=Operation, wofür (mit Ausſchluß der Haupt=Triangulirung) die nachfolgenden, aus der Erfahrung gegriffenen, inſtructiven Beſtimmungen gegeben ſind.

Digitized by Google

I. Abſchnitt.

Von der geographiſchen Landes-Eintheilung und Triangulirung.

§. 1.

Geographiſches Netz.

Zur richtigen und vortheilhaften Verbindung und Poſitionirung der Detail-Pläne wird die ganze Landes-Oberfläche durch den Meridian des nördlichen Thurmes der Frauenkirche in München und durch deſſen Perpendikel in vier Theile (Regionen) zerlegt, welche je nach ihrer Lage in Bezug auf die Weltgegenden die Benennung:

Nordweſt,
Nordoſt,
Südoſt,
Südweſt,

erhalten.

Der obengedachte Meridian wird nördlich und ſüdlich von München in gleiche Theile, jeder von 8000 bayeriſchen Schuhen(conf. §. 4.) und die von dieſen Punkten des Meridians ausgehenden größten Kreiſe werden eben ſo in gleiche Theile getheilt, ſo daß ein Netz von kleinen Vierecken entſteht, deren jedes ein Aufnahms- (Meßtiſch-) Blatt für die Detail-Meſſung bildet.

Die Lage eines jeden Blattes in Bezug auf ſeinen nördlichen und ſüdlichen Abſtand von München, oder die Schichte, wird durch fortlaufende römiſche Ziffern, in Bezug auf den Meridian aber

Digitized by Google

durch arabiſche Ziffern in der Art bezeichnet, wie Fig. I. der Beilage I. zu erkennen giebt.

§. 2.

Sphäriſche Berechnung terreſtriſcher Dreiecke.

Bei der Eingangs erwähnten großen trigonometriſchen Operation werden die terreſtriſchen Dreiecke als ſphäriſche behandelt, ſo daß die Gyri der Stationen 360°, die Abſciſſen und Ordinaten auf jedem Berechnungswege die nämlichen, und zugleich alle Punkte in ihrer natürlichen Lage bleiben.

Um den bei dieſer Rechnungs-Methode erforderlichen Logarithmus des Bogens in bayeriſche Ruthen (zu zehn Fuß) unmittelbar aus dem Logarithmus des Sinus bis auf ſieben Decimalſtellen genau zu finden, iſt ſich der Tabelle I. (Beilage II.) zu bedienen, bei deren Berechnung die Normale von München, in Beziehung auf die Erdachſe, als Krümmungshalbmeſſer angenommen worden iſt, nämlich:

$$\log: r = 6{,}3402033$$

in bayeriſchen Ruthen.

Zur ſphäriſchen Berechnung einer Reihe von terreſtriſchen Dreyecken, wird vor allem der log. sin. des Bogens geſucht, welchen die Ausgangs-Baſis formirt.

Dieß geſchieht mit Hülfe obiger Tafel durch ein indirektes Verfahren, indem anfangs $n = r$

geſetzt, und der Sinus durch den Ausdruck log. sin. = log. arcus — log. r geſucht wird, wornach ſich log. sin. = log. arc. — log. n findet.

Hierauf werden die Dreyecke auf den Grund der Winkelbeobachtungen (roh) angelegt, und für jedes der ſphäriſche Exceß berechnet.

Sphäriſcher Exceß.

Dieſer iſt (e) wenn sin. α und sin. β die Sinuſſe zweier Seiten eines Dreieckes und φ der von ihnen eingeſchloſſene Winkel ſind, in Sekunden ausgedrückt:

$$e = \sin\alpha \sin\beta \sin\varphi \operatorname{cosec.} 2''$$

wo log: cosec. $2'' = 5{,}01340$.

§. 3.

Berechnung der ſphäriſchen Abſciſſen und Ordinaten.

Bei Beſtimmung der ſphäriſchen Abſciſſen und Ordinaten wird der Eingangs erwähnte nördliche Thurm der Frauenkirche in München als Indifferenz-Punkt angenommen.

Die Abſciſſen-Linie iſt der Meridian dieſes Punktes und die Ordinaten ſind größte Kreiſe, welche von dieſem Meridiane unter rechten Winkeln ausgehen, und in einem Abſtande von 90° von demſelben alle in einem Punkte zuſammenlaufen.

Die Winkel, welche die Seiten der Dreiecke mit den Ordinaten-Kreiſen machen, heißen Direk-

Digitized by Google

tions-Winkel, und werden vom Weſtpunkte über Nord- Oſt- Süd bis 360° gezählt.

Die Direktions-Winkel zweier Punkte gegen einander, ſind immer um 180° und noch eine kleine Größe, welche von der Konvergenz der Ordinaten-Kreiſe abhängt, verſchieden.

Aus dieſer Eigenſchaft der Abſciſſen und Ordinaten geht die Art ihrer Berechnung hervor; und, wenn:

a die Abſciſſe des gegebenen Ortes
a′ — — des zu beſtimmenden,
o die Ordinate des gegebenen, und
o′ — — des zu beſtimmenden Ortes
α) der Direktions-Winkel vom gegebenen Orte auf das geſuchte,
α′ vom geſuchten auf den gegebenen,
d′ die Entfernung dieſer Orte iſt, und
d. cos. $\alpha = n$, ſo wie d. sin. $\alpha = m$ geſetzt wird; iſt:

$$o' = o + n - \frac{m^2 . o}{2 r^2} - \frac{m^2 . n}{6 r^2}$$

$$a' = a + m + \frac{o'^2 . m}{2 r^2} - \frac{n^2 . m}{6 r^2}$$

$$\alpha' = \alpha + 180° + \frac{m . o}{r^2 \sin . 1''} + \frac{m . n}{2 r^2 . \sin . 1''}$$

Bei dieſen, in allen Fällen hinreichende Genauigkeit gebenden Näherungs-Formeln ſind die conſtanten Logarithmen folgende:

$$\log. \frac{1}{2\,r^2} = 0{,}01856 - 13;\ \log. \frac{1}{6\,r^2}$$
$$= 0{,}54144 - 14$$
$$\log. \frac{1}{r^2 \sin.1''} = 0{,}63402 - 8;\ \log. \frac{1}{2r^2\sin.1''}$$
$$= 0{,}33300 - 8.$$

Die vollſtändige Berechnung eines Dreieckes, ſo wie der Abſciſſen und Ordinaten, iſt in der Beilage III. exemplifizirt.

Bei Anſetzung der Direktions-Winkel iſt übrigens zu beobachten, daß links immer nach dem w (Weſtpunkte) der unterſte Buchſtabe im Dreiecke zuerſt und der oberſte zuletzt geſetzt wird, und daß dieß rechter Hand umgekehrt iſt; wobei aber nicht vergeſſen werden darf, daß bei der Anlage der Dreiecke die Punkte immer ſo geſetzt werden müſſen, wie ſie in der Natur von der Rechten zur Linken aufeinander folgen, ſo daß der zu beſtimmende Punkt immer in die Mitte kommt. Außerdem noch iſt ſorgfältig auf die Zeichen der gegebenen Abſciſſe und Ordinate, und der von n und m zu ſehen: n iſt negativ, wenn der Direktions-Winkel im 2ten und 3ten Quadranten iſt, und m iſt negativ, wenn der Direktions-Winkel im dritten oder vierten Quadranten iſt.

Hiemit übereinſtimmend iſt auch das Verhältniß der Lage-Zeichen der Coordinaten je nach den verſchiedenen Regionen, in welche die Aufnahmsblätter fallen, folgendes:

Digitized by Google

in Nordweſt ſind die Abſciſſen und Ordinaten poſitiv (+)
in Nordoſt iſt die Abſciſſe poſitiv, die Ordinate aber negativ (—)
in Südoſt, die Abſciſſe und Ordinate negativ und
in Südweſt die Abſciſſe negativ, die Ordinate aber poſitiv.

§. 4.
Von den Detailblättern als Theilen der Kugelfläche.

Nach der im §. 1. erwähnten geographiſchen Eintheilung des Landes, bilden die Detail-Blätter Theile der Kugelfläche, und iſt ihre Breite in der Richtung von Weſt nach Oſt immer gleich, (nämlich 800 Ruthen), vermindert ſich dagegen wegen Konvergenz der Ordinaten-Kreiſe ihre Höhe von Norden nach Süden in dem Maaße als die Blätter weiter vom Münchner Meridiane entfernt ſind. Sie können daher in der Nähe dieſes Meridians als Quadrate und weiter entfernt als Parallelogramme angeſehen werden, deren Höhen-Verminderung aber nicht außer Acht gelaſſen werden darf.

Gemäß der geographiſchen Ausdehnung des Königreiches, von Weſten nach Oſten iſt die Größe, um welche die Höhe eines Blattes kleiner ſeyn muß als 800 Ruthen, gleich 0,00005344. n^2 (in Ruthen), wo n die Nummer des Blattes bedeutet.

§. 5.

Berechnung der geographiſchen Poſitionen.

a. Die Berechnung der Polhöhe, Länge, und des Azimuths eines Dreieck-Punktes, wenn die eines andern Punktes im nämlichen Dreiecke gegeben ſind, geſchieht ſo:

Es ſey sin. s der Sinus des Bogens zwiſchen den zwei Punkten:

α Azimuth am gegebenen Orte	}	beide von Süd über West gezählt.
α' — — geſuchten —	}	

λ Polhöhe des gegebenen Ortes
φ — — geſuchten —
ω Längen-Differenz; und man mache

$$\sin. s. \sin \alpha = m; \ \sin. s. \cos. \alpha = n$$

ſo iſt

$$\varphi = \lambda - M n - \tfrac{1}{2}. \frac{m^2}{\sin. 1.''}. \text{tang. } \lambda.$$

$$\omega = -\frac{m}{\sin. 1''} \text{Sec. } \varphi$$

$$\alpha' = 180° + \alpha - \frac{m}{\sin 1''}. \text{tg. } \varphi$$

$$- \tfrac{1}{2}. \frac{m\, n}{\sin. 1''}$$

Den log. M. findet man in der Tafel II. der 4ten Beilage mit dem Argumente der mittleren Polhöhe, oder λ — 1720′. n, wobei man nur ungefähr auf Minuten zu ſehen braucht:

Digitized by Google

und log. $\frac{1}{\text{sin. } 1''} = 5{,}3144251$.

Die Zeichen von m und n richten ſich übrigens nach denen von sin. α und cos. α.

b. Die Berechnung der Polhöhe, Längen und Azimuthe aus Abſciſſen, Ordinaten und Direktions-Winkeln geſchieht nach folgenden Formeln:

Es ſey:

δ Direktions-Winkel am geſuchten Punkte auf irgend einen andern, α' Azimuth am nämlichen Punkt auf den nämlichen,

φ Polhöhe,

ω Längen-Differenz,

A = Abſciſſe und O = Ordinate von München gerechnet (§. 3.) und man ſetze:

$$\frac{A}{r} = a; \quad \frac{O}{r} = b; \text{ wobei}$$

$$\log. r = 6{,}3402033;$$

ſo iſt:

$$\varphi = 48^\circ\ 8'\ 20'' + Ma - 115440''$$
$$b^2\ 231589''\ b^2.\ a$$

$$\omega = -206265''.\ b\ \text{sec.}\ \varphi - 64165''.\ b^3$$

$$\alpha' = 90^\circ + \delta - 206265''.\ b.\ \text{tg.}\ \varphi$$
$$- 124520''.\ b^3$$

wo: log. 206265″ = 5,3144251

log. 115440″ = 5,06235

log. 231589″ = 5,36472

log. 64165″ = 4,80730
log. 124520″ = 5,09524

Die Zeichen von a und b richten ſich nach denen der Abſciſſe und Ordinate; das Argument von M in der Tafel II. iſt 48° 8′ + 1720′. a.

c. Polhöhe und Länge der Eckpunkte der Tiſchblätter zu finden.

Wenn:

m die Zahl der Schichte des Punktes	zu 800 Ruthen gerechnet.
n die Zahl der Nummer des Punktes	

φ die Polhöhe; ω = Längendifferenz von München, ſo iſt:

$$\varphi = 48° \; 8' \; 20'' + N. \; m. - 0{,}015376. \; n^2$$

$$\omega = - 75{,}''3896. \; n. \; \sec. \; \varphi$$

Der Werth von N wird aus Tafel III. (5te Beilage) mit dem Argumente 48° 8′ + 0′, 63. m gefunden, und der konſtante log. 75″, 3896 iſt 1,8773118.

Das Zeichen von m iſt das erſte Abſciſſe, und das von n das der Ordinate.

§. 6.
Rekognoszirung, Signal-Errichtung und deren Koſten.

a. Der vorläufigen Rekognoszirung einer Gegend,

um in ihr die Stations- und Dreiecks-Punkte auszumitteln, iſt alle Aufmerkſamkeit zu widmen.

Hat ſich hiedurch der Trigonometer von den dominirenden Höhen, und andern vortheilhaft gelegenen Punkten, als z. B. Thürme, Kapellen, einzelne Gebäude und Säulen, Feldkreuze u. ſ. w. hinlängliche Kenntniß verſchafft, ſo geht er zur Aufſuchung der noch übrigen Punkte über. Er wird hiebei beſonders darauf ſehen, daß er für die zu errichtenden Signale ſolche Stellen wähle, welche bei der Detailmeſſung gute Dienſte leiſten, ſonſt keine Hinderniſſe, und einen feſten Stand darbieten, leicht fixirt, unter ſich durch Viſionen wohl verbunden, und endlich aus vortheilhaft formirten Dreiecken beſtimmt werden können.

Dem Trigonometer liegt ob, ſo viele Punkte zu beſtimmen, daß wenigſtens auf je 4 Blätter 6 trigonometriſche Punkte, und dieſe ſo viel als thunlich auf, oder nahe an die Ecke oder Quadratſeiten der Blätter fallen; auch ſoll er ſuchen, an der Landes-Gränze und (nachdem vorher die Ermächtigung der betreffenden Staatsregierung im geeigneten Wege erholet ſeyn wird) ſelbſt auf fremden Gebieten, ſo wie auch an Strömen und bedeutenden Flüſſen einige Punkte feſtzulegen.

b. Bei Errichtung der Signale und Erbaunng der Pyramiden, wo ſolche nothwendig ſind, iſt vorzüglich auf ihre nöthige Feſtigkeit, und der

Winkelmeſſung zuſagende Form und Konſtruktion zu ſehen.

Der Trigonometer wird deßhalb dem Obertheile und der Spitze der Pyramiden einen zweckmäßigen Farbanſtrich (von Kalk, Kienruß ꝛc. ꝛc.) geben laſſen, und dahin trachten, wo möglichſt die Winkel in Centro meſſen zu können, welcher Zweck meiſtens mittelſt einer wohl befeſtigten frei ſtehenden Säule erreicht werden kann.

Die kleineren Signale ſind aus einer 3 Fuß in den Erdboden feſt eingegrabenen, etwas mehr als 4 Schuhe über den Fußboden hervorſtehenden runden Säule von 1 Fuß im Durchmeſſer zu konſtruiren, in deren Mitte eine aushebbare mit Schindeln markirte Stange eingeſteckt werden kann.

Sind ſie höher nöthig, ſo wird ein einfaches Gerüſt darum errichtet.

Die Erbauung von Signalen, deren Koſten den Betrag von 50 fl. nicht überſteigen, bleibt dem Trigonometer überlaſſen. Bei größeren Koſten muß er unter Vorlage der, von der Kreisbauſtelle techniſch geprüften Signal-Bauriße und Koſten-Ueberſchläge an die K. Steuer-Kataſter-Commiſſion berichten.

Daſſelbe gilt bei Reparaturen, die mehr als 50 fl. betragen.

Digitized by Google

§. 7.

Von der Verſicherung der Signale.

Behufs der ſo wichtigen Erhaltung und leichten Wiederauffindung der Signalſtellen, wird dem Trigonometer zur beſondern Pflicht gemacht, die Signale von natürlichen und bleibenden Gegenſtänden aus, anzumeſſen, und unterirdiſch durch Einlegung von Backſteinen, Kohlen, Glas, Schlacken, oder anderen nicht leicht verweslichen und auffallenden Körpern zu verſichern. Wichtige Punkte müſſen insbeſondere durch Verſenkung großer, hinreichend bezeichneter Steine oder gebrannter Stöcke von hartem Holz fixirt werden; übrigens dienen benachbarte Markzeichen, Erdaufwürfe, in Stein eingehauene Kreuze, Gräben, Zeichnungen und Anmeſſungen der anliegenden Grundſtücke, Grenz- oder Gewannenſteine, allignements etc. zu guten Verſicherungsmitteln.

Die Signal-Verſicherungs-Daten ſind aufs ſorgfältigſte im Winkel-Manual vorzumerken.

Bei Aufſtellung eines Signals ſollen wo möglich immer der betreffende Grundbeſitzer und der Gemeinde-Vorſteher zugegen ſeyn, dieſelben auf jeden Fall aber an Ort und Stelle des Signals geführt, und über die ihnen deßwegen obliegenden Verbindlichkeiten gehörig belehrt werden.

Im Uebrigen hat der Trigonometer hinſichtlich der Erhaltung der Signale ſich an die §. 12. 13. und 14. des allgemeinen Grundſteuer-Geſetzes zu halten, und den einſchlägigen Diſtrikts-Polizei-Behörden

hörden und Forſtämtern ein vollſtändiges Verzeichniß der in ihren Amtsbezirken errichteten Signale zu übergeben.

§. 8.
Winkel-Meſſung.

Die Winkel-Beobachtungen geſchehen mit Repetitions-Theodoliten. Sie haben in der Regel bei günſtiger Witterung zu geſchehen, und ſind bei dem Beſuche von Hauptſtationen vorzugsweiſe die Momente vortheilhafter Beleuchtung und günſtiger atmosphäriſcher Beſchaffenheit zu benützen.

Alle Winkel ſind genau im Horizonte wenigſtens zweimal, die wichtigeren fünf- bis zehnmal, und zu verſchiedenen Tagszeiten zu meſſen. Ein feſter, wo immer gleich concentriſcher Stand des Inſtrumentes, Ruhe, Vorſicht und Schärfe von Seite des Obſervators bei Manipulation des Inſtrumentes, bei der Pointirung und Winkel-Ableſung, ſind die Haupt-Erforderniſſe einer guten Winkel-Meſſung.

Dabei wird der Trigonometer neben der Gyrus-Meſſung, wo ſie möglich und nützlich iſt, noch auf den ſchon im Voraus planmäßig ſich vorgeſetzten Rechnungsgang ſtets Rückſicht nehmen, um eine zweckmäßige Wahl der Verbindung der Objekte zu treffen, und bei der Dreiecks-Anlage ſelbſt die nöthigen Winkel unmittelbar zu erhalten. Bei den wichtigeren Punkten ſind übrigens immer alle drei Winkel eines jeden Dreieckes zu meſſen.

Digitized by Google

Um bald ein Brouillon von dem Netze über die zu triangulirende Gegend, und hiedurch eine ſchnelle Ueberſicht der zweckmäßigen Lage und Zahl der Punkte, ſo wie eine nicht unbedeutende Erleichterung bei der Dreiecks=Berechnung zu erhalten, hat der Trigonometer nach jeder Winkel=Meſſung zu Hauſe ſämmtliche Viſionen mittelſt eines guten Transporteurs aufzutragen.

Behandlung und Rektifikation des Winkel=Inſtrumentes.

Eine vorſichtige und zarte Behandlung des Winkel=Inſtrumentes, ſo wie die Erhaltung deſſelben im beſten Stande, wird dem Trigonometer zur beſondern Pflicht gemacht. Er hat deßhalb die Reinigung und Rektifikation des Theodoliten öfters und aufs ſorgfältigſte vorzunehmen, beſonders auf Reinhaltung des Limbus, der Nonien, der Gläſer, der Mikrometer=Schrauben und der Achſen zu ſehen, der Prüfung der vertikalen Bewegung des Fernrohres, und der Correktion der Libelle aber ganz vorzügliche Aufmerkſamkeit zu ſchenken, und vor Beginnen der Beobachtungen ſelbſt, das Inſtrument immer erſt eine gleiche Temperatur, nämlich die der freien Luft im Schatten, worin er arbeitet, annehmen zu laſſen.

§. 9.

Reduktion der Winkel auf das Centrum der Station.

Wenn die Winkel excentriſch gemeſſen werden müſſen, was zwar möglichſt zu vermeiden iſt, ſo ſind die Dimenſionen zur Centrirung genau

und deutlich mit einer ganz einfachen Grundzeichnung des Obſervatoriums im Winkel-Manuale vorzutragen.

Die Centrirung geſchieht mit nachſtehender Formel. Wenn:

e. Die Entfernung des Standpunktes vom Mittelpunkte, oder die Excentricität,

ω. der Direktions-Winkel des Centrums am Standpunkte mit dem Objekte,

d. die Entfernung dieſes Objektes, und

x. der Winkel, welcher zu dem gemeſſenen addirt, oder davon abgezogen wird, ſo iſt:

$$\sin. x = \frac{e \sin. \omega.}{d.}$$ oder in Sekunden

$$x = \frac{e. \sin. \omega.}{d. \sin. 1''},$$ und wenn

$\log. e - \log. \sin. 1'' = \log. const.$ geſetzt wird.

$$\log. x. = \log. const. + \log. \sin. \omega. + compl. dec. \log. d. - 20.$$

§. 10.

Einrichtung und Führung der Winkel-Manualien.

Die Winkel-Manualien ſind nach Art der ſechſten Beilage zu führen. Die Namen der Objekte, und die einzelnen Winkel-Ableſungen ſind rein und deutlich einzuſchreiben. Bei öfteren Repetitionen iſt wenigſt am Anfange und Ende derſelben, bei einfachen Meſſungen, wo thunlich aber immer der Stand aller vier Verniers abzuleſen.

Digitized by Google

Entfernte, dem Trigonometer dem Namen nach nicht bekannte Objekte, ſind durch deutliche Abbildungen im Manuale zu karakteriſiren. Der Grad der Deutlichkeit und andere auf die Winkelmeſſung bedeutend einwirkende Umſtände, während der Beobachtung, ſind kurz zu bemerken, die Monatstage jedesmal einzuſchreiben, die Seiten des Manuals gehörig zu numeriren. Ueber das Manual iſt ferner noch ein alphabetiſches Stations-Regiſter, und erſteres überhaupt ſo zu führen, daß für den Fall der Nothwendigkeit ſelbſt ein Drittel die Rechnung darnach ſtellen könnte.

§. 11.

Syſtematiſche Anlage mehrerer Dreiecke, und Winkel-Correktions-Methode.

Hat der Trigonometer die Dreiecke, woraus er einen Punkt berechnen will, auf die im §. 2. bezeichnete Weiſe, und ſo angelegt, daß die gleichnamigen Winkel conſequent aus den bereits vorausgehenden corrigirten zuſammengeſetzt, und die aus den ſchon berechneten Dreiecken feſtſtehenden und controlirten Seiten als Grundlinien angenommen worden ſind, ſo muß er vor Berechnung der (niemals aus einzelnen, iſolirten Dreiecken abzuleitenden) Coordinaten, die gleichnamigen Seiten durch eine zweckmäßige Winkel-Correktion gleichſtellen, ſo daß ein vollkommenes Dreiecks-Syſtem erzielt wird, und hiebei dann gleichgültig bleibt, aus welchen Punkten

(deren jedoch immer zwei oder mehrere zu wählen ſind) die Coordinaten berechnet werden.

Bei der Winkel-Correktion iſt auf die Umſtände während der Winkelmeſſung, auf die Form der Dreiecke und die Zahl der Repetitionen beſonrere Rückſicht zu nehmen, und nach richtiger Zuſammenfaſſung aller Umſtände, die möglichſt kleinſte Veränderung der Winkel vorzunehmen.

Zur größeren Genauigkeit, und Vermeidung von Rechnungsfehlern iſt jedesmal nach dem Grade der Wichtigkeit des zu berechnenden Punktes, und nach der Beſchaffenheit der Winkel die Anzahl Dreiecke ſo anzulegen, daß alle Seiten ihre Controle finden. Eine weitere Prüfung über die fehlerfreie Einſetzung aller Winkel ergibt ſich dann noch bei der, in der Regel ſpäter vorzunehmenden, Berechnung der Direktions-Winkel.

Die Beſtimmung eines Punktes aus der Lage dreier Oerter ſoll nur ſelten, und jedesmal eine ſo ſorgſame und umſichtige Anwendung finden, als bekanntlich dieſe ſchwierige Aufgabe erfordert (conf. §. 34. VI.)

Der Trigonometer darf übrigens unter keinem Vorwande bedeutende Abänderungen in den, aus dem bereits vollendeten Haupt-Netze entnommenen Seiten, ohne Vorwiſſen der K. Steuer-Kataſter-Commiſſion ſich erlauben.

§. 12.

Tagebuch und Koſten-Verrechnung des Trigonometers.

Der Trigonometer hat während ſeines Land-

Aufenthaltes ein Tagebuch zu führen, worin er mit aller Treue ſeine tägliche Beſchäftigung und den Fortgang der Arbeit darzuſtellen hat. Daſſelbe muß am Ende eines jeden Monats an die Königl. Steuer-Kataſter-Commiſſion eingeſendet werden.

Er hat darin auch alle normativmäßigen Auslagen und Koſten der Triangulirung ſpecifiſch und mit Scheinen belegt vorzutragen.

Ueber beſondere Vorfälle, nämlich über Störungen in Geſchäften, große Hinderniſſe, verweigerte Unterſtützung von Seite der äußern Aemter, Unfälle mit dem Inſtrumente u. dgl. ſind jederzeit ungeſäumt beſondere Berichte zu erſtatten.

Die wegen ungünſtiger Witterung zur Winkel-Meſſung nicht benützbare Zeit hat der Trigonometer zur Entwerfung des Netzes, Nachſchreibung der Manualien, Zuſammenſtellung und Centrirung der Winkel und beſonders auch zu der vorläufigen Berechnung einiger Dreiecke pflichtmäßig zu verwenden, durch welch letztere er ſchon an Ort und Stelle einige Ueberzeugung von der Brauchbarkeit ſeiner Obſervationen erhalten kann.

§. 13.
Uebergabe der Triangulirungs-Arbeiten.

Nach Vollendung der Landarbeiten für die ihm übertragene Parthie, und nach, während der Winter-Monate vollendeten Dreiecks- und Coordinaten-Berechnungen, übergiebt der Trigonometer die ſämmtlichen Winkel-Manualien und trigonometriſchen Rechnungen ſammt dem, in $\frac{1}{10000}$ theil. Maßſtabe

Digitized by Google

entworfenen Netze und einem Coordinaten-Verzeichniſſe der K. Steuer-Kataſter-Commiſſion.

§. 14.

Gegenwärtige Inſtruktion ſetzt voraus, daß ein Trigonometer, zu den ihm übertragenen Geſchäften die erforderlichen theoretiſchen und praktiſchen mathematiſchen und phyſikaliſchen Kenntniſſe, ſo wie Erfahrungen in den verſchiedenen Fällen der niedern und höhern Meßkunſt in genügendem Maaße mitbringe.

Die Triangulirung geſchieht demnach durch die als ſolche ſchon angeſtellten Trigonometer, oder durch in dieſer Eigenſchaft von der Steuer-Kataſter-Commiſſion verwendete tüchtige Mathematiker und Meſſungskundige.

II. Abſchnitt.

Von den Meſſungs-Organen.

§. 15.

Meſſungs-Lokal-Commiſſäre.

Als Mittel-Organ zwiſchen der Steuer-Kataſter-Commiſſion und dem äußern Meſſungsperſonale werden eigene Commiſſäre, je nach Bedarf der Sache, auf kürzere oder längere Zeit zu den Meſſungen abgeordnet.

Dieſen Commiſſären, welchen während ihrer Anweſenheit zugleich das einſchlägige Referat in der Steuer-Kataſter-Commiſſion übertragen iſt, ſteht die Oberaufſicht und obere Leitung der Vermeſſung in

ihren Bezirken zu, weßhalb ſie ſorgfältige, örtliche Nachſicht zu pflegen, die nöthigen Aufſchlüſſe und Anordnungen über die von der Kataſter-Commiſſion oder von dem Meſſungsperſonale an ſie gebrachten Geſchäfts-Gegenſtände zu ertheilen, die erforderlichen Einleitungen und Vorkehrungen bei den äußern Aemtern zu veranlaſſen haben.

Sie erhalten durch Berichts-Erſtattung und die beigelegten graphiſchen Darſtellungen (Meſſungs-Schema's) die Centralſtelle in ſteter Kenntniß über den Fortgang der Meſſungs-Geſchäfte und die von ihnen hinſichtlich des Perſonals und der Arbeiter getroffenen Diſpoſitionen, und ſetzen die von dieſer Stelle erlaſſenen allgemeinen Verfügungen in äußern Vollzug.

Sie haben ſich über die Richtigkeit der geometriſchen Punktenbeſtimmung und die nöthige Schärfe bei der Detail-Reviſion auf den geeigneten Wegen ſelbſt zu überzeugen, etwa vorkommende trigonometriſche Differenzen ohne Aufenthalt ſelbſt zu heben, entſtehende Geſchäfts-Conflicte und Colliſionen auszugleichen, das Meſſungsperſonal in geſchäftsordnungsmäßiger Disciplin zu halten, die Koſtenaufrechnung durch ihr „vidit“ zu kontroliren, und durch genaue Auffaſſung aller Local- und Terrain-Verhältniſſe ihres Meſſungsbezirkes das von ihnen ſeiner Zeit abzugebende, wohl erwogene Gutachten über die Bezahlung der geometriſchen Detail-Arbeiten zu begründen.

Digitized by Google

§. 16.

Die geometriſche Punktenbeſtimmung, Detail=meſſung und deren Reviſion, nebſt den bei jenen Geſchäften nöthigen Vorarbeiten und Koſten=Verrechnungen, erfolgt unter Aufſicht, Anordnung und Leitung der Lokal=Commiſſäre durch die Geometer, welche hinſichtlich der ihnen, je nach ihrer Beſchäftigung anvertrauten, Funktionen ſich in 2 Claſſen theilen,

nämlich in die

1) der Ober=Geometer

und

2) der Geometer.

§. 17.

Ober=Geometer.

Der Ober=Geometer hat für einen gewiſſen Meſſungs=bezirk (Section) die Punktenbeſtimmung, die unmittelbare Anordnung und Leitung der Detail=Arbeiten, ſo wie ihre Reviſion und endlich die Vorſchuß=Vertheilung und Führung der Sektions=Rechnung zu beſorgen. Die Steuer=Kataſter=Commiſſion kann nach Gutdünken jeden hiezu qualificirten Geometer als Ober=Geometer verwenden.

§. 18.

Geometer.

Die Geometer ſind mit der Vermeſſung des Details beauftragt.

Digitized by Google

§. 19.

Die K. Steuer-Kataſter-Commiſſion kann jedoch direkte oder durch das Organ der Lokal-Commiſſäre im Falle, daß ein Ober-Geometer die Reviſion in ſeiner Sektion ſelbſt nicht vollenden könnte, ausnahmsweiſe auch Geometer, welche die Funktionen des Ober-Geometers ſchon bekleideten oder hiefür fähig ſind, zur Reviſions-Aushülfe berufen.

III. Abſchnitt.
Von den nöthigen Vorbereitungen zur Meſſung.

§. 20.
Sektions-Eintheilung.

Die Lokal-Commiſſäre entwerfen jährlich für ihren Commiſſionsbezirk vor dem Beginnen der Meſſung ihre Unterbezirks-Eintheilungen (Sektions-Eintheilungen) ſo wie die Geſchäfts-Vertheilung für das Meſſungs-Perſonal; ſie erſtatten hierüber Vortrag in der Steuer-Kataſter-Commiſſion, welche die Genehmigung zu ertheilen hat.

§. 21.

Die Anſchreiben an die K. Kreisſtellen und die Ausſchreiben an die äußeren K. Behörden, die Landgerichte, die Forſtämter, die Magiſtrate ꝛc., ſo wie die nöthigen Aufrufe und Bekanntmachungen, um die für die Meſſung nöthigen Vorarbeiten und ſonſtigen Maßregeln zu erzwecken, welche zu beſſerer

Förderung und Unterſtützung dieſes ſo wichtigen und gemeinnützigen Geſchäftes dienen, gehen von der K. Steuer-Kataſter-Commiſſion aus.

§. 22.
Vermarkung.

Eine eben ſo nöthige als wichtige Vorarbeit zur Meſſung iſt die ihr vorangängige Vermarkung, reſp. möglichſt dauerhafte, ganz vollſtändige und gewiſſenhafte Gränz-Bezeichnung. Sie ſoll ohne für den Grundbeſitzer drückend zu ſeyn, doch ſo vorgenommen werden, daß nicht nur der Geometer, ſondern auch die nachfolgende Reviſion alle Gränzpunkte leicht vorfinde, und vollſtändig zu Plan bringen könne.

§. 23.

Die Grundbeſitzer ihrerſeits, in deren Intereſſe es offenbar fällt, die Gränzen ihrer Beſitzungen für die allgemeine Vermeſſung ſo ſorgfältig als gewiſſenhaft zu bezeichnen, ſind gehalten, dieß durch Pflöcke zu bewerkſtelligen, welche auf den gegen das Grundſtück gekehrten Seiten ihre Haus-Nummern leſerlich angeſchrieben enthalten. Jeder Grundbeſitzer iſt für die Markzeichen ſeiner Beſitzungen biß nach vollendeter Meſſung und Reviſion verantwortlich gemacht, und muß daher alle durch irgend einen Zufall zu Verluſt gegangenen Markzeichen ſogleich wieder erſetzen.

Im Falle die Grundbeſitzer einer Gemeinde ſich hierin ſaumſelig erweiſen ſollten, iſt die letztere zum

Digitized by Google

Erſatze des aus der Verzögerung erwachſenen Schadens unter Vorbehalt des Regreſſes an den betreffenden Grundbeſitzer verbunden. (§. 16. des G. St. G.)

Eben ſo ſollen die K. Verwaltungsämter gehalten ſeyn, bei der der Meſſung vorangängigen Vermarkung die Staatsgüter und deren Gränzen vollſtändig auszuweiſen, und durch möglichſte Beſeitigung aller Markungs-Eingriffe oder Irrthümer hieraus entſtehenden Kataſter-Fehlern vorzubeugen. Bei Staatswaldungen insbeſondere liegt dieſe Verbindlichkeit den Forſtbeamten ob.

§. 24.

Der Zeitpunkt zur Gränz-Bezeichnung der Privat-Grundbeſitzungen wird den Bürgermeiſtern und Orts-Vorſtänden jeder Commune durch den Ober-Geometer bekannt gemacht werden. Die Gemeinde-Verwaltung hat die durch die vorausgängige öffentliche Bekanntmachung wegen der Landes-Vermeſſung angeordnete Namensliſte nach beiliegendem Formular (Nro. VII.) herzuſtellen, und iſt dieſelbe dem Ober-Geometer, der in zweifelhaften Fällen die nöthige Aufklärung geben wird, längſtens bis zum Eintritt der Vermeſſung im Gemeindebezirk einzuhändigen.

§. 25.

Außer der Bezeichnung der Gränzen der Grundſtücke ſelbſt, ſollen die Gränzen der Ortsfluren durch Marken bezeichnet, und die Perimeter (Um-

Digitized by Google

fang) der Gemeindegränzen den Meſſungs-Individuen gehörig ausgewieſen werden. (§. 17. d. G. St. G.)

§. 26.

Die Gemeinden ſind überdieß verbunden, jedem mit der Detailmeſſung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiſer) beizugeben, der jedoch nie zu Gehülfendienſten verwendet werden darf (4ter Abſchnitt §. 16. d. G. St. G.)

§. 27.

Die Koſten der Verpflockung und Markungs-Vorweiſung fallen den betreffenden Grundbeſitzern und Gemeinden zur Laſt. (§. 16. d. G. St. G.)

IV. Abſchnitt.

Beſondere Inſtruktion für die Ober-Geometer.

§. 28.

Recognoscirung und Signal-Setzung.

Da der Zweck der Detailnetz- (Punkten-) Beſtimmung nicht allein auf Beförderung der Richtigkeit der Meſſungen, ſondern auch auf ihre weſentliche Erleichterung hingeht, ſo erhellt die Wichtigkeit dieſer Aufgabe der Ober-Geometer, ſo wie der Umſtand von ſelbſt, daß bei Rekognoscirung des Terrains die zweckmäßigſt gelegenen Signal-Punkte gewählt, dieſe aber bei der Punktenbeſtim-

Digitized by Google

mung ſelbſt aufs Genaueſte auf den Meßtiſch gebracht werden müſſen.

Der Ober-Geometer wird daher bei der Recognoscirung für jedes Aufnahmsblatt wenigſtens 12 bis 20 wohlgelegene, nach Thunlichkeit gleichförmig vertheilte Punkte (worunter möglichſt viele Signal-Punkte seyn ſollen, zu erhalten, und zur Beförderung richtiger Anſchlüſſe auch ſolche Punkte zu gewinnen ſuchen, die zweien oder mehreren aneinander gränzenden Blättern gemeinſchaftlich ſind. Er wird ferner bei dieſer Recognoscirung und Signal-Errichtung zugleich das Nöthige hinſichtlich guter Gränzbezeichnung und Herſtellung der Vorarbeiten nach den §§. 22. 23. 24. und 25. veranlaſſen.

§. 29.

Auftragung der Quadrate auf die Meßtiſchblätter.

Der Ober-Geometer hat auf den ihm ſchon mit Papier beſpannt übergebenen Meßtiſchblättern die Auftragung des Blatt-Viereckes (§. 1.) aufs Allergenaueſte zu beſorgen, und ſich in den Fällen, wo die Verkürzung der öſtlichen und weſtlichen Blatt-Seiten nöthig wird, nach den Beſtimmungen des §. 4. zu achten.

Dieſes Viereck, welches je nach den aus der Rechnung (§. 4.) ſich ergebenden Umſtänden als ein Quadrat betrachtet und behandelt werden kann, das 8000 bayeriſche Schuh zur Seite hat, wird ſolchenfalls der Ober-Geometer hinſichtlich ſeiner Conſtruktion aufs ſorgfältigſte nach ſeinen Diago-

Digitized by Google

nalen prüfen, durch Interſektion in 16 congruente Quadrate theilen, und in ſo ferne die zweckmäßige Benützung trigonometriſcher oder geometriſcher Punkte nicht ein Anderes gebietet, bei deſſen Conſtruktion darauf ſehen, daß die Seiten des Quadrates vom Rande des Tiſchblattes gleichweit abſtehen.

Die Eck- und Zwiſchenpunkte der conſtruirten Figur müſſen aufs Feinſte mittelſt ſehr fein geſchliffener Stangen-Zirkel-Nadeln bezeichnet werden. Die Lage des Aufnahm-Quadrates nach der allgemeinen Landes-Eintheilung wird parallel mit deſſen Nordſeite angeſchrieben, wie Figur 2. der Beilage I. zeigt. Die Punkten-Beſtimmung erfolgt auf demſelben Blatte, und wie die Detaillirung in der Regel im $\frac{1}{5000}$ theiligen Maßſtabe (§. 41.)

§. 30.

Auftragen der trigonometriſchen Punkte, reſp. der ſphäriſchen Abſciſſen und Ordinaten.

Der Ober-Geometer hat die Auftragung der trigonometriſchen Punkte nach den gegebenen ſphäriſchen Abſciſſen und Ordinaten (§. 3.) zu beſorgen. Um die Ordinate eines Punktes auf das Tiſchblatt zu tragen, wird ſie — in Ruthen ausgedrückt — mit 800 dividirt; der um eins vermehrte Quotient giebt die Nummer des Blattes, auf welches der Punkt fällt, und der Reſt wird vom öſtlichen Rande aus in das Blatt getragen, wenn es weſtlich vom MünchnerMeridiane liegt. Die Abſciſſen werden auf dem Münchner Meridiane berechnet, ſie

müſſen alſo vor Auftragung wegen Convergenz der Ordinatenkreiſe in beträchtlicher Entfernung vom Meridiane etwas verkürzt werden.

Die Abſciſſe eines Punktes wird daher wieder durch 800 dividirt, der um eins vermehrte Quotient iſt die Nummer der Schichte, in welche der Punkt fällt, und wenn R der Reſt und O die Ordinate iſt, ſo wird der Theil $R - R\frac{O^2}{2r^2}$ von dem nördlichen oder ſüdlichen Rande des Blattes an, welcher München am nächſten liegt, eingetragen oder von dem untern Rande, wenn die Abſciſſe poſitiv und dem obern Rande, wenn ſie negativ iſt.

Die Richtigkeit der aufgetragenen Punkte iſt übrigens durch genaues Abſtechen der ſenkrechten Abſtände der Punkte von allen vier Quadrat-Seiten ſo wie mittelſt der zu berechnenden Viſions-Durchſchnitte ſorgſam zu prüfen.

Iſt, wie öfter vorkommen kann, der Ober-Geometer genöthigt, die Diſtanz zweier Punkte aus dem Unterſchiede ihrer Coordinaten abzuleiten, ſo muß in dieſem Falle der Abſciſſentheil verkürzt werden, und zwar, wenn a die Differenz der Abſciſſen und n die Nummer des Blattes, worauf ſie fällt, um $0{,}0000000668\ n^2.\ a.$ Ruthen, welches von x abzuziehen iſt.

§. 31.

Viſions-Berechnung.

Außer den, direkte in ein Blatt fallenden trigonometriſchen und geometriſchen Punkten, können und ſol-

ſollen aber auch die Viſionen benützt werden, welche zwiſchen Punkten liegen, die in verſchiedene Blätter fallen. Jeder Viſirſtrahl von einem zu dem andern Punkt ſchneidet die (für dieſen Fall) ſtets paralell miteinander und zu den Quadratſeiten laufend gedachten Coordinaten geometriſcher ſowohl als trigonometriſcher Punkte ſo wie die Quadratſeiten in gleichen Winkeln, und es entſtehen durch dieſe Interſektionen recht winklig ähnliche geradlinigte Dreiecke, deren Hypothenuſen die Viſirſtrahlen, deren Katheten aber die Coordinatentheile oder Differenzen und Quadrat-Seiten-Segmente bilden.

Durch Auflöſung der Dreiecks-Fälle wird es, mit Beihülfe einer freien Handzeichnung, dem Ober-Geometer leicht ſeyn, mittelſt Rechnung die Richtungspunkte zu finden, wodurch die Ziehung der Viſirſtrahlen ſelbſt realiſirt werden kann. Denn wenn z. B. (Figur 1. der 8ten Beilage) das Tiſchblatt **A** ein ſchon bearbeitetes (oder mit einem trigonometriſchen Punkt verſehenes Blatt), **B** aber ein zu bearbeitendes wäre, in welches kein trigonometriſcher Punkt fiele, und man ſähe (gemäß Terrain-Beſchaffenheit und in Folge natürlicher oder künſtlicher Signalpunkte) von den Stationen **a** und **b** in **A** auf die Punkte c und q des Blattes **B**, und man hätte in erſterm Blatte die korreſpondirenden Viſionen aufs Genaueſte, bis an die Quadratſeiten ausgezogen; ſo werden (ſo genau eine Maßabnahme vom Papiere möglich iſt) auch die Punkte c und q für das Blatt **B** beſtimmbar ſeyn, gleich als ob

beide Blätter in unmittelbarer Verbindung beſtimmt worden wären.

Der auf dem leeren Raum des Blattes A ſich abſchneidende Punkt q wird durch eine einfache graphiſche Operation auf das Blatt B übergetragen werden können; der Ort für den Punkt c in B wird aber leicht auf nachfolgende Weiſe gefunden.

Wird die Viſion a f rückwärts bis zum Schnitte mit der Quadratſeite d s nach e verlängert; denkt man ſich ferner die fortlaufende Viſion a f, durch das Blatt B und den Punkt c bis zum Schnitte mit deſſen Quadratſeite h o nach i verlängert; ſo ergeben ſich auf beiden Blättern zwei rechtwinkliche ähnliche Dreiecke, nämlich $\triangle\, d\, e\, f \backsim \triangle\, h\, f\, i$, in denen je drei Katheten bekannt ſind, weil ſie abgegriffen werden können, nämlich: d e, d f; und $h\,f = d\,h - d\,f = 8000' - d\,f$; und woraus der vierte unbekannte Kathet h i (der die Richtung der Viſion a f durch das Blatt B beſtimmt) durch folgende Proportion abgeleitet werden kann:

$$d\,e : d\,f = i\,h : h\,f = i\,h\;(8000' - df)$$

$$\text{alſo (I)}\; ih = \frac{de.\,(8000' - df)}{d\,f.}$$

Um die Richtung der Viſion b g durch das Blatt B nach k zu finden, denke man ſie ſich bis dorthin verlängert, aus l eine Paral-

lele mit den Quadratſeiten p h, h o gezogen, ſo daß ſie die Quadratſeiten in m und n ſchneidet; ſo entſtehen hiedurch abermals zwei rechtwinkligt ähnliche Dreiecke l m g und l k n, worin drei Katheten bekannt ſind; nämlich l m = 8000′, m g = g h — m h = g h — l p und l n = l m + m n = 16000′, der vierte unbekannte Kathetus n k aber durch folgende Proportion leicht abgeleitet wird:

l m : m g = l n : n k

8000′ : (g h — l p) = 16000′ : n k,

mithin n k = 2 (g h — l p)

und da n k + n o = n k + l p = o k iſt, ſo ergiebt ſich nach gehöriger Subſtitution

(II). o k = 2 g h — l p.

Dieſe gefundenen Segmente i h und o k nun gehörig in die Blattſeiten von B aufgetragen, erhält man dort die Direktion der fortgeſetzten Viſionen a f und b g und durch ihren Schnitt den Punkt c.

Daß man auf ähnliche Weiſe die Viſions-Richtungen aus den gegebenen Coordinaten z. B. des Punktes a und den Schnittpunkten f und g, oder aus den gegebenen Direktions-Winkeln z. B. w a f und Coordinaten finden könne, leuchtet von ſelbſt ein.

Eben ſo wird klar, daß, wenn das Tiſchblatt B z. B. nur Wald enthielte, und man von dem am Rande des Blattes A beſtimmten, nach B übergetragenen Punkte f die Meſſung beginnen möchte, es bloß der angegebenen Berechnung der Viſion f i

bedürfte, um die Orientirung für den Tiſch zu haben: oder daß, wenn z. B. auf B ein einziger aus e erſichtlicher trigonometriſcher Punkt gegeben wäre, jene berechnete Viſion i f zureichen würde, um den Tiſch zu orientiren, und den Punkt c durch Rückwärts-Abſchneiden aus r zu finden.

Bei Viſionsberechnung trigonometriſcher Punkte verſteht es ſich von ſelbſt, daß es der graphiſchen Operation der Abnahme der Coordinaten-Theile nicht bedürfe, ſondern ſelbe durch Rechnung leicht gefunden werden können.

§. 32.

Von der Punkten-Beſtimmung insbeſondere.

Gleichwie die Triangulirung, ſo ſoll auch die Dreieckbeſtimmung des Ober-Geometers vom Großen ins Kleine gehen, er hiebei von den größeren Diſtanzen zwiſchen gegebenen trigonometriſchen Punkten bei ſeiner Operation ausgehen und hieraus die geometriſchen Punkte reſp. ſucceſſiv immer kleinere Bases für den Detailleur ableiten. Der Ober-Geometer wird daher das Abſchneiden mit den weiter entfernten Signalen beginnen und bei ſeiner Arbeit bedacht ſeyn, ſeine Orientirungen immer möglichſt nach entfernten, dabei aber noch deutlich erkennbaren Objekten zu nehmen, was ihm durch Berechnung zweckmäßiger Viſionen nach auswärtigen Punkten möglich wird.

§. 33.

Die Methoden, nach welchen die Punktenbe-

ſtimmung zugleich am förderlichſten und genaueſten geſchehen könne, hängen hauptſächlich von der Beſchaffenheit des Meſſungs-Terrains ab, weßhalb bei den Ober-Geometern nicht nur genügende theoretiſch-geometriſche Kenntniſſe, ſondern auch vertraute Bekanntſchaft mit den Vortheilen und Kunſtgriffen der praktiſchen Meßkunſt vorausgeſetzt werden müſſen und nur folgende allgemeine Vorſchriften gegeben werden.

Je nach Umſtänden wird die Punkten-Beſtimmung,

1. auf dem Wege des Vorwärts-Abſchneidens, oder
2. des Rückwärts-Abſchneidens, oder
3. des Stationirens geſchehen können.

Daß bei der Methode des Abſchneidens darauf geſehen werden müſſe, Durchſchnitte zu erhalten, die unter keinen zu ſchiefen, ſondern wo möglich rechten (oder ſolchen nahekommenden) Winkeln erfolgen, daß jeder Punkt durch Interſektion der von allen ſichtbaren Punkten ausgehenden Viſions-Strahlen beſtimmt werde; — die Beſtimmung aus wenigſt drei Punkten bei Vorwärts-Abſchnitten jedenfalls zu beobachten und wo dieß nicht möglich, die Controle einer Seite durch Kettenmeſſung zu bewirken ſey; — daß ſelbſt bei Beſtimmungen aus dreien Punkten (inſoferne der größte, zwiſchen je zwei Viſirſtrahlen liegende Winkel minder denn 45° hält) die zweifelhafte Richtigkeit der Beſtimmung durch direkte Meſſung zu erproben ſey; dieſe und ähnliche Umſtände wird der Ober-Geometer von ſelbſt

Digitized by Google

in theoretiſcher Betrachtung zu ziehen, und die nö=thigen Vorſichtsmaßregeln abzuleiten wiſſen.

Eben ſo wird er bei der Methode des Stationi=rens von ſelbſt nie unterlaſſen, die ſtationirten Punkte mit einem ſchon beſtimmten in zweckmäßige Verbindung zu bringen, und demnach einen An=ſchluß zu erhalten ſuchen.

§. 34.

Auflöſung einiger beſondern Fälle.

Zur Inſtruktion und erleichternden Nachſchla=gung für ein und andere Meſſungs=Individuen wer=den nachfolgende beſondere Meſſungs=Fälle mit ihrer Auflöſung gegeben:

1. Fall. Das Abſchneiden aus einem außerhalb des Blattes gelegenen Punkte. (Fig. 2. der VIII. Beilage.)

A iſt das zu beſtimmende Blatt, von dem aus der Punkt m im Blatte B geſehen, und das nach der Viſion p q orientirt werden kann.

Mit gleichen Abſtänden von den bezüglichen Quadrat=Seiten wird nun

1) der Punkt m auf B nach M in A überge=tragen.
2) Aus dem Punkt M in A wird auf den Punkt m viſirt und werden die Durchſchnittspunkte c und d dieſer Viſion mit den Quadrat=Seiten bemerkt.
3) Aus dem ſüdöſtlichen Ecke des Blattes A wird der Viſions=Schnitt E C (in der weſt=

lichen Quadrat=Seite) aus e nach c, und umgekehrt das hiedurch in der öſtlichen Quadratſeite entſtandene Segment c d auf der weſtlichen Quadratſeite von e nach D getragen; ſo daß

$$e\ c = E\ C \text{ und } c\ d = C\ D$$

iſt.

4. Nun das Lineal an die Durchſchnittspunkte D und c angelegt, wird der Punkt m in der verlängerten Linie D c liegen und ſich hiedurch der Punkt x in der Viſion p q abſchneiden, welches der geſuchte Punkt iſt.

2. Fall. Beſtimmung eines Punktes auf ein angränzendes Blatt durch Vorwärts=Abſchneiden. (Fig. 3. der VIII. Beilage.)

Von den zweien auf dem Blatte A beſtimmten Punkten a und b ſieht man auf den Punkt c in B. Man ziehe auf A die Viſionen d h und f g (auf den Punkt c) bis zum gedoppelten Schnitt mit den Quadrat=Seiten, in den Punkten d, h, g und f. Um die Durchſchnittspunkte h und g nun auch auf der Quadratſeite des Blattes B zu erhalten, bedarf es nur gehöriger Uebertragung der Abſchnitte I h und I g, q g und q h.

Durch den Schnitt der Viſirſtrahlen mit parallelen (wie z. B. bei f g) oder ſenkrecht auf einander ſtehenden Seiten (wie bei d h) ergeben ſich rechtwinkligt ähnliche Dreiecke (§. 31.) wie z. B. △ d l h ∽ △ d m k und △

Digitized by Google

g f o $\sim$ $\triangle$ i f n, und laſſen ſich nach der Theorie der Dreiecks-Aehnlichkeit, aus den gegebenen, aus dem Blatte A abgegriffenen Segmenten d l und g o = g q = f p; die den geſuchten Durchſchnittspunkten i und k (auf dem Blatte B) entſprechenden und aufzutragenden Segmente m k und n i durch folgende Verhältniſſe ableiten und berechnen.

$$d\,l : h\,l = (d\,l + m\,l) : m\,k$$

$$m\,k = \frac{h\,l.\,(d\,l + m\,l)}{d\,l} = \frac{h\,l\,(8000 + d\,l)}{d\,l}$$

und: $o\,f : o\,g = 2\,.\,o\,f : i\,n$

$$i\,n = 2\,.\,o\,g$$

und mithin

$$r\,i = i\,n + n\,r = p\,f + 2.\,o\,g = 2.\,g\,q - p\,f.$$

Wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die Berechnung des Punktes c aus bloß zwei Viſirſtrahlen, ſo fern der Winkel in c nicht der günſtigſte wäre (§. 32) nicht genüge; ſondern mit Hülfe eines Dritten genauen Punktes zu prüfen ſey.

3. Fall. Beſtimmung eines Punktes, bei nicht direkter, ſondern bloß allignirter Aufſtellung. (Fig. 4. der VIII. Beilage.)

Man könne das mit den Punkten a und b (das z. B. Kirchthürme ſind) verſehene Blatt nicht über den ihnen auf dem Felde korreſpondirenden Punkten, wohl aber in ihrem Allignement — im Punkte p aufſtellen.

Digitized by Google

Man nimmt nun den Punkt c dem Augenmaaße nach, auf a b an, zieht von dieſem Punkte c′ die Viſion c′ f′ nach dem Punkt f; begiebt ſich hierauf dorthin, orientirt den Tiſch nach c′ f′, ſchneidet ſich von den Punkten a und b rückwärts ab, und wird in dem Interſektions-Punkt f der Viſir-Strahlen den Punkt c mit zureichender Wahrheit finden.

4. Fall. Bei einem einzigen gegebenen Punkt. Fig. 5. der VIII. Beilage.)

Auf dem Blatte iſt nur der Punkt a und die Ausſicht von a nach dem Punkt b auf dem Felde gegeben; übrigens die Meſſung einer Baſis in der Richtung von a nach b nicht praktikabel; es ſoll ein Punkt c beſtimmt werden.

Im gegebenen Allignement ſtelle man den Tiſch in einem Punkte d auf, orientire ihn und nehme die Entfernung a d, dem Augenmaaße nach an. Vom angenommenen Punkte d aus, viſire man nach c, meſſe die Diſtanz d′ c mit der Kette, ſtelle den Tiſch hierauf über c auf, orientire ihn nach d und ſchneide ſich aus a rückwärts ab, wodurch ein, dem wahren ähnliches Dreieck a c d erhalten wird.

Man meſſe nun auf dem Blatte die Linien c d, a d und a c und ſchließe:

$$cd . ac = cd' : a'c$$

$$a'c = \frac{ac . cd'}{cd}$$

und $cd : cd = ad : a'd'$

$$a' d' = \frac{c d' . a d}{c d}$$

Dieſe Linien a′ c und a′ d′ aus dem Punkte a auf die entſprechenden Viſionen aufgetragen, geben die wahren Punkte d und c auf dem Tiſchblatte.

5. Fall. Bei zwei gegebenen Punkten, von deren keinem auf den Andern geſehen werden kann. ꝛc. ꝛc. (Fig. 6. der VIII. Beilage.)

Es ſind auf dem Blatte die zwei Punkte a und b gegeben; man kann von keinem auf den Andern ſehen, noch ein ſchickliches Allignement für die Aufſtellung finden; wohl aber zwei Punkte C und d, von denen aus a und b geſehen werden.

Man nehme unter dieſen Umſtänden die Entfernung von C und d = C D willkührlich an, und beſtimme die gedachten Punkte durch Vorwärts-Abſchneiden; ſo erhält man zwei ähnliche Vierecke A. B. C. D. a. b. c. d., in denen ſich je zwei homologe Seiten, wie A B : a b erhalten.

Aus dem bekannten a b können nun durch Rechnung oder Zeichnung die wahren Entfernungen und die Lage der Punkte C. und d. gefunden werden.

6. Fall. Beſtimmung aus der Lage dreier Oerter. (Fig. 7. der VIII. Beilage.)

Aus den mehreren bekannten Auflöſungen dieſes in der Praxis ſehr leicht irre leitenden, daher

Digitized by Google

möglichſt zu vermeidenden Problem's wird folgendes ſicherere Verfahren angegeben:

Sey A C B oder A C′ B das gegebene Dreieck; D der zu ſuchende Aufſtellungspunkt. Man mißt nun aus D die Winkel m und n zwiſchen den Dreiecks-Seiten A C und B C und trägt den gemeſſenen Winkel m aus der Dreiecks-Spitze B, den Winkel n aus A (alſo in verkehrter Lage) über der Seite A B auf. Der Durchſchnitts-Punkt der Winkel-Schenkel E in Verbindung mit C und C′; nämlich die Linie C—E oder C′ E iſt die Orientirungslinie; die weitere Beſtimmung nun leicht.

Daß es bei dieſem Verfahren förderlicher und zugleich genauer ſey, die Winkel m und n ſogleich an die Basis A B anzumeſſen; daß es nöthig ſey, die Operation mittelſt eines andern Punktes zu kontrolliren, verſteht ſich von ſelbſt, ſo wie aus der Theorie einleuchten wird, daß wenn der zu beſtimmende Punkt in der Peripherie des um die gegebenen Punkte beſchreibbaren Kreiſes fällt, und alſo

die Winkel $m + n + C = 180°$

werden, die Beſtimmung unmöglich, und je mehr ſich die Winkel-Summe 180 Graden nähert, das Reſultat unzuverläſſiger ſey; daß aber erſterer Fall unmöglich ſey, wenn die Spitze des Dreiecks gegen den zu beſtimmenden Punkt gekehrt iſt, weßhalb dieſer Umſtand der vortheilhafteſte für die Beſtimmung iſt.

§. 35.

Wenn der Ober-Geometer im Laufe ſeiner Arbeit auf Differenzen mit den gegebenen trigonome-

triſchen Punkten ſtoßen würde; ſo wird er vorerſt ſeine eigene Arbeit ſtrenge unterſuchen, und richtig ſtellen; ſollte jedoch der Fehler nicht auf ſeiner Seite liegen, ſogleich Anzeige hierüber an den vorgeſetzten Lokal-Commiſſär bringen, in deſſen Obliegenheit es ſteht, dergleichen Anſtände ſofort zu heben.

§. 36.
Conſervation der Detail-Netz-Punkte und Blätter.

Da die Wahl eigener ſignaliſirter Punkte für das Detail-Netz nicht nur deſſen Beſtimmung erleichtert, ſondern ihr auch eine freiere, zweckmäßigere, für den Detailleur vortheilhaftere Richtung giebt; dabei aber die Erhaltung der Signalpunkte aus vielen Gründen höchſt wichtig iſt; ſo wird ſich der Ober-Geometer dieſelbe zur beſondern Pflicht machen.

Er ſoll zu dieſem Zwecke für alle von ihm beſtimmten Punkte, Plattenweiſe, Coordinaten-Verzeichniſſe, ſo wie illuſtrirende freie Handzeichnungen entwerfen; aus welch'. letzteren die nächſten Umgebungen der Signale, ſo wie ihre Anmeſſungs-Diſtanzen an natürlich feſte Punkte erſehen werden können.

Dieſe Coordinaten-Verzeichniſſe, ſo wie die erfolgten Anmeſſungen ſollen nach Abgabe eines Blattes an den detaillirenden Geometer dem Lokal-Commiſſäre gelegenheitlich oder auf ſein Verlangen zur Einſicht vorgelegt, und den einſchlägigen Forſtämtern in Bezug auf die in Staatsforſten beſtimmten geometriſchen Punkte mitgetheilt werden.

Digitized by Google

§. 37.

Der Ober=Geometer hat ferner bei den betreffenden Gemeinden ein Verzeichniß der, in ſeinen Sektions= und ihren Gemeinde=Bezirk fallenden ſämmtlichen trigonometriſchen und der auf dem Felde mit laufenden Nummern zu bezeichnenden geometriſchen Signale zu übergeben, die Gemeindevorſteher dabei auf die, kraft §. 12 und 13 des Grundſteuergeſetzes auf den Gemeinden liegende Haftung und Verantwortlichkeit für den unverſehrten Beſtand der Signale aufmerkſam zu machen, und den wirklichen Vorgang dieſer Uebergabe von den Gemeinde=Vorſtehern ſich beſtätigen zu laſſen.

§. 38.

Die Ober=Geometer haben die größte Sorgfalt auf eine reine gute Erhaltung der Meßtiſchplatten und ihres Papieres zu verwenden, und ſie vor dem widrigen Einfluſſe der Temperatur und Feuchtigkeit möglichſt zu verwahren.

§. 39.

Von den Inſtrumenten.

Außer dem Stangen=Zirkel und dem eiſernen Lineale — worauf ſich die Länge der Quadrat=Seiten, und der Blatt=Diagonale, ſo wie die Längen und Diagonalen der Unterabtheilungs=Quadrate von zwei zu zweitauſend Fuß, in verjüngtem Maßſtabe befinden, bedürfen die Ober=Geometer folgender Werkzeuge, die immer von der beſten Auswahl ſeyn ſollen:

Digitized by Google

ein Meßtiſchſtativ mit Vorrichtung zur Anſchraubung der Tiſch-Platten,

eine Kippregel mit gutem (wo möglich achromatiſchen) Fernrohr und einem Gradbogen oder einem Diſtanzmeſſer, eine gutgefaßte empfindliche Libelle von anſehnlicher Länge und mit Correktions-Vorrichtung,

eine hundertſchuhige Meßkette mit Correktions-Schraube,

eine Drehlatte,

ein genau geprüftes Ruthenmaß als Comparateur für die Meßkette,

einen Winkelſpiegel oder Kreuzmaaß, ein Reiß-Zeug,

eine Bouſſole mit langer empfindlicher Nadel.

§. 40.

Von der Aufſicht des Ober-Geometers über die Geometer.

Der Ober-Geometer führt zunächſt die Aufſicht über die in ſeiner Sektion arbeitenden Geometer und Gehülfen.

Dieſe Aufſicht ſoll ſich auf die Arbeiten und das dienſtliche Betragen, ſo wie den richtigen Stand der Meſſungs-Inſtrumente erſtrecken; übrigens durchaus nicht von vexatoriſcher Art für die Meſſungs-Individuen ſeyn. Die Ober-Geometer haben hiebei ein offenes unpartheiliches und mittheilendes Benehmen an den Tag zu legen. Sie haben durch zeitige Reviſion der ſelbſt noch unvollendeten Arbeiten von Anfängern und Minderverläſſigen, durch flei-

ßige Nachſicht des berichtigten Standes der Inſtru=
mente, ſo wie durch zweckmäßige Belehrung und
Aufmunterung bei Anfängern nicht nur dieſen Vor=
ſchub in Erwerbung höherer Kunſtfertigkeit und grö=
ßeren Verdienſtes für immer beſſere Arbeiten zu
leiſten, ſondern es ſich angelegen ſeyn zu laſſen,
auch die fähigeren Arbeiter zur Förderung ſtets gu=
ter Arbeiten und Vermehrung ihrer Reputation hin=
zuleiten. Sie führen die Qualifikations= und Con=
duite=Liſten über ihr Sektions=Perſonale, und haben
dieſe von drei zu drei Monaten dem Lokal=Commiſ=
ſäre vorzulegen und dabei ſich eben ſo großer Pünkt=
lichkeit als unbefangener Rechtlichkeit zu befleißigen.

§. 41.

Der bayeriſche Fuß in 5000 Theile getheilt, iſt der allgemeine Maaßſtab für die geometriſche Detail=Aufnahme; jedoch kann die Aufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer, ſo wie ſolcher Parthien, deren Detail ſich in jenem Maaßſtabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Steuer=Kataſter=Commiſſion in 2500 theiligem Maaßſtabe geſchehen. (§. 11. des G. St. G.)

Der Ober=Geometer hat deshalb in Bezug auf Aufnahmen im größern Maaßſtabe rechtzeitig ſein Gutachten an den Lokal=Commiſſär zu bringen und auf den Grund deſſelben durch ihn die Anordnung der Kataſter=Stelle zu erholen.

Digitized by Google

§. 42.

Von der Arbeits-Vertheilung.

Der Ober-Geometer hat zunächſt die Vertheilung der Detailarbeiten unter die ihm zugewieſenen Geometer zu beſorgen. Die ſtrengſte Unbefangenheit und Parteiloſigkeit hiebei wird ihm zur Pflicht gemacht und erwartet, daß er leichtere und ſchwerere Arbeiten den verſchiedenen Meſſungs-Individuen in der Art zuzutheilen wiſſe, daß keine gegründete Beſchwerden über Druck oder Begünſtigung vorkommen. Anfängern aber ſollen im erſten Jahre nur leichtere Arbeiten zugetheilt werden.

Uebrigens ſoll das vom Ober-Geometer entworfene Arbeits-Zutheilungs-Schema jeder Zeit zuvor dem Lokal-Commiſſäre zur Einſicht und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 43.

Diagonale Vertheilung der Arbeiten.

Die Eintheilung des Landes in geradlinigte viereckigte Aufnahms-Blätter, gewährt bei ſchicklicher Vertheilung der Arbeiter in dieſelben, neben dem Vortheile des geradlinigten Anſchluſſes, auch die natürliche Controle und Reviſions-Erleichterung einer $\frac{32}{m}$ Fuß langen Anſchluß-Linie, welche ſich durch die vier Quadratſeiten bildet. Zu dieſem Zwecke und um die Geometer auf die größte Akkurateſſe ſtets aufmerkſam zu halten, den ſaumſeligen oder leichtſinnigen durch den pünktlichen und gewiſſenhaften zu kontrolliren, ſollen die Ober-Geometer

die

Digitized by Google

die Vertheilung der Detail=Blätter in der Regel nach der Diagonale, d. h. (nach der IX. Beilage) in der Art vornehmen, daß je ein und derſelbe Arbeiter mit ſeinen Aufnahms=Blättern nur an ihren Quadrat=Ecken in Berührung komme, verſchiedene Arbeiter aber in den Linear=Anſchluß längs der Blattſeiten kommen.

Bei der wenigſtens als Regel vorgeſchriebenen Befolgung dieſes Vertheilungs=Prinzipes und bei einer ſonſt zweckmäßigen Einreihung der Geometer wird der Ober=Geometer auch die weiten Verſetzungen der Geometer und alle dießfallſigen Klagen zu beſeitigen wiſſen.

Er hat ſtrenge zu wachen, daß die Geometer ſich die Platten=Anſchlüſſe gegenſeitig nicht mittheilen, ſolche Fälle, wenn ſie ſtatt fänden, ſogleich dem Lokal=Commiſſär anzuzeigen, und hierdurch die ſtrengſten Maßregeln gegen die fehlenden Geometer zu veranlaſſen.

Dergleichen Mittheilungen ſollen in der Regel mit der Strafe der Entlaſſung belegt werden.

Da aber, wo beſondere Lokalitäts=Verhältniſſe obwalten, wie z. B. in unwirthlichen Gebirgsgegenden, oder ſonſt in Bezug auf eine ordentliche Unterbringung des Meſſungs=Perſonals übel beſchaffener Gegend, wo auf die Unterkunft der Geometer geſehen werden muß, ſollen ein und demſelben Geometer, zumal wenn er ein anerkannt tüchtiger und gewiſſenhafter Arbeiter iſt, zwei und mehrere zuſammenhängende Blätter ausnahmsweiſe zugetheilt werden können.

Solche Fälle hat daher der Ober=Geometer in ſeinem der Lokal=Commiſſion vorzulegenden Arbeits=Vertheilungs=Schema zu motiviren, und darauf zu ſehen, daß durch zweckmäßige Einreihung der Arbeiter in die Aufnahmsblätter, und durch Verſtärkung der Reviſion die möglichſte Controle erhalten werde.

§. 44.

Von der Vorſchuß=Vertheilung und Rechnungs=Führung.

Der Ober=Geometer empfängt die nöthigen Vorſchüſſe für ſich und das Meſſungs=Perſonale gegen Haftſchein von der Steuer=Kataſter=Commiſſion. Er vertheilt, unter Haftung für entſtehende Rückſtände nach Maaß der geleiſteten Arbeiten, und darauf begründeten Sicherheit die nöthigen Vorſchüſſe, die zwei Drittheile des Werthes der vorliegenden Arbeiten nicht überſteigen ſollen, an die Geometer.

Er legt Ende jeden Monats vollſtändig belegte Abrechnung über die Verwendung dieſer Vorſchüſſe ſammt Arbeits=Ueberſicht, der Steuer=Kataſter=Commiſſion mittelſt Berichtes vor.

Gleichwie bei der Vertheilung der Arbeiten, werden die Ober=Geometer auch bei Vertheilung der Vorſchüſſe ſich der pflichtmäßigſten Equität und Unpartheilichkeit befleißigen, und alle gegründeten Klagen zu verhüten wiſſen, welche dießfalls zur Unterſuchung und Abhülfe an den Lokal=Commiſſär gebracht werden könnten.

Digitized by Google

§. 45.

Die Vorſchriften für den Ober-Geometer als Reviſor der Detail-Meſſungen, enthalten die Inſtruktions-Paragraphen über die Meſſungs-Reviſion.

V. Abſchnitt.

Beſondere Inſtruktion für die Geometer.

§. 46.

Die in der Eigenſchaft von Geometern erſt aufzunehmenden Individuen, welche anfänglich als Praktikanten einzuſtehen haben, ſollen der Regel nach ſich bei der Steuer-Kataſter-Commiſſion oder einem ihrer abgeordneten Meſſungs-Commiſſäre allererſt auszuweiſen haben:

1) über ihren Leumund,
2) über den Beſitz hinlänglicher Mittel, während der Praxis-Zeit auf eigene Rechnung leben zu können,
3) über hinlängliche theoretiſche Kenntniſſe in der Geometrie, und einige Fertigkeit in ihrer Ausübung.

Als hinlänglich bemittelt erſcheint der, welcher die Fertigung eines Blattes ohne Vorſchuß zu übernehmen, oder eine annehmbare Bürgſchaft von mindeſt hundert Gulden beizubringen im Stande iſt.

Die Uebertragung des erſten Blattes an dergleichen Anfänger geſchieht jedoch nur zur Probe

Digitized by Google

ihrer Fähigkeit, und nach Befund iſt die Zutheilung weiterer Arbeiten, und die Vorrückung des betreffenden Individuums zum recipirten Geometer bedingt, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß auch das erſte Blatt, ſofern es gut und brauchbar ausfällt, dem Fertiger bezahlt werde.

§. 47.

Den aus der für das Kataſter beſtehenden Lehranſtalt als hinlänglich oder beſonders befähiget hervortretenden Individuen, wird übrigens im Falle der Mittelloſigkeit beſondere Unterſtützung durch vorſchußweiſe Hinausgabe von Inſtrumenten gegen Abverdienung zugewandt werden. Ebenſo jenen Individuen, welche anderwärts für den Meſſungsdienſt gebildet, bei der über ſie verhängten Prüfung ihrer theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe, eine beſondere Befähigung an den Tag gelegt haben werden.

§. 48.

Derjenige, welcher je nach Maaß der dabei überwundenen Schwierigkeiten durch wirkliche, gute Vermeſſung eines oder mehrerer Blätter die Approbation der Steuer-Kataſter-Commiſſion erhalten wird, ſoll von derſelben in die Liſte der wirklichen Geometer aufgenommen werden.

§. 49.

So wie jedem fleißigen, verläſſigen, wohlgeſitteten und gewiſſenhaften Geometer nicht nur ſeine Beſchäftigung bei den Detail-Meſſungen und der

Flächen=Inhalts=Berechnung, wohl auch bei andern Zweigen des Kataſter=Dienſtes, zugewendet werden wird, ſondern derſelbe auch bei ſeinem Emporſtreben zu größerer theoretiſcher und praktiſcher Ausbildung, und bei an Tag gelegter größerer Tüchtigkeit, Genauigkeit und Fleiß, zu den Funktionen eines Ober=Geometers vorrücken kann; ebenſo ſoll im entgegengeſetzten Falle gegen ſaumſelige, leichtſinnige und ungeſittete Geometer ernſt gemeſſenſt eingeſchritten werden.

Dieſelben ſind nach vorerſt vergeblich erfolgter Zurechtweiſung, und bei Rückfällen in ihr geſchäftswidriges Verhalten, durch die Steuer=Kataſter=Commiſſion gänzlich aus dem Geſchäfts=Verbande zu entlaſſen.

§. 50.

Um den tüchtigen und fleißigen Geometern die ihnen gebührende Auszeichnung und Hervorhebung gewähren zu können, haben die Lokal=Commiſſarien nach Abfluß eines jeden Meſſungs=Jahres und vor Erſtattung ihres Commiſſions=Berichtes, im Zuſammentritte mit ſämmtlichen Ober=Geometern, die Qualifikations=Noten über ſämmtliche Geometer zu berathen und feſtzuſetzen.

Sowohl dieſe, als jene der Ober=Geometer, werden die Lokal=Commiſſäre mit ihrem Jahresberichte der Steuer=Kataſter=Commiſſion vorlegen.

§. 51.

Inſtrumente der Geometer.

Die für ſein Geſchäft nöthigen Inſtrumente

hat ſich der Geometer aus eigenen Mitteln anzuſchaffen.

Er erhällt ſie gegen gleich baare Bezahlung oder unter den im §. 47. gedachten Modalitäten von der Steuer-Kataſter-Commiſſion. Will er ſie ſelbſt anſchaffen, ſo müſſen ſie vollkommen tauglich, und als ſolche von der Steuer-Kataſter-Commiſſion anerkannt ſeyn.

Sie ſind:

ein feſtes Stativ,
eine wohlgefaßte, empfindliche Libelle. (Waſſerwage.)
eine Kippregel, oder lieber ein Diſtanz-Meſſungs-Apparat,
eine Meßkette,
ein Winkelſpiegel,
eine zehnſchuhige Drehlatte,
ein Reißzeug,
neben dem übrigen nöthigen Zeichnungs-Apparat.

Die nöthigen verjüngten Maaßſtäbe verſchafft ſich der Geometer von der Steuer-Kataſter-Commiſſion, die ſie durchaus mit einem Prüfungs-Zeichen verſehen wird.

Die Bouſſole, obgleich nicht als wirkliches Gebrauchs-Inſtrument geduldet, mag dem Geometer zur Prüfung der Orientirungen und Aufdeckung allenfallſiger grober Winkelfehler dienen.

§. 52.

Prüfung und Berichtigung der Inſtrumente.

Obgleich vorausgeſetzt wird, daß jeder Geometer ſich mit der Theorie der Inſtrumente und ihrer Berichtigung gehörig vertraut zu machen ſuchen werde; ſo werden doch, beſonders für Anfänger folgende Weiſungen für die unerläßliche und ſorgfältig anzuſtellende Prüfung und Berichtigung der Inſtrumente, ſo wie über ihre nothwendige Beſchaffenheit und die Vorſichtsmaßregeln dabei ertheilt:

1. Außer den allenfalls nöthigen Reparationen bedarf das Stativ keiner Rektifikation; wohl aber ſoll wegen des vorkommenden Gebrauches der Bouſſole, alles Stahl- und Eiſenwerk beim Stative vermieden werden.
2. Die zweckmäßigſten Libellen ſind gute liegende Glas-Cylinder von ungefähr 5 Zoll Länge, welche ſolid gefaßt (nicht bloß von Saiten gehalten) und mit einer Correktions-Schraube verſehen ſind.

   Die Berichtigung der Libelle, in ſo ferne man ſie auf eine horizontale Ebene ſtellen kann (an deren verſchiedenen Punkten ſie verſucht werden muß) geſchieht durch die Correktions-Schraube, die ſo lange angezogen wird, bis in jeder Stellung der Libelle ihre Luftblaſe in der (eigends bezeichneten) Mitte der Röhre ſtehen bleibt, was in unberichtigtem Zuſtande der Libelle bekanntlich der Fall nicht iſt. In

dem ſich meiſtentheils ereignenden Falle aber, wo der Feldmeſſer ſich keine horizontale Ebene zu dieſem Gebrauche verſchaffen kann, tritt bekanntlich folgendes Verfahren ein:

Mit der unberichtigten Libelle wird der Tiſch vorerſt ſcheinbar horizontal geſtellt, auf deſſen Blatt beiläufig parallel mit der Vertikal=Fläche zweier Stellſchrauben man eine Linie zieht, mit welcher nun eine Seite der Linie parallel gebracht, und die Stellſchraube ſo lange bewegt wird, bis die Luftblaſe einſpielt.

An derſelben Linie wird nun die Libelle umgewendet, ſo daß ihre Enden eine der früheren entgegengeſetzte Lage erhalten. Bei ihrem unberichtigten Zuſtande wird nun die Luftblaſe ſich der höheren Stelle zu bewegen, dort ſtille ſtehen. Man zieht dann einerſeits eine Stellſchraube des Tiſches, anderſeits die Correktions=Schraube der Libelle ſo lange an, oder läßt ſie nach, bis die Luftblaſe einſpielt. Die Libelle wird ſodann in ihre erſte Lage umgewendet, und das Schrauben und Wenden ſo lange fortgeſetzt, bis die Luftblaſe in beiden Richtungen einſpielt.

3. Bedeutende Unrichtigkeiten erzeugen Kippregeln und Diſtanz=Meſſer, deren Lineal nicht gerade und eben iſt, und deren Fernrohr ſich nicht in der Vertikal=Ebene des Lineals bewegt.

Die Prüfung des **Lineals** geſchieht bekanntlich mittelſt Umſchlagung.

Eine feine Linie längs der Kante des Lineals gezogen, das letztere hierauf in umgewendeter Richtung an dieſe Linie angelegt, ſoll, wenn das Lineal gut iſt, deſſen Kante genau wieder mit der erſtgezogenen Linie zuſammenfallen, keine andere Ziehungs-Linie möglich ſeyn. Iſt letzteres aber der Fall, und ergiebt ſich eine Fläche zwiſchen den in **verkehrten** Richtungen des Lineals zwiſchen zweien Punkten gezogenen Linien, ſo muß das Lineal verbeſſert werden.

Um die Vertikalität der Bewegung des **Fernrohres** zu unterſuchen, wird der Tiſch auf einem feſten Punkte genau horizontal geſtellt, und auf ein, in Entfernung von circa 2 — 3 Ruthen von einem hohen Objekte herabgelaſſenes Bleiloth (Bindfanden mit Loth) in der Art viſirt, daß der Durchſchnitt der Kreuzfäden im Fernrohre den Bindfaden irgendwo treffen, und dann durch Auf- und Abwärtsbewegung des Fernrohres an ſeiner Regel nach der Länge des Lothes bemerkt werde, ob der Kreuzfaden-Durchſchnitt hiebei immer in der Lothlinie bleibe, oder davon abweiche?

Trifft ſich erſteres, ſo iſt das Inſtrument in dieſer Beziehung richtig; im letzteren Falle aber bewegt ſich die Achſe des Fernrohres nicht vertikal, und muß deſſen Berichtigung mittelſt der am Lineale angebrachten Correktions- und

Stellſchrauben ſo lange verſucht werden, bis ſie erreicht, d. h. das Fernrohr ſo geſtellt iſt, daß nach der ganzen Länge der Vertikalbewegung der Kreuzfadenſchnitt in die Senkellinie falle.

Die Kreuzfäden (wofür Spinnen-Fäden am zweckmäßigſten ſind) müſſen genau im Focus des Ocular-Glaſes angebracht werden, und kann dieſer praktiſch dadurch gefunden werden, wenn die Hülſe der Kreuzfäden ſo lange vor- und rückwärts gezogen wird, bis dieſe am deutlichſten erſcheinen.

Außer dieſer demſelben mit der Kippregel gemeinſamen Berichtigung, erfordert der Diſtanzmeſſer noch beſondere Unterſuchung und Rektifikation, und wird vorerſt hinſichtlich des Gebrauches dieſes Inſtrumentes noch Folgendes vorgeſchrieben:

a) Dieſes Werkzeug ſoll bei Aufnahmen im 5000theiligen Maaßſtab auf Diſtanzen über 1000 Fuß; ſo wie im 2500theiligen über 500 Fuß nie angewendet werden dürfen;

b) ſeine Anwendung ſoll an ſehr ſchwülen Tagen, in den Morgenſtunden, auf naſſem Boden und bei ſtarken Winden möglichſt beſeitigt werden, oder mit der größten Umſicht geſchehen;

c) ſollen die Differenzen, welche ſich bekanntlich zwiſchen der Diſtanzmeſſung ein und derſelben 2 Punkte, je nachdem ſie von oben nach unten oder umgekehrt geſchieht, ergeben,

Digitized by Google

wohl beachtet und in Rechnung getragen werden;

d) die Fadenkreuze ſollen vor Feuchtigkeit wohl bewahrt, und ſtets ſtraff angeſpannt erhalten werden.

Zur beſondern Prüfung des Diſtanz-Meſſers werde eine Linie von 1000 Fuß mit wohl adjuſtirter Kette aufs ſorgfältigſte gemeſſen, und von 100 zu 100 Fuß auf dem Felde bezeichnet.

An einem Endpunkte dieſer Linie wird der Tiſch, am anderen die getheilte Latte gehörig aufgeſtellt, und das untere Oculare des Fernrohres nach dem Nullpunkte der Latte gerichtet. Iſt das Inſtrument in richtigem Stande, ſo ſoll nun der Viſir-Strahl durch das obere Oculare genau den mit 1000 bezeichneten Endpunkt der Latte treffen. Widrigenfalls muß und kann es dadurch berichtiget werden, daß die Fadenkreuze mittelſt der angebrachten Schraube ſo von oder gegeneinander gerückt werden, bis das geforderte Eintreffen ſtatt findet.

Wird nun die Latte über jedes einzelne Hundert geſtellt, ſo müſſen, im Falle ſie gehörig getheilt iſt, die Viſirſtrahlen auch hier zutreffen.

Tritt dieß aber nicht ein, ſo müſſen die wahren Punkte bemerkt, und die Latte neu eingetheilt werden.

Digitized by Google

4. Die Prüfung der Kette kann an einem, bei dem Ober-Geometer deponirten Muttermaaß erfolgen. Die Verbeſſerung kann dann, falls ſie nicht beträchtlich iſt, bei den mit Correktions-Schrauben verſehenen Ketten mittelſt dieſer Schrauben, oder (wenn ſie keine Schrauben haben) durch Glieder-Auswechslung geſchehen.

5. Bei dem zur Bildung der rechten Winkel Behufs der Coordinaten Meſſungs- (Parallel) Methode dienenden Winkelſpiegel wird voraus bemerkt, daß, weil ſich in unebenen Gegenden mit ihm die Winkel nicht im Horizonte meſſen laſſen, ſein Gebrauch in ſolchem Terrain zu ungenauen Reſultaten führe.

Bei ihm iſt ſorgfältig zu unterſuchen, ob die beiden Spiegel ihren Neigungs-Winkel von 45° gegen einander nicht geändert haben.

Es geſchieht leicht ſo:

Auf einer horizontalen Ebene ſtecke man mittelſt 4 Abſteck-Stäben eine gerade Linie aus; ſtelle ſich ſo in die Linie, daß 2 Stäbe zur Linken ſich decken. Man viſire dann durch den Winkelſpiegel nach den, z. B. zur Linken befindlichen Stäben und laſſe in der Richtung, die der Spiegel des Inſtrumentes angibt, einen Stab in bedeutender Entfernung feſtſtellen.

Wird nun mit dem Winkelſpiegel in umgekehrter Richtung nach den zur Rechten ſtehenden Stäben viſirt, ſo muß bei richtigem Stande des Inſtrumentes der zuletzt ausgeſteckte Stab auch mit dieſen correſpondiren.

Geſchieht dieſes nicht, ſo wird bei der 2ten Operation in gleicher Entfernung ein 2ter Stab befeſtiget, der Abſtand dieſer beiden Stäbe halbirt, der Punkt mit einem Stabe bezeichnet und die beiden andern hinweggenommen. Nach dieſem wird die Correktionsſchraube ſo angezogen, oder nachgelaſſen, bis die zwei Stangen rechts oder links mit der neu ausgeſteckten in einerlei Richtung durch den Winkelſpiegel erſcheinen.

Hiebei iſt zu bemerken, daß die Stangen vom Standpunkte ſo weit entfernt angenommen werden ſollen, als je der längſte Perpendikel gemeſſen werden darf; nämlich 100 Fuß.

6. Die Drehlatte (compas d'arpenteur) iſt ein Inſtrument, das mit der gehörigen Vorſicht innerhalb gewiſſer Gränzen angewendet, und bei guter Conſtruktion viele Vortheile gewährt, jedoch mit der größten Achtſamkeit und Vorſicht gehandhabt werden muß.

Dieß Werkzeug ſoll aus gutem, ausgetrocknetem Holze verfertigt, und die Stange auf die hohe Kante geſtellt werden. Der leichten Manipulation halber ſoll dieſe eine Länge von 10 Schuhen erhalten, und wird an beiden Enden mit beiläufig 4 Zoll langen Stiften verſehen, welche mit der Latte einen etwas ſtumpfen Winkel bilden, um das Anſchlagen des Lattenkopfes an den Boden bei der Manipulation zu verhüten.

Digitized by Google

Die Richtigkeit der Latte reſp. des Abſtandes der Stifte iſt täglich zu prüfen, und ſind Diſtanzen über dreihundert Fuß damit nicht zu meſſen.

7. Der Reißzeug ſoll gute, mit ſcharfen Spitzen verſehene Handzirkel enthalten, die bei der Eröffnung und Schließung einen ſanften und gleichförmigen Gang haben, und deren Schenkel zuſammengelegt, in einen Punkt zuſammenfallen. Die gut ſtählernen Blätter der Reißfedern ſollen weder zu ſtumpf noch zu ſchneidend zugeſchliffen ſeyn, und den Zug der reinſten Linien gewähren. Gute, weder zu harte, noch zu weiche Bleiſtifte, feine, haltbare, nicht ins Graue fallende ſchwarze Tuſche, mehrere rechtwinklichte Dreiecke (Equerres) und Lineale, gute Pinſel und Farbtuſche ꝛc. bilden den Zeichnungs-Apparat.

§. 53.

Bei fehlerhaften Meſſungen findet durchaus keine Ausrede auf unrichtige Inſtrumente ſtatt.

§. 54.

Detaillirungs-Vorarbeiten.

Bevor der Geometer ſich in die wirkliche Aufnahme des Details einläßt, wird er durch eine ſorgfältige Recognoscirung des Plattenterrains ſich nicht nur genau darin zu orientiren, ſondern die Güte der gegebenen geometriſchen Punkte zu prüfen, ſchickliche Signalſtellen für die Beſtimmung von

Digitized by Google

nöthigen Zwiſchen-Punkten aufzufinden ſuchen, und ſich ſeinen Arbeits-Plan in der Art entwerfen, daß auch die Detailarbeit vom Großen ins Kleine geſchehe, und von den größten Diſtanzen als Grund-Linien ausgehe.

§. 55.

Fehler der Punktenbeſtimmung.

Glaubt der Geometer Fehler in der Punktenbeſtimmung zu finden; ſo prüfe er erſt den Gang ſeiner eigenen Arbeiten aufs ſtrengſte und erſtatte erſt nach erlangter Ueberzeugung über wirklich obwaltende Netzfehler dem betreffenden Ober-Geometer unverzüglich Anzeige, der ſie ſofort zu unterſuchen und zu verbeſſern hat.

Im Weigerungsfalle dieſes letztern ſtellt der Geometer ſeine Anzeige an den Lokal-Commiſſär, welcher das Geeignete veranlaſſen, und dem unterliegenden Theil (dem Ober-Geometer, wenn er fehlerhaft beſtimmte, oder dem Geometer, wenn er ungegründet klagte) die Unterſuchungs-Koſten zur Tragung überweiſen wird.

Für Anbringung von Beſchwerden wider fehlerhafte, oder hinſichtlich der Zahl und Lage unzweckmäßige Punkten-Beſtimmung wird den Geometern eine peremtoriſche Friſt von dreien Wochen vom Tage der Uebernahme des Blattes an gezählt, eingeräumt, nach deren unbenütztem Abfluß ſie ein Certifikat über hinreichende Zahl und Zweckmäßigkeit der für das Blatt gegebenen geometriſchen Punkte auszuſtellen, und dem Blatte beizulegen haben.

Digitized by Google

So wie der Ober=Geometer bei der Unterſchrift des Blattes das Datum ſeiner Uebergabe an den Geometer anzumerken hat; ſo ſoll Letzterer das genaue Datum des Empfanges und der Vollendung der Detaillirung anſchreiben. —

§. 56.

Markung und Markungs=Vorweiſer.

Der Geometer wird ſich hauptſächlich auch von dem vollſtändigen und deutlichen Stand der Gränzbezeichnung überzeugen, und es ſteht ihm zu, bei den Ortsvorſtänden ernſtlich auf Nachſetzung abgängiger oder Erſetzung zu Verluſt gegangener Markzeichen zu dringen. Er ſoll überdieß (§. 26.) noch befugt ſeyn, von den Gemeinden einen lokal= und markungskundigen Mann zu verlangen, der ihn bei der Detail=Meſſung im Bedarfsfalle begleite, ihm alle für das Geſchäft nöthige Aufſchlüſſe gebe, jedoch nie als Meſſungs=Gehülfe diene.

Im Falle der Weigerung und Widerſetzlichkeit der von dem Geometer in fraglicher Beziehung angegangenen Gemeinde=Vorſtände hat er gegen ſie nie ſelbſt weiter vorzuſchreiten, ſondern zur Herbeirufung des Weitern dem Ober=Geometer ſofort Anzeige zu machen.

§. 57.

Gegenſtände der Detail=Meſſung.

Mit Ausnahme der Bergzeichnung d. h. der Darſtellung des Terrain=Reliefs im Plane, welche

zu

zu unterbleiben hat, ſind alle durch Eigenthums-, Kultur- oder ſonſtige natürliche oder künſtliche Gränzen gebildeten geometriſchen Figuren Gegenſtand der Detail-Aufnahme und Planbezeichnung.

Neben den Eigenthumsgränzen müſſen daher ausgeſchieden werden: Gebäude (bewohnte und unbewohnte, private oder öffentliche, mit oder ohne Durchgänge ꝛc.) mit ihren Hofräumen, Gärten, Zier-, Gemüs-, Baum-, Hopfen- und Weingärten) Aecker, Wieſen, Filze, Möſer, Moräſte.

Waldungen, wobei jedoch die Staatswaldungen, Gemeindewaldungen und größern Wald-Complexe der Privaten auf dem Plane im Weiſſen zu belaſſen, und mit St. W. — G. W. und P. W. zu bezeichnen ſind, werden nebſtbei nur mit zwei bis drei Bäumchen decorirt.

Dieſe Bäumchen werden ober- oder unterhalb der Buchſtaben St. W. — G. W. oder P. W. angebracht.

Stiftungs-Waldungen werden wie Privat-Waldungen behandelt und bezeichnet.

Nutzungs-Verſchiedenheiten (Kultur-Ausſcheidungen) eines und deſſelben Grundſtückes, inſoferne ſie bleibender Natur ſind.

Land- und Vicinal-Straßen (Verbindungs-, Hohl- und Fußwege, Saumſteige ꝛc. ꝛc.) Römer-Straßen und Caſtelle, Mauern ꝛc. ꝛc.

Gewäſſer, (Seen, Teiche, Quellen, Bäche, Flüſſe, Ströme ꝛc. ꝛc.)

Digitized by Google

Territorial- und innere politiſche Gränzen, Landes-, Kreis-, Gerichts-, Diſtrikts-, Gemeind- und Flur-Gränzen.

Vorfindliche feſte Gränzmarken (Steine, Pflöcke, Bäume.)

Stundenſäulen, Warnungs- und andere Tafeln.

Ruinen, Monumente.

Brücken, Stege, Waſſerbauten, Waſſerleitungen, Zäune.

Trockene und Waſſer-Triften, Schleußen und Klauſen, Schluchten und Hohlwege ꝛc. ꝛc.

Im Gebirge die Schluchten, nackten Felspartbien und Vegetations-Gränzen, Kohlſtätten, Kalköfen, Hochöfen, Ziegelbrennereien und dergleichen Betriebe und Gewerbe.

Erz, Stein, Kies, Lehm, Mergel, Sandgruben, Torfſtechereien u. ſ. w.

Alle dieſe Gegenſtände ſollen mit äußerſt möglicher Genauigkeit gemeſſen, und im Plane bezeichnet werden, ſo daß jede verjüngte Planlinie, jeder Winkel der Planfiguren den korreſpondirenden Linien und Winkeln in der Natur ganz entſpreche.

§. 58.

Der Geometer erhält vom Ober-Geometer eine für ſeinen Meſſungs-Bezirk treffende Orts- und Namen-Liſte (§. 24.) über die darin vorkommenden Grundbeſitzer, an welche ſich bei Bezeichnung derſelben im Plane genau zu halten iſt. Sollten

Digitized by Google

wegen auswärtiger Beſitzer ꝛc. Ergänzungen in dieſer Namenliſte nothwendig werden, ſo iſt hievon dem Ober-Geometer geeignete Anzeige zu machen, um auch die Haupt-Namenliſte hienach berichtigen zu können.

§. 59.

Von den Meſſungs-Methoden.

Wenn gleich die Wahl der Meſſungs-Methoden als eine zu ſehr von der Lokalität, ſo wie der Gewandtheit und Gewohnheit des Geometers abhängige Sache, ihm, von dem nur gute Arbeit erwartet und dem nur ſolche bezahlt wird, überlaſſen bleiben kann, ſo werden nachfolgend doch zur Erleichterung beſonders der Anfänger die erfahrungsmäßig vorzüglicheren Methoden kurz aufgezählt.

I. Das Vorwärts-Abſchneiden.

1) Es iſt dieſes bekanntlich jene Methode, gemäß welcher der Feldmeſſer aus einer gegebenen Seite und den an ihren Endpunkten auf je einem zu beſtimmenden Punkt, mit dem Tiſch gemeſſenen beiden Winkeln dieſen Punkt durch den Schnitt der Viſirſtrahlen findet.

Der Geometer wird alſo hiebei von geometriſchen oder von ihm ſelbſt ſehr genau beſtimmten Punkten ausgehen, und ehe er an das wirkliche Abſchneiden geht, mit ſeinem Gehülfen und dem Markungs-Vorweiſer die Aufnahms-Parthie durchgehen, die Configuration des Details in einer freien Hand-

Digitized by Google

zeichnung (Brouillon) darſtellen; die gelegen=heitlich der Brouillonirung zweckmäßig zu erhaltenden Diſtanzen mit der Drehlatte ſogleich meſſen und verzeichnen; hingegen die, mit dem Meßtiſche erſt zu erhaltenden Punkte (deren Linien=Verband zur Auftragung der Brouillonirungs=Meſſungen nöthig iſt) bemerken und mit fortlaufend nummerirten Plöcken verſehen. Indem ſodann der Geometer den Gehülfen mit der Fahne in fortlaufender Nummer=Ordnung von einem zu dem andern Punkt ſendet; und vom Tiſche aus dieſe Punkte aus je zweien an einer Baſis liegenden Endpunkten anviſirt, die Viſionen mit den gehörigen Nummern bezeichnet, wird er durch die Durchkreuzung der je gleichen Nummern angehörigen Viſionen, die dieſen Nummern entſprechenden natürlichen Punkte — verjüngt auf dem Tiſche erhalten, und nach Beſtimmung aller ſolchen nöthigen Punkte, aus den im Brouillon enthaltenen Meſſungen alles Detail auf das Meßtiſch=Blatt übertragen können.

Bei dieſem Verfahren hat der Geometer darauf zu ſehen, daß die Lage und Entfernung der abzuſchneidenden Gegenſtände von der Art ſey, um nicht Viſions=Schnitte zu erhalten, die in Winkeln von weniger als 30° zuſammenlaufen; daß die Entfernung dieſer Gegenſtände vom Standpunkte nicht zu groß ſey, der Gehülfe die Fahne über jedem Punkte ſenkrecht ſtelle, und keine Irrungen in der Nummerfolge der Aufſtellung zwiſchen ihm und dem viſirenden Geometer vorfallen; endlich daß derſelbe ſich während der Operation öfter von der

unverrückten Orientirung des Tiſches überzeuge, die Viſionen mit einer Nadel fein, nur für die benöthigte Länge und gegen die beiläufige Schnittſtelle hinziehe, und ſo wie er die nöthigen Anhalts-Punkte dazu erhalten hat, auch die Uebertragung der Brouillon-Details nicht lange mehr verzögere.

II. Rayon-Meſſung.

2) Hier wird eine Figur durch Meſſung und Zeichnung der aus einem Standpunkt nach ihren Ecken gezogenen Radien (durch Meſſung je zweier Seiten und des eingeſchloſſenen Winkels) beſtimmt. Dieſe Methode kann in allen Fällen angewendet werden; wird aber in Ermanglung eines Diſtanz-Meſſungs-Apparates ihrer Unförderlichkeit wegen, nur auf Fälle der Noth, und z. B dahin beſchränkt bleiben, wo des coupirten Terrains halber eben nicht wohl anders operirt werden kann.

III. Meſſung zweier Seiten und eines nicht eingeſchloſſenen Winkels.

3) Dieſer Methode, obwohl eben ſo förderlich als das Vorwärts-Abſchneiden, klebt die Gefahr einer leichteren Fortpflanzung etwa begangener Linien- und Winkel-Meſſungs-Fehler, ſo wie des Umſtandes an, daß, wenn nicht das geometriſche Lage-Verhältniß des zu beſtimmenden Dreieckes zuvor nach Augenmaaß bekannt iſt, in allen Fällen, wo der Viſirſtrahl mit der gemeſſenen Seite einen ſpitzigen Winkel bil-

Digitized by Google

det, zwei Dreiecke möglich wären, deren eines ſpitz- das andere ſtumpfwinklicht iſt.

Es iſt daher überhaupt dieſe Methode nur unter der Bedingung anzuwenden; wenn die Interſektion des Viſirſtrahles mit der gemeſſenen Linie unter einem Winkel von weniger denn 45° oder mehr denn 135° erfolgt, und die Länge des dritten Viſirſtrahles direkte gemeſſen wird.

IV. Coordinaten-Meſſung.

4) Nach dieſer Methode mißt man die ſenkrechten Abſtände (Perpendikel, Ordinaten) gewiſſer Punkte einer Linie oder Figur, von einer gegebenen Bezugs-Linie (Abſciſſen-Linie) aus. Sie iſt von vorzüglichem Nutzen bei Aufnahme krummer, unter ſehr ſtumpfen oder ſpitzigen Winkeln gebrochener Linien, als des Laufs von Bächen, Zäunen, Wegen, Rainen ꝛc. ꝛc. Auf der Ebene findet hiebei der Winkel-Spiegel ſeine Anwendung. Ueber die Lage der gemeſſenen Ordinaten zu der angenommenen Abſciſſen-Linie wird eine Handzeichnung gefertiget, in welcher zu jeder gemeſſenen Linie die Schuhezahl deutlich hingeſchrieben iſt. — Ordinaten von mehr als 100 Schuhe Länge, ſo wie ſolche, die unter einem blos geſchätzten rechten Winkel aufgeſetzt ſind, dürfen nicht ſtatt haben.

Diſtanz-Meſſung mit dem Diſtanzmeſſer.

Der Diſtanzmeſſer, durch deſſen Gebrauch man auf dem Tiſche zugleich die Winkel- und

Lineargrößen erhält, vereinfacht vorſtehende Methoden ungemein.

Bei ganz zweckmäßiger Anwendung deſſelben können die beim Brouilloniren direkte gemeſſenen Linien auch hier als Controle benützt werden.

Indeß iſt bei dem Gebrauche dieſes Inſtrumentes die Beſtimmung nahe bei einander liegender Punkte zu vermeiden, und wohl darauf zu ſehen, daß der Gehülfe die Diſtanz-Latte mittelſt ihrer Diopter ſtets ſenkrecht gegen den Viſirſtrahl richte, und ſo halte, daß die Spitze der Latte in die Vertikal-Fläche des Viſirſtrahles falle.

Bei Diſtanz-Beſtimmungen von Punkten auf einer geneigten Fläche — ſind die Neigungs- — (Inclinations-) Winkel zu meſſen, und ſodann nach den bekannten Tabellen die Reduktionen auf den Horizont vorzunehmen, und nur die reducirten Linien aufzutragen.

V. Meſſung aller drei Seiten.

5) Solches Verfahren kann in manchen Fällen, insbeſondere bei Ortſchafts-Meſſungen am ſicherſten zum Zwecke führen, jedoch räth hiebei die geometriſche Klugheit, daß keine ſolche Dreiecke gewählt werden, die zu ſchiefwinklicht, und in welchen Winkel von weniger als 30° ſind.

VI. Stationirung.

6) Man mißt alle Seiten und Winkel einer Figur,

und conſtruirt auf dieſe Art ihre Peripherie, (Perimeter.)

Das Stationiren oder die Peripherial-Meſſung, ein Nothmittel bei Waldungen und ſonſt verwachſenem Terrain, fordert die größte Aufmerkſamkeit in der Manipulation, wenn man mit Genauigkeit zum Ziel und Schluß kommen ſoll.

Neben der höchſten Akkurateſſe in der Operation ſelbſt, iſt hiebei folgendes zu beobachten:

Die Stations-Linien ſollen ſo lange als nur immer möglich gewählt, die Viſions-ſtrahlen ſo lange ausgezogen werden, als es das Lineal der Kippregel zugiebt, ſo wie die Tiſch- und korreſpondirenden Punkte aufs genaueſte gegen einander abgeſenkelt, und die Signale ſtets ſcharf nach der Mitte anviſirt werden.

Aufſchlüſſe über beträchtlichere Winkel-Fehler können zwar mittelſt der Bouſſole erhalten; jederzeit aber ſollen die ſtationirten Aufnahmen an ſchon richtig beſtimmte Punkte angeſchloſſen, und bei nicht genauen Zuſammenſchlüſſen die Stationirungen wiederholt werden.

In unebenem Terrain werden die Stand-linien entweder ſtaffelweiſe gemeſſen oder mittelſt der obſervirten Inclinations-Winkel und der Reduktions-Tafeln auf den Horizont reducirt; die Stations-Punkte aber auf dem Felde mit numerirten Pflöcken, auf dem Plane mittelſt Einringelung bezeichnet.

Digitized by Google

Das Ableſen der Entfernungen der Stationspunkte auf der Diſtanz-Latte ſoll aufs behutſamſte, und zwar durch Vor- und Rückwärts-Ableſung, ſo wie unter der Controle directer Meſſungen, beſonders in dem Falle geſchehen, daß man mehrere Stations-Punkte braucht, bevor es möglich iſt, ſich an einem geometriſchen Signal zu verificiren. Es iſt unter dieſen Umſtänden zuverläſſiger, die Standlinien, je nachdem das Lokale und ihre Länge iſt, mit der Kette ſcharf zu meſſen.

§. 60.

Von den Meſſungs-Anſchlüſſen.

Jeder Geometer ſoll zwar ſein Aufnahmsblatt nur bis an die Quadrat-Seiten mit ausgezeichnetem Detail anfüllen, doch ſoll er gehalten ſeyn, die Richtung der an die Quadrat-Seiten fallenden Grundſtücke, über die Quadrat-Seite hinaus ſauber in Blei auszuziehen.

Bei Gebäuden, welche in die Quadrat-Seiten fallen, ſo wie bei kleinen Grundſtücken, welche nahe parallel mit den Quadrat-Seiten laufen, iſt die Auszeichnung auch über die Quadrat-Seite hinaus, vorzunehmen.

§. 61.

Plan-Zeichnung.

Die allgemein für die Zeichnung der Kataſtral-Pläne gültigen Charaktere geben die 6 Muſter-Beilagen Nro. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. dieſer

Inſtruktion zu erkennen, und iſt ſich hieran genau zu halten, wobei nur noch folgendes im Allgemeinen bemerkt wird.

Das Weſentlichſte eines guten Planes iſt eine gute Linearzeichnung.

Der Geometer hat die Plan-Figuren durch nicht zu zarte, noch zu grobe, ſondern hinlänglich genährte, gleichförmig, mit nicht zu ſchwacher noch zu ſtarker Tuſche, ſcharf von den Gränzpunkten und in die Gränzpunkte gezogene Linien auszuzeichnen, ſo wie alle Ausſpritzungen und Raſuren zu vermeiden. Er ſoll die Namen der Hauptfelder-Abtheilungen, die beſondern Namen von Wegen, Kapellen ꝛc. ꝛc., ſo wie die Haus-Nummern der Eigenthümer in alle Grundſtücke (wo bei auswärtigen Eigenthümern dem Haus-Nro. auch noch die auf dem Rand des Blattes aufzuführende Bezeichnungs-Littera des Wohnortes beigefügt wird) rein und deutlich einſchreiben; die Buchſtaben der Inſchriften nach ihrer verſchiedenen Größe und Richtung dem Muſter gemäß bilden, und ſo ſtellen, daß hiedurch weder Plan-Nummern oder Gränzen gedeckt noch verunſtaltet werden.

Die Bergzeichnung ſoll ganz unterlaſſen, im Falle von Gränzſtreitigkeiten das im Streite befangene Grundſtück nach den beiderſeitigen Anſprüchen bezeichnet und blaßgelb angelegt, und endlich das ganze Blatt möglichſt rein und unbeſchädigt erhalten werden.

Uebrigens ſollen ſich vor der Aufnahme eines Detail-Plans jederzeit möglichſt richtige Orts-Namen

Digitized by Google

Verzeichniſſe von den Behörden der innern Verwaltung verſchafft, und dieſe genau beobachtet werden.

§. 62.

Bezahlung der geometriſchen Arbeiten.

Der Geometer erhält vom Ober-Geometer auf Abrechnung angemeſſene Vorſchüſſe.

Die Bezahlung der geometriſchen Arbeiten ſelbſt erfolgt auf dem platten Lande durchaus nach der Zahl der Tagwerke, — in Städten und großen Dörfern nach der Häuſerzahl, — in Hinſicht der außer dem Zuſammenhange der Gebäude liegenden Grundſtücke aber ebenfalls nach der Tagwerk-Zahl.

Eine unpartheiiſche Schätzung von Seite des revidirenden Ober-Geometers, des Lokal-Commiſſärs und zweier techniſchen Räthe, dann noch zweier beizuziehenden Ober-Geometer revidirt, reſp. ratificirt, durch die Kataſter-Commiſſion, beſtimmt die Größe der Zahlung vom Tagwerke oder von der Haus-Nummer mit Rückſichtnahme auf die Parzellenzahl, Lokalität, Configuration, Schwierigkeit des Details und ähnliche Verhältniſſe.

§. 63.

Plan-Mittheilungen.

Dem geſammten Meſſungs-Perſonale bleibt ſtrengſtens verboten, aus eigener Macht ohne Vorwiſſen der vorgeſetzten Stelle an Behörden, Gemeinden, Privaten ꝛc. Mittheilung von Plänen oder Stücken hievon, ſey es in Original oder in Copie zu machen.

Digitized by Google

VI. Abſchnitt.

Von der Reviſion.

§. 64.

Die Reviſion, welche nach §. 17. u. 19. in der Regel durch die Ober-Geometer beſorgt wird, ſoll vollſtändig und ſtreng ſeyn.

Ihr ſollen alle Detail-Arbeiten ohne Ausnahme unterliegen, mögen ſie auch von ſolchen Geometern herrühren, die ſich durch ſtets fehlerfreie Arbeiten ausgezeichnet haben.

§. 65.

Anſchlüſſe und Reviſions-Diagonalen.

Bei jeder Platte werden beſonders die Seiten mit denen der anſtoßenden Platten genau verglichen, und die ſich ergebenden Differenzen in der Art gehoben, daß weder die Größe noch die Figur der durchſchnittenen Grundſtücke darunter leiden.

Neben dem, daß die Platten-Anſchluß-Linien für die Reviſion ein bedeutendes Controle- und Verifikations-Mittel darbieten, ſollen noch direkte Meſſungen von eigenen Verifikations-Linien, genannt Reviſions-Diagonalen, ſtatt finden, mittelſt welcher die Reviſion die Uebereinſtimmung oder Nichtübereinſtimmung der Interſektions-Punkte aller (dieſe Diagonalen) durchlaufenden Gränzen, zwiſchen der Natur und dem Plane entdeckt; die Richtigkeit der Orientirung und Ausſpannungen der letzteren gehörig würdigen kann. Dieſer Reviſions-Linien, die der willkührlichen, aber zweckmäßigſten

Digitized by Google

Wahl des Reviſors überlaſſen bleiben, ſollen für jedes Blatt wenigſtens zwei bis drei aufs genaueſte gemeſſen, und dem Berichte beigelegt werden, welchen der Ober-Geometer über die Reviſion eines jeden Blattes nach der Formular-Beilage Nro. XVI. zu fertigen hat.

Bei Waldungen wird dieſe Art Verifikation durch ein von ſichern Punkten ausgehendes auf zuverläſſige Punkte anſchließendes Stationiren in mehrern Richtungen des Blattes erzweckt.

§. 66.

Nebenher darf der revidirende Ober-Geometer auch andere ihm zu Gebote ſtehende Mittel die treue Verjüngung des Plans-Details zu prüfen, nicht außer Acht laſſen. Dahin gehören ein gewandtes Augenmaaß, ſchickliche Benützung des Alignements, und der von den Geometern beſtimmten Anhaltspunkte, die Nachmeſſung der Längen und Breiten einzelner herausgehobener Parcellen- und andere Vortheile.

Ferner haben die revidirenden Ober-Geometer neben der rein geometriſchen Prüfung der Detail-Arbeiten unter Beiziehung der nothwendigen lokalkundigen Markungs-Vorweiſer auch die Richtigkeit der eingeſchriebenen Beſitzer-Haus-Nummern, ſo wie aller ſonſtigen Plan-Bezeichnungen und Inſchriften aufs ſorgfältigſte zu unterſuchen, zu verificiren und alle bei ihren ſonſtigen Amtsgeſchäften zu erübrigende Zeit der Reviſion zu widmen.

Digitized by Google

§. 67.

Fehler-Verbeſſerung.

Unbeträchtlichere und weniger zahlreiche Fehler, die ohne beſondern Aufenthalt verbeſſert werden können, ſoll die Reviſion auch ſogleich verbeſſern.

Hat aber die Unterſuchung bedeutende Anſtände und Differenzen entdecken laſſen, ſo ſoll dem betreffenden Geometer das Blatt, jedoch ohne Angabe der fehlerhaften Stelle zu ſelbſtiger Reviſion und Verbeſſerung zurückgegeben, und erſt nach erfolgter Verbeſſerung an die weitere Reviſion geſchritten werden. Die noch nach gedachter Verbeſſerung durch die Reviſion in einem Blatte vorgefundenen Fehler werden an Ort und Stelle ſogleich nachgebeſſert, durch rothe Farbe kenntlich gemacht, und im Reviſions-Manual der Zahl und Art nach conſignirt, und dem Geometer zur Kenntniß gebracht. Für die bloß den Zeitraum eines halben Tages in Anſpruch nehmende reviſoriſche Nachbeſſerung zahlt der betreffende Geometer nichts; für jede längere Dauer der Fehler-Berichtigung aber pro rata temporis, den Tag zu 5 fl. 36 kr. gerechnet, die Koſten, welche ihm von ſeinem Meſſungs-Verdienſte abgezogen werden.

§. 68.

Caſſation eines Blattes.

Blätter, die wegen ihrer inneren Mängel und Fehlerhaftigkeit, nur zu Drittel oder minderem Theil brauchbar erſcheinen und eine Nach- oder wirk-

lich ganz neue Meſſung erfordern, ſollen nach hier- auf von der Reviſion geſtelltem, von dem Lokal-Commiſſär genehmigten Antrag gänzlich verworfen (caſſirt) werden, und durch dieſen Akt der betheiligte Geometer gegen Verzicht auf alle Bezahlung, zum Erſatz der Koſten auf Punkten-Beſtimmung, Markungs-Vorweiſer und Reviſion verurtheilt ſeyn.

Es ſoll jedoch in dieſem Falle dem Geometer von Seite der Reviſion vorerſt die übergroße Fehlerhaftigkeit und Unbrauchbarkeit ſeiner Arbeit nachgewieſen, und daß dieß geſchehen, von Erſterem ſchriftlich beſtätiget werden.

§. 69.

Der Geometer und Ober-Geometer haften gemeinſchaftlich für die Richtigkeit der Meſſung jedes vom Erſteren detaillirten, von Letzterem revidirten Blattes, und dieſe Haftung vertheilt ſich zwiſchen den Ober-Geometern und Geometern in der Art, daß jener $\frac{1}{4}$ und dieſer $\frac{3}{4}$ zu bezahlen hat.

Dieſe Haftung erſtreckt ſich bis nach vollendeter Claſſifikation in den einſchlägigen Bezirken nicht allein auf Verbeſſerung der Meſſungs-Fehler; ſondern auch auf die durch derlei Fehler verurſachten Flächenrechnungs- und lithographiſchen Berichtigungen und ihre Koſten.

§. 70.

Der für jedes Blatt zu fertigende Reviſions-Bericht (§. 65.) ſoll das Reſultat der ganzen Re-

viſion, die Zahl und Art der Fehler, die Menge und Beſchaffenheit des Details, die beſonderen Terrain- und Lokalitäts-Verhältniſſe, ſo wie die die Aufnahme erſchwerenden oder erleichternden beſondern Umſtände, klar angeben, die Zeit der eigentlichen Reviſion und der beſonderen Fehler-Verbeſſerung ſcharf ausgeſchieden enthalten, durchaus offen, gewiſſenhaft und unpartheiiſch abgefaßt ſeyn, und ſchlüßlich das wohlmotivirte Werths- reſp. Bezahlungs-Gutachten der Reviſion enthalten.

VII. Abſchnitt.

Von der Flächen-Berechnung.

§. 71.

Die der Berechnung des Flächen-Inhalts der Planfiguren vorausgängige laufende Plan-Numerirung derſelben; ſo wie die Flächen-Berechnung ſelbſt und ihre Reviſion geſchieht unter Aufſicht und Leitung der Steuer-Kataſter-Commiſſion, und ſoll hauptſächlich eine Winter-Beſchäftigung für die tüchtigen und zuverläſſigen Geometer bilden.

§. 72.

Der Flächen-Calkul geſchieht auf das allergenaueſte nach den bekannten planimetriſchen Sätzen unter ſteter Beobachtung zweckmäßigſter Figuren-Eintheilung, ſcharfer Maaß-Abnahme und größter Genauigkeit und Feinheit der gezogenen Eintheilungs-Linien auf richtig geſtellten Plänen und nach einem

(aus

Digitized by Google

(aus der Formular Beilage Nro. XVII. erſichtlichen) gleichförmigen, zweckmäßigen Schematism (Rechnungs-Manual). — Mit derſelben ſtrengen Genauigkeit erfolgt die Flächenberechnungs-Reviſion, welche einerſeits in den natürlichen Vorrechnungs-Figuren jener ſechszehn, je hundert Tagwerke faſſenden Quadrate, in welche jedes Blatt getheilt werden kann, anderſeits aber in den bei der Steuer-Kataſter-Commiſſion beſtehenden planimetriſchen Maſchinen eine weſentliche Erleichterung findet.

Die Flächenmaaß-Einheit für die Berechnung iſt das bayeriſche Tagwerk von $\frac{40}{m}$ 7 □ Schuhen, kleinere Flächen werden in Decimaltheilen ausgedrückt.

Bei den $\frac{1}{5000}$ Plänen wird, je nach Umſtänden noch 1. $\frac{0}{0}$ bei den $\frac{1}{2500}$ aber $\frac{1}{2}$. $\frac{0}{0}$ als Fehler-Maximum nachgeſehen.

§. 73.

Die Flächen-Berechnung geſchieht in Accord.

Der Accord wird nach Art der Meſſungs-Bezahlung per Platte, durch Werths-Begutachtung von Seite des Reviſors erhoben, dieſe durch zwei andere Reviſoren und die einſchlägigen Referenten der Steuer-Kataſter-Commiſſion durch Schätzung kontrolirt, von dieſer Stelle ratificirt. Die durch die Anzahl und Figurirungs-Art der Parcellen bedingte mehr oder mindere Rechnungs-Mühſeligkeit, ſo wie die Berechnungszeit giebt den Maaßſtab der Schätzung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 74.

Für Fehler der Flächen-Rechnung haften der Calkulator und Reviſor gemeinſchaftlich, und dieſe Haftung theilt ſich zwiſchen dem Reviſor und Calkulator nach dem im §. 69 angegebenen Verhältniß.

(S. L.)

(Die hierin allegirten Beilagen werden am Schluſſe dieſes Bandes nachgeliefert.)

(Die Einrichtung des Bauweſens betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Von der Abſicht geleitet, das geſammte Bauweſen in Unſerem Reiche in techniſcher Hinſicht immer mehr zu vervollkommnen, und die freie Entwicklung der Kunſt und Wiſſenſchaft zu befördern, haben Wir zu verordnen beſchloſſen, wie folgt:

A.

§. 1.

Die gegenwärtig beſtehende Miniſterial-Sektion des Bauweſens wird aufgehoben, ſchließt mit dem 1. März 1830 ihre Geſchäfte, und es ſoll dafür von eben dieſem Tage an zum Behufe der oberſten Leitung des Bauweſens bei Unſerem Staatsminiſterium

des Innern als ein ergänzender Theil deſſelben eine eigene Stelle unter der Benennung

Oberſte Bau-Behörde

beſtehen.

§. 2.

Die oberſte Baubehörde wird gebildet:

a) aus einem Vorſtande mit dem Range des Direktors einer Centralſtelle;
b) aus dem Hofbau-Intendanten;
c) aus vier Oberbaurähen, von welchen ſtets Einer mit Vorzug Civil-Architekt ſeyn ſoll;
d) aus dem Ober-Ingenieur, zugleich Conſervator der Plane, Karten ꝛc.;
e) aus einem Sekretär;
f) aus einem Buchhalter;
g) aus einem Regiſtrator;
h) aus einem Canzeliſten;
i) aus der erforderlichen Anzahl von Zeichnern.

§. 3.

Bei Beſetzung von Rathsſtellen haben Wir vor, in Zukunft auf ſolche beſondern Bedacht zu nehmen, welche mit höherer wiſſenſchaftlichen und reſp. Kunſt-Bildung auch ausgezeichnete praktiſche Kenntniſſe und Wirthſchaftlichkeit in der Behandlung des Bauweſens verbinden, und dieſe durch die Leitung und Führung großer Bauten bewährt haben.

Für die Stelle des Ober-Ingenieurs werden ebenfalls nebſt höherer wiſſenſchaftlicher Bildung erprobte praktiſche Kenntniſſe erfordert.

Digitized by Google

Für die Stellen des Sekretärs und Buchhalters ſollen in Zukunft nur ſolche Individuen gewählt werden, welche das Kameralfach auf einer Univerſität abſolvirt, und durch vorherige Bekleidung einer Stelle im äußern Dienſte ſich die nöthige Geſchäftsgewandtheit erworben und ihre vorzüglich praktiſche Befähigung nachgewieſen haben.

In Hinſicht des Regiſtrators und Kanzeliſten finden bei neuen Anſtellungen die in der Verordnung vom 9. Dezember 1825 wegen der bei den Miniſterien beſtehenden Regiſtratoren und Kanzeliſten enthaltenen Beſtimmungen analoge Anwendung.

Die Zeichner erhalten in Zukunft keine förmliche Anſtellung, ſondern ſie werden auf Antrag der oberſten Baubehörde von Unſerm Staatsminiſter des Innern aus der Reihe der geprüften Praktikanten lediglich gegen Remuneration aufgeſtellt.

§. 4.

Die Uniformen des Perſonals bleiben vor der Hand unverändert jene der bisherigen Miniſterial-Sektion des Bauweſens.

§. 5.

Die Ernennungen des Perſonals und die Beſtimmung der Beſoldungen bleibt vorbehalten.

§. 6.

1) Der Wirkungskreis der oberſten Baubehörde umfaßt mit Ausnahme der Militärbauten das geſammte Bauweſen des Staates, der Stiftungen und der Gemeinden.

Digitized by Google

2) In allen dieſen Gegenden iſt die oberſte Baubehörde nur eine berathende zur obern Aufſicht und Leitung beſtimmte Stelle, mit der Vollziehung ſelbſt hat ſie ſich nicht zu befaſſen, jene Fälle ausgenommen, wo ihr ſolche beſonders übertragen wird.

Die oberſte Baubehörde hat das Reſultat ihrer Berathungen und ihrer Wahrnehmungen dem Miniſterium des Innern zur Entſcheidung vorzulegen.

In Hinſicht der Salinenbauten bleibt die Entſcheidung dem Miniſterium der Finanzen vorbehalten.

3) Die vorzüglichſte Obliegenheit der oberſten Baubehörde beſteht in der Prüfung der von den Central-Stellen und Kreis-Regierungen angefertigten Jahres-Etats über die aus Staats- und Kreis-Mitteln zu beſtreitenden Straßen-, Brücken-, Waſſer- und Landbauten, in der techniſchen Superreviſion der in dieſer Beziehung von den äußern Behörden angefertigten Baupläne und Ueberſchläge und in der Verbeſſerung oder Umänderung derſelben: in Beziehung auf Civil-Neubauten des Staats hat es jedoch bei Unſerer Entſchließung vom 6. Aug. 1829 und bei den wegen des Baukunſt-Ausſchuſſes unterm 31. Oktober ebengenannten Jahres ertheilten beſondern Vorſchriften ſein Verbleiben, vorbehaltlich der nähern Beſtimmungen, welche Wir hinſichtlich der künftigen Stellung dieſes

Ausſchuſſes zur oberſten Baubehörde zu erlaſſen für angemeſſen erachten werden.

In ſo ferne Wir übrigens in einzelnen Fällen die Anfertigung von Plänen zu Staatsbauten Allerhöchſt unmittelbar anzuordnen für gut finden, hat die Vorlage der Pläne vor Allem auch unmittelbar an Uns zu geſchehen, und Wir werden in ſolchen Fällen beſtimmen, wer dieſelben auszuführen habe.

4) Die Richtigſtellung der Etats innerhalb der Gränzen der von Uns im Allgemeinen oder Beſondern feſtgeſetzten Aufwandsſummen gehört zum Geſchäftskreis der oberſten Baubehörde, und es liegt in ihren Pflichten, gehörig zu wachen, daß die geprüften und richtig geſtellten Etats und Pläne genau nach den von Uns oder Unſerm Miniſterium hierüber ertheilten Entſcheidungen und Beſtimmungen realiſirt werden.

5) Anfragen der äußern Stellen und Behörden über die Art der Ausführung der von dem Miniſterium genehmigten Pläne erledigt die oberſte Baubehörde, — in ſo ferne hiedurch die für eine angeordnete Baute genehmigte Aufwandsſumme nicht überſchritten, oder der Bauplan nicht in ſeiner Weſenheit abgeändert wird, — im Correſpondenzwege aus eigener Competenz; auch in Fällen, wo die oberſte Baubehörde Aufſchlüſſe ꝛc. von Kreisſtellen oder äußern Beamten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nöthig hat,

korreſpondirt ſie hierüber mit Unſern Kreis-Regierungen.

6) Das Miniſterium wird auf Antrag der oberſten Baubehörde über die wichtigſten Neubauten des Reichs und die bedeutendſten Reparaturen, ſo wie über den Zuſtand der Gebäude, dann der Straßen und Flüſſe, überhaupt jährlich und ſo oft es für nöthig erachtet wird, durch die Oberbauräthe und den Ober-Ingenieur Nachſicht pflegen laſſen.

Dieſe haben ſich hiebei zu überzeugen, ob die angeordneten Bauten den allerhöchſten Beſtimmungen gemäß, und mit entſprechender Wirthſchaftlichkeit ausgeführt wurden, auch haben ſie über die geſtellten Rechnungen die techniſche Supperreviſion vorzunehmen, in ſo ferne dieſelbe der Miniſter des Innern beſonders anordnen wird.

In Beziehung auf dieſe techniſche Superreviſion wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß wegen derſelben weder der Definitiv-Beſchluß über die Baurechnungen, noch die Abſolutorien für die Kaſſebeamten zurückbehalten werden dürfen, und daß dieſelbe nur auf die Verantwortlichkeit der Behörden, welche die Anweiſungen gemacht und die Bauten geführt haben, Bezug haben kann.

Ferner haben die inſpicirenden Mitglieder der oberſten Baubehörde die bedeutendſten Bauten, welche für das folgende Jahr beantragt werden, an Ort und Stelle zu beſehen, die Lokal-

Digitized by Google

bau=Beamten auf die in den Plänen und Ueberſchlägen ſich etwa zeigenden Mängel aufmerkſam zu machen, und alle jene Notizen einzuholen, welche erforderlich ſind, um die Prüfung der Etats mit Umſicht und genauer Sachkenntniß vornehmen zu können.

Ueber das Reſultat der vorgenommenen Nachſichtsreiſen erſtattet der Abgeordnete jedesmal ſchriftlichen Vortrag in einer Sitzung der oberſten Baubehörde, welche denſelben ſodann mit ihren allenfallſigen Erinnerungen und Bemerkungen Unſerem Staatsminiſterium des Innern zur Vorlage zu bringen hat.

7) Ueber wichtige Bauten wird die oberſte Baubehörde periodiſch die Erſtattung ordentlicher Vollzugsberichte veranlaſſen, deren Zahl und Ausdehnung jedoch nur auf das unentbehrlichſte beſchränkt werden ſoll.

8) Zur beſondern Pflicht machen Wir es der oberſten Baubehörde über die bedeutenderen Flüſſe Unſeres Reiches ordentliche Flußkarten und Rektifikations=Pläne herzuſtellen, und zu dieſem Behufe das geeignete Benehmen mit dem topographiſchen Büreau und der Steuerkataſterkommiſſion einzuleiten.

9) Die Evidenzhaltung der Bau=Etats gehört zu den beſondern Pflichten der oberſten Baubehörde, und insbeſondere zu den Obliegenheiten des Vorſtandes, welcher zu ſorgen hat, daß alle Genehmigungen oder Abänderungen genau vorgemerkt, und mit dieſen die von den Central=

Digitized by Google

ſtellen und Kreis-Regierungen an das Miniſterium über die Realiſirung der Etats des Innern periodiſch einzuſendenden Ueberſichten gehörig verglichen werden.

10) Der Vervollſtändigung des Baukataſters, und der Conſervation der Baupläne, Fluß- und Straßenkarten hat die oberſte Baubehörde unter Verantwortlichkeit die größte Sorgfalt zu widmen.

11) Die oberſte Baubehörde prüft die Ueberſchläge jener Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, welche einen Aufwand von 20,000 fl. und mehr erfordern, und ſetzt unter Vorbehalt der Genehmigung Unſers Staatsminiſteriums des Innern den Koſtenpunkt feſt.

Das Nämliche findet ſtatt in Bezug auf Neubauten und Ausbeſſerungen von Gebäuden derjenigen Stiftungen, deren Verwaltung unmittelbar unter dem Miniſterium des Innern ſteht, dieſe Bauten werden ebenfalls von denjenigen Mitgliedern der oberſten Baubehörde inſpicirt, welche in die Bezirke abgeſendet werden, wo die Baugegenſtände liegen.

Uebrigens behält es hinſichtlich der Prüfung der Baupläne zu Civil-Neubauten von Gemeinden oder Stiftungen bei den Beſtimmungen Unſerer Entſchließung vom 6. Aug., dann den Vorſchriften wegen des Baukunſt-Ausſchuſſes vom 31. Oktober 1829 unter dem oben Ziffer 3. bereits ausgedrückten Vorbehalte ſein Verbleiben.

Digitized by Google

12) Die Prüfung aller Candidaten des Staatsbaudienſtes gehört zum Wirkungskreiſe der oberſten Baubehörde; es ſoll jedoch mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des §. 8. Ziffer 1. und 2. gegenwärtiger Verordnung dieſe Prüfung künftig nach den zwei Hauptfächern, nämlich der Civilbaukunſt, dann der Straßen-, Brücken- und Waſſer-Baukunde geſondert gehalten werden.

Diejenigen Candidaten des Baufaches, welche zu den höheren Stellen in der Bauverwaltung bei den Kreis-Regierungen und der oberſten Baubehörde adſpiriren, bleiben verbunden, ſich der Prüfung aus beiden Fächern zu unterziehen, und haben überdieß als Vorbedingung der Admiſſion vollendetes Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften an einer Univerſität oder einem Lyceum nachzuweiſen.

13) Für jedes der beiden Fächer ſoll jährlich eine Prüfung vorgenommen, und der Termin hierzu durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden.

Die Zeugniſſe ſtellt die oberſte Baubehörde unter eigener Fertigung aus, muß jedoch die Prüfungsreſultate vorher dem Miniſter des Innern anzeigen.

14) Mit der von der Miniſterial-Bau-Sektion bisher vorgenommenen Prüfung derjenigen Individuen, welche in den Städten I. Klaſſe als Baumeiſter oder Maurermeiſter ſich niederlaſſen wollen, hat ſich die oberſte Baubehörde nicht zu befaſſen, und es ſollen dießfalls für dieſe,

und für die übrigen Bauhandwerker die unter §. 8. Ziffer 3. gegenwärtiger Verordnung folgenden Beſtimmungen in Anwendung kommen.

15) Ueber die im Staatsbauweſen angeſtellten Beamten und Diener hat die oberſte Baubehörde ein ordentliches Dienſt-, Alters- und Qualifikationsbuch zu führen.

16) Die erforderlichen Inſtruktionen für das geſammte Baupersonal, ſo wie die näheren Vorſchriften über die vorausgehend erwähnten Prüfungen der Adſpiranten des Staatsbaudienſtes hat die oberſte Baubehörde zu entwerfen.

17) In Bau-Conkurrenz- und Bau-Polizei-Gegenſtänden, welche zu dem Miniſterium reſſortiren, wird dieſes die oberſte Baubehörde mit ihrer Erinnerung vernehmen.

§. 7.

1) In allen zur oberſten Baubehörde reſſortirenden Gegenſtänden werden die Berichte der Stellen und Behörden, ſo wie die Vorſtellungen der Parteien in der allgemein vorgeſchriebenen Form an das Staatsminiſterium des Innern mit dem Beiſatze:

„zur oberſten Baubehörde“

gerichtet.

2) Alle einlaufenden Gegenſtände werden dem Staatsminiſter des Innern vorgelegt, und nachdem durch das General-Sekretariat die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe bemerkt, und dieſer in das Haupt-Journal gehörig aufgenommen

Digitized by Google

worden, an den Vorſtand der oberſten Baubehörde abgegeben; dieſer ſorgt ſodann für die richtige Eintragung in das von dem Sekretär zu führende beſondere Geſchäfts-Journal der Stelle und für die Vertheilung des Einlaufs.

3) Die Geſchäftsrepartition iſt ganz dem Vorſtande überlaſſen, welcher jedoch ſelbſt eine Geſchäftsſparte und zwar insbeſondere dasjenige zu bearbeiten hat, was auf die Pecunial-Etats, auf die Comptabilität und Buchhaltung ſich bezieht.

Dem Ober-Ingenieur iſt vorzüglich die Conſervation des Kataſters, der Pläne und Karten, der Bücher, Inſtrumente und Maſchinen zu übertragen.

4) Der Geſchäftsgang der oberſten Baubehörde iſt in der Regel collegial, nur einfache Berichts-abforderungen, Mahnbefehle und andere derlei kleinere Gegenſtände dürfen im Büreauwege behandelt werden.

5) Bei den Sitzungen führt der Vorſtand den Vorſitz, die Mitglieder der oberſten Baubehörde reihen ſich nach ihrem Range, bei gleichem Range nach dem Dienſtalter, der Vorſtand hält die Umfrage und ſpricht die Beſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen aus, die Abſtimmungen geſchehen nach der Reihe der Platze, der Vorſtand giebt ſeine Stimme zuletzt.

In Gegenſtänden, welche die Bauten des Hofes betreffen, kann der Hofbau-Intendant wohl ſeine Erinnerung mündlich oder ſchriftlich abgeben, muß aber abtreten, ehe der Referent

reaſſumirt und die Umfrage beginnt; die Referenten ſind für die richtige Darſtellung des Faktums verantwortlich.

6) Dem Miniſter des Innern bleibt es vorbehalten, den Sitzungen, deren in jeder Woche wenigſtens Eine gehalten werden ſoll, ſelbſt beizuwohnen, auch zu denſelben einen oder den andern Miniſterialrath, oder zur oberſten Baubehörde nicht gehörige Bautechniker anzuordnen.

7) Ueber alle Sitzungen werden von dem Sekretär beſondere Protokolle geführt, in welchen bei wichtigen Gegenſtänden die einzelnen Abſtimmungen bemerkt werden ſollen.

8) Die nach den Beſchlüſſen entworfenen, und von dem Vorſtande revidirten Aufſätze werden dem Miniſter des Innern, nach den von ihm hierüber erlaſſenen Beſtimmungen vorgelegt.

Gleiches Verfahren findet bei den im Büreauwege zu behandelnden kleineren Gegenſtänden ſtatt.

9) Gegenſtände, welche der Miniſter einer nähern Erörterung in den Miniſterial-Sitzungen zu unterziehen für zweckmäßig erachtet, hat in dieſen Sitzungen der Vorſtand der oberſten Baubehörde vorzutragen, auch kann nach Umſtänden der Referent derſelben beigezogen werden.

10) Sämmtliche Ausfertigungen werden, in ſo fern Wir ſie nicht eigenhändig unterzeichnen, durch den Miniſter unterſchrieben, und von dem General-Sekretär des Miniſteriums kontraſignirt; die Expedition dieſer Ausfertigungen geſchieht

durch das geheime Expeditionsamt des Miniſteriums.

Die Expedition deſſen, was die oberſte Baubehörde aus eigener Competenz erläßt, beſorgt der Sekretär dieſer Stelle.

11) Die Akten der oberſten Baubehörde werden in der Miniſterialregiſtratur reponirt, und hiebei ganz wie die übrigen Akten des Miniſteriums; die Pläne und Karten ſind jedoch in einem beſondern hiezu geeigneten Lokal aufzubewahren.

12) Die im §. 123. Unſerer Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Miniſterien betreffend, ertheilten Vorſchriften hat das geſammte Perſonal der oberſten Baubehörde genau zu beobachten, und es iſt gegen diejenigen, welche dieſen Vorſchriften entgegen handeln, auf die in dem oben allegirten §. angeordnete Weiſe zu verfahren.

13) Mit Ausnahme deſſen, was von der oberſten Baubehörde unter eigener Fertigung ergeht, werden die Copialgeſchäfte in der Canzlei des Miniſteriums beſorgt, aus deſſen Regie-Maximum auch die Büreaubedürfniſſe und die Koſten für die Botendienſte beſtritten werden müſſen.

B.

§. 8.

In Beziehung auf die Behandlung des Bauweſens bei den Kreisbehörden bleiben vor der Hand die Vorſchriften Unſerer Verordnung vom 26. Dez.

Digitized by Google

1825 in Wirkſamkeit, mit Ausnahme jedoch der aus gegenwärtiger Einrichtung im Allgemeinen hervorgehenden, dann der beſondern hier nachfolgenden ſowohl die zuerſt beſagte Verordnung, als auch die Inſtruktion zum Vollzuge der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen in den ſieben ältern Kreiſen des Königreichs vom 28. Dez. 1825, theils ergänzenden, theils abändernden Beſtimmungen.

1) Für den äußern Dienſt ſoll die Bau=Verwaltung nach den zwei Haupt=Fächern der Civil=Baukunſt, dann der Straßen=, Brücken= und Waſſerbaukunde — getrennt, und für je zwei bis drei der gegenwärtigen Ingenieurs=Bezirke — ein — der Kreis=Regierung gleich den Ingenieurs untergeordneter Civil=Bau=Inſpektor aufgeſtellt, und demſelben nach Erforderniß ein oder zwei Condukteurs beigegeben werden.

   Die näheren auf Antrag Unſers StaatsMiniſteriums des Innern zu erlaſſenden Beſtimmungen über eine zweckmäßige Eintheilung der Ingenieurs= und Inſpektions=Bezirke, ferner über die Art und den geeignetſten Zeitpunkt der Geſchäfts=Ausſcheidung; dann über eine mit Rückſicht auf den vorgezeichneten Zweck möglichſt entſprechende Verwendung des dermal vorhandenen Perſonals werden vorbehalten.

2) In Folge der im Vorſtehenden ausgeſprochenen Trennung bei der Anwendung im äußern Dienſte ſoll eine gleiche Trennung nach Fächern auch bei dem Studium und der Bildung künftig

geſtattet, und hiernach den zum äußern Dienſt adſpirirenden Candidaten unbenommen ſeyn, ſich je nach dem von ihnen gewählten Fache, entweder nur dem Studium der Civil- und höheren Baukunſt bei Unſerer Akademie der bildenden Künſte, oder aber nur jenem des Straßen-, Brücken- und Waſſer-Baues an einer Univerſität oder an der polytechniſchen Central-Schule zu widmen.

Wegen der Prüfungen der Candidaten des einen und des andern Faches iſt oben §. 6. Ziffer 12. das Geeignete beſtimmt.

3) Die Prüfung der Adſpiranten zu Baumeiſter- und Maurermeiſter-Stellen in den 7 ältern Kreiſen des Königreichs (Verordn. üb. d. Leit. d. Bauweſens v. 26. Dez. 1825 §. 23.) es möge damit eine Anſäſſigmachung in Städten I. Klaſſe, oder außerhalb derſelben beabſichtiget werden, ſoll von nun an eben ſo, wie es ſchon bisher für die Adſpiranten zu Baugewerben außerhalb der Städte I. Klaſſe (Inſtrukt. z. Vollz. d. g. G. B. für das Gewerbsweſen v. 28. Dez. 1825 §. 61. Ziffer 2. und §. 63. Ziffer 1) vorgeſchrieben war, am Sitze Unſerer Kreis-Regierungen vorgenommen werden.

Dabei ſetzen Wir feſt, daß für die Zukunft bei der Prüfung derjenigen Individuen, welche ſich neben dem gewöhnlichen Betriebe ihres Gewerbes auch mit Bauführungen nach eigenem Plane, ſohin mit Löſung architektoniſcher Auf-

gaben

gaben befaſſen wollen, nach einer, mit Rückſicht auf die Forderungen der Kunſt noch zu ertheilenden näheren Vorſchrift verfahren werden ſolle.

Bei Erlaſſung dieſer Prüfungs-Inſtruktion werden Wir zugleich hinſichtlich der Prüfung derjenigen Adſpiranten zu Baugewerben, welche ſich auf Bauführungen nach vorſchriftmäßig genehmigten Plane anderer Bauverſtändiger, ſohin auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks beſchränken, und darauf anſäßig machen wollen, die erforderlichen näheren Beſtimmungen feſtſetzen. Mit dem Entwurfe dieſer Inſtruktionen hat ſich die oberſte Baubehörde ſogleich zu beſchäftigen und Unſere Genehmigung darüber im vorgeſchriebenen Geſchäftswege durch Unſer Staats-Miniſterium des Innern zu erholen.

Die Zeugniſſe der Kreis-Regierungen hinſichtlich der vorbemerkten Prüfungen überhaupt ſollen künftig gleich den bisher von der Miniſterial-Bau-Sektion für Baumeiſter und Maurermeiſter und gleich den bisher von den Kreis-Regierungen für Zimmermeiſter ausgefertigten Zeugniſſen bei Conceſſions-Geſuchen Wirkung und Gültigkeit für alle Kreiſe, Städte und Orte des Königreichs ohne Ausnahme haben, auch bleibt jedem Bewerber die Wahl überlaſſen, bei welcher Kreis-Regierung er die Prüfung beſtehen wolle.

Den bisher von den Kreis-Regierungen nach §. 63. Ziffer 1. der Vollz. Inſtrukt. vom 28. Dez. 1825 über die Prüfungen der Adſpiranten zu Baumeiſter- und Maurermeiſter-Gewerben mit der Gültigkeit zur Concurrenz außerhalb der Städte I. Klaſſe ausgeſtellten Zeugniſſen darf jedoch eine ausgedehntere Wirkung nicht beigelegt werden, es ſey denn, daß ſich die Inhaber ſolcher Zeugniſſe der von nun an vorgeſchriebenen geſteigerten Prüfung nachholend unterziehen, oder auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks freiwillig beſchränken wollen.

Mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung, welche Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen laſſen, iſt Unſer Staatsminiſter des Innern beauftragt.

München, den 14. Februar 1830.

(Inſtruktionen zum Vollzug des Grundſteuer-Geſetzes betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben den anliegenden zwei Inſtruktionen zum Vollzuge des Grundſteuer-Geſetzes, nämlich erſtens der Inſtruktion über die Bonitirung und Klaſſifikation Behufs der definitiven Grundſteuer-Regulirung, dann zweitens der Inſtruktion für Liquidirung, Kataſtrirung und Umſchreibung der definitiven Grundſteuer auf den Antrag Unſeres Staats-

Miniſters der Finanzen und nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes Unſere allerhöchſte Genehmigung ertheilt, und befehlen, daß ſolche zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung durch das allgemeine Regierungsblatt ſowohl, als durch das Amtsblatt des Rheinkreiſes öffentlich bekannt gemacht werden.

München, am 19. Jänner 1830.

Inſtruktion
für
die Bonitirung und Claſſifikation Behufs der definitiven Grundſteuer-Regulirung.

Grundbeſtimmungen.

§. 1.

Durch den §. 5. des allgemeinen Grundſteuergeſetzes vom 15. Auguſt v. J. iſt bei allen Grundſtücken der aus deren Flächen-Inhalt und natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag derſelben als Maaßſtab der Beſteuerung ausgeſprochen.

Unter natürlicher Ertragsfähigkeit der Grundſtücke iſt diejenige Anlage derſelben zur Ertragsgebung verſtanden, welche weder durch zufälligen Aufwand oder künſtliche Verbeſſerung ungewöhnlich und außerordentlich gehoben, noch durch ſorgloſe Bewirthſchaftung (Vernachläſſigung) unterdrückt,

Digitized by Google

ſondern nur durch einen gewöhnlichen, gemeinübli- chen Wirthſchaftsfleiß von Seite der Grundbeſitzer zureichend unterſtützt wird.

§. 2.

Die Beſchaffenheit, Tiefe, Güte und Miſchung der Oberſchichte (Ackerkrume) und Unterlage eines Grundes, ſeine Lage in Bezug auf die Himmels- Gegenden, auf eine mehr oder mindere Neigung ge- gen den Horizont, auf Schutz- oder Bloßſtellung gegen Regen und Winde u. ſ. w., ſo wie das ört- liche Klima und die, einem Grunde anklebenden, bleibenden inneren Gebrechen, als z. B. die ſoge- nannten Naßgallen, Hügel oder Grundwaſſer, Sand- gallen, Schwindſtellen ꝛc. ſind die wohl zu beach- tenden Merkmale, aus denen ſich eine höhere oder geringere natürliche Bodengüte (Bonität) der Grundſtücke erkennen läßt.

§. 3.

Neben einer ſorgfältigen örtlichen Unterſu- chung der im vorſtehenden Paragraph aufgezählten Umſtände findet eine ſpezielle Ausmittlung des mit- teljährigen Ertrages der Grundſtücke ſtatt.

Unter mitteljährigem Ertrag wird derjenige verſtanden, welcher bei gemeinüblicher Bewirth- ſchaftung des Bodens in mittlern Jahren ge- wonnen wird, die Folgen außerordentlicher Natur- Ereigniſſe ſo wie jene der Vernachläſſigung, oder einer außerordentlichen Steigerung der Cultur aus- ſchließt, und ſohin Repräſentant der natürlichen,

nach aller Wahrſcheinlichkeit ſich regelmäßig wieder-holenden (nachhaltigen) Ertragsfähigkeit iſt.

§. 4.

Dieſe Ertrags-Ausmittlung ſoll aber nur bei gewiſſen Grundſtücken und in ſo weit ſtatt finden, daß von einer hinreichenden Zahl Grundſtücke neben den in §. 2. angedeuteten Umſtänden auch ihr wirklicher mitteljähriger Ertrag erforſcht werde.

Solche Grundſtücke, — Muſtergründe — ſollen dann dazu dienen, um mit ihnen alle übrigen Grundſtücke zu vergleichen, und hiernach in Klaſſen zu bringen.

§. 5.

Die Behufs der definitiven Grundſteuer-Regulirung vorzunehmende Ertrags-Ausmittlung theilt ſich

a) in die vorläufige Auswahl von Muſtergründen, und die Erhebung ihres mitteljährigen Ertrags (Aufſtellung der Muſtergründe), und

b) in die nach Muſtern mittelſt Angleichung geſchehende Klaſſen-Beſtimmung aller übrigen Grundſtücke. Den erſtern Akt nennt das Geſetz: Bonitirung, — den letztern Klaſſificirung.

§. 6.

Die Bonitirung und Claſſifikation geſchieht nach den, von der Steuer-Kataſter-Commiſſion zu formirenden Bonitirungs-Bezirken, welche je nach Umſtänden ein oder mehrere Polizeibezirke in

ſich begreifen können. (§. 37. des Grundſteuer-Geſetzes.)

§. 7.

Die Bonitirung geſchieht unter Beiziehung der Eigenthümer, Adminiſtratoren, Curatoren oder Pächter der betreffenden Gründe, dann eigener Schätzer (Bonitirungs-Taxatoren) eines Ober-Taxators, und der einſchlägigen Diſtriktspolizei-Behörde, unter der Leitung eines königlichen Commiſſärs (§. 41. des G. St. G.)

Die Claſſifikation, zu welcher nach Gutbefinden der Kataſter-Stelle Inſpektions-Commiſſäre abgeordnet werden, beſorgen die Taxatoren unter der nächſten Leitung des Ober-Taxators.

Erſter Abſchnitt.
Von den Taxatoren.

§. 8.

Für jeden Bonitirungs-Bezirk, oder deren mehrere, wird als Oberſchätzer (Obertaxator, §. 39. des G. St. G.) ein durchaus unbeſcholtener praktiſcher Landwirth aufgeſtellt, der mit den Bonitirungs-Grundſätzen wohl vertraut iſt.

Er wird daher in der Regel aus der Zahl der bewährteſt befundenen Taxatoren genommen, es kann aber die Wahl auch auf andere vorzüglich bewährte und ausgezeichnete Oekonomen fallen.

§. 9.

Der Ober-Taxator wird von der Steuer-Kataſter-Commiſſion, unter Vorbehalt der Genehmi-

gung des Staats=Miniſteriums der Finanzen gewählt.

Er kann in verſchiedenen Bonitirungs=Bezirken, jedoch nicht in jenen ſeiner Anſäſſigkeit, verwendet werden, (§. 39. des G. St. G.) und es liegt ihm ob, bei der Bonitirung ſowohl als der Claſſifikation, den übrigen Schätzern die nöthige Anleitung und Aufſchlüſſe über das Schätzungs-Prinzip und die Methode zu geben, über eine ſtets richtige, partei- und eigennützloſe Anwendung hievon zu wachen, und gehörige Einheit in die Geſchäfts-Ausführung zu bringen.

§. 10.

Wo der Ober=Taxator im Laufe der Claſſifikation merkbare Abweichungen von den Muſtergründen und der ökonomiſchen Wahrſcheinlichkeit in den Ausſprüchen der Taxatoren vorfindet, ſoll er befugt und gehalten ſeyn, die Berichtigung derſelben zu veranlaſſen.

Sollte dieſe wegen Befangenheit der Taxatoren nicht anders bewirkt werden können, ſo hat der Ober=Taxator einen der ihm von der Kataſter=Commiſſion im Voraus hiezu bezeichneten Erſatzmänner gemäß §. 65. der gegenwärtigen Inſtruktion einzuberufen.

Da der Ober=Taxator jedoch bei der Klaſſifikation kein Stimmrecht hat, ſondern die von der abſoluten Mehrheit der Taxatoren gemachten Klaſſen=Ausſprüche gelten, ſo ſoll derſelbe überhaupt befugt und verpflichtet ſeyn, dann, wenn ſeiner

Meinung nach bei Grundſtücken von höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Klaſſe an aufwärts, das Mißverhältniß der, einem Grundſtücke gegebenen Klaſſe in Vergleichung zu den betreffenden Muſtergründen, wenigſtens zwei volle Klaſſen, bei niederen Bonitäten aber, und zwar von der vierten Klaſſe an abwärts eine ganze Klaſſe, und bei Bonitäten unter der erſten Klaſſe eine Bruchklaſſe beträgt, dieſe ſeine Meinung zur Begründung einer Official-Reklamation ſogleich zur Sprache und Vormerkung zu bringen. Deßgleichen hat der Ober-Taxator ſtrengſtens darüber zu wachen, daß Acker- und Wiesgrundſtücke von großer Fläche, von verſchiedenen Bonitäten nicht im Complexe, ſondern erſt nach einer vorausgegangenen Ausſcheidung geſchätzt werden, und bei während der Claſſifikation entdeckten Complexual-Schätzungen, ſogleich ihre Abſtellung zu veranlaſſen, und im Falle dieß nicht geſchähe, ſo wie bei ſpäter entdeckten, die Official-Reklamation vormerkend anzubringen. (§§. 31. 45. und 90. des G. St. G.)

§. 11.

Für jeden Bonitirungsbezirk werden außerdem noch einige Taxatoren aufgeſtellt.

Dieſe Taxatoren müſſen ſelbſtſtändige, im Bonitirungsbezirk anſäßige und praktiſche, dabei redliche und durchaus unbeſcholtene Landwirthe ſeyn. — Sie gehen hervor aus der freien Wahl der Gemeinden und werden von der Steuer-Kataſter-Commiſſion auf den Vorſchlag des Bonitirungs-Commiſ-

Digitized by Google

ſärs und durch denſelben in der erforderlichen Anzahl zur Funktion berufen.

Jede Steuer=Gemeinde ſtellt zu dieſem Ende einen, zum Taxator ganz geeigenſchafteten Wahlmann; die Wahlmänner aber wählen ſodann aus ihrer Mitte, unter Leitung der Diſtrikts=Polizeibehörde, 24 Taxatoren nach Stimmen=Mehrheit, woraus die Steuer=Kataſter=Commiſſion die erforderliche Zahl durch den Bonitirungs=Commiſſär berufen läßt. (§. 38. des Grundſteuer=Geſetzes.)

Behufs der Wahlen hat jeder Wahlmann auf einen Wahlzettel oder zu Protokoll 24 Taxatoren zu benennen. Diejenigen Individuen, welche die meiſten Stimmen haben, ſind die gewählten 24 Taxatoren. Abſoluter Stimmenmehrheit bedarf es ſohin nicht.

Wenn mehrere Polizeibezirke in einen Bonitirungsbezirk vereiniget werden, ſo ſind die zu wählenden Taxatoren für jeden einzelnen Bezirk nach der Zahl der Steuer=Gemeinden verhältnißmäßig zu repartiren, und die Wahlmänner eines jeden derſelben haben durch freie Wahl die treffende Zahl der Taxatoren ihres Bezirkes zu bezeichnen.

Ergeben ſich bei dieſer Berechnung Fraktionen, ſo ſollen die Bruchtheile weggeworfen und dagegen die Zahl der Taxatoren des kleinſten Bezirks um Einen vermehrt werden.

Bei der Wahl der Taxatoren iſt darauf aufmerkſam zu machen, daß wo möglich auch ſolche Landwirthe gewählt werden, welche zugleich als techniſche Schätzer für Waldmuſtergründe verwendet

Digitized by Google

werden können. (Geſetz §. 26. §. 33. der Inſtruktion.)

§. 12.

Die Wahl zum Taxator kann nur aus den im Tit. I. §. 44. des Ediktes X. zur Verfaſſungs-Urkunde bezeichneten Gründen und in der Art, wie ſie die §§. 45—47. Tit. I. jenes Ediktes vorſchreiben, abgelehnt werden. (§. 38. des G. St. G.)

§. 13.

Die Anzahl der aus den 24 Gewählten zu berufenden Taxatoren richtet ſich nach der Größe der Bonitirungsbezirke und iſt von der Steuer-Kataſter-Commiſſion zu ermeſſen.

Die nicht ſogleich berufenen Taxatoren ſind die Erſatzmänner (§. 44. des G. St. G.)

§. 14.

Der Ober-Taxator leiſtet einen allgemeinen Dienſteid, und wird deſſelben bei ſeinem Funktions-Antritte in jedem neuen Bonitirungs-Bezirke wiederum feierlich erinnert. (§. 39. des G. St. G.)

Die ſämmtlichen übrigen Taxatoren werden ſogleich nach geſchehener Wahl beeidigt, damit jeder derſelben im Bedarfs-Falle ſofort vom Bonitirungs-Commiſſär oder Ober-Taxator einberufen werden kann.

Die Taxatoren werden von dem ordentlichen Richter, die Ober-Taxatoren und der aktuirende Geometer von der Steuer-Kataſter-Commiſſion oder deren Special-Commiſſären verpflichtet, reſp. an den

Digitized by Google

früher geleiſteten Eid erinnert. Die Eidesformeln für Taxatoren und Ober-Taxatoren ſind in den Beilagen enthalten.

Diejenigen, welche den Verfaſſungseid noch nicht abgelegt haben, müſſen denſelben vor dieſer Beeidigung abſchwören.

Zweiter Abſchnitt.
Von der Bonitirung.

§. 15.

Zur Aufſtellung eines Muſtergrundes (§§. 23. und 24. des Grundſteuer-Geſetzes) iſt erforderlich

1) die wiederholte Ausmittlung des genauen Flächen-Inhalts, mittelſt kontrolirter Special-Vermeſſung und einer doppelten Berechnung.
2) Die Erhebung der im §. 2. bezeichneten Bonitäts-Merkmale, mittelſt ſorgſamer örtlicher Unterſuchung, insbeſondere auch durch den Schaufelſtich.
3) Die protokollariſche eidliche Angabe des Eigenthümers, Adminiſtrators, Curators oder Pächters des zu bonitirenden Grundſtückes über deſſen mitteljährigen Saatbedarf und Erndte.
4) Dieſe nämliche Angabe von Seite ſämmtlicher Schätzer.

§. 16.

Die Beeidigung der fatirenden Grund-Eigenthümer, Adminiſtratoren, Curatoren oder Pächter geſchieht an Ort und Stelle, und ihre Vernehm-

Digitized by Google

laſſung darf bei Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden.

Die an Ort und Stelle vorgemerkten Angaben der Fatenten und Taxatoren ſollen in der Regel am nämlichen Tag, auf alle Fälle aber noch vor einer neuen Fortſetzung des Bonitirungsaktes, in förmliche Protokolle aufgenommen werden.

§. 17.

Bei Auswahl von Muſtergrundſtücken für Aecker und Wieſen iſt, neben Beachtung der Schlußbeſtimmung im §. 1., nach Möglichkeit auf Folgendes zu ſehen:

1) daß die Grundſtücke ſolchen Beſitzern angehören, die ſelbſt ſchon ſeit langen Jahren an demſelben Orte den Landbau treiben, die überdieß als gute Landwirthe bekannt ſind, jedoch nicht einen außerordentlichen Aufwand auf die Kultur ihrer Gründe gemacht haben;
2) daß keine Grundſtücke gewählt werden, die einen bedeutenden Flächen-Inhalt haben, dabei aber von ungleichartigem Boden, Beſchaffenheit, Miſchung und Lage ꝛc. ſind, oder denen
3) bleibende innere Gebrechen, z. B. Sand- oder Waſſergallen, Brunnflüſſe und dergl. ankleben; die eine weſentlich fehlerhafte, wie z. B. eine der freien Einwirkung der Sonne oder der Luft entrückte, dem Schneedruck ausgeſetzte, ſtark abſchüſſige Lage haben, den Einflüſſen gewöhnlicher Ueberſchwemmungen, Ueberſandungen oder anderer Elementar-Ereigniſſe ausgeſetzt ſind,

Digitized by Google

und dergleichen Umſtände mehr, welche ungewöhnlichen Einfluß auf die Produktion ausüben;

4) daß neben der ſonſtigen exceptionsfreien Lage die gewählten Grundſtücke von gleichartiger Beſchaffenheit mit ihrer nächſten Umgebung ſeyen;

5) daß für Muſter ſolche Grundſtücke gewählt werden, wo in der Regel Dreifelderwirthſchaft mit Brache getrieben wird, und welche freieigen (ludeigen) ſind.

§. 18.

Bei der Bonitirung ſollen die Muſtergründe überhaupt in ſolcher Anzahl und Vertheilung beſtimmt werden, daß ſie für die Claſſifikation allenthalben zureichend ſeyen. An den Gränzen der Bonitirungs-Bezirke aber ſollen immer mehrere Muſtergründe aufgeſtellt werden. (§. 39. des G. St. G.)

§. 19.

Die Ausmittlung ſolcher, möglichſt nahe an die gemeinſamen Gränzen verſchiedener Bonitirungs-Bezirke zu ſetzende und dieſen verſchiedenen Bezirken gemeinſchaftlichen Muſtergründe (Gränz-Muſtergründe §. 40. des G. St. G.) erfolgt unter Zuſammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke und geſchieht vor der Ausmittlung der Bodengüte der übrigen Muſtergrundſtücke, im Uebrigen aber, wie ſich von ſelbſt verſteht, unter Beiziehung der fatirenden Grundbeſitzer und nach den ſonſtigen ge-

ſetzlichen und inſtruktionellen Vorſchriften über Bonitirung.

§. 20.

Bei Aufſtellung der Muſter für Ackerland ſollen die Beſitzer der ausgewählten Grundſtücke, nach vorausgegangener Beeidigung nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen angeben: die Ausſaat in mittleren Jahren aufs ganze Grundſtück und die mitteljährige Erndte (den Körner-Ertrag) vom ganzen Grundſtück. Sie haben dabei auf die Natural-Zehentbarkeit keine Rückſicht zu nehmen, von dem Ertrage an Brachfrüchten und allen ſonſtigen ökonomiſchen Nebennutzungen abzuſehen, und den Körner-Ertrag, ſo wie er ſich in mittleren Jahren, und unter Vorausſetzung gewöhnlicher ortsüblicher Wirthſchaft und Befreiung von der Natural-Zehentlaſt ergiebt, nach Schäffel- oder Metzenzahl anzugeben.

§. 21.

Neben der nöthigen Unterſuchung des Grundes und Bodens (§. 2.) geben die Taxatoren über die beiden, im vorſtehenden Paragraph erwähnten Punkte ihre eidliche Schätzung, zwar nicht für das ganze Grundſtück, ſondern fürs bayeriſche Tagwerk, ab (§. 24. des G. St. G.)

Sollten die Taxatoren ſich auf das bayeriſche Maas nicht verſtehen, ſo iſt zwar ihre Angabe nach dem ortsüblichen Maaſe aufzunehmen, dieſes aber ſogleich in das bayeriſche zu reduciren und den Taxatoren zur Anerkennung vorzulegen.

Digitized by Google

§. 22.

Da nach §. 27. des Grundſteuer-Geſetzes für die Berechnung des ſteuerbaren Ertrags durchaus eine gleiche Rotation, nämlich die meiſtübliche Dreifelderwirthſchaft anzunehmen iſt, ſo muß jede andere Feldwirthſchaft auf dieſe geſetzliche reducirt werden.

Unter Rotation wird der regelmäßige Umlauf des Fruchtbaues und der Feldbeſtellung während einer beſtimmten Wirthſchafts- und Düngungs-Periode verſtanden.

Es finden bei der Reduktion ſämmtlicher verſchiedenen Rotationen reſp. der Ertragsberechnung, drei Fälle ſtatt, nämlich:

a) wenn während einer Rotation von drei Jahren (bei der einfachen, oder von 3. 6. u. ſ. f. Jahren bei irgend einer zuſammengeſetzten Dreifelderwirthſchaft) zweimal Getreidfrüchte und ein Jahr Brache oder Zwiſchenfrucht vorkommen.

In dieſem Falle wird die Summe des zweijährigen Ertrags durch die Zahl drei getheilt, um den ſteuerbaren Ertrag eines Jahres zu finden;

b) wird das Feld beſtändig, ohne Brache und Zwiſchenfrucht beſtellt, ſo muß das Drittel der Summe des Ertrages während der ganzen Rotationszeit geſucht, von dem Ge-

Digitized by Google

ſammt=Ertrage abgezogen, und der Reſt mit der Zahl der Rotations=Jahre dividirt werden, um den ſteuerbaren Ertrag eines Jahres zu erhalten;

c) findet endlich reine oder auch zu Zwiſchenfrüchten benützte Brache bei einem andern Wirthſchafts=Syſteme als dem dreifeldrigen ſtatt, ſo wird die Summe des Ertrages der Getreid=Erndte=Jahre, einer Rotations=Periode gezogen. Dieſe Summe, getheilt durch die Anzahl der wirklichen Erndte=Jahre gibt, den Durchſchnitts=Ertrag eines (des mittleren Getreidrente=) Jahres. Dieſer Durchſchnitts=Ertrag ſo vielmal zur Summe des Geſammt=Getreidertrages addirt, als reine Brach= oder zu Zwiſchenfrüchten benützte Jahre vorkommen, gibt den ergänzten Ertrag für alle Rotations=Jahre.

Wird nun von dieſem letztgenannten Ertrage der geſetzliche dritte Theil abgezogen und der Reſt mit der Zahl der Rotations=Jahre dividirt, ſo ergiebt ſich der ſteuerbare Ertrag für ein Jahr.

Um aber die Rechnung ſehr zu vereinfachen, kann zu jeden zwei Ertrags=Jahren ein Brachjahr (Freijahr), alſo zu einem Ertragsjahr ein halbes Freijahr hinzugefügt, und durch die Summe der auf dieſe Weiſe erhaltenen Jahre der ganze Körner=Ertrag während der Rotationszeit dividirt wer=

werden, welche Formel für alle vorkommende Fälle paßt.

Wenn bei einer Rotation zu gewiſſen Früchten einmal gedüngt, das anderemal aber nicht gedüngt wird, ſo iſt hiebei der Umlauf bis zur wiederkehrenden Düngung aufzunehmen.

Die im §. 25. folgenden Rechnungs-Beiſpiele werden die Klaſſenberechnung mehr verdeutlichen.

§. 23.

Zur Verwandlung der verſchiedenen Getreidſorten in einander und in Geld ſind folgende geſetzliche Normalwerthe (§. 28. des Grundſteuergeſetzes) für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen.

Schffl.			Schffl.		Metz.	
1	Korn (Roggen)	iſt gleich	$\frac{2}{3}$	oder	4	Waitzen oder Kern,
1	„ „	„ „	$1\frac{1}{3}$	„	8	Gerſten,
1	„ „	„ „	2	„	12	Haber od. Feſen (Dünkel, Spelz),

1 Schäffel	Waitzen oder Kern	iſt gleich	12 fl.
1 „	Korn (Roggen)	„ „	8 fl.
1 „	Gerſte	„ „	6 fl.
1 „	Haber oder Feſen	„ „	4 fl.

§. 24.

Der mitteljährige Körner=Ertrag pr. Tagwerk (zu $\frac{40}{m}$ bayer. Quadrat=Fuß) nach Abzug der Saat, unter Freibelaſſung des Strohes, der Brachfrüchte und aller ſonſtigen ökonomiſchen Nebennutzungen, bildet den eigentlichen ſteuerbaren oder definitiven Kataſter=Ertrag und den Klaſſenfuß. (§. 5. d. G. St. Geſetzes.)

Jede mittlere, jährliche Produktion von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn oder gleichen Werthes in anderem Getreide (§. 23.) auf das Tagwerk, und nach Abzug der Saat, bildet eine Bonitäts=Klaſſe; jedes weitere $\frac{1}{8}$ Schäffel eine Klaſſe mehr und ſo aufwärts nach natürlicher Zahlenfolge und in Abſtänden von je einem Achtel Schäffel Korn (§. 26. des Grundſteuergeſetzes.)

§. 25.

Beiſpiele der Klaſſen=Berechnung bei Ackermuſtern.

Um die Metzen der verſchiedenen Getreid=Sorten, nach den im §. 23. angegebenen Normal=Verhältniſſen, unmittelbar in Geld (Kataſter=Ertrag, Verhältnißzahlen) zu verwandeln (§. 24.) dienen folgende Sätze.

1 Metzen Waitzen iſt gleich 2 fl. ſteuerbaren Ertrages oder 2 Verhältnißzahl.

Digitized by Google

1 Metzen Korn iſt gleich 1 fl. 20 kr. ſteuerbaren Ertrages oder $1\frac{1}{3}$ Verhältnißzahl.

1 „ Gerſte iſt gleich 1 fl. — kr. ſteuerbaren Ertrages oder 1 Verhältnißzahl.

1 „ Haber iſt gleich — fl. 40 kr. ſteuerbaren Ertrages oder $\frac{2}{3}$ Verhältnißzahl.

Nach dieſen Sätzen iſt nun der ſteuerbare Ertrag bei nachfolgenden Beiſpielen berechnet.

Digitized by Google

A. Ein Muſteracker gibt nach folgender Rotation.

		Ausſaat.	Erndte.	Reſt.	Steuerb. Ertrag. fl.	Steuerb. Ertrag. kr.
im 1ten Jahre	Brache	— —	— —	— —	—	—
	Kornſaat	3 Metzen				
im 2ten »	Kornerndte	— »	9 Metzen	6 Metzen	8	—
im 3ten »	Haberbau	5 »	10 »	5 »	3	20
					11	20

Bei dieſer dreijährigen Rotation berechnet ſich ein jährlicher ſteuerbarer Ertrag von 3 fl. 47 kr. oder 3, 8 Achtel Schäffel Korn, und dieſer Muſteracker würde die Claſſe IV. erhalten.

B. Ein zweiter Muſteracker

		Ausſaat.	Erndte.	Reſt.	Steuerb. Ertrag. fl.	kr.
		— Metzen	— Metzen	— Metzen	—	—
im 1ten Jahre	Brache					
	Waitzenſaat	2½ »				
im 2ten »	Waitzenerndte . . .	— »	13 »	10½ »	21	—
im 3ten »	Gerſtenbau	2½ »	10 »	7½ »	7	30
im 4ten »	Brache	— »	— »	— »	—	—
	Kornſaat	3½ »				
im 5ten »	Kornerndte	— »	21 »	17½ »	23	20
im 6ten »	Haberbau	4 »	16 »	12 »	8	—
					59	50

Bei dieſer ſechsjährigen Rotation beträgt der jährliche ſteuerbare Ertrag 9 fl. 58 kr. oder 10 Achtel Schäffel Korn und der Muſteracker erhält die Klaſſe X.

Digitized by Google

C. Ein dritter Muſteracker.		Ausſaat.	Erndte.	Reſt.	Steuerb. Ertrag. fl.	kr.
		— Metzen	— Metzen	— Metzen		
im 1ten Jahre	Runkelrüben				—	—
im 2ten „	Gerſtenbau	2 »	11 »	9 »	9	—
im 3ten „	Kleebau	— »	— »	— »	—	—
	Dünkelſaat (Spelz) .	4 „				
im 4ten „	Dünkelerndte	— »	20 »	16 »	10	40
im 5ten „	Gerſtenbau	2 »	11 »	9 »	9	—
im 6ten »	Haberbau	4 »	16 »	12 »	8	—
					36	40

Nach dieſer ſechsjährigen Rotation berechnet ſich ein jährlicher ſteuerbarer Ertrag von 6 fl. 7 kr. oder 61 Achtel Schäffel Korn, daher ein Muſteracker der Claſſe VI.

D. Ein vierter Muſteracker.

	Ausſaat.	Erndte.	Reſt.	Steuerb. fl.	Ertrag. kr.
im 1ten Jahre Haberbau	5 Metzen	15 Metzen	10 Metzen	6	40
im 2ten » } Gerſtenbau	4 »	10 »	6 »	6	—
} Kornſaat	3 »			13	20
Nach §. 22 muß von dieſem Ertrage der 3te	— »	13 »	10 »	26	—
Theil mit	. .	. .	. .	8	40
abgezogen, und ſodann der Reſt pr. . . .	. .	. .	. .	17	20

durch 3 Jahre getheilt werden, um den jährlichen ſteuerbaren Ertrag zu finden, welcher 5 fl. 47 kr. beträgt, und die Claſſe IV. beſtimmt.

Um die Rechnung abzukürzen, darf man, nach §. 22 am Schluſſe, zu jeden 2 Jahren nur noch ein drittes Freyjahr, ſohin hier 4½ Jahre ſetzen, und durch dieſe Zahl den ganzen Ertrag theilen, um den jährlichen, ſteuerbaren Ertrag zu finden.

Werden daher 26 fl. durch 4½ Jahre getheilt ſo ergibt ſich zum jährlichen Ertrag 5 fl. 35 kr. wie oben.

E. Ein fünfter Muſteracker.

		Ausſaat.	Erndte.	Reſt.	Steuerb. Ertrag. fl.	kr.
		— Metzen	— Metzen	— Metzen		
im 1ten Jahre	Brache				—	—
	Waitzenſaat	2 „	— „		—	—
im 2ten „	Waitzenerndte . . .	— „	12 „	10 „	20	—
	Kornſaat	3 „				
im 3ten „	Kornerndte	— „	16 „	13 „	17	20
im 4ten „	Haberbau	5 „	16½ „	11½ „	7	40
					45	—

Hier muß für das Brachjahr das Durchſchnittsdrittel vorerſt hinzu addirt, ſodann der dritte Theil der Summe geſucht, und von derſelben in Abzug gebracht, endlich dieſer Reſt durch die 4 Rotationsjahre getheilt werden, um den ſteuerbaren Ertrag eines Jahres zu erhalten.

Digitized by Google

Im gegebenen Beiſpiele:

ſteuerbarer Ertrag . . 45 fl. in 3 Jahren
das Durchſchnitts-Drittel
für das Freijahr . . 15 „

Summa 60 „

Hievon abgezogen $\frac{1}{3}$. 20 „

Reſt 40 „

Getheilt durch die 4 Rotationsjahre, giebt . 10 fl.

als jährlicher Ertrag, oder die Claſſe X.

Nach der kurzen Rechnung ſind für 3 Erndtejahre $1\frac{1}{2}$ Freijahre beizuſetzen, und iſt durch dieſe Zahl der Ertrag zu theilen, was ebenfalls obige 10 fl. Ertrag abwirft.

Ausſaat.	Erndte.	Reſt.	Steuerb.	Ertrag.

F. Ein ſechster Muſteracker		Ausſaat.	Erndte.	Reſt.	Steuerb.	Ertrag.
im 1ten Jahre	Gerſtenbau	4 Metzen	9 Metzen	5 Metzen	5 fl.	— kr.
	Kornſaat	3 „				
im 2ten „	Kornerndte	— „	10 „	7 „	9 „	20 „
im 3ten „	Haberbau	5 „	15 „	10 „	6 „	40 „
im 4ten „	Gerſtenbau	4 „	9 „	5 „	5 „	— „
	Kornſaat	3 —				
im 5ten „	Kornerndte	— „	10 „	7 „	9 „	20 „
	Waitzenſaat	3 „				
im 6ten „	Waitzenerndte	— „	7 „	4 „	8 „	— „
im 7ten „	Kleebau	— „	— „	— „	— „	— „
	Kornſaat	3 „				
im 8ten „	Kornerndte	— „	10 „	7 „	9 „	20 „
im 9ten „	Haberbau	5 „	15 „	10 „	6 „	40 „
					59 „	20 „
Hiezu für ein Brachjahr der achte Theil als Durchſchnitt					7 „	25 „
				für alle 9 Jahre Summa	66 „	15 „
				Hievon ab der 3te Thtil mit	22 „	45 „
				Reſt	44 „	30 „
				dividirt durch 9 Jahre gibt	4 „	57 „

als jährlicher ſteuerbarer Ertrag oder die Claſſe V.

Nach der abgekürzten Methode zu 8 Erndtejahren 4 Freijahre geſetzt und der Ertrag pr. 59 fl. 20 kr. getheilt giebt obige 4 fl. 57 kr.

G. Ein Muſteracker mit ungeregelter Düngung.

(Vergl. §. 22. am Schluß.)

		Ausſaat.	Erndte.	Reſt.	Steuerb. fl.	Uebertr. kr.
im 1ten Jahre	Brache	— —	— —	— —	— —	—
	Waitzenſaat (gedüngte)	2½ Metzen				
im 2ten „	Waitzenerndte . . .	— „	15 Metzen	12½ Metz.	25	—
im 3ten „	Gerſte	2½ „	12 „	9½ „	9	30
im 4ten „	Brache	— „	— „	— „	—	—
	Kornſaat (ungedüngte)	3 „				
im 5ten „	Kornerndte	— „	11 „	9 „	12	—
im 6ten „	Habererndte	5 „	15 „	10 „	6	40
im 7ten „	Brache	— „	— „	— „	—	—
	Kornſaat (ungedüngte)	3½ „				
im 8ten „	Kornerndte	— „	10 „	6½ „	8	40
im 9ten „	Haber	5 „	11 „	6 „	4	—
im 10ten „	Brache (gedüngte) . .	— —	— —	— —	—	—
				Summa	65	50
					7	19

Dieſer Ertrag getheilt durch die 9 Rotations-Jahre giebt jährlichen ſteuerbaren Ertrag und die Claſſe VII.

§. 26.

Für Wieſen auch von ſchlechterer Beſchaffenheit, als z. B. Moosswieſen ꝛc. ꝛc. ſollen Muſter aufgeſtellt werden.

§. 27.

Neben Unterſuchung der natürlichen Bodengüte der Wieſen und hauptſächlich der Lage, wodurch ſich ihre mehr oder mindere Feuchtigkeit oder Trockenheit bedingt, wird bei der Bonitirung der Wiesgründe von den Beſitzern ihre eidliche Angabe über den mitteljährigen Ertrag des ganzen Wiesſtückes an Heu und Grummet (Ohmat) nach Fudern und Zentnerzahl des Fuders erholt, indeß den Taxatoren dieſelbe Angabe des Ertrages an Heu und Grummet, jedoch nach Tagwerk- und Zentnerzahl abgenommen wird. (§. 5. d. G. St. G.)

§. 28.

Bei Wieſen iſt dem Geſetz gemäß ein mitteljähriger Ertrag von $1\frac{2}{3}$ Zentner Heu oder Grummet vom Tagwerk in ökonomiſcher Nutzbeziehung dem Ertrag eines Achtel Schäffels Korn gleichzuſetzen, und demnach $1\frac{2}{3}$ Zentner für je eine Klaſſe, jeder weitere $1\frac{2}{3}$ Zentner ſolchen Ertrages für eine Klaſſe mehr anzunehmen, ſo, daß alſo in der Regel der Preis des Zentners Heu ſich auf 36 kr. und daher z. B. ein Grundſtück, deſſen jährliche Heu- und Grummet-Erndte $13\frac{1}{3}$ Zentner pr. Tagwerk beträgt, ſich in die VIII. Klaſſe, ein anderes von 15 Zentner ſich in die IX. Klaſſe ſtellt.

Digitized by Google

Da jedoch der Satz, daß 1½ Zentner Heu dem Ertrage von ⅛ Schäffel Korn gleich ſey, dem Schätzer wohl zum geſetzlichen Anhaltspunkte dienen, demſelben dabei aber doch frei gelaſſen bleiben ſoll, auf die Qualität des Heues billige Rückſicht zu nehmen: ſo iſt bei Bonitirung der Wieſen, neben Erholung der §. 27 angegebenen Daten, durch die Schätzer die Größe erheben zu laſſen, um welche, nach der verſchiedenen Qualität des Heues, der als geſetzlicher Anhaltspunkt aufgeſtellte Satz über den ökonomiſchen Nutzungswerth des Heues im Gegenhalt des Korns, für die individuellen Wieſen-Muſterſtücke zu modifiziren, resp. zu höhern oder zu mindern ſey. (§. 26. des G. St. G.)

§. 29.

Wenn z. B. nach den übereinſtimmenden Angaben der Grundbeſitzer und Taxatoren der Ertrag eines Tagwerkes Wiesgrund 9 Zentner Heu und Grummet iſt, und die Taxatoren wegen geringerer Qualität des Heues um 9 kr. hinter dem als geſetzlicher Anhaltspunkt aufgeſtellten Nutzungswerthe des Heues von 36 kr. zurückbleiben zu müſſen erachten, und alſo den Preis des Zentners auf 27 kr. ſetzen, ſo berechnet ſich der ſteuerbare Ertrag des fraglichen Wieſengrundes auf neunmal 27 kr., d. i. auf 4 fl. 3 kr. und er iſt alſo ein Muſter IV. Klaſſe.

§. 30.

Die Eggarten ſind Gründe, welche abwechslungsweiſe einer verſchiedenen Benützung unterliegen, und bei welchen auch ungleiche Bewirthſchaf-

tung eintritt, indem dieſelben, den klimatiſchen Verhältniſſen, ihrer ſonſtigen Eigenſchaft oder der Uebung gemäß, während des Wirthſchafsturnus vorherrſchend entweder als Aecker (theils mit, theils ohne Brache) oder vorherrſchend als Wieſen oder endlich in beiden Kulturen gleich benützt werden.

Mit Berückſichtigung dieſer den Eggarten anklebenden Verhältniſſe werden nun für dieſelben die Muſtergründe aufgeſtellt. Die periodiſch verſchiedene Art der Benützung als Aecker oder Wieſen muß hiebei erhoben und in Bezug auf Fläche, Ertrag und Wirthſchaftsturnus durch Fatirung und Schätzung ausgemittelt, und die Klaſſenberechnung bezüglich der Aecker und Zurückbringung auf die geſetzlich gleiche Rotation nach den §§. 22 und 23 hieoben, rückſichtlich der Wieſen aber nach dem §. 27 vorgenommen werden. Geſ. §§. 26. 27.)

Was übrigens diejenigen Gründe, welche in einigen Gegenden Gras-Eggarten (auch Ackerwieſen oder Wieseggarten genannt werden) d. i. ſolche Grundſtücke, die ihrer Kulturart und Benützung nach principaliter als Wieſen erſcheinen, welche jedoch von Zeit zu Zeit in gemeſſenen oder ungemeſſenen Perioden einmal umgeackert und mit Halmenfrüchten bebaut werden, theils um das nöthige Stroh zu gewinnen, theils durch neue Grasſamen-Einſaat den Heuertrag zu ſteigern, betrifft, ſo werden, inſofern eine ſolche Wirthſchaft für eine Gegend vorherrſchend iſt, zwar Muſter aufgeſtellt, dieſelben jedoch als bloße Wieſen bonitirt, d. i. ihr mitteljähriger Heu- und Grummet-Ertrag geſucht.

Digitized by Google

Außerdem aber werden ſolche Gründe blos, ohne hiefür eigene Muſter aufzuſtellen, den übrigen Wieſen aſſimilirt.

§. 31.

Folgende Beiſpiele werden die Claſſen-Berechnung verdeutlichen:

Ites Beiſpiel:

			Metzen.		Metzen.
im 1ten	Jahre	Haberſaat	5	Habererndte	22½
im 2ten	„	Waitzen	2½	Waitzen	12½
„ 3ten	„	Haber	5	Haber	22½
„ 3ten	„	Waitzen u. Korn (Miſchlingsſaat)	2½		
„ 4ten	„	Waitzen u. Korn oder Miſchling-Erndte 13 Metzen.			
„ 5ten, 6ten, 7ten, 8ten	„	Heu und Grummet jährlich 15 Zentner, alſo 60 Zentner.			

Nach dieſen Erträgniß-Größen ergeben ſich über Abzug der Saamen folgende auf Korn reducirte, ſteuerbare Erndten.

			Metzen		⅛ Sch.
im 1ten	Jahre	Haber	17½	giebt in Korn	11, 7
im 2ten	„	Waitzen	10	„ „ „	20, 0
im 3ten	„	Haber	17½	„ „ „	11, 7
im 4ten	„	Waitzen u. Korn als Miſchling	10½	„	17, 5
				Summa	60, 0

Digitized by Google

		Achtlſch.
Demnach nach Reducirung auf die geſetzliche Rotation in 4 Jahren		40, 6
im 5ten Jahre im 6ten „ im 7ten „ im 8ten „	das Heu u. Grummet 64 Zentner à 36 kr.	38, 4
	in Summa alſo	79, 0

oder 79 fl. — kr. in Geld, binnen der den Wirthſchaftsturnus bildenden 8 auf einander folgenden Jahre ohne Brache.

Da nun bei der in den erſten 4 Jahren ſtatt gehabten Ackerbenützung die Beſtimmung des §. 22. ihre Anwendung gefunden hat, und daher zur Zurückbringung auf die geſetzlich gleiche Rotation 4 halbe Jahreserträgniſſe abgezogen, oder was gleich iſt, für die Brache 2 Jahre zum vorſtehenden Ackerwirthſchafts-Turnus hinzugerechnet ſind, ſo erſcheinen hier 8 Jahre als geſetzliche Zahl der Rotationsjahre, und wenn nun mit dieſer Zahl in obige 79 fl. — kr. dividirt wird, ſo ergeben ſich als Ertrag pr. Tagwerk während eines geſetzlichen Rotationsjahres 9, 9 Achtel-Schäffel Korn oder 9 fl. 54 kr. in Geld und der Eggartgrund gehört der zehnten Claſſe an.

IItes Beiſpiel.

		Metzen		Metzen
im 1ten Jahre	Waitzenſaat (Sommerwaitzen)	2½	Waitzenerndte	12½
im 2ten „	Gerſtenſaat	3	Gerſtenerndte	15

		Metzen		Metzen
im 3ten Jahre	Brach- u.			
im 4ten „	Kornſaat	2½	Kornerndte	12½
im 5ten „	Gerſtenſaat	3	Gerſtenerndte	12
im 6ten „	Haberſaat	4½	Habererndte	18½
im 7ten „ im 8ten „ im 9ten „ im 10ten „	Heu und Grummet jährlich 18 Zentner alſo 72 Zentner.			

Nach Abzug der Saamen ergeben ſich nun auf Korn reduzirt folgende Erndten.

					Achtl.	Sch.
im 1ten Jahre	Waitzen	10	giebt in Korn		20,	0
im 2ten „	Gerſte	12	„ „ „		12,	0
im 3ten „	Gerſte				Nichts	
im 4ten „	Korn	10	„ „ „		13,	3
im 5ten „	Gerſte	9	„ „ „		9,	0
im 6ten „	Haber	14	„ „ „		9,	3
			in Summa ſohin		78,	4
Nach Reduktion auf die geſetzliche Rotation in fünf Jahren			. . . . .		42,	4
im 7ten Jahre im 8ten „ im 9ten „ im 10ten „	Heu und Grummet 72 Zentner à 36 kr.				36,	0
			in Summa ſohin		78,	3

oder in Geld 78 fl. 24 kr. während der angeführten 9 Jahre mit theilweiſer Brache.

Da während der 6 Jahre der Ackerbenützung nur einmal eine Brache ſtatt hatte, ſo müſſen

zur Erzielung der geſetzlich gleichen Rotation hievon noch 2 Jahresertrăgniſſe abgezogen werden, wo ſodann ſich mit Einſchluß des Ertrages an Heu und Grummet in 9 Jahren 78 fl. 24 kr., ſohin in einem Jahr 8 fl. 43 kr. ergeben. Das Grundſtück erhält demnach die neunte Claſſe.

IIItes Beiſpiel:

		Metzen		Metzen
Im 1ten Jahre	Kornſaat	2½	Kornerndte	14½
im 2ten „	Haberſaat	4	Habererndte	20
im 3ten „ im 4ten „ im 5ten „ im 6ten „	Heu und Grummet jährlich 12 Centner ſohin 48 Centner.			

Abgerechnet der Saamen ergeben ſich folgende Ertrăgniſſe reducirt in Korn:

		Metzen	Achtl Sch.
im 1ten Jahre	Korn 12 gibt in Korn		16, 0
im 2ten „	Haber 16 „ „ „		10, 7
		zuſammen	26, 7
im 3ten „	reducirt auf die geſetzliche Rotation . .		17, 8
im 4ten „ im 5ten „ im 6ten „	à 40 kr. giebt in Korn, Heu und Grummet 48 Centner . .		32, 0
		Summa	49, 8

oder in Geld 49 fl. 48 kr. während 6 Jahren ohne Brache.

Von dem Acker-Erträgniſſe in zwei Jahren wurde zur Erzielung der geſetzlichen Rotation ein Drittel abgezogen, dann der Heu-Ertrag während vier Jahren addirt, was 49 fl. 48 kr. als ſechsjährigen Ertrag abwirft, ſohin für ein Jahr 8 fl. 18 kr. — Das Grundſtück erhält alſo die achte Claſſe.

§. 32.

Für Waldungen ſollen Muſter aufgeſtellt werden, die möglichſt aus regelmäßigen Forſten zu wählen ſind.

Es wird alſo der nachhaltige Holz-Ertrag erhoben, welchen die Waldungen bei einer, der Holzart entſprechenden Wirthſchafts-Methode und unter Freibelaſſung der Forſt-Nebennutzungen gewähren, weßhalb auch nicht von dem gegenwärtigen, zufälligen Zuſtande (Beſtande ꝛc.) des Waldes, ſondern von der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens auszugehen iſt. (§. 5. des G. St. G.)

§. 33.

Dieſe Wald-Muſter können Parthien, oder Schläge von ordentlich bewirthſchafteten Staats-Waldungen ſeyn, deren Ertrag aus forſtmänniſchen Schätzungen und Schlag-Regiſtern bekannt iſt; allein auch aus Waldungen der Privaten ſollen, wo möglich, Muſter genommen werden.

Wo keine regelmäßig behandelten Wald-Complexe gefunden werden, können ſolche Parcellen oder Theile von Waldungen zu Muſtern ausgehoben werden, welche ein Bild der Productivität geben.

Bei der Muſter-Aufſtellung werden neben den Eigenthümern, Adminiſtratoren, Curatoren oder Pächtern, als Fatenten, Sachverſtändige als Schätzer verwendet.

Es bleibt den Taxatoren überlaſſen, für den Fall, daß ſich nicht unter ihnen ſelbſt ſolche Sachverſtändige befinden, (§. 11. oben) ein Gremium techniſcher Waldſchätzer aus dem Königl. oder Privat-Forſtperſonale zu wählen, deſſen techniſches Parere ſofort den Taxatoren zur Berückſichtigung für Muſter-Gründe gemäß §. 23. des Geſetzes vorzulegen iſt.

§. 34.

Unter Benützung der vorfindlichen verläſſigen Ertrags-Berechnungen und der Schlag-Regiſter, dann unter gehöriger Berückſichtigung der natürlichen Beſchaffenheit und Lage des Grundes und Bodens wird, mittelſt der, im vorigen §. gedachten Faſſion und Schätzung der nachhaltige Holz-Ertrag, unter Freibelaſſung der Forſt-Nebennutzungen (nicht aber der Zwiſchen-Nutzungen), erhoben. Von den Taxatoren wird ſodann ausgeſprochen, welche Quantität Holzes auf dem Stamme, in ökonomiſcher Nutzbeziehung, mit Rückſicht auf die Preiſe des Ortes, wo das Holz ſteht, einem Achtel Schäffel Korn gleich zu achten ſey, nachdem auch hierüber vorerſt durch die Sachverſtändigen und Eigenthümer die erforderlichen Erhebungen ſtatt gefunden haben.

(§§. 26. und 33. des Grundſteuer-Geſetzes.)

Digitized by Google

Aus dieſen beiden Daten ergiebt ſich ſodann der Material- und Pecunial-Ertrag der Waldungen, letzterer auf Korn reducirt, und hienach der Claſſenfuß von ſelbſt.

§. 35.

Wenn z. B. bei einer Waldung nach der Faſſion des Eigenthümers, Curators, z. B. ein nachhaltiger Holz-Ertrag (Haupt- und Zwiſchen-Nutzung) von 1,111 bayer. Normal-Klafter pr. Tagwerk abfällt, und die Sachverſtändigen denſelben Material-Ertrag demnächſt angeben; wenn ferner von den Taxatoren und den Faſſenten 4⅔ Klafter Holz im Durchſchnitte einem Schäffel Korn gleich, mithin der hieraus fürs Cataſter ſich berechnende, ökonomiſche Nutzungswerth einer Klafter Holz auf 1 fl. 48 kr. geſetzt wurde, ſo iſt der Pecunial-Ertrag des Waldes gleich 1,111 mal 1, 8. Gulden, d. i. 2 fl. oder 2 Achtel-Schäffel Korn gleich, der Wald alſo ein Muſter der zweiten Claſſe.

§. 36.

Außer denen für die Haupt-Culturen, Aecker, Wieſen und Waldungen, dann die im §. 26. und 30. gedachten, bedarf es keiner weiteren Muſter. Für Gemüſe, Obſt-, Baum- und Zier-Gärten, z. B., ſo wie für Handels-Gewächſe, Wein- und Hopfenpflanzungen, dann Oedungen und Weiden, werden keine beſonderen Muſter aufgeſtellt.

§. 37.

Der Ertrag aus den Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieſelben nach den Al-

pen=Ordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr dem Wieſen=Ertrage aſſimilirt. (§§. 29 und 57. des G. St. G.)

Dieſe individuelle Bonitirung der Alpen iſt aber Sache der Liquidation, und es wird hier, in Bezug auf die zu den Alpen=Verhandlungen beigezogenen ſachverſtändigen Taxatoren nur beſtimmt, daß dieſe den täglichen Bedarf an Futter für ein Stück Vieh einer jeden Gattung anzugeben, dann auszuſprechen haben, welches Quantum friſches Alpengras einem Zentner Heu gleich zu achten ſey.

§. 38.

Die Steuer=Cataſter=Commiſſion wird zur Vornahme der Bonitirung nach den formirten Bonitirungs=Bezirken, jedesmal einen eigenen Commiſſär abſenden.

Dem Bonitirungs=Commiſſär liegt ob: die Taxatoren über die Taxations=Grundſätze und Methode wohl zu unterrichten, ſie ihnen beiſpielweiſe zu verſinnlichen und eben ſo die fatirenden Eigenthümer, Curatoren ꝛc. ꝛc. nach Erforderniß hierüber zu verſtändigen, das Bonitirungsgeſchäft zu leiten und im inſtructionsmäßigen Gange zu erhalten, die Ausſagen der Eigenthümer und Schätzer (§. 15—16) bei allen Muſterverſuchen zu Protocoll zu nehmen, die Einberufung der Erſatzmänner und nöthigen Auswechslungen der Taxatoren vorzunehmen (§. 10, 12. und 66.), die Arbeiten des ihm zugleich als Actuar zugegebenen Bonitirungsgeometers zu dirigiren, auf

Digitized by Google

den Grund der Bonitirungs-Protokolle und Meſſungen der Claſſenberechnung der Muſtergründe vorzunehmen, und hierüber eine ſpezifiſche genaue tabellariſche Muſterbeſchreibung anzufertigen und der Caſtaſter-Commiſſion zur weitern Verfügung zuzuſtellen (§§. 41 und 43. des G. St. G.)

§. 39.

Dieſe Muſterbeſchreibungen, welchen die Original-Pläne der Muſtergründe angefügt werden, ſollen nach Art der anliegenden Formularien abgefaßt ſeyn. Es werden in ſie, nach vorausgegangener genauer Einſicht und Prüfung der ſie begründenden Akten und Berechnungen durch die Steuer-Cataſter-Commiſſion, nur ſolche Muſter aufgenommen, welche nach §. 25. des Grundſteuer-Geſetzes als gültig betrachtet werden können. Sie werden von dem Ober-Taxator, den ſämmtlichen Taxatoren und dem Bonitirung-Commiſſär unterſchrieben, und für die Richtigkeit der Unterſchriften der Taxatoren von den betreffenden Diſtrikts-Polizei-Behörden beglaubiget.

Den Taxatoren iſt unbenommen, den Claſſen-Calcul durch eigene Nachrechnung zu kontrolliren.

§. 40.

Die Reſultate der Bonitirung, die Muſtergründe, werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitirungs-Bezirkes von der Diſtrikts-Polizey-Behörde mit dem Beyſatze öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beſchreibung ſechs Wochen lang zu Jedermanns Einſicht und allenfallſiger

Erinnerung in dem Geſchäfts-Lokale derſelben offen liegen, und nach Verlauf dieſer Zeit keine Einwendung mehr dagegen ſtatt finde. (§. 25. des G. St. G.)

§. 41.

Während dieſer ſechs Wochen können bei den treffenden Diſtrikts-Polizei-Behörden die nach §. 25. des Grundſteuer-Geſetzes geſtatteten Erinnerungen gegen die Muſtergründe vorgebracht werden, nach Verfluß dieſer Zeit nicht mehr. Die dagegen angebrachten Erinnerungen werden von jenen Behörden der Steuerkataſter-Commiſſion zur Anzeige gebracht, welche dieſelben durch die Bonitirungs-Commiſſion genau prüfen und definitiv erledigen laſſen wird.

§. 42.

Die Original-Verhandlungen über die Bonitirung und Muſterbeſchreibungen bleiben bei der Steuer-Cataſter-Commiſſion, Abſchriften der Muſterbeſchreibungen aber werden, nach Abfluß des in vorſtehenden zwei §§. gedachten Termins, bei den Diſtrikts-Polizeibehörden und den Steuergemeinden hinterlegt, ſo wie denjenigen Ober-Taxatoren zugeſtellt, welchen ſpäter die Leitung der Claſſifikation übertragen wird. (§. 43. d. G. St. G.)

Die als Muſter gültigen Gründe (§. 39.) werden und bleiben nach Verlauf der geſetzlichen Reklamations-Friſt gegen die Claſſifikation (§. 93. d. G. St. G.) ordentlich verpfählt und die betreffengen Gemeinden in ſo lange für den unverſehrten

Stand der Verpfählungen verantwortlich (§. 2. 5. des G. St. G.)

§. 43.

Die einſchlägigen Diſtrikts-Polizei-Behörden haben die fatirenden Grundbeſitzer zu beeidigen, der ganzen Bonitirungs-Verhandlung innerhalb ihres Amts-Bezirks, oder bei Gränz-Muſter-Gründen (§. 19.) auch außerhalb deſſelben in der Perſon des Vorſtandes oder einer delegirten amtlichen Perſon beizuwohnen, und in Gemeinſchaft mit dem Bonitirungs-Commiſſär nach §. 15. die Protocollirung der Angaben der Eigenthümer, Curatoren ꝛc. vorzunehmen und ſodann das, von dem Commiſſär, dem Obertaxator, ſämmtlichen Taxatoren, den Fatenten und dem Bonitirungs-Geometer unterzeichnete Protokoll zu beglaubigen. (§§. 42. und 43. d. G. St. G.)

Die Diſtrikts-Polizei-Behörden haben ferner nach den §§. 40. und 41. die Publikation der Bonitirungs-Reſultate und die Aufnahme der ſich allenfalls ergebenden Erinnerungen hiegegen zu beſorgen.

§. 44.

Der Geometer, welcher dem Bonitirungs-Commiſſär zugleich als Actuar zugegeben iſt, hat nach §. 15. die Muſtergründe zu vermeſſen, und unter Aufführung für die Berechnung nothwendigen in der Natur gemeſſenen Linien in Plan zu legen; derſelbe haftet für die Richtigkeit dieſer Arbeiten, welche er durch ſeine Unterſchrift zu beſtätigen hat.

Digitized by Google

Er hat außerdem auch ſeiner Seits die Claſſenberechnung, ſo wie die ihm von dem Bonitirungs-Commiſſär übertragenen Arbeiten vorzunehmen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Claſſifikation.

§. 45.

Nachdem die Taxatoren durch den Akt der Muſter-Aufſtellung (Bonitirung) die hinlängliche Anzahl von feſten Anhalts-Punkten in den Muſtergründen, ſo wie die nöthige Kenntniß über die Lokalitäts- und Ertrags-Verhältniſſe eines Bonitirungs-Bezirkes und das Weſentliche der Schätzungs-Methode praktiſch erworben haben, werden die übrigen Grundſtücke durch Ausgleichung an die Muſter-Gründe, auf dem Wege einer Schätzung claſſificirt.

§. 46.

Die Claſſification beſteht alſo darin, daß jedes andere Grundſtück hinſichtlich ſeiner natürlichen Bodengüte, Lage, Klima, ſeiner allenfallſigen inneren Fehler und anderer im §. 2. bezeichneten Verhältniſſe aufs ſorgfältigſte örtlich unterſucht, in dieſen Beziehungen, ſo wie hinſichtlich ſeiner Ertrags-Fähigkeit, mit den Muſter-Gründen verglichen, dann in die Claſſe desjenigen Muſtergrundes, dem es ganz gleich iſt, oder in eine verhältnißmäßige Zwiſchen-Claſſe eingeſetzt werde, falls es hinſichtlich ſeiner Productions-Fähigkeit zwiſchen zwei Muſter-Gründe hineinfällt, wie in dem

nachfolgenden §. näher angedeutet iſt. (§. 30. des G. St. G.)

§. 47.

Die Claſſifikation erfolgt nach den formirten Bonitirungsbezirken und den für die drei Hauptculturen als Aecker, Wieſen und Waldungen aufgeſtellten Muſtergründen.

Die Aecker werden mit den Muſter-Aeckern,
die Wieſen mit den Muſter-Wieſen,
die Waldungen mit den Waldmuſtern verglichen, und demnach in beſtimmte Claſſen eingeſchätzt, deren jede einzelne den Ertrag von ⅛ Schäffel Korn oder einem Gulden pr. Tagwerk darſtellt.

Fällt ein Grundſtück, ſeiner Bodengüte, Lage, Klima und ſonſtiger Beſchaffenheit nach, z. B. zwiſchen Muſter der III. und IV. Claſſe, deren keinem es ganz gleich iſt, ſo bleibt es dem praktiſchen Sinne der Schätzer überlaſſen, dasſelbe in die zuſtändige Zwiſchen-Claſſe zwiſchen VI. und III. z. B. IV. zu ſetzen.

Die übrigen, nicht zu den genannten drei Haupt-Culturen gehörigen Grundſtücke, werden behandelt, als gehörten ſie zu einer jener Haupt-Cultur-Arten (§. 30. des Grundſteuer-Geſetzes.)

§. 48.

So wenig, als bei der Bonitirung, ſoll bei der Claſſifikation ein außerordentlicher Cultur-Aufwand, eine zufällige, künſtliche, vorübergehende Verbeſſerung oder Verſchlimmerung des Bodens und Ertrages, oder gegentheils, eine blos ſorgloſe Be-

wirthſchaftung, Vernachläſſigung und Abſchwendung berückſichtigt werden, ſondern es ſoll unter der Vorausſetzung einer gehörigen, mittleren, und gemeinüblichen Wirthſchaft, bei gewöhnlichen, nicht außerordentlichen Aufwands-Mitteln geſchätzt werden.

§. 49.

Eben ſo wenig ſollen die Taxatoren der Claſſifikation irgend ein perſönliches Verhältniß der Grundbeſitzer, die mehrere oder mindere Entlegenheit und Geſchloſſenheit, die leichteren oder ſchwereren Abſatz-Verhältniſſe oder die Beſtellungs-Koſten der Grundſtücke und dergleichen, als an ſich veränderliche Umſtände, in Anſchlag bringen, indem dieſelben wohl auf den augenblicklichen Werth, nicht aber auf die natürliche Ertrags-Fähigkeit, worauf allein zu ſehen iſt, Einfluß haben.

§. 50.

Desgleichen ſoll die Gebundenheit oder Ungebundenheit und mehrere oder mindere Dominical, oder Zehentbelaſtung, wofür bei der definitiven Grund-Beſteuerung in Folge einer vollſtändigen Dominical-Liquidation die geſetzlichen Abzüge an der Ruſticalſteuer ohnedieß eintreten bei der Claſſifikation durchaus in keinen Anſchlag kommen, ſondern die Taxatoren ſollen alle Grundſtücke ſo claſſificiren, als wären ſie ſämmtlich von Zehent- und andern Laſten frei.

§. 51.

Dagegen haben die Taxatoren wohl zu berückſichtigen und nach ihrem practiſch-ökonomiſchen Sinn bei der Claſſen-Einreihung der Grundſtücke in Anſchlag zu bringen: die natürlichen und bleibenden Vor- und Nachtheile der Lage, das Klima, die inneren bleibenden Gebrechen der zu claſſificirenden Grundſtücke im Gegenhalt der Muſter-Gründe. Sie werden daher z. B. ein Grundſtück von ſonſt ganz gleicher Bodengüte mit einem Muſtergrunde der V. Claſſe, welcher letztere ganz eben und frey liegt, nicht in dieſelbe Claſſe ſetzen dürfen, wenn es ſehr abſchüſſig, winterſeitig, periodiſchen Ueberſandungen oder ſchädlichen Ueberſchwemmungen ausgeſetzt liegt, oder ſonſtige unabwendliche, dem Muſter nicht eigene Fehler und Nachtheile des Bodens hinſichtlich der Krume und ſeiner Unterlage, dann der örtlichen Lage, des Klima's und der innern Beſchaffenheit hat.

§. 52.

Eine Claſſifikation nach großen, zuſammenhängenden Flächen oder Durchſchnitten (ſogenannte Complexual-Schätzung) ſoll durchaus nicht ſtatt finden.

Große Grundſtücke ſollen die Taxatoren nur dann in eine und dieſelbe Claſſe ſetzen, wenn durch ſorgfältige Unterſuchung des Grundſtückes an vielen Orten deſſen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan iſt. (§. 31. des G. St. G.)

Der Obertaxator ſoll hierauf ein Haupt-Augenmerk richten (§. 10.) und der für die Claſſifikation

zugegebene Geometer (§. 66.) vorzugsweiſe und bei Verantwortung gehalten ſeyn, bei dergleichen Parcellen die Taxatoren auf eine ebenfalls nöthige Ausſcheidung der, zu verſchiedenen Boden-Claſſen gehörigen Theile aufmerkſam zu machen, und ſich zur alsbaldigen Vornahme der nöthigen Meſſung anzubieten.

§. 53.

Gärten, ſie mögen blos zur Zierde oder mit Obſt und Gemüſe, oder Handelsgewächſen beſtellt ſeyn, ſo wie die auf ſolche Weiſe beſtellten Aecker, dann die Hopfengärten werden nach der natürlichen Beſchaffenheit ihres Bodens bei gewöhnlichem Kulturaufwande, wie jedes andere Ackerland, nach ihrem Körner-Ertrage (§. 24.) in die treffende Bonitäts-Claſſe eingereiht, bei jenen, wo kein Getreidbau möglich iſt, geſchieht die Claſſificirung in die beſſere Claſſe der Ortsflur (§. 32. des G. St. G.)

§. 54.

Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungs-Gremium aus Weinbauverſtändigen und Landwirthen zuſammengeſetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran oder umliegenden Aeckern zu vergleichen und die Claſſe in Vergleich zu den Aeckern auszuſprechen hat. (§. 32. des G. St. G.)

§. 55.

Thiergärten und Gartenparks, ſie mögen in beſtimmten Gränzen eingeſchloſſen ſeyn oder

nicht, werden auf keinen Fall unter die Gärten, ſondern ſo fern ſie mit Holz bewachſen ſind, als Wald, wenn ſie aber Aecker-, Wieſen- und Weinland bilden, in dieſer Eigenſchaft eingeſchätzt (§. 32. des G. St. G.)

§. 56.

Oedungen (wozu jedoch die als bloße Folge vernachläſſigter Forſtcultur erſcheinenden Waldödungen nicht gezählt werden dürfen) dann Haiden, Filzen und andere ähnliche Gründe, werden nach ihrer Beſchaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wieſenmuſtergründen angereiht und ihrer geringen Nutzung wegen ſelbſt in Bruchklaſſen geſetzt, ſo daß dergleichen Grundſtücke z. B. in eine Halbe- oder Viertel-Claſſe geſtellt werden können.

Die kleineren, nach dem Gutachten der Sachverſtändigen keiner regelmäßigen Forſtwirthſchaft fähigen Gehölze werden eben ſo behandelt (§. 33. des G. St. G.)

§. 57.

Kies, Lehm, Mergel und Sandgruben Torfſtechereien, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten Flächen und dergleichen, werden in die geeigneten Claſſen der Ortsflur geſetzt (§. 34. des Grundſteuergeſetzes.)

§. 58.

Teiche, welche durch Fiſchzucht einen Ertrag geben, unterliegen der Bonitäts-Claſſifikation

nicht. Teiche aber, die abgelaſſen, ſo wie die Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beſchaffenheit ihres Grundes und Bodens mit den übrigen Grundſtücken der Ortsflur claſſificirt. (§. 34. d. G. St. G.)

§. 59.

Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felſen und durch Naturereigniſſe unwiederbringlich überkieste oder verſchüttete Plätze u. dgl., dann unausgetrocknete Sümpfe, in ſo fern ſie keinen Ertrag an Weide und Streu gewähren, und ſich alſo nicht unter die Beſtimmungen der §§. 56. 57. und 58. reihen, ſo wie unterirdiſche Grubenfelder der Bergwerke, unterliegen keiner Bonitäts-Claſſification. (§. 36. d. G, St. G.)

§. 60.

Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, ſo wie die wirklichen Hofräume, werden in die Claſſe der beſten Grundſtücke der Ortsflur eingereiht.

Die Hausgärten und bloßen Bauplätze werden wie die übrigen Grundſtücke der Ortsflur claſſificirt. (§. 35. des G. St. G.)

§. 61.

Zur Einleitung des Claſſifikationsgeſchäftes und erforderlichen Nachſicht über deſſen Fortgang wird die Steuer-Cataſter-Commiſſion nach Bedürfniß Commiſſäre in die Bonitirungs-Bezirke abſenden.

Digitized by Google

§. 62.

Die Claſſifikation ſelbſt geſchieht unter der Leitung des Obertaxators, und beginnt bei den Grundſtücken, welche neben oder in der Nähe der Gränz-Muſterplätze des Bezirkes liegen. Bei dem Beginnen der Claſſification an dieſen Gränz-Muſtern muß dieſelbe nicht nur durch die Geſammtzahl der Taxatoren des betreffenden Bonitirungs-Bezirkes, ſondern auch unter Zuziehung der Schätzer des angränzenden Bezirkes erfolgen. (§. 44. des G. St. G.)

§. 63.

Nachdem die in vorſtehendem §. erwähnte Gränz-Claſſifikation, d. h. die Claſſifikation der an die Gränz-Muſtergründe (§. 18.) fallenden Grundſtücke vor ſich gegangen iſt, geſchieht die Claſſification unter Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien oder Sectionen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet.

Hiebei müſſen jedoch die Gränzplätze der Sectionsbezirke durch die Schätzer beider Sektionen taxirt werden.

Für die Claſſifikation derjenigen Waldungen, welche nicht nach §. 33. des G. St. G. den Acker- und Wieſenmuſter-Gründen angereiht werden, wird in jedem Bonitirungsbezirke eine beſondere in der Art erweiterte Section gebildet, daß dem aus drei Taxatoren beſtehenden Gremium zwei derjenigen Sachverſtändigen beigegeben werden, welche als

Waldſchätzer bei der Ausmittlung der Waldmuſter-Gründe verwendet wurden.

§. 64.

Der Claſſen-Ausſpruch geſchieht auf dem Grundſtücke ſelbſt, und es entſcheidet hiebei die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren. Im Falle bei den Ausſprüchen der Schätzungs-Gremien Stimmengleichheit oder Disparität eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritäts-Spruches durch den Commiſſär oder den Obertaxator einer der Erſatzmänner (§ 13.) in das Gremium berufen.

In der Flur, wo ein Taxator begütert iſt, hat derſelbe nur eine berathende Stimme. (§. 44. des G. St. G.)

§. 65.

Außer den, im §. 10. erwähnten Befugniſſen ſteht den Obertaxatoren zu, im Falle, daß ein oder der andere der Taxatoren bei den Claſſenausſprüchen offenbar die Perſon der zeitlichen Grundbeſitzer im Auge hätte, ſich offene oder heimliche Begünſtigungen oder Aufmunterung der übrigen Schätzleute hiezu erlaubte, dann, wenn einer oder der andere Schätzmann wegen Krankheit oder Unbrauchbarkeit entlaſſen werden müßte, einen der Erſatzmänner (§. 13. und 64.) hiefür einzuberufen.

§. 66.

Zur Vorweiſung der Grundſtücke nach dem Parcellar-Plan, zur Vornahme der vorkommenden allenfälligen Plan-Berichtigungen und zur Auſſchei-

dung verſchiedener Bonitäten, ſowohl auf dem Felde als auf dem Plane, wird jeder Claſſifikations-Section ein eigener Geometer zugegeben.

Derſelbe haftet für die Richtigkeit ſeiner Arbeiten und der Identität der ihm vorgewieſenen Grundſtücke.

Demſelben liegt ferner ob, auf die Aufrechthaltung der geſetzlichen Formalitäten und ſonſtigen Erforderniſſe bei der Claſſifikation in Abweſenheit des Obertaxators ein wachſames Auge zu halten und denſelben bei ſeinem Wiedereintreffen von allen etwa vorgefallenen Abnormitäten und ſolchen erfolgten Claſſen-Ausſprüchen, gegen welche nach §. 10. vom Obertaxator eine Offizial-Reklamation inſinuirt werden könnte, zur weitern durch den Obertaxator nach Vorſchrift der §§. 10, und 65 zu bemeſſenden Einſchreitung ſogleich in Kenntniß zu ſetzen, ohne ſich übrigens auf die Stimmfreiheit der Taxatoren einen Einfluß erlauben zu dürfen.

§. 67.

Bei jeder Section führt je einer der Taxatoren das Claſſifikations-Regiſter, d. h. er ſchreibt die durch die Stimmenmehrheit ausgeſprochene Claſſenzahlen in die betreffende Rubrik des, nach Anlage formirten Bonitirungs-Cataſters. Eben ſo wird das Bonitirungs-Cataſter bei den, im §. 63. gedachten Schätzungs-Zuſammentritten geführt.

Legt der Obertaxator kraft §. 10. eine von dem Ausſpruche der Schätzer abweichende Meinung ein, ſo iſt dieſelbe in der Bemerkungsrubrik vorzumerken.

11*

Digitized by Google

Zur Controlle nimmt der Claſſifikations-Geometer die Claſſen-Einſchreibung in dem Plane, (Bonitirungs-Plane) vor, und es ſind deßhalb von ihm und den Taxatoren die Claſſen des Planes und Bonitirungs-Cataſters fleißig gegeneinander zu vergleichen.

§. 68.

Nach beendigter Claſſification unterfertigen der Obertaxator, ſämmtliche beigezogene Schätzer und der Geometer das Bonitirungs-Cataſter, welches von der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde für die Aechtheit der Unterſchriften beglaubigt wird, und ſodann ſammt dem vom Geometer unterfertigten Plane zu den Akten der Steuer-Commiſſion geht.

Digitized by Google

Beilage zu §. 14.

Eides-Formel

für

die Taxatoren.

Ich ſchwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich als erwählter Steuer-Taxator den Vorſchriften des Grundſteuer-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 und den darauf gegründeten Inſtructionen nach beßtem Wiſſen und Gewiſſen entſprechen und die Schätzungen, zu denen ich berufen werde, ohne Anſehen der Perſon, und ohne irgend eine Nebenrückſicht lediglich nach meiner Pflicht und Ueberzeugung abgeben will. Ich ſchwöre, hiebei weder Freundſchaft, noch Feindſchaft ausüben, auch außer der vom Geſetz beſtimmten Gebühren von Niemanden irgend etwas wegen meiner Schätzung annehmen oder begehren zu wollen. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Digitized by Google

Eides-Formel
für
die Ober-Taxatoren.

Ich ſchwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich als aufgeſtellter Obertaxator die Vorſchriften des Grundſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828 und die darauf gegründeten Inſtructionen gewiſſenhaft befolgen, den Befehlen meiner vorgeſetzten Stelle und ihrer Commiſſäre pflichtmäßig nachkommen, meine Dienſtesobliegenheiten mit Unpartheilichkeit, ohne Anſehen der Perſonen und ohne alle Nebenrückſichten lediglich nach beßtem Wiſſen und Gewiſſen erfüllen will; ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.

Digitized by Google

Beilage zu §. 39.

Tabellariſche Beſchreibung

der

aufgeſtellten Wald=Muſter=Gründe in dem Bonitirungs=Bezirke beſtehend aus den Polizei=Bezirken

Berechnet und verfaßt

am 18

Bonitirungs=Commiſſär.

Aufgeſtellter Obertarator.

Digitized by Google

Benennung des Muſter-Grundes und deſſen Eigenthümers nebſt polizeilichem Haus- und Cataſter-Nummer, dann d. Meßblattes, Schichte und Nummer.	Flächen-Inhalt.		Beſchreibung des Muſtergrundes in Beziehung auf:		
	Tagw.	Dezim.	Lage und Klima.	Obere Erdſchichte	Unterlage

Jährlicher Ertrag nach Angabe												Bemerkungen.
der Eigenthümer oder Curatoren.							der Taxatoren.					
Klafter-Zahl		reducirt auf				Quantität Holz nach Klafter, gleich ein Achtel-Schäffel Korn.	Klafter-Zahl	reducirt auf				
des ganzen Waldes	Eines Tagwerks.	$\frac{1}{8}$ Schffl Korn.	Geld.		Klaſſe.		pr. Tagwerk.	$\frac{1}{8}$ Schffl Korn.	Geld.		Klaſſe.	
			fl.	kr.					fl.	kr.		

Beilage zu §. 39.

Tabellariſche Beſchreibung

der

angeſtellten Wies = Muſter = Gründe in dem Bonitirungs = Bezirke, beſtehend aus den Polizei = Bezirken

Berechnet und verfaßt

am 18

Bonitirungs = Commiſſär.

Aufgeſtellter Obertaxator.

Digitized by Google

Benennung des Muſtergrundes. und deſſen Eigenthümers nebſt polizeilicher Haus=Nummer, dann der Meßplatte, Schichte und Nummer.	Flächen=Inhalt.		Beſchreibung des Muſter=Grundes.		
	Tagw.	Decim.	Lage und Klima.	Obere Erdſchichte	Unterlage

Jährlicher Ertrag nach Angabe												Bemerkungen.
der Eigenthümer						der Taxatoren						
Zentner=Zahl												
der ganzen Wieſe.	Eines Tagwerks.	reducirt auf				pr. Tagwerk.	reducirt auf					
		$\frac{1}{8}$ Schffl. Korn.	Geld.		Claſſe.		$\frac{1}{8}$ Schffl. Korn.	Geld.		Claſſe.		
			fl.	kr.				fl.	kr.			

Beilage zu §. 39.

Tabellariſche Beſchreibung

der

aufgeſtellten Acker-Muſter-Gründe in dem Bonitirungs-Bezirke beſtehend aus den Polizei-Bezirken

Berechnet und verfaßt

am 18

Bonitirungs-Commiſſär.

Aufgeſtellter Obertaxator.

Digitized by Google

Benennung des Muſter=Grundes und deſſen Eigenthü=mers nebſt polizeilicher Haus=Num=mer u. lau=fender Cata=ſternummer, dann d. Meß=Platte, Schichte und Nummer.	Flä=chenin=halt.		Beſchaffenheit des Muſter=grundes in Beziehung auf			Angabe der	
	Tagwerke.	Decimalen.	Lage und Klima.	Acker=Krume.	Unter=lage.	im Jahre	Aus=ſaat und Erndte.

Eigenthümers.										Angabe der Taxatoren							
Zahl der Metzen.				Steuerbar. Ertrag über Abzug des Saamens von Einem Tagwerke.					Bemerkungen.	Zahl der Metzen für Ein Tagwerk.		Steuerb. Ertrag über Abzug des Saamens von Einem Tagwerke					Bemerkungen.
Für d. Ackerfläche		Für ein Tagwerk.		in Metzen	reducirt auf							in Metzen	reducirt auf				
					Korn.	Geld.		Claſſe.					Korn.	Geld.		Claſſe.	
Saat.	Erndte.	Saat.	Erndte.		1/8 Schffl	fl.	kr.			Saat.	Erndte.		1/8 Schffl	Saat.	Erndte.		

Beilage zu §. 37.

Flur N. N. . . in der Steuergemeinde N. N.

Laufende Plan-Nummer.	Haus-Nummer.	Gehört zum Orte	Gegenſtand.	Flächen-Inhalt.		Bonitäts-Claſſe.	Verhältnißzahl	Einfache Steuer.			Bemerkungen.
				Tagwerk	Decimal			fl.	kr.	hl	

Inſtruktion
für die
I. Liquidirung, II. Cataſtrirung und III. Umſchreibung der definitiven Grundſteuer.

I. Abſchnitt.
Liquidirung.

§. 1.
Begriff der Liquidirung.

Zum Behufe der Herſtellung des Grundſteuer-Kataſters, welches zugleich als allgemeines Grund-, Saal- und Lagerbuch zu gelten hat, ordnet das Grundſteuergeſetz vom 15. Auguſt 1828 die Liquidirung aller auf dem Grundbeſitze ruhenden Reallaſten an. Zufolge dieſer Anordnung müſſen von jedem einzeln vermeſſenen und in Plan gelegten Grundſtücke der Beſitzer, die Benennung der Erwerbstitel, die Eigenſchaft bezüglich des freien oder belaſteten Zuſtandes, alle darauf liegende Dominikal- und dieſen gleichgeachtete Reallaſten und Reichniſſe jeder Art ihrem Namen und Betrage nach erhoben und urkundlich aufgenommen werden.

Die Liquidirung erſtreckt ſich gleichfalls auf die Jagd- und Fiſchrechte, ihren Inbegriff und ihre Begränzung. (Gr. St. Geſ. §§. 61. 95. 96.)

§. 2.

Es ſoll bei der Liquidation nur der Beſitzſtand

des Zeitpunktes der Verhandlungen berückſichtigt werden. (Gr. St. Geſ. §. 65.)

§. 3.

Das Liquidirungsgeſchäft wird durch eigene Liquidations-Commiſſionen beſorgt. Dieſe beſtehen aus einem beeidigten Special-Commiſſär, einem ihm untergeordneten, verpflichteten Aktuar zur Protokollführung und ſonſtigen Aktuarsgeſchäften, dann einem für die nöthigen Vorarbeiten, ſo wie die Planberichtigungen zugetheilten Geometer. (G. St. G. §. 63. und 66.)

§. 4.

Die Liquidation geſchieht nach Polizei-Bezirken, deren jeder einen Liquidations-Bezirk bildet, unter ſich aber in mehrere Steuer-Gemeinden eingetheilt wird, welche von der Steuer-Kataſter-Commiſſion bei Anlegung der dießfallſigen Pläne, nach unwandelbaren, kein Grundſtück durchſchneidenden, an ſich geographiſch geſchloſſenen (und den Grundbeſitz einer Gemeinde möglichſt ganz einſchließenden) Gränzen gebildet werden. (Geſetz §. 62.)

§. 5.

Die Liquidations-Verhandlungen werden in der Regel am Sitze des betreffenden Rentamts vorgenommen; nach Umſtänden und bei beſonderen Verhältniſſen können jedoch auch zweckdienlich erachtete Nebenſtationen mit Genehmigung der Steuer-Kataſter-Commiſſion gewählt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Bei den Liquidations=Verhandlungen haben alle Betheiligte perſönlich oder durch legale Bevoll=mächtigte zu erſcheinen, und hiebei zugleich alle jene Dokumente und ſonſtige Behelfe mitzubringen, und vorzulegen, welche zur Begründung des liquiden Grundbeſitzes ſowohl, als der Dominikal=, Zehent= und andern Reallaſten nothwendig oder förderlich ſind.

Jene Betheiligte, welche nach Vor= oder Ein=ladung an dem beſtimmten Termine entweder gar nicht erſcheinen, oder die eben angeführten erforder=lichen Papiere nicht rechtzeitig vorlegen, haften für die durch Aufſchub und Verzögerung des Geſchäftes veranlaßten Koſten jeder Art.

In den Vorladungen ſind daher die Betheilig=ten jedesmal auf die geſetzliche Pflicht des Erſchei=nens bei Vermeidung der ſo eben erwähnten Nach=theile aufmerkſam zu machen, und die Urkunden, deren Vorlage nothwendig erachtet wird, im Allge=meinen ſo genau als möglich zu bezeichnen.

Als Betheiligte werden betrachtet, alle Beſitzer von Grundrealitäten, Dominikal= und Zehentrenten, ſo wie von Fiſchereien, Jagd= und Real=Rechten. Zeitpächter und Nutznießer müſſen von den Eigen=thümern speciell bevollmächtiget, Frauen mit Bei=ſtänden verſehen, und Minderjährige durch ihre Cu=ratoren vertreten werden. (Geſetz §. 64.)

§. 7.

Gegenſtand der Liquidirung überhaupt ſind: Einerſeits alle und jede ſteuerbare ſowohl, als

unſteuerbare Grundbeſitzungen ohne Ausnahme zu Dorf, Feld, Wald, Wieſe, Weide, Waſſer ꝛc., ſie mögen dem Staate, Stiftungen, Gemeinden und Körperſchaften oder einzelnen Privaten angehören, ſammt den einem Grundbeſitze anklebenden Gemeinsberechten und Nutzantheilen, Forſtrechten, Fiſchrechten und andern realen An- und Zugehörungen, nach dem gegenwärtigen Beſitzſtande. —

Andererſeits alle und jede Dominikal-Verhältniſſe — Real-Rechte — und Renten im weiteſten Sinne, nämlich gerichts-, grund-, lehen-, zins- und zehentherrliche, es mögen dieſe Dominikalien auf Häuſern und Grundſtücken oder realen Gerechtſamen, nutzbaren Rechten, oder ſelbſt wieder auf Dominikalien ruhen, und dem Staate oder Stiftungen, Gemeinden und Körperſchaften oder einzelnen Privaten an- und zugehören.

In Gemäßheit dieſer verſchiedenen Objekte der Liquidirung geht die materielle Eintheilung derſelben in Ruſtikal- und Dominikal-Liquidation hervor.

§. 8.

Die Quellen, Hülfsmittel und Behelfe ſind:

a) für die Ruſtikal-Liquidation, der geometriſche Steuerplan und die übrigen in dem nachfolgenden §. 11. genannten Kataſter-Vorarbeiten, die Briefereien und ſonſtige auf den Beſitzſtand bezügliche Urkunden, Kataſter, Sektionsbücher u. ſ. w., dann eigene Angaben;

b) für die Dominikal-Liquidation, die Grundgerechtigkeits- und Ankunftsbriefe, Quit-

Digitized by Google

tungsbücher, amtliche Protokolle und Akten, Stift-, Zins- und Giltregiſter, Eigenthums- und Renten-Ablöſungs-Akten und Abgaben-Repartitionen, Heberegiſter, Rechnungen, Inkammerirungs-Libelle, Urbarien, Saal- und Lagerbücher, Immiſſions-Protokolle, Zehentbeſchreibungen und Pachtregiſter, Gefällbücher, Dominikal-Faſſionen u. ſ. w.

§. 9.

Alle Objekte, ſowohl der Ruſtikal- als Dominikal-Liquidation, ſind ſpecifiſch und namentlich aufzuführen.

Da die Steuerpläne die Begränzung und Angränzung der Diſtrikte und Fluren anzeigen, die Benennung der Hauptfelder enthalten, und überdieß von jedem einzelnen Grundſtücke die Lage, die Angränzer, die Größe und Figur in treu verjüngtem Bilde anſchaulich darſtellen, ſo bedarf es bei der Liquidirung hinſichtlich der phyſiſchen Beſitzſtandes-Objekte keiner beſonderen Beſchreibung derſelben nach Lage, Gränzen und Angränzungen; ſondern es ſollen ſelbe bloß mit ihrer unveränderlichen laufenden Plannummer, unter Beiſetzung der beſondern Culturarten, wie ſie in den §§. 32—36. geſetzlich bezeichnet ſind, der beſtehenden oder allenfalls erſt zu ſchöpfenden eigenen Feldnamen und des gemeſſenen Flächeninhalts vorgetragen werden.

§. 10.

Bevor die Liquidirung beginnen kann, müſſen

Digitized by Google

ſchon gewiſſe Vorarbeiten gemacht ſeyn. Dieſe ſind:

a) die bei der Kataſter-Commiſſion lithographirten Ueberſichts-Karten des Amtsbezirks mit der darin enthaltenen Steuergemeinden-Eintheilung;

b) der begränzte und vollſtändig mit den laufenden und den Häuſer-Nummern beſchriebene Steuerplan für jede Steuergemeinde;

c) ein vollſtändiges Repertorium über die laufenden Plan-Nummern und über die dieſen entſprechenden Haus- oder Beſitzer-Nummern für jede einzelne Steuergemeinde;

d) eine vollſtändige Namenliſte der ſämmtlichen, ſowohl inwärtigen als auswärtigen Grundbeſitzer einer jeden einzelnen Steuergemeinde; der Vortrag geſchieht bei den behausten nach Ordnung der polizeilichen Hausnummern bei den unbehausten aber nach eigenen gebrochenen Beſitzer-Nummern, letztere als fortgeſetzte Haus-Nummern betrachtet;

e) die aus den Bonitirungs-Kataſtern oder Flächenregiſtern extrahirten und zuſammengeſtellten Beſitzliſten für alle nach der Namenliſte in jeder Steuergemeinde vorkommenden Grundbeſitzer. Dieſe Beſitzliſten werden nach der Formular-Beilage A. angelegt, und enthalten je nach Ordnung der Hausnummern die laufende Plannummer, die Culturart mit Raum

Digitized by Google

zur eigenen Benennung und den Flächeninhalt jedes einzelnen Beſitzſtückes. (Geſetz §. 66.)

§. 11.

So wie die im vorſtehenden §. erwähnten Vorarbeiten eines Amtes vorliegen, wird unverzüglich die Einleitung zur Liquidirung dadurch gemacht, daß den einberufenen Vorſtänden der Gemeinden, welche zu einer Steuergemeinde gehören, nach vorheriger näherer Erklärung über den Zweck und den Gang der eintretenden Steuer-Liquidirung die Diſtrikts-Pläne und Beſitzliſten ſammt Repertorien und Namenliſten gegen Recognition mit dem Auftrage zugeſtellt werden, daß die ſämmtlichen Grundbeſitzer während einer feſtzuſetzenden Friſt

a) den Plan im Voraus einſehen und ſich in demſelben über deſſen Begränzung, Inbegriff, Unterabtheilung und Numerirung näher informiren;

b) die Richtigkeit der in den Beſitzliſten einem Jeden zugeſchriebenen Grundſtücke prüfen, und nach Befund die abgängigen oder unrichtig zugeſchriebenen darin beſonders bemerken;

c) die ſchon beſtehenden oder erſt zu ſchöpfenden eigenen Namen der Grundſtücke in den Beſitzliſten wirklich eingetragen.

d) alle jene einzelnen Grundſtücke, worauf verſchiedenartige Grundherrlichkeits-, Zehent-, oder andere ſteuerbare Real-Rechte ruhen, und welche bei der Meſſung unausgeſchieden unter

einer Plannummer vorkommen, Behufs dieſer Wiederausſcheidung beſonders anmerken;

e) bei vorhandenen mehreren Güter-Complexen die zu jedem beſonders gehörigen Parzellen-Nummern ausſcheiden, ſo wie die walzenden Stücke, Gemeinde- und Forſttheile, und jene Grundſtücke, worauf etwa eine Zehent-Ausnahme oder eine beſondere Dominikal-Laſt haftet, bezeichnen, endlich.

f) ſich durch all Obiges gehörig vorbereiten und dazu beitragen ſollen, daß die wirkliche kommiſſionelle Liquidations-Verhandlung ohne Anſtand und förderlichſt vor ſich gehen könne.

Zur Aus- und Beihülfe dieſer Verrichtungen wird den Gemeinden von der Liquidations-Commiſſion ein Geometer beigegeben, welcher von Gemeinde zu Gemeinde ambulirend an Ort und Stelle gemeindeweiſe dieſes Geſchäft zu betreiben, deſſen Beendigung anzuzeigen und die Aktenſtücke einzuliefern hat.

Zum Beweis der richtigen Durchgehung ſind die Beſitzliſten von den Beſitzern, dem Gemeinde-Vorſtand und dem Geometer vor deren Wiedereinlieferung zu unterſchreiben.

§. 12.

Der Beſitzſtand des Zeitpunktes der Verhandlungen, welcher gemäß §. 2. die Grundlage der Liquidation bilden muß, kann durch Kaufs-, Uebergabs- und Theilungsbriefe, dann andere Urkunden über den Erwerbstitel nachgewieſen werden.

Zur Beibringung dieſer Urkunden, ſo weit ſie vorhanden ſind, ſoll zum Behufe der Liquidation aufgefordert werden; wo ſie nicht vorhanden ſind, iſt der Beſitzſtand in anderer Art nachzuweiſen, und, wie geſchehen, im Protokoll vorzutragen.

Treffen dabei die Liquidations-Commiſſionen auf Güter-Zertrümmerungen, bei welchen die Umlage der Gutslaſten ordnungsmäßig nicht geſchehen iſt, ſo haben dieſelben ſolche Fälle an die geeigneten Behörden zu verweiſen, und darauf zu dringen, daß die Feſtſtellung der Laſten auf die Guts-Parcellen vorgenommen, und gehörig beurkundet werde.

Ein gleiches Verfahren, nämlich die Verweiſung an die protokollirenden Behörden, hat einzutreten, wenn bei der Liquidation ſtattgefundene Winkel-Verträge entdeckt werden.

§. 13.

Die Liquidations-Verhandlungen haben in förmlichen Protokollen zu geſchehen, welche jedoch nach der Eigenthümlichkeit dieſes ein ſo großes Detail umfaſſenden Geſchäftes, und zu ſicherer Erreichung der hiebei vorgeſteckten Zwecke eine ſolche Einrichtung haben, daß

a) ein klarer Vortrag des einzelnen Beſitzſtandes mit ſeiner Belaſtung die Ueberſicht, und dadurch die Reviſion der Verhandlungen erleichtert;

b) daß eine ſolche Ordnung und Unterordnung der Vorträge ſtatt findet, wodurch die Anlegung der auf dieſe Grundlage zu bauenden Steuer-Kataſter ſicher und leicht wird, — und eben

dadurch jede ſpätere Reklamation oder Zweifel und Anſtand über Kataſter-Vorträge durch Rückführungen auf die Liquidations-Original-Verhandlungen unſchwer abgethan werden kann.

Für jeden einzelnen Steuerpflichtigen iſt ein beſonderes Protokoll abzuhalten.

Die gleichförmig und allgemein anzuwendende Form und Einrichtung des (Haupt-) Liquidations-Protokolls iſt die gemein übliche gebrochene Form mit freiem, nicht tabellariſchem Vortrage.

Nur ſind in der Mitte, der ganzen Länge nach, Linien zu ziehen, um die laufenden Nummern und die Flächen-Maaße der einzelnen Beſitzſtücke bei ihrer Aufführung deſto ſicherer und feſter nebeneinander ſtellen zu können.

Um die Legalität der Verhandlungen aufrecht zu erhalten, iſt nicht nur für Wahrhaftigkeit und Vollſtändigkeit des materiellen Inhalts, ſondern auch für die Erfüllung der nöthigen Protokolls-Formalitäten zu ſorgen; in letzterer Beziehung ſollen daher in ſelbem die gehörige Präſenz-Anführung, die Abſchlüſſe eines jeden Tages der angeſetzten formellen Verhandlung unter Angabe des Verhandlungsortes und Tages mit Unterfertigung der Commiſſion, nach vorausgegangener Unterſchrift der Betheiligten, dann die jedesmalige Fortſetzung unter Wiederaufführung der Präſenz, des Orts und Tages jederzeit erſcheinen.

Jedes Protokoll wird am Schluße von den Betheiligten und der Liquidations-Commiſſion unterſchrieben, und mit dem Siegel der letztern verſehen.

Beſteht ein Protokoll aus mehreren Bogen, ſo wird es, nachdem jeder einzelne Bogen durch die Commiſſion paragraphirt wurde, zuſammengeheftet, und am Ende bei der Unterſchrift in der Art mit dem Commiſſions=Siegel verſehen, daß das Siegel den Faden der Heftung verſchließt. Es dürfen keine Raſuren oder Auslöſchungen geſchehen, auch ſollen keine Abkürzungen ſtatt finden.

Correktionen, wo ſolche einzutreten haben, dürfen nur am Rande des Protokolls oder durch förmliche Nachträge am Schluſſe des Protokolls oder im laufenden Vortrage des Protokolls, mittelſt eigens zu bemerkender Urſache der Vornahme der Correktion geſchehen.

In den beiden erſten Fällen müſſen ſie auch von den Betheiligten und der Commiſſion unterſchrieben werden.

Ziffer, welche im Vortrage erſcheinen, und nicht bloße Berechnungen, oder Ordnungs=Nummern oder Flächenmaaßziffer ſind, ſondern Reſultate von ſtändigen Größen bilden, ſind nebſtbei auch mit Worten auszudrücken. Sämmtliche Liquidations=Protokolle ſind nach der im §. 15 angegebenen Ordnung der Namens=Liſte für jede Steuer=Gemeinde, die aus einer oder mehreren politiſchen Gemeinden beſtehen kann, in Einen oder nach Umfang in mehrere Bände zu heften, hiebei die Seidenfäden gehörig durchzuziehen, und deren Spitzen am Ende eines jeden Bandes mit dem Amtsſiegel der Commiſſion zu befeſtigen. Jeder Band iſt ſodann zu paginiren, und am Anfange deſſelben ein Renner

Digitized by Google

beizubinden, welcher die einzelnen Protokolle nach der Reihenfolge und mit Anführung der Seitenzahl enthält. Dieſer iſt von den in der Steuergemeinde befindlichen Gemeinde-Vorſtänden und der Commiſſion zu unterſchreiben, und mit dem Commiſſions-Siegel zu verſehen.

§. 14.

Der natürlichen Ordnung nach beginnt die Liquidation zuerſt mit den Ruſtikaliſten (Grundbeſitzern). Sobald nämlich in einer Steuergemeinde die Einleitungsarbeiten nach Vorſchrift des §. 11. der Inſtruktion sub litt. a b c incl. geſchehen, d. i. die Beſitzliſten nach dem Stande der Gegenwart richtig hergeſtellt ſind; ſo kann von Commiſſionswegen ſofort nach getroffener literirter Ausſcheidung der Beſitzſtände nach den verſchiedenen Rechtstiteln und Belaſtungen die Protokollirung des Beſitzes und der Zehent- und Dominikal-Belaſtung nebſt Ankunfts-Titeln auf den Grund der brieflichen Urkunden und Angaben der Grundbeſitzer (Ruſtikaliſten) vorgenommen werden.

Am Schluſſe der Verhandlung mit jedem Einzelnen iſt von ſelbem die Richtigkeit des Inhaltes und der geſchehenen Vorleſung durch eigenhändige Unterzeichnung des Protokolls als anerkannt zu beſtätigen. Von Schreibens-Unkundigen iſt ein Handzeichen zu machen, wozu die Bemerkung im Protokoll geſchieht, daß dieſes das Handzeichen derſelben ſey.

§. 15.

In jeder Steuergemeinde richtet ſich in der

Digitized by Google

Regel die Vornahme der individuellen Liquidations-Verhandlung und Protokollirung nach jener Reihen-Ordnung der Ortſchaften und Hausnummern, welche die voraus angefertigte Namen-Liſte über die ſämmtlichen betheiligten, ſowohl in- als auswärtigen Grundbeſitzer derſelben Steuergemeinde enthält.

Sind von der Zeit der Anfertigung dieſer Namenliſte bis zur Liquidirung Veränderungen vorgefallen, ſo ſind ſelbe ehevor auf die Gegenwart zurecht zu ſtellen.

Der Vortrag bei jedem einzelnen Liquidanten geſchieht nach den (§. 14.) erfolgten Ausſcheidungen der Beſitzſtände ſo, daß alle unter Einem und demſelben gleichen Dominikal-Verband ſtehende Grundſtücke unter einer Liter zuſammengefaßt vorgetragen werden, damit die Dominikal-Steuer von der Ruſtikal-Steuer im Kataſter gehörig abgezogen werden kann.

Die bloße Verſchiedenartigkeit der Zehentbarkeit einzelner Grundſtücke, welche übrigens unter einerlei Dominikal-Verband ſtehen, erheiſcht jedoch in keinem Falle eine weitere Unter-Ausſcheidung nach Litern; weil der Abzug der Zehentſteuer im Kataſter nicht wie bei der Dominikal-Steuer vom Complexe in Summa, ſondern individuell bei jeder Parcelle geſchieht.

So wie alle Parcellen von einerlei Dominikal-Verband in einer Liter, ſo können mehrere Grundſtücke, welche unter keinerlei Dominikal-Verband ſtehen, ſondern unbelaſtet und freieigen (allod, ludeigen) walzende Stücke ſind, in Eine Liter

zuſammengefaßt werden, um bei der Kataſtrirung die Anzahl der Litern nicht unnöthig zu vermehren.

Nur iſt hiebei zu bemerken, daß wenn für verſchiedene derlei Parcellen etwa verſchiedene Ankunfts-Titel beſtehen, dieſe für die treffenden Parcellen speciell angeführt werden müſſen.

§. 16.

Die natürlichſte Reihenfolge in dem Vortrage nach Beſitz-Litern iſt die, daß zunächſt das Hauptgut mit Ein- und Zugehör, dann die allenfallſigen Zubaugüter, ſonach die Gemeinde-Theile, Forſtrechts-Entſchädigungen andere walzende Beſitzungen, die Forſtrechte u. ſ. w. auf einander folgen.

Bei den Forſtrechten iſt namentlich zu beobachten, daß ſelbe auch alsdann immer unter eigenen Litern vorgetragen werden, wenn ſie auch nicht als walzend, ſondern als eine Ein- und Zugehör (Pertinenz) zu irgend einem Gute erſcheinen, weil die aus dieſem Rechte zu berechnenden Forſtſteuer-Beiträge, welche bei der Ruſtikal-Steuer des Beſitzers der dienſtbaren Waldung in Abzug kommen, im Kataſter für ſich eigens zu behandeln ſind.

Der Vortrag bei verſchiedenen Beſitz-Litern muß ſo geſchehen, daß bei jedem Beſitzſtand einer Liter unmittelbar darunter der Vortrag über deſſen treffende Dominikal- ſo andere Verhältniſſe und Ankunfts-Titel gemacht werde.

Zu deutlicherer Unterſcheidung kann der vollſtändige Vortrag der einen Liter von der nächſten durch einen Querſtrich geſondert werden.

Digitized by Google

§. 17.

Bloße Nutz-Antheile an noch unvertheilten Gemeinde-Gründen (Hutweiden oder Wald ꝛc.) kommen nicht unter eigenen Litern vorzutragen, ſondern blos in der 4ten Rubrik anzumerken. Der Gemeindegrund wird unter den Haus- oder Beſitz-Nummern der Gemeinde vorgetragen, woſelbſt die ſämmtlichen Nutzberechtigten Gemeinde-Glieder namentlich anzuführen ſind.

Weiderechte, Laubrechte, Eichel-Leſen u. dgl. Servituten oder Berechtigungen kommen bei den Berechtigten ſowohl, als bei den Beſitzern des dienenden Grundes gleichfalls in der Anmerkungs-Rubrik ohne beſondere Literirung.

Hinſichtlich der Alpenweide enthält der nachſtehende §. 28. beſondere Beſtimmungen.

§. 18.

Wo für Güter oder Grundſtücke, welche unter einer Beſitz-Liter zuſammengeſtellt ſind, gewiſſe eigene Collektiv-Namen beſtehen, z. B. nach dem alten Hof-Fuße, da ſind dieſe Benennungen jederzeit beizubehalten und aufzuführen.

Einzelne Ausbrüche von zertrümmerten Gütern oder Grundſtücken ſind eben deßwegen als ſolche Ausbrüche zu benennen.

§. 19.

Jene nachzuholenden Vermeſſungen, welche durch die Ausſcheidung der Beſitzſtände nach verſchiedenartiger Zehent- oder Dominikal-Belaſtung bei einzelnen Grund-Parcellen nothwendig werden, ſind in

abgeſonderte Conſignationen zu bringen, und dieſe ſowohl, als die von dem Geometer hierauf vorgenommene Meſſungs- und Flächen-Berechnungs-Reſultate ſofort als Beilagen des Protokolls ad acta zu aſſerviren.

Sollte die Ausſcheidung vermiſchter Güter oder Grundſtücke unter Zuhülfnahme des Planes und der Dokumente, durch freiwillige Uebereinkunft der Betheiligten oder auf ſonſtige Weiſe durchaus nicht verwirklicht werden können; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſolch vermiſchte Beſitzſtände unter Einer Liter vorzutragen kommen; der Umſtand der bisherigen Unausſcheidbarkeit aber muß beſonders angemerkt werden.

§. 20.

Grundſtücke, welche im Zeitpunkte der Liquidation im Streite befangen ſind, werden (nachdem ſie im Plane mit gelber Farbe eingefaßt worden) dem gegenwärtigen Beſitzer zugeſchrieben, zugleich aber bemerkt, daß ein Anderer (welcher zu benennen iſt) darauf Rechts-Anſprüche mache.

Herrenloſe, von Niemanden im Beſitz und Eigenthum angeſprochene Gründe werden dem Staate zugeſchrieben.

§. 21.

Die Allegirung der Ankunfts- oder Erwerbs-Titel ſoll nicht blos im Allgemeinen, ſondern unter Anführung des Datums der Urkunde, der Art und der Erwerbs-Summe geſchehen.

Wenn die Ankunfts- oder Erwerbs-Urkunden über den Beſitzſtand nicht zugleich auch die Urkunden

Digitized by Google

über die darauf ruhenden Dominikallaſten ſind, ſo ſollen bei Anführung der letztern die Grund-Gerechtigkeits-Briefe oder ſonſtigen Urkunden, wo ſolche vorgelegt werden, ſo viel möglich beſonders allegirt werden.

§. 22.

Hinſichtlich des Protokollar-Vortrags der Zehenten ſind nach der verſchiedenen Weiſe, wie dieſes Recht beſeſſen und ausgeübt wird, einige Fälle zu unterſcheiden, nämlich:

a) Bei vorkommenden getheilten Zehent-Rechten, z. B. zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ und ſo weiter, iſt nebenbei auszudrücken, wer hiebei die erſte, zweite und dritte Zehent-Garbe, oder Schock, oder Haufen bezieht.

b) Wo dem Grundbeſitzer das Zehent-Recht auf ſeinen eigenen Gründen auf irgend eine Grundgerechtigkeit verliehen iſt, entweder als Pertinenz des grundbaren Gutes ſelbſt, oder als walzend und für ſich beſtehend: da werden die Gründe nicht als zehentfrei, ſondern der Beſitzer ſelbſt als Zehent-Herr, und die auf dem grundbaren Zehentrecht laſtenden Dominikalien unter den übrigen derlei vorgetragen;

c) hat ein grundbarer Gutsbeſitzer das Zehentrecht auf ſeinen Gründen von einem Dritten, entweder durch Kauf, oder durch Ablöſung der Zehent-Gilt oder ſonſt als freieigen (allod, ludeigen) erworben, ſo ſind die Gründe gleichfalls nicht als zehentfrei, ſondern wie ad b der Beſitzer als Zehentherr vorzutragen, und in der

Dominikalien-Rubrik das Lud-Eigenthum des Zehents auseinander zu ſetzen.

Bei den ärarialiſchen ſogenannten Zehent-Fixationen nach der Königlichen Erklärung vom 28. Februar 1825 auf Grundzins in Getreide oder Geld lautet der Zehent-Vortrag:

„fixirt auf Grund-Zins“

Die fixirten Grundzins-Reichniſſe ſelbſt ſind als Dominikalien aufzuführen, und falls hieran eine theilweiſe oder gänzliche Ablöſung erfolgt wäre, iſt dieſer Umſtand der geſchehenen Ablöſung anzuführen.

Andere Fixirungen der Zehenten auf ein gewiſſes Quantum in Getreide oder Geld, und auf gewiſſe oder unbeſtimmte Zeit, werden als bloße Pachten angeſehen, und wird dieſer Umſtand, unter Vortragung des eigentlichen Zehentherrn, bloß in den Anmerkungen berührt.

d) Das *Zehentrecht* eines Grundbeſitzers auf *eigenen Gründen* unter einer *eigenen Beſitz-Liter* vorzutragen, bedarf es übrigens nur in dem Falle, wenn ſich dieſes Recht entweder auf *mehrere* unter verſchiedenen Litern ausgeſchiedene *ſelbſtige* oder *fremde Beſitzungen* zugleich erſtreckt.

e) Bei Grundſtücken, wo die Begünſtigung von *Zehent-Freijahren* eintritt, iſt die Zahl dieſer Freijahre, und der Zeitpunkt des Anfangs und des Ausfluſſes genau zu bezeichnen.

f) In denjenigen Fällen, wo die Fixirung der Zehenten eines Gutes auf ſtändige Grundgilt oder

Grund-

Grundzins ſich ausdrücklich auch auf die ſchon cultivirten, aber noch in Zehent-Freijahren ſtehenden Neugereute als in die Geſammtgilt mit eingerechnet erſtreckt hat, muß dieſer Umſtand bei dem treffenden Grundſtücke bemerkt werden, weil ſich die Repartition des Giltfixums bei künftigen Veräußerungen auch auf dieſes Objekt erſtrecken würde.

g) Wo den Geſetzen und Verordnungen gemäß die ewige Zehent-Freiheit eintritt, z. B. bei cultivirten Staats- und andern Waldungen, muß ſolches auch gehörig angeführt werden.

§. 23.

Bei Aufführung der zu jeder Beſitz-Liter gehörigen verſchiedenen Dominikal-Verhältniſſe und Reichniſſe iſt eine gewiſſe gleichförmige Ordnung beizubehalten, und zuerſt die aus dem gerichtsherrlichen, dann jene aus dem lehen-, grundzins- und zehentherrlichen Verband hervorgehende zu ſetzen. Geldreichniſſe werden im Vier und zwanzig Guldenfuß; Getreid-, Holz- und andere Natural-Reichniſſe im bayeriſchen Normalmaaße und Gewichte ausgeworfen.

Kommen Fälle vor, wo das allgemein angeordnete Normal-Maas oder Gewicht noch nicht, ſondern ein Lokal-Maaß oder Gewicht erſcheint, ſo iſt neben dem letztern das reducirte Normal-Maaß oder Gewicht anzuſetzen.

Digitized by Google

§. 24.

Wenn bei ſtändigen Reichniſſen Gegenreichniſſe ſtatt finden, müſſen auch letztere zugleich mit aufgeführt werden. Wenn die Gegen-Reichniſſe allenfalls blos wegen bequemerer Perception in den amtlichen Hebe-Regiſtern von der Hauptſchuldigkeit abgezogen erſcheinen, ſo iſt dennoch nicht die um dieſe Gegen-Reichniſſe verkürzte, ſondern die ungekürzte Schuldigkeit, und die aufgezählte Gegen-Reichniß beſonders vorzutragen. Falls aber die ehedem ſtatt gehabten Gegen-Reichniſſe für immer an der Haupt-Schuldigkeit in Abzug gebracht worden, ſohin als nicht mehr exiſtent zu betrachten ſind, ſo kann von ſelben auch Umgang genommen und blos die verkürzte, nunmehr aber ſtändige Schuldigkeit aufgeführt werden.

Wären bei vermiſchten Gütern oder Gründen unter einerlei Beſitz-Titer, wobei die phyſiſche Ausſcheidung der Grundſtücke nicht möglich, die Dominikal-Abgaben aber ausſcheidbar, ſo kommen letztere nach dieſer Ausſcheidung in Vortrag.

Sind Dominikalien ſelbſt wieder in einem After-Dominikal-Verbande, ſo ſind dieſe Verhältniſſe und daraus hervorgehenden Reichniſſe unmittelbar darneben aufzuführen.

§. 25.

Bei den unſtändigen Gutsveränderungs-Gefällen (Laudemien) Hand-Löhnen, Relevien, Anlaiten ꝛc. ſind von dem letzten Veränderungs-Fall jedesmal das Datum, die Schätzungs-Summe, die Procente und die erhobene Gefälls-Summe, anzuführen.

Digitized by Google

Werden Laudemien nicht in jedem Veränderungs-Fall entrichtet, ſondern finden ſich andere Laudemial-Obſervanzen nach den beſtehenden Handlohns-Ordnungen, beſonders hinſichtlich der Handlohns-Pflichtigkeit in und außer dem Erbgange vor, ſo ſind dieſe Verhältniſſe gehörig auseinander zu ſetzen.

Insbeſondere iſt bei leibfälligen Gütern zu bemerken, ob die Laudemiſirung bei dem letzten Falle nur auf einen oder auf zwei Leibe geſchehen iſt.

Bei ſtändigen, aber nicht jährlich, ſondern in gewiſſen Perioden zu reichenden Gefällen, z. B. bei ſogenannten dritten Jahres-Stiften, oder bei Getreid-Gilten, von jedesmaligem gewiſſen Frucht-Anbau, ſind dieſe Perioden genau zu bezeichnen.

§. 26.

Die Geld- und Natural-Reichniſſe werden nach ihrer Saalbuch- oder Briefsmäßigen wirklichen (conf. §. 24.) ausgeworfen, ohne Berückſichtigung von bloß zeitlichen Nachläſſen oder zeitlichen Moderationen, ſolche mögen ſich auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit, oder auf Lebens-Dauer des Pflichtigen oder Berechtigten erſtrecken. Der Umſtand ſolch einer zeitlichen Moderation kommt jedoch in die Anmerkung zu ſetzen.

Hingegen bei ſtändigen und ewigen Moderationen von Gefällen, wird blos der moderirte Betrag ausgeworfen, und der Moderationsakt der urſprünglichen Schuldigkeit mit angemerkt.

§. 27.

Wenn bei Natural=Reichniſſen beſtimmte Ablö=ſungs=Preiſe in Geld, kontrakt= oder obſervanzmäßig beſtehen, ſo iſt dieſer Ablöſungs=Preis auszuwerfen. Wäre bei ſolchen in Geld verwandelten Natural=Reichniſſen nebenbei kontrakt= oder obſervanzmäßig einem oder dem andern Theile die Wahl der Natural= oder Geld=Reichniß überlaſſen, ſo wird zwar der ſtipulirte Ablöſungsbetrag angeſetzt, der Umſtand der freigegebenen Wahl aber beſonders angemerkt.

Für Natural=Dienſtleiſtungen, z. B. Frohnden (Scharwerke) ſind die hergebrachten Ablöſungspreiſe anzuſetzen; wo aber keine ſolchen Preiſe beſtehen, ſind entweder die Preiſe von den Betheiligten und Berechtigten durch Uebereinkommniß bei der Liquidirung feſtzuſetzen, oder im Entſtehungsfall die im Bonitirungsbezirk beſonders erhobenen Durchſchnitts=Preiſe der letzten zehn Jahre in Anſatz, davon aber die allenfalls herkömmlichen Gegenreichniſſe auf gleiche Weiſe in Abzug zu bringen (Geſ. §. 52.)

Kommen bei der Liquidation noch ungemeſſene Naturalfrohnden zum Vorſchein, ſo ſind ſelbe nebſt der Aufnahme ins Liquidations=Protokoll in beſondern Verzeichniſſen an die einſchlägige Staatsbehörde, gleichzeitig aber zur Anzeige an die Kataſter=Commiſſion und von dieſer an das Finanz=Miniſterium zu bringen, damit die Einſchreitung im geeigneten Wege zur Vollziehung der Beſtimmungen der Verfaſſungs=Urkunde veranlaßt werde.

§. 28.

Das Alpenrecht (Alpenweide) auf eigenen Gründen, oder als Servitut auf fremden ausgeübt, wird jederzeit unter beſonderer Beſitz-Liter aufgeführt, ſelbes mag Pertinenz eines Gutes, oder walzend ſeyn. Es wird hiebei erhoben die ſpecifike Anzahl und Gattung des Viehes, welches nach den Alpenordnungen auf jede Alpe getrieben werden kann, — die Trieb- oder Weidezeit durch Bemerkung der Auf- und Abtrieb-Zeit mit Nebenmerkung der Weideverkürzungstage. Außerdem wird noch beſonders durch ſachverſtändige Taxatoren erhoben, wie viel auf der fraglichen Alpe als täglich dem Viehe zukommender friſcher Futterbedarf dem Gewichte nach für ein Stück Viehes jeder Gattung anzunehmen, und welche Quantität friſchen Alpengraſes ſeiner Beſchaffenheit nach einem Centner Heu gleich zu achten ſey.

Die Vernehmungen der Taxatoren über Futterbedarf und Heuanſchlag kann in beſondern, mehrere oder ſämmtliche Alpen eines Bezirkes umfaſſenden Nebenprotokollen geſchehen, aus welchen, als Beilagen die erhobenen Reſultate unter gehöriger Allegirung in das Haupt-Liquidations-Protokoll betreffenden Orts eingeſtellt werden.

Sind die Alpenrechte mit Dominikalien belaſtet, ſo ſind ſolche, wie bei andern Gegenſtänden, gehörig aufzuführen.

§. 29.

Nachdem die Liquidations-Verhandlungen mit den Ruſtikaliſten gepflogen ſind, ſo geſchieht der

gleichmäßige Liquidirungs-Akt auch mit den einſchlägigen Dominikaliſten (Rentenbeſitzern) §. 55. in fortgeſetzter Protokolls-Verhandlung. Es werden nämlich mit den auf kommiſſionelle Einladung oder Requiſition erſchienenen Zehentherrn und ſonſtigen Rentenbeſitzern (oder mit deren legal Bevollmächtigten) die Protokollar-Vorträge und Inhalte der Ruſtikal-Liquidation, ſo weit es jeden derſelben betrifft, ſpeciell durchgangen, nach ihren Dominikal- und Zehent-Urkunden geprüft und verglichen, der Dominikaliſt iſt ſodann mit ſeiner Erklärung über das im Ruſtikal-Protokolle vorkommende eigens zu Protokoll zu vernehmen, und dieſe Protokollar-Erklärung dem einſchlägigen Ruſtikal-Protokolle an- oder beizufügen.

§. 30.

Finden ſich bei der Dominikal-Liquidation Abweichungen im Gegenhalt der Ruſtikal-Liquidation, ſo iſt die dießfallſige Berichtigung unter Bezug auf das entſcheidende Dokument nach Vernehmung des Ruſtikaliſten und mit ſeiner Zuſtimmung zu Protokoll zu machen. Verbleiben noch Differenzen oder Widerſprüche, welche ſich weder nach geſchehener Vorrufung des Ruſtikal-Liquidanten, noch auf andere Weiſe heben oder ausgleichen laſſen; ſo wird unter gehöriger Auseinanderſetzung des Differenz- oder Streitpunktes, einsweil der Protokoll-Anſatz in Bezug auf Rechte und Giebigkeit nach dem Beſitzſtande gemacht.

§. 31.

Betreffen die vorkommenden Widerſprüche oder

Digitized by Google

Differenzen insbeſondere Dominikalien, Zehenten oder Grundeigenthum des Staates, ſo muß die gründliche Unterſuchung und Vereinigung ſogleich veranlaßt, übrigens aber, wie vorher verfahren werden.

§. 32.

Damit die formelle Dominikal-Liquidation mit den Zehent- und Grundherrn deſto förderlicher und ſicherer gepflogen und ſchneller zum Schluſſe geführt werde, ſo ſollen die Liquidations-Commiſſionen, ſchon zum Behuf der Ruſtikal-Liquidation und als materielle Vorarbeit zur Dominikal-Liquidation, von den im Liquidirungsbezirk als einſchlägig bekannten Dominikaliſten und Zehentherrn mittelſt Communikaten oder Requiſitorialien genuine Verzeichniſſe über die in dieſem Bezirke denſelben zuſtehenden Rechte und Renten abverlangen. Uebrigens ſteht es den Zehent- und Renten-Beſitzern frei, auch ſchon bei der Ruſtikal-Liquidation zugleich mit anweſend zu ſeyn, und ihre Dominikal-Liquidation allenfalls ſogleich anzuſchließen. Dem Ermeſſen der Liquidations-Commiſſion bleibt es überlaſſen, wie die Liquidations-Verhandlungen mit einem Zehent- oder Dominikalrenten-Beſitzer zwar nach Steuergemeinden, jedoch wenn ſolche in mehreren Gemeinden einſchlägig ſind, auf ſchickliche Art über mehrere Steuergemeinden in gleichzeitige Verbindung gebracht werden.

§. 33.

Die Klein- (Grün-Obſt-Brach) — Zehenten, ſo wie die Blutzehnten werden zwar, hin-

ſichtlich ihres Beſtehens und ihrer Art, dann des Gegenſtandes, worauf ſie ruhen, gleichzeitig mit den übrigen Dominikalien liquidirt; hinſichtlich ihres Ertrages aber, und der hiernach in abgeſonderten Neben-Kataſtern beſonders zu geſchehenden Beſteuerung müſſen überdieß von den Berechtigten eigene Faſſionen nach anliegendem Formular Lit. B. an die Liquidations-Commiſſion übergeben werden.

Unter Kleinzehnten werden hier (nach §. 9. des Grundſteuer-Geſetzes) jene Früchte verſtanden, welche als eine bloße Nebennutzung, nicht aber als eine bereits in dem Ruſtikal-Vortrag begriffene Hauptnutzung erſcheinen.

Heu-Zehnten, Grummet- (Ohmat-) Zehnten, dann Kraut-Zehnten von ſtändigen Krautgärten, und Hopfenzehnten von ſtändigen Hopfengärten, wenn ſie auch nach dem Sprachgebrauche und Orts-Herkommen zu den Kleinzehnten gezählt werden ſollten, kommen in der Faſſion blos in die Anmerkung ohne Auswerfung eines Geldanſchlages, weil die Zehentbeſteuerung hievon nicht nach dem fatirten Ertrag, ſondern nach der Verhältniß-Zahl des Grundſtückes geſchieht, und in das Haupt-Kataſter gehört.

Der Geldanſchlag der Kleinzehnten geſchieht nach dem Ertrage eines Mitteljahres und nach zehnjährigen, oder wenn dieß nicht möglich, nächſtjährigen Lokal-Durchſchnittspreiſen. Wo Geld-averſa oder Pachtſummen hiefür gereicht werden, ſind dieſe auszuwerfen; wenn aber bei Verpachtungen Groß- und Kleinzehenten in einer

Pachtſumme enthalten, ſo iſt der für die Kleinzehenten allein treffende Theil ausgeſchieden zu fatiren. Sind eigens geführte Zehenteinfexungs- (Einheimſungs-) Regiſter oder Aufſchreibungen vorhanden, ſo iſt ſich in den Fatirungen auf ſelbe zu berufen, und aus dieſen ein 10jähriger, oder dieſem nächſtjähriger Durchſchnitts-Ertrag anzuführen. Die Blutzehenten, wenn nicht eine jährliche Pacht- oder Averſal-Ablöſungsſumme gereicht wird, kommen nach einem 10jährigen, oder wenn dieß nicht möglich, nach einem dieſem nächſtjährigen Durchſchnitt und unter zu Grundlegung der im Grundſteuer-Geſetze vom 15. Auguſt 1828 §. 51. feſtgeſetzten Normalpreiſe in Faſſions-Anſchlag. Sind Klein- und Blutzehenten entweder im Ganzen nach Gemeinden und Ortſchaften oder im Einzelnen auf ſtändige Grundzinſe fixirt, ſo beſchränkt ſich die Fatirung auf die Angabe dieſer Fixirungen.

Die in den übergebenen Faſſionen der Berechtigten erſcheinenden Erträge erhalten ihre Berichtigung durch kontrolirende Liquidirung mit den Pflichtigen. (Geſ. §. 58.)

§. 34.

Die Liquidirung der Fiſchrechte und ihres Ertrages über Abzug der allenfallſigen Setzbrut (§. 34. des Geſetzes) bildet für jeden Liquidirungs-Bezirk einen eigenen beſondern Akt. Sie geſchieht durch Erholung von Bekenntniſſen (Fatirungen der Fiſcherei-Berechtigten) nach anliegendem Formular Lit. C., welchen zugleich die kontrolirende Schätzung

durch — von der Liquidirungs-Commiſſion hierüber vernommene Sachverſtändniſſe gegenübergeſtellt erſcheint. (Geſ. §. 60.)

Die Auswahl der Sachverſtändigen geſchieht vom Commiſſär der Kataſter-Commiſſion im Benehmen mit der Diſtrikts-Polizei-Behörde. Die dießfallſigen Verhandlungen haben nicht nach Steuer-Gemeinden, ſondern in einem den ganzen Liquidirungs-Bezirk, nach Ordnungszahlen der darin befindlichen Fiſchwäſſer durchlaufenden Protokoll zu geſchehen.

Die Geldanſchläge geſchehen nach den Lokal-Durchſchnittspreiſen. Sind Fiſchrechte mit Dominikalien und Zehenten belaſtet, ſo muß die Liquidität der Fatirungen hierüber, wie bei andern Dominikalien durch Beſtätigung der Dominikaliſten hergeſtellt werden.

Auf den Fall, daß das Fiſchrecht kein walzendes Beſitzthum, ſondern ein zu einem grundbaren oder grundzinsbaren Gute eingehöriger Beſtandtheil und die Dominikalabgaben von dem Fiſchrechte mit jenen des Guts unausſcheidbar vermiſcht wären: wird dieſer Umſtand zu der Faſſion unter Bezug auf die Dominikal-Liquidation bei dem fraglichen Gute blos vorgemerkt. Wenn über Fiſchberechtigung ſelbſt, oder über Belaſtung derſelben Streit oder Differenzen obwalten: ſo wird hierüber gleichfalls Anmerkung gemacht, übrigens der Beſitzſtand angenommen.

§. 35.

Die Erhebung der in einem Liquidirungsbezirke

beſtehenden Jagdrechte und ihres Ertrages, ſind gleichfalls ein beſonderer Gegenſtand für die Liquidations-Commiſſion. Es werden zu dieſem Ende von allen denjenigen, welche ein Jagdrecht im Liquidirungs-Bezirke beſitzen, ſie mögen ſolches ſelbſt ausüben, oder Andern in Pacht überlaſſen haben, Gränzbeſchreibungen und Faſſionen über dieſes Recht und deſſen jährlichen Ertrag (nach Formular Lit. D.) abgefordert (Geſ. §. 59.)

Dieſe Fatirungen werden kontrolirt:

a) Bei ſelbſtiger Ausübung von Seite des Jagdherrn dadurch, daß über deſſen fatirten mitteljährigen Brutto-Ertrag, welcher entweder auf geführte eigene Jagdrechnungen, oder ohne dieſe auf ſonſtige Ertrags-Angabe geſtützt iſt, noch zwei benachbarte Sachverſtändige vernommen, und ihre Schätzung des Ertrages im Gegenhalt der Fatirung zu Protokoll genommen wird. — Die Sachverſtändigen werden vom Commiſſär der Kataſter-Commiſſion im Benehmen mit der Diſtrikts-Polizei-Behörde gewählt. —

b) Bei verpachteten Jagden wird neben der Fatirung und Schätzung die Pachtſumme im Protokoll niedergelegt. — Bei Communjagden mehrerer Jagdherrn hat die Fatirung für den Commun-Jagddiſtrikt von ſelben gemeinſchaftlich zu geſchehen. Bei ſtreitigem Jagdrecht wird ſich an den gegenwärtigen Beſitzer gehalten, und über den Streit Vormerkung gemacht.

Die dießfallſigen Liquidations-Verhandlungen richten ſich nicht nach Steuergemeinden, ſondern nach

fortlaufenden Ordnungszahlen der im Liquidirungs-Bezirke das Jagdrecht Beſitzenden, mit Beſchreibung der einem jeden zuſtehenden Jagddiſtrikte. Die Gränzbeſchreibung eines jeden Jagdbezirkes muß den angränzenden Jagdbeſitzern zur Anerkennung mitgetheilt und zu dieſem Ende von denſelben mit oder ohne Vorbehalt unterzeichnet werden. Bei vorwaltendem Streite über Gränzen oder Umfang und Inbegriff des Jagdrechtes iſt der Beſitzſtand zu berückſichtigen, und ſind die gegentheiligen Anſprüche bis zur Ausgleichung oder Verbeſcheidung gehörig vorzumerken. Für den Rheinkreis werden ſich hinſichtlich der Jagdrechtsbehandlung beſondere Beſtimmungen noch vorbehalten.

§. 36.

Die in der Ruſtikal- und Dominikal-Liquidation in einem Liquidirungsbezirke materiel und formel abgeſchloſſenen Protokolle werden Bändeweiſe an die Königliche Steuer-Kataſter-Commiſſion eingeſendet.

§. 37.

Damit das eben ſo wichtige, als umfaſſende Liquidirungs-Geſchäft ſtets in grundſätzlicher Einheit und gleichförmiger Ausführung erhalten werde, ſoll die Königliche Kataſter-Commiſſion die verſchiedenen Special-Commiſſionen durch eigene Ober-Inſpektions-Commiſſäre als Organe ihrer unmittelbaren Oberaufſicht und Leitung in fortwährender Aufſicht und Direktion erhalten laſſen.

Dieſe Commiſſäre werden den Gang und Betrieb des Geſchäftes inſpiciren, die Arbeiten von Zeit zu Zeit prüfen, die faſt in jedem Amte wegen Lokal-Eigenheiten vorkommenden Anſtände und Zweifel, ſo weit dieß durch ſie allein geſchehen kann, erledigen, und überhaupt das Liquidations-Geſchäft in ununterbrochener, raſcher Thätigkeit und im Zuſammenhange erhalten.

§. 38.

Des allgemeinen Intereſſes, und der daraus fließenden hohen Wichtigkeit dieſer Liquidirung wegen, ſind ſämmtliche äußere Gerichts-, Polizei- und Finanz-Behörden, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Stiftungs- und Communal-Adminiſtrationen ſtrengſtens verpflichtet, ihrerſeits, ſo weit ſie mit dieſem Geſchäfte in Berührung kommen, angelegentlichſt und dienſtbereitwilligſt zur Förderung deſſelben mitzuwirken.

Insbeſondere ſind die königl. Rent-, Forſt- und Kameral-Aemter und unmittelbaren Adminiſtrationen verbunden, im Intereſſe des Staates dem Liquidirungs-Geſchäfte volle Aufmerkſamkeit und gehörig mitwirkende Thätigkeit zu widmen, damit hierdurch ſowohl das Eigenthum, die Rechte und Gefälle des Staates, als die Verbindlichkeiten und Rechte der Königlichen Grund- und Zehent-Holden oder Servituts-Berechtigten, gleich Anfangs und für immer verläſſig begründet, und weder durch Saumſal, noch durch Lauigkeit oder Oberflächlichkeit, Nachliquidationen oder wohl gar irreparable Verſehen ihrerſeits

Digitized by Google

veranlaßt werden. Sollte durch Nachläſſigkeit oder Verſäumniß einer unmittelbaren Königlichen Behörde hierbei dem Staats-Aerar eine Beſchädigung an Rechten oder Renten zugehen, ſo haftet dieſe Behörde für ſolchen Nachtheil.

§. 39.

Alle unmittelbaren und mittelbaren äußeren Behörden, welche den geſetzlichen Anforderungen der Liquidations-Commiſſionen um Mittheilung benöthigter Behelfe und Ertheilung von Aufſchlüſſen nicht willfahren, und dadurch Aufſchub oder Verzögerung des Geſchäftes veranlaſſen, haften gleichfalls für die durch dieſe Verzögerungen und Aufſchub verurſachten Koſten.

§. 40.

Alle Anfragen und Berichte in Betreff des Liquidations-Weſens geſchehen an die Königliche Steuer-Kataſter-Commiſſion, ſo wie von gedachter Stelle auch jene weiteren Direktiven ausgehen, welche im Laufe des Geſchäftes zu deſſen förderlichem Betriebe conform mit den Vorſchriften des Steuer-Geſetzes und den Grundzügen gegenwärtiger Inſtruktion von ihr als zweckmäßig erachtet werden.

§. 41.

Wo die Liquidations-Commiſſäre bei ihren Geſchäften einen Beſitz von Realitäten oder Rechten wahrnehmen, welcher gegen die beſtehenden Geſetze und Verordnungen erworben oder beibehalten worden

Digitized by Google

iſt — wo ſie ferner eine Belaſtung der Unterthanen mit unzuläſſigen neuern, oder abgewürdigten ältern Abgaben, ſey es von Seite der Staats-Verwaltungsbehörden oder von Seite der Privaten, wie überhaupt der Verfaſſung und den Geſetzen des Staates zuwiderlaufende Verhältniſſe entdecken, wird es ihnen zur ſtrengen Pflicht gemacht, ſolche Fälle eigens aufzuzeichnen und gleichzeitig zur einſchlägigen Staatsbehörde und zur Kataſter-Commiſſion einzuberichten, welche ſodann die Anzeige an das Königl. Staats-Miniſterium der Finanzen zu dem im §. 27., letzten Abſatz, angedeuteten Zwecke zu machen hat.

II. Abſchnitt.

Cataſtrirung.

§. 42.

Die Cataſtrirung, das iſt, die Anfertigung des definitiven Grundſteuer-Kataſters und der dazu gehörigen Neben-Kataſter auf der Grundlage der vorausgegangenen Parcellar-Vermeſſung, Bonitirung, Claſſificirung und allgemeinen Liquidirung wird unter unmittelbarer Leitung der Königlichen Steuer-Kataſter-Commiſſion beſorgt. (Geſ. §. 67.)

§. 42.

Das Grundſteuer-Kataſter ſoll alle Reſultate der, Behufs der definitiven Grundſteuer-Regulirung, vorgenommenen Meſſung, Bonitirung, Klaſſificirung und Liquidirung auf eine möglichſt einfache, leicht überſichtliche und verſtändliche, dabei durch zweck-

mäßige Umſchreibung unſchwer für alle Zukunft evident zu erhaltende Weiſe, in ſich darſtellen.

In Verbindung mit dem Parcellar-Plane ſoll es nicht ein bloßes detaillirtes Steuerbuch, ſondern ein allgemeines Grund-, Saal- und Lager-Buch über Grundbeſitzthum, Zehenten, Dominikalien und dieſen gleichgeachtete Reallaſten bilden, aus welchen erſehen werden kann:

a) für jedes einzelne Grundſtück; deſſen Lage, Begränzung, Figur, Plan und Beſitzer-Nummer, Benutzungsart, Benennung, Flächeninhalt, Steuer- und Grundbelaſtungs-Verhältniſſe;

b) für jeden Grundbeſitzer; deſſen ſämmtlicher ſowohl ſteuerbarer, als unſteuerbarer Grundbeſitzſtand nach Quantität, Qualität und Beſteuerung in ſpeciellem Vor- und ſummariſchem Zuſammentrag und unter detaillirter Aufführung der Ankunfts- und Erwerbstitel, dann der Zehent- und übrigen Dominikal-Verhältniſſe aller Art;

c) für jeden Grund-Rentenbeſitzer; deſſen Gerechtſame und Renten, nach Maaß, Art und Ort, Benennung, Betrag und Beſteuerung, gleichfalls ſpecifiſch aufgeführt und zuſammengetragen.

§. 44.

Die Anlage des Kataſters richtet ſich im Ganzen nach der Territorial-Eintheilung des Königreichs in Kreiſe und Polizei-Bezirke; im Einzelnen aber bildet ſich für jede Steuergemeinde ein eigenes Kataſter. (Geſ. §. 68.) Die

Die Steuergemeinden ſelbſt ſollen nach den (§. 4.) für die Liquidirung vorgeſchriebenen unwandelbaren, kein Grundſtück durchſchneidenden, das Geſammt-Grundeigenthum möglichſt einſchließenden an ſich geographiſch geſchloſſenen Gränzen gebildet werden.

In dem Steuergemeindeweiſe angelegten Kataſter werden daher nur diejenigen Beſitzobjekte vorgetragen, welche innerhalb dieſer Gemeindegränzen geographiſch eingeſchloſſen liegen.

§. 45.

Dieſe nämliche Eintheilung befolgt der (Steuer-) Kataſter-Plan. Für jede Steuer-Gemeinde wird aus den lithographirten Detail-Planabdrücken ein Steuerplan zuſammengeſetzt, der alle innerhalb der Gemeinde-Gränzen liegenden Beſitzſtücke nach genauer Vermeſſung enthält.

§. 46.

Der Steuer-Plan nimmt auch die Gränzen der in denſelben hineinfallenden politiſchen Gemeinde-Gränzen und der Ortsflurgränzen auf; die Haupt-Feldabtheilungen, ſo wie auch die Hauptwege werden in ſelben durch Benennung bezeichnet. Bei Stadt- und großen Dorf-Gemeinden können Unter-Abtheilungen (Sektionen) gemacht werden, welche ſich nach natürlichen Gränzen formiren.

§. 23.

Jeder Steuerplan erhält ſeine eigenen, unveränderlichen laufenden Plan-Nummern, wodurch jedes

Digitized by Google

Beſitzſtück bezeichnet wird. Dieſe Nummerirung, welche auch in das Kataſter übergeht, fängt in dem Hauptorte an, und iſt fortlaufend durch den ganzen Diſtrikt, ohne in einer Flur oder ſonſtigen Unterabtheilung wieder mit „Eins" anzufangen. Ihr Uebergang von einem Grundſtück auf das andere darf nie ſprungweiſe geſchehen, ſo, daß jede Nummer durch Verfolgung der Reihe leicht gefunden werden kann. Bei dem Uebergange der Nummerirung, von einer Ortsflur in die andere, ſoll jedoch die Fortſetzung in der nächſten Flur jedesmal im Ort der Flur bei Hausnummer 1. anfangend geſchehen.

§. 48.

Neben dieſer laufenden Nummer erſcheint im Plane für jedes Grundſtück auch die polizeiliche Hausnummer, unter welcher die Grundbeſitzer als Ordnungs-Zahl im Kataſter vorgetragen werden. Unbehauste Grundbeſitzer werden unter gebrochenen Ordnungs-Nummern, z. B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ u. ſ. w. als fortgeſetzte Beſitzer- oder Haus-Nummer aufgeführt.

§. 49.

Der Plan einer Steuergemeinde bildet einen integrirenden Theil des Kataſters und ein Abdruck wird demſelben beigebunden.

§. 50.

Das definitive Grundſteuer-Kataſter wirft die Steuer nach Verhältnißzahlen des ſteuerbaren Ertrages aus. Jede Einheit der Verhältnißzahl wird

Digitized by Google

mit einem Kreuzer zur einfachen Steuer (Simplum) belegt.

§. 51.

Bei Grundſtücken iſt die Steuer-Verhältniß-zahl das Produkt aus der Grundfläche und ihrer Bonitäts-Claſſe; jede Einheit der Verhältnißzahl ſtellt vor einen jährlichen Ertrag von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn oder nach dem feſtgeſetzten Kataſter-Normal-preiſe einen Kataſter-Gulden. Wenn daher z. B. von gegebenen drei Grundſtücken:

das erſte 4 Tagwerke die 2. Bonitäts-Klaſſe, ſohin 8 Verhältnißzahlen,

das zweite 2 Tagwerke die 4. Bonitäts-Klaſſe, ſohin 8 Verhältnißzahlen,

das dritte 1 Tagwerk die 8. Bonitäts-Klaſſe, ſohin 8 Verhältnißzahlen

haben, ſo wird jedes derſelben mit gleich großer ein-facher Steuer per 8 kr. belegt.

Im freieigenen (ludeigenen) unbelaſteten und zehentfreien Zuſtande trägt das Grundſtück allein die ganze nach der Verhältnißzahl treffende Grundſteuer als Ruſtikalſteuer.

Im belaſteten Zuſtande aber wird die Grund-ſteuer auf die Ruſtikal-Zehent- und Dominikalſteuer-Verhältnißzahlen vertheilt.

§. 32.

Die Zehent-Steuer-Verhältniß-Zahl iſt gleich dem zehenten Theil oder der ſonſt nach dem Garben-Verhältniſſe treffenden Quote der Verhältniß-Zahl des zehentbaren Grundſtückes im freieigenen unbe-laſteten Zuſtande. Hat dieſes zehn Verhältniß-

Zahlen, ſo iſt die Verhältniß-Zahl des Genuſſes des ganzen Zehents gleich Eins, die Zehentſteuer 1 kr. pro simplo; — die dem zehentbaren Grundſtücke verbleibende Ruſtikal-Verhältnißzahl gleich neun, ſein Ruſtikal-Steuer-Simplum gleich neun (9) Kreuzern.

§. 53.

Die liquidirten, jährlichen Erträge aus Dominikal-Renten bilden die Dominikalſteuer-Verhältnißzahlen. Jeder Gulden jährlicher Ertrag in Geld oder Geldwerth iſt eine Einheit der Dominikal-Verhältnißzahl, und wird mit 1 kr. einfacher Dominikal-Steuer belegt.

§. 54.

Ein Grund-Beſitz von 20 Tagwerken der V. Claſſe hätte z. B. in freyeigenem und unbelaſtetem Zuſtande nach 100 Verhältniß-Zahlen, ein Steuer-Simplum von 1 fl. 40 kr. Er iſt aber zehentbar und mit 5 Schäffel Korn oder 40 Cataſter-Gulden an Dominikal-Reichniſſen belaſtet. Es wird ſich demnach das Steuer-Verhältniß und Simplum dieſes Grundbeſitzes folgender Weiſe zwiſchen den Grundbeſitzer, Zehentherrn und Dominikalkoſten vertheilen.

Die freyeigene unbelaſtete Verhältniß-Zahl 100 giebt ein Steuer-Simplum von . 1 fl. 40 kr.
hievon die Zehent-Steuer-Verhältnißzahl 10. . . . . 10 kr.
Dominikal-Steuer-Verhältnißzahl 40. — fl. 50 kr.
bleibt Ruſtikalſteuer-Zahl 50. und giebt — fl. 50 kr.
als Steuer-Simplum.

§. 55.

Unter Dominikal-Renten werden alle und jede ſtändige ſowohl, als unſtändige Reichniſſe in Geld und Naturalien verſtanden, welche dem Renten-Beſitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen. Dominikal-Abgaben von Real-Gewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominikal-Abgaben behandelt. Die Renten aus allen andern Real-Rechten aber, wie ſie immer Namen haben mögen, werden den Dominikal-Renten gleich geachtet.

Der jährliche Betrag der ſtändigen Geld-Renten nun, über Abzug der allenfallſigen Gegenreichniſſe, iſt der als ſteuerbar zu cataſtrirende Ertrag.

Bei unſtändigen Geld-Gefällen kommt der entſprechende Durchſchnitts-Betrag, insbeſondere aber bei Guts-Veränderungs-Gefällen von den bei der letzten Veränderung erhobenen Laudemien, und zwar bei erbrechtigen, freiſtiftigen und neuſtiftigen Gütern der Zwanzigſte, bei leibrechtigen Gütern, welche auf 2 Leibe verliehen werden, von dem einfachen Leibgelde der fünfzehnte, oder von dem doppelten Leibgelde der dreiſſigſte Theil, und bei Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zuſammen der zwanzigſte Theil als jährlicher Ertrag in Anſatz.

Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, ſoll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letztern Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen, und insbeſondere bei Ausmittelung des jährlichen Handlohn-Betrages das Verhältniß der

Handlohns=Pflicht in und außer dem Erbgange gehörig berückſichtiget werden.

Bei leibfälligen Gütern, welche herkömmlich nur auf einen Leib verſehen ſind, wird der zwanzigſte Theil des letzten Leib=Geldes als jährlicher Ertrag angenommen.

Bei Ritter=Lehen ſind die in dem Lehen=Geſetze vom 15. Auguſt 1828. Ziffer II. beſtimmten Lehen=Taxen nach den feſtgeſetzten ſechs Claſſen einzutragen, und von dieſen der zwanzigſte Theil zu berechnen.

(Geſ. §§. 47, 48, 49, 50 und 55.)

§. 56.

Die Getreid=Reichniſſe werden nach den im §. 28. des Steuergeſetzes beſtimmten Normal=Werthen veranſchlagt, nämlich:

Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in Anſatz und iſt gleichzuſetzen ⅔ Schäffel (4 Metzen) Waitzen oder Kern, oder 1⅓ Schäffel (8 Metzen) Gerſte, oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Feſen (Dinkel, Spelz.)

Alle übrigen Natural=Reichniſſe werden nach den Ablöſungs=Preiſen, wo ſolche hergebracht ſind, oder, wo dieſes nicht der Fall iſt, nach folgenden Preiſen in Geld=Anſchlag gebracht, als:

ein Kalb	4 fl.	— kr.
ein Lamm	— fl.	36 kr.
eine Gans	— fl.	36 kr.
eine Ente	— fl.	20 kr.

ein Huhn	— fl.	12	kr.
ein Ey	— fl.	½	kr.
ein Pfund Fiſche . .	— fl.	12	kr.
ein Pfund Schmalz .	— fl.	20	kr.
ein Pfund Käſe . . .	— fl.	4	kr.
das Hundert Krebſe und Schnecken	— fl.	24	kr.

Jene Artikel, welche hier nicht beſonders genannt ſind, werden im Verhältniß zu den genannten angeſchlagen.

§. 57.

Die Natural-Frohnen werden bei Spann-Frohnen nach der Zahl und Art der Fuhren, und bei Hand-Frohnen nach der Zahl der Arbeitstage, mit Zugrundlegung der hergebrachten Ablöſungs-Preiſe, wo aber keine ſolchen Preiſe beſtehen, der im Bonitirungs-Bezirke erhobenen Durchſchnitts-Preiſe der letzten zehenjährigen Spann- und Hand-Frohnen zu Geld angeſchlagen, davon aber die herkömmlichen Gegen-Reichniſſe in Abzug gebracht. (Geſ. §. 52.)

§. 58.

Wenn auf den Dominikal- oder Zehent-Renten ſelbſt wieder Real-Laſten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, ſo trägt dieſer Dritte nach dem Maaße ſeiner Bezüge einen Antheil an der Dominikal- und Zehent-Steuer. Die Steuer des Zehent-Beſitzers mindert ſich auf jedem Fall im Verhältniſſe dieſer Real-Laſten zum vollen Zehent-

Ertrage, ſie mögen an Private, Kirchen, Stiftungen oder ſonſt zu Staats-Zwecken abgereicht werden. (Geſ. §. 53.)

§. 59.

Zur Einrechnung oder zum Abzuge ſind aber nicht geeignet, die auf unbekanne Contracte begründeten, durch bedungene Gegendienſte oder Leiſtungen compenſirten Reichniſſe, als da ſind: Penſionen, Beſoldungen, Austräge, Almoſen, Entſchädigungen, Lied- und Taglohne u. ſ. w. (Geſ. §. 54.)

§. 60.

Die hie und da üblichen Vortheil- oder Voraus-Zehenten müſſen dem Ertrage nach eigens erhoben, und bei der Ausſcheidung der Antheile der Condecimatoren an der Geſammt-Zehent-Steuer berückſichtigt werden.

Wenn die Decimatoren den Zehent nach Winter- und Sommer-Frucht theilen; ſo ſoll die Zehent-Steuer nach dem Verhältniſſe des Winterbaues zum Sommerbau, welches nach den Cataſter Normal-Getreide-Werthen, wie 2 zu 1 iſt, ausgeſchlagen werden.

§. 61.

Es iſt geſetzlich beſtimmt, daß die Klein-Zehenten eigens kataſtrirt, und die davon treffende Steuer an der Grund-Steuer nicht abgezogen werde, und dieß aus dem Grunde, weil die Brach- und Nebenfrüchte, welche regelmäßig unter den klei-

Digitized by Google

nen Zehenten begriffen werden, in der Grundſteuer nicht belegt ſind.

Wenn indeſſen Früchte, die der Auszehntung unterliegen, und welche nach dem Herkommen zu den Klein-Zehenten gerechnet werden, nicht als ökonomiſche Neben-Nützungen, ſondern als Haupt-Nutzungen betrachtet werden müſſen, wie z. B. Hopfen, Heu und Grummet ꝛc. ꝛc.; ſo ſind die Zehenten davon gleich den Getreid- oder Großzehenten zu behandeln, wie ſolches im §. 33. näher beſtimmt iſt.

§. 62.

Die Holzrecht-Bezüge als Forſt-Servituten (Rechtholz, jus lignandi) kommen nach Maaß der Klafter-Zahl, und des bei der Bonitirung für die betreffende Lokalität beſtimmten Werths-Verhältniſſes des Holzes zum Korn in Anſatz. So viele Cataſter-Gulden in einem beſtimmten Bezirke, zu Folge der Bonitirung, die Klafter Holz (auf dem Stamme) werth iſt, nach eben ſo viel Verhältniß-Zahlen oder mit eben ſo vielen Kreutzern kommt die Klafter jährlichen Recht-Holzes für's Simplum in Anſatz, und bilden den Forſtſteuer-Beitrag des Holzberechtigten, um welchen das Ruſtikalſteuer-Simplum des dienſtbaren Waldgrundes ſich mindert.

Die mit einem Holzrechte verbundenen Entrichtungen an den Eigenthümer des dienſtbaren Wald-Grundes, z. B. Forſtzinſe ꝛc. ꝛc. werden gleich den übrigen Dominikalien behandelt, und die betreffenden einfachen Steuer-Quoten an den Forſt-Steuerbeiträgen ab, den Ruſtikal-Steuer-Simplen der Eigenthümer aber zugeſetzt.

Digitized by Google

§. 63.

Von dem in Verhältniß=Zahlen oder Cataſter=Gulden ausgemittelten Alpen=Weid=Genuſſe iſt im Cataſter für jeden Gulden ein Kreuzer als Alpen=Weide=Steuer auszuwerfen, wovon jedoch die für allenfalls auf dem Alpenrecht laſtende Dominikalien berechnete Dominikal=Steuer in Abzug kommt.

§. 64.

Der Bau und die innere Einrichtung des (Haupt=) Grund=Steuer=Cataſters ſind aus dem Formular (Beilage Lit. E.) zu erſehen.

In dieſen Cataſtern werden die Vorträge nach Ordnung der Ruſtikal=Beſitzer in Rubriken I. des Beſitzſtandes, II. der Zehent=Verhältniſſe, III. der Dominikal=Verhältniſſe, IV. der Aukunftstitel und ſonſtigen Bemerkungen, nach Reihenfolge der Haus= oder Beſitz=Nummern jeder Ortſchaft, und bei jedem Haus=Nro. ausgeſchieden nach dem bei der Liquidirung ſich ergebenen Beſitz=Litern eingeſtellt.

Dazu kommen noch:

a) Der Zuſammentrag ſämmtlicher Dominikalien und der hievon treffenden Dominikal=Steuer für jeden Dominikaliſten.

b) Ebenſo der Zuſammentrag der Zehenten und der Zehent=Steuer eines jeden einzelnen Zehentherrn.

c) Ein Ausweis über den urſprünglichen Geſammt=Betrag der Ruſtikal=, Dominikal= und Zehent=Steuern der Steuer=Gemeinde.

Digitized by Google

d) Ein ſtatiſtiſcher Zuſammentrag.

e) Ein Repertorium der laufenden Plan-Nummern, und der denſelben entſprechenden Haus-Nummern zur erleichternden Aufſuchung.

f) Die Namen-Liſte aller in einer Steuer-Gemeinde vorkommenden Ruſtikal-, Dominikal- und Zehent-Rentenbeſitzer mit Index auf die Folien des Cataſters ſowohl, als des Umſchreib-Cataſters, damit durch dieſe Hinweiſung bei jedem Beſitzer zu jeder Zeit der gegenwärtige Cataſter-Stand ſogleich aufgefunden werden könne.

§. 65.

Für den Rhein-Kreis ändert ſich die Form des Grund-Steuer-Cataſters nach dem beſondern Formular (Lit. F.). Die Dominikal- und Zehent-Zuſammentrage fallen dort weg. Der Steuer-Ausweis, die ſtatiſtiſche Tabelle und das Repertorium bleiben jedoch.

§. 66.

Aus dem in allen Theilen vollſtändig und förmlich abgeſchloſſenen Grund-Steuer-Cataſter ſollen Auszüge angefertigt, und den Steuerpflichtigen unentgeldlich zugeſtellt werden. (Geſ. §. 70.) Dieſe (nach den Formular-Beilagen G., H.. I. zu fertigende) Auszüge ſind eigentlich getreue Abſchriften der einen Steuerpflichtigen betreffenden Folien des Cataſters und der Zuſammenträge deſſelben, wodurch

jeder Grund-Beſitzer, Dominikaliſt und Zehentherr Kenntniß ſeines Beſitzſtandes, ſeiner Berechtigung, Belaſtung und Beſteuerung erlangt.

§. 67.

Die kleinen, beſonders anzufertigenden Neben-Cataſter haben nachſtehende Form und Einrichtung, als:

a) Klein- und Blut-Zehent-Steuer-Cataſter nach Formular, Beilage Lit. K.

b) Die Fiſch-Waſſer-Steuer-Cataſter nach Formular, Beilage Lit. L.

c) Die Jagd-Steuer-Cataſter nach Formular, Beilage Lit. M.

Sowohl dieſe, als die Haupt-Cataſter werden in duplo ausgefertiget; das eine Exemplar wird dem betreffenden Rent-Amte, das andere der betreffenden Steuer-Gemeinde zur Aufbewahrung zugeſtellt. Dieſe Aufbewahrung liegt, wenn die Gränzen der Steuer-Gemeinde und der politiſchen Gemeinde identiſch ſind, dem Vorſteher der letztern, wenn aber der Bezirk der Steuer-Gemeinde ſich über die Fluren mehrerer politiſchen Gemeinden erſtreckt, dem Vorſteher der größten unter denſelben ob.

Dritter Abſchnitt.

Umſchreibung.

§. 68.

Unter „Umſchreibung" des Cataſters wird verſtanden: die immerwährende materielle und for-

Digitized by Google

melle Fortführung und Evidenthaltung des Cataſters für jeden gültigen Veränderungs-Fall, welcher ſich, vom Tage des Abſchluſſes und der völligen Richtigſtellung des Cataſters anfangend, auf was immer für eine Art und Weiſe hinſichtlich der wechſelnden Beſitzer, des Umfanges, des Beſitzſtandes oder der Real-Laſten und der beſonderen Eigenthümlichkeit der Steuer-Objekte, in der Zeitfolge ergiebt; dergeſtalt, daß das Ur-Cataſter die erſte Gegenwart, das Umſchreib-Cataſter das geſchichtliche Ergebniß der Aenderungen, beide zuſammen aber demnach den Stand der jedesmaligen letzten Gegenwart im Ganzen und in den Theilen klar und anſchaulich darſtellen.

§. 69.

Umſchreibungen ſind vorzunehmen bei allen Veränderungen, welche ſich entweder mit den Perſonen der Beſitzer, oder in Art und Weiſe des Beſitzes oder mit den cataſtrirten Beſitzungen, oder mit den auf denſelben ruhenden Real-Laſten wirklich ereignen, es möge ſolches geſchehen durch Verträge und ſonſt gültige Handlungen, freier Willkühr, durch gerichtliche Zuſprechungen und Zwangs-Veräußerungen, durch Elementar- oder ſonſtige Zufälle und Unfälle — und es möge hiedurch eine bleibende Steuer-Mehrung oder Minderung entweder abſolut, oder blos in Bezug auf die Zahlungspflichtigen veranlaßt werden, oder aber ohne alle Steuermehrung oder Minderung die eintretende Veränderung oder Neuerung auf das Cataſter nur in ſeiner Ei-

genſchaft als Grund-, Saal- und Lagerbuch Bezug haben. (Geſ. §. 76.)

§. 70.

Aus dem vorangeſchickten Begriff der Umſchreibungen und der Bezeichnung ihrer Objecte geht von ſelbſt hervor, daß:

1) die Umſchreibungen in eigens zu führenden Umſchreib-Cataſtern behandelt werden müſſen, und
2) nur ausnahmsweiſe Umſchreibungen von gewiſſer Art im Ur-Cataſter ſelbſt ſtattfinden können. (Geſ. §. 77.)

Zu dieſer letztern gehören blos die Berichtigungen der Steuermehrungen oder Minderungen durch Reclamations-Beſcheidung, indem das Ur-Cataſter, wenn gleich an ſich völlig zur Perception abgeſchloſſen, hinſichtlich der Steuer erſt nach Beſcheidung der Reclamationen als bleibend und feſt berechtigt erſcheint.

Dieſe im Reclamationswege herbeigeführten Berichtigungen ſollen aber in gleichförmiger Cataſter-Normalſchrift mit rother Tinte vorgenommen, die geänderten Steuerſchuldigkeiten neuerdings zuſammengeſtellt, und dieſe Reſultate als aus den Reclamations-Beſcheidungen, nicht nur von dem Fertiger der Berichtigungen und dem Reviſor unterſchrieben, ſondern auch von der Königl. Steuer-Cataſter-Commiſſion beſtätiget werden, damit über die Legalität dieſer Correctionen für alle Zukunft weder Zweifel noch Anſtand eintreten könne.

Digitized by Google

§. 71.

Das Umſchreib-Cataſter hat denſelben Formen- und Rubriken-Bau, wie das Ur-Cataſter, und es werden in derſelben Art und Vortragsweiſe die Aenderungen der cataſtrirten Inhalte ein- und übergetragen, wie in den nachfolgenden §. 83. das Verfahren hiebei angegeben iſt.

Es wird ebenfalls in Duplo ausgefertigt; in Hinſicht der Aufbewahrung gelten die §. 67. für das Ur-Cataſter ertheilten Vorſchriften.

§. 72.

Die Umſchreibungen werden unter Leitung und Reſpicienz der Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, unmittelbar von den betreffenden Perceptionsämtern, oder von den hiezu beſonders beauftragten Behörden beſorgt, und ſind ein eben ſo weſentlicher, als wichtiger Theil ihrer Amtsführung.

Eine nicht ſorgfältige Aſſervation der Original-Cataſter und Pläne; Unordnung oder Nachläſſigkeit in Haltung oder Fortführung der Anmeldungsprotokolle, in Ausſtellung der Anmeldungscertificate, in vorſchriftsmäßiger wirklicher Umſchreibung ſowohl im Umſchreib-Cataſter, als in den Auszügen, Heberegiſtern, Quittungsbüchern und Zielsregiſtern, — in Aufbewahrung der Mutations-Meſſungs-Pläne und ihrer rechtzeitigen Einſendung zur Nachgrabirung in den hiefür feſtzuſetzenden Terminen ſollen geahndet und gegen die Fehlenden jederzeit nach der

Digitized by Google

Strenge der Geſetze und Verordnungen eingeſchritten werden.

Ein gleiches gilt von den protokollirenden Behörden, wenn ſie ſich in der §. 79. angeordneten Behandlung der Anmeldungscertificate Unordnung oder Saumſal zu Schulden kommen laſſen.

Den Königlichen Kreisregierungen, als oberen Leitungs- und Reſpicienzbehörden des Cataſter-Umſchreibgeſchäftes iſt es zur ſtrengſten Pflicht gemacht, dieſem wichtigen Gegenſtande die größte Aufmerkſamkeit zu widmen, die ſchärfſten und beſtändigen Controlen der äußern Behörden abzuordnen, und ſich hiedurch immer von der guten Ordnung und dem richtigen Stande der Cataſterbücher zu überzeugen.

Die Gemeinden können auf ihre Koſten ſich Duplicate der Umſchreib-Cataſter herſtellen laſſen. Die Fortführung derſelben wird den Rentämtern gegen Vergütung der Schreibekoſten zur Pflicht gemacht. Zu dieſem Ende ſind denſelben die Cataſterduplikate, wo ſie geführt werden, alle Quartale vorzulegen.

§. 73.

Diee Grundlage dr Umſchreibungen bilden die von den Königlichen Rent- oder Steuer-Controllämtern zu führenden eigenen (Umſchreib-) Anmeldungs-Protokolle (Geſ. §. 71.)

Es müſſen nämlich alle Veränderungen cataſtrirter Gegenſtände, mögen ſie ſich durch Verträge ergeben oder durch natürliche Zufälle bereits

bereits eingetreten ſeyn, unnachlaßbar, und ohne Ausnahme von den Intereſſenten bei den Königlichen Rent- oder Steuer-Controll-Aemtern rechtzeitig angemeldet, und von dieſen unverzüglich nach der Anmeldung in gedachten Protokollen vorgemerkt werden. Anders als auf dem Grunde dieſer Protokolle iſt kein Anmeldungs-Certificat auszuſtellen.

Daß zu den Intereſſenten, welche zur Anmeldung der Veränderungen verpflichtet ſind, nicht blos die Privat-Grundbeſitzer, Siegelmäßige, ſowohl als Unſiegelmäßige, ſondern auch die Verwaltungen von Stiftungen, Kommunen und Körperſchaften und ſonſtige Adminiſtrationen gehören, verſteht ſich von ſelbſt.

Auch ſollen ſelbſt die Königlichen Rentämter jene Veränderungen, die ſich mit cataſtrirten Beſitzungen, Rechten und Renten des Staats ergeben, und ohnehin zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangen, gleichmäßig und eben ſo unerläßlich in dieſe Umſchreibungs-Vormerkungs-Protokolle einzuſtellen haben.

§. 74.

Die Anmeldungs-Protokolle werden Steuergemeindenweiſe geführt.

Sie enthalten für jede **einzelne** Umſchreibung unter fortlaufender Ordnungs-Nummer und chrono-

Digitized by Google

logiſcher Aufeinanderfolge, Namen, Ort und Haus⸗nummer der Intereſſenten, das einſchlägige Folium und die Liter des Cataſters, und rückſicht⸗lich des Gegenſtandes und der Art der Verän⸗derung dasjenige kurz angeführt, was nöthig iſt, um über die Indentität des Umſchreib⸗Gegenſtandes ſicher zu ſeyn, und aus dieſem protocollariſchen In⸗halte ohne Anſtand den tabellariſchen Umſchreib⸗Ca⸗taſter machen zu können.

Dieſe Anmeldungs⸗Protokolle ſind voraus zu binden, zu paginiren und von der Kreisſtelle zu pa⸗raphiren; ſie bedürfen keine Raſur, und müſſen die Unterſchrift jedes Anmelders, dann die Anlage der ſchriftlichen Anmeldung unter fortlaufender Adnum⸗merirung enthalten.

§. 75.

Bei jenen Veränderungen, worüber die König⸗lichen Rentämter ohnehin die vorſchriftsmäßigen Conſens⸗ oder Laudemial⸗Protokolle zu führen haben, genügt es, dieſelbe im einſchlägigen Anmeldungs⸗Protokolle unter der treffenden fortlaufenden Ziffer nur mit kurzer Allegirung des Conſens⸗ oder Lau⸗demial⸗Protokolls, und mit Hinweiſung auf den nähern Inhalt des letztern vorzumerken.

§. 76.

Jeder Steuerpflichtige iſt verbunden, ſich über die geſchehene Anmeldung über die Veränderung

Digitized by Google

ein — von dem Rent- oder Steuer-Controll-Amt unentgeldlich zu ertheilendes Anmeldungs-Certificat zu erholen.

Ohne Beibringung eines ſolchen Certificates iſt es den Gerichts- und Notariats-Behörden unterſagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Beſitze der ſteuerbaren Gegenſtände zur Folge hat. Der gegen dieſe Beſtimmung handelnde Steuerpflichtige haftet für die bis zur Umſchreibung verfallene Steuer. (Geſetz §. 71. 72. und 73.)

§. 77.

Damit aber den gerichtlichen Verbriefungen und Protokollirungen von vorgemeldter Seite niemals einiges Hinderniß oder eine Verzögerung im Wege ſtehe, ſo ſollen die Umſchreib-Behörden ſich in Ausſtellung der Anmeldungs-Certificate weder irgend ein Saumſal oder Zögerung, noch minder gar eine ungebührliche Weigerung zu Schulden kommen laſſen.

Mit Unterſcheidung der verſchiedenen Fälle iſt jedoch Folgendes hiebei zu beobachten:

a) Betrifft die Veräußerung den Geſammt-Beſitz eines Eigenthümers oder auch nur einzelne, jedoch unter beſondern Litern cataſtrirte Beſitzſtücke, wobei keine Zerſchlagung und

Digitized by Google

Abgaben=Repartition ſtatt findet, und wozu überdieß ein grundherrlicher Conſens nicht erforderlich iſt, ſo hat das Rentamt ſogleich nach der protokollirten Anmeldung das Umſchreib=Certificat an die Parthei auszuſtellen. Wird aber zur gültigen Veräußerung ſolcher Beſitzungen ein Conſens erfordert, ſo muß dieſer der Ausſtellung des Certificates ſchon vorausgegangen ſeyn, und letzterem entweder injungirt oder beigelegt werden.

b) Iſt aber mit der vorhabenden Aeußerung eine ganze oder theilweiſe Zertrümmerung eines Gutes, oder auch nur eines einzelnen Grundſtückes, ſohin eine Dominikal=Abgaben= und Steuer=Repartition verknüpft, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß vor Ausſtellung des Certificats der Entwurf die Prüfung und Genehmigung der Steuer= und Abgaben=Repartition von der competenten Behörde und reſp. der betheiligten Grundherrſchaft erfolgt ſeyn müſſe, und es iſt hiebei gleichviel, ob die Repartition eigentlich grundherrliche, oder blos grundzinsherrliche, gerichtsherrliche oder ſonſtige beſondere Dominikal=Abgaben betreffe, und ob dieſe Abgaben dem Staate, Stiftungen und Communen oder Privaten angehören.

Digitized by Google

In keinem Falle aber darf das Rentamt vor erfolgter Prüfung und Genehmigung der Abgabenrepartition das Certificat ausſtellen.

c) Wenn überdieß der Veräußerungsluſtige noch mit Staatsabgaben zum Königlichen Rentamte im Rückſtand iſt, ſo ſollen die rückſtändigen Staatsabgaben, wenn ſie nicht ſogleich berichtiget werden, auf dem Anmeldungs-Certificate verzeichnet, und mit der Requiſition an die Gerichtsbehörde übergeben werden: daß für den Ausſtandsbetrag der Kaufſchilling oder ein Theil deſſelben mit dem gerichtlichem Beſchlage belegt, oder in ſo fern ein Kaufſchilling ſich nicht ergiebt, die ärarialiſchen Rückſtände dem Guts-Erwerber zur ungeſäumten Abführung gehörig einbedungen, und daß ſolches geſchehen, ein gerichtliches Gegen-Certificat, oder Protokolls-Extract an das Königl. Rentamt zur Deckung deſſelben zurück übermacht werde.

§. 78.

Wenn Veräußerungs-Verträge bei der Verbriefung vor der Gerichtsbehörde nicht als beſtehend erkannt, oder ſonſt wieder rückgängig werden: ſo hat die protocollirende Behörde unter Rückſendung des Anmeldungs-Certificates das Rent- oder Steuer-Controlamt ſofort in Kenntniß zu ſetzen.

Digitized by Google

Ein gleiches iſt von ſiegelmäßigen Contrahenten zu beobachten, wenn die Verträge, welche ſie unter irgend einer Verbriefung ſchließen wollen, nach Erholung der gleichmäßig erforderlichen Anmeldungsſcheine wieder rückgängig werden. Zerſchlagen ſich Verträge unſiegelmäßiger Contrahenten, noch ehe dieſelben ſich zur Verbriefung angemeldet haben, ſo liegt der Parthei ob, hievon dem Rent- oder Steuer-Controlamte ſogleich, unter Rückgabe des Certificats, Anzeige zu machen.

(Geſ. §. 74.)

§. 79.

Ueber alle wirklich vor ſich gegangenen Verbriefungen, (wobei es eine unerläßliche Forderung iſt, jedesmal die einſchlägige Steuergemeinde, die Hausnummer, und das Caſter-Folium der Contrahenten im Briefs-Protocolle anzuführen) haben die Gerichts- und Protocollirenden Behörden die empfangenen Anmeldungs-Certificate (mit dem Datum und Folium des Briefsprotocolls verſehen) quartalweiſe mittels in Duplo verfaßter Conſignation an das Königl. Rentamt zu remittiren. Das Rentamt aber, welches das Duplicat der Conſignation, mit der Empfangsbeſcheinigung verſehen, den Gerichtsbehörden zur Aufbewahrung zurückzugeben ſchuldig iſt, hat aus dieſen zu aſſervirenden Belegen ſofort das Datum und Folium der gerichtlichen Briefs-Protokolle

Behufs der Ergänzung des Vertrages der wirklichen Cataſter=Umſchreibung nachträglich im Anmeldungs=Protocolle einſchlägigen Ortes mit rother Tinte einzuſchalten, oder am Rande zu bemerken, und ſodann die geeignete Umſchreibung im Umſchreibcataſter vorzunehmen.

(Geſetz §. 75.)

§. 80.

Zur Controllirung der richtig geſchehenen Anmeldungen aller Grundbeſitzveränderungen wird in der Steuergemeinde ein **Beſitz=Veränderungs=(Güterwechſel=) Buch** aufgelegt, worin über alle Güter=Beſitzſtands=Wechſel von den intereſſirten Partheien der betreffende Cataſter=Artikel die Natur und das Datum des Aktes der Beſitz=Veränderung anzugeben, und von dem Vorſtande, welchem nach §. 67. die Aufbewahrung des Cataſters obliegt, kurz vorzumerken ſind.

Dieſes Beſitzveränderungsbuch wird (mit Hinblick auf das Gemeinde=Edikt vom 17. Mai 1818 §. 100 lit. d. pag. 85. des Geſetzblattes) von den Gemeinde=Vorſtänden quartaliter dem Königlichen Rentamte vorgelegt, um es mit dem Anmeldungs=Protokolle zu vergleichen, und nach Befund rückſichtlich allenfallſiger unerlaubter, oder mit Umgehung der vorgeſchriebenen Anmeldungen vor ſich gegange=

ner Veränderungen die nöthigen Einſchreitungen machen zu können.

§. 81.

Auf die Grundlage der gemäß §. 75. des Grundſteuergeſetzes von den protocollirenden Behörden mittelſt Conſignationen remittirten Anmeldungs-Certificate ſind nun quartalweiſe die wirklichen Caſter-Umſchreibungen vorzunehmen.

Dieſe zerfallen hinſichtlich ihrer ſpeciellen Vortrags-Behandlung im Umſchreib-Cataſter, ſo verſchieden auch die einzelnen Fälle ſeyn mögen, in drei Hauptabtheilungen, nämlich:

a) Zugänge neuen Beſitzthums,
b) Abgänge am vorigen Beſitzſtande,
c) Aenderungen in der Eigenſchaft und Belaſtung des cataſtrirten Beſitzes.

§. 82.

Aus der Natur der definitiven Cataſter-Umſchreibungen (als fortgeſetzter Evidenthaltung des Cataſters in ſeinen Veränderungen) fließt für die ſpezielle Behandlung der verſchiedenen Fälle die grundſätzliche Norm:

„daß alle Veränderungen zwar in neuen „Vorträgen, jedoch genau in derſelben „Form (§. 69. und 70.) und Inhalts-

Digitized by Google

„Vollſtändigkeit, und hinſichtlich des „Calculs nach denſelben Normen behandelt „werden, wie ſolches bei der Cataſtrirung „der Fall iſt; und

„daß im Ur-Cataſter nach einmal ein„getragenen Reklamations-Reſultaten (§. 69) „nichts mehr geändert werden dürfe, ſon„dern in ſolchen, außer der Hinweiſung „auf die Folien des Umſchreib-Cataſters, „Alles unverändert in ſeiner erſten Stelle „verbleibe."

§. 83.

Zugänge, d. h. neue Beſitz-Erwerbungen werden dem, mit ſeiner Haus-Nummer im Umſchreib-Cataſter aufgeführten Beſitzer, unter neuen Beſitz-Litern, wie ſolche als Fortſetzung der urſprünglichen Kataſter-Beſitzlitern der Reihe nach treffen, zukataſtrirt, und am Schluſſe unter die Steuer des neuen Zugangs die Steuer-Beträge der vorigen Beſitzlitern zuſammengeſtellt, um jedesmal die ganze Steuer-Schuldigkeit auszuweiſen.

Würde durch neuen Erwerb erſt eine neue Haus- oder Beſitzer-Nummer entſtehen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſer erſte Beſitz dem neuen Beſitzer unter der Beſitzliter A. zukataſtrirt werde,

und dieſe bis zu weiteren Erwerbungen allein die ganze Steuerpflichtigkeit per se ausweiſe.

§. 84.

Abgänge d. h. Entäußerungen kataſtrirter Beſitzſtände können auf zweierlei Art ſtatt finden, nämlich:

1) durch Veräußerung ganzer Beſitzlitern, oder

2) durch bloße Abtrennung oder Zerſtückelung einzelner Grundſtücke die unter einer Beſitzliter kataſtrirt ſind:

ad 1. wird bei dem im Umſchreib-Kataſter aufgeführten vorigen Beſitzer das von ihm veräußerte Beſitzthum ſummariſch, als an den N. N. veräußert, in Abgang geſetzt, und die demſelben noch von den übrigen Beſitzſtänden verbleibende Steuerſchuldigkeit zuſammengeſetzt.

ad 2. wird auf gleiche Weiſe von dem ſummariſch angeſetzten Totalbetrag, das, oder die einzelnen abgetrennten oder ausgebrochenen Grundſtücke, ſo wie deren treffende Abgaben-Quote von dem Geſammtbetrage (als veräußert) abgezogen, der verbleibende Reſt ausgeworfen und zur Steuerſchuldigkeit dieſes Reſtes, wie ad 1., die Summe des übrigen, nicht veräußerten Beſitzſtandes zuſam-

Digitized by Google

mengeſetzt, um die Totalſchuldigkeit auszu=
weiſen.

§. 85.

Betrifft die Umſchreibung blos eine veränderte Eigenſchaft und Belaſtung des kataſtrirten Beſitzes, als z. B. durch Allodifikationen, Zehent= und Renten=Ablöſungen, Verwandlungen der vorigen Grundverträge in andere oder neue Conſtituirung ſolcher Verträge ꝛc., ſo wird im Umſchreib=Kataſter bei dem mit Hausnummer vorgetragenen Beſitzer derjenige Beſitzſtand, wobei eine Veränderung vorgegangen iſt, ſummariſch angeſetzt, die in ſeiner vorigen Eigenſchaft und Belaſtung eingetretene Veränderung aber gehörig ſpecifiſch auseinandergeſetzt, und die ſich hierdurch ergebene Aenderung in der Ruſtikal=, Dominikal= und Zehentſteuer dieſes Beſitzers ausgeworfen.

§. 86.

Für die im §. 85. erwähnten Umſchreibfälle werden noch nachſtehende ſpecielle Vorſchriften gegeben:

a) bei neuen geſetzlich zuläſſigen Grund=Verträgen wird der Genuß des Grundherrn in Geld berechnet, und von jedem Gulden ein Kreuzer Dominikalſteuer ausgeworfen, nach deren Abzug von der Total=Grundſteuer ſich die verbleibende Ruſtikal=Steuer ergiebt.

Digitized by Google

b) Wird ein zehentfreier Grund zehentbar durch Verfluß der bisherigen Freijahre, ſo wird die neue Zehentſteuer mit einem Kreuzer Simplum von $\frac{1}{10}$ der Verhältnißzahl des Grundſtückes dem Zehentherrn zu- und dem Zehentholden an der Ruſtikal-Steuer abgeſchrieben.

c) Wird ein bisher zehendbarer Grund durch völlige Ablöſung des Zehents zehentfrei, dann wächſt die Zehentſteuer der Ruſtikal-Steuer zu.

d) Bei Ablöſungen von Natural- oder Geldreichniſſen durch Loskaufung (Reluition), ſo wie bei eintretenden, ſtändigen oder ewigen Moderationen derſelben, wird die nach dem Ablöſungs- oder Moderations-Betrag der Gefälle ad 1 kr. pr. Gulden zu berechnende Dominikalſteuer den Dominikaliſten abgeſchrieben, und wächſt der Ruſtikalſteuer zu.

e) Werden bisher unſtändige Gefälle in ſtändige umgewandelt, z. B. Laudemien in ewige Meierſchafts-Friſten oder Relevien in Grundzinſe ꝛc., ſo wird die bisherige Durchſchnitts-Ertragsſteuer auf die nunmehr nach der ſtändigen Reichniß treffende Dominikalſteuer-Quote umgeſchrieben.

Bei Ablöſungen (Loskaufungen) des Klein-Brach- und Grünzehenten und dadurch geſchehene Conſolidirung mit den eigenen Gründen

von Seite des Eigenthümers, Nutznießers oder Beſitzers hört jedoch in Folge Geſetzes §. 9. die Kleinzehentſteuer ganz auf, und wird ſohin ganz in Abgang geſchrieben.

f) Bei eintretenden neuen Zehentfixirungen der Großzehenten auf ſtändige Grundzinſe, iſt die bisherige Zehentſteuer dem Zehentherrn ab- und dem Ruſtikaliſten zuzuſchreiben, dagegen wird die von dem neuen Grundzins zu berechnende Dominikalſteuer dem Zehentherrn zugeſchrieben, und an der Ruſtikalſteuer in Abzug gebracht.

Bloße Fixirungen auf Zehent-Pachtſummen ohne Verwandlung auf Grundzins ändern in der Steuer nichts.

g) Bei Aftergrundverträgen wird die Dominikalſteuer jedem der Grundherren nach Maaß ſeiner Dominikalien berechnet.

h) Bei bloßer Obereigenthums-Ablöſung wird die für die Laudemien ꝛc. in dem Kataſter berechnete Dominikalſteuer dem Grundherrn ab- und dem Grundholden bei der Ruſtikalſteuer zugeſchrieben.

Werden überdieß noch andere Natural- und Geldreichniſſe abgelöſet, ſo iſt das Verfahren das unter Lit. d vorgeſchriebene.

i) Wenn Grundſtücke, die urſprünglich ſteuerfrei

Digitized by Google

und mit keiner Bonitätsklaſſe verſehen ſind, z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, in nutzbares und ſteuerbares Eigenthum übergehen, ſo ſind dieſelben nach §. 33. und 34. des Grundſteuergeſetzes in die geeigneten Klaſſen der Ortsflur zu ſetzen, und iſt hiernach die Verhältnißzahl und Steuer-Belegung auszuwerfen.

k) Wenn ein ſteuerbarer Grund in einen ſteuerfreien übertritt, z. B. ein Acker, welcher zu der Straße ꝛc. überlaſſen wird, ſo iſt die auf den angelaſſenen Theil treffende Ruſtikalſteuer und Dominikal-Präſtation zu berechnen, und erſtere abzuſchreiben.

l) Wird das Unter- oder Nutzeigenthum mit dem Obereigenthum conſolidirt, ſo beſtimmen für den nunmehrigen vollen Eigenthümer (mit Ausnahme der Zehentſteuer von den zehentbaren Objekten) die Verhältnißzahlen die ganze Grundſteuer von ſelbſt.

m) Bei Wald-Purifikationen wird die Steuer des Waldtheiles, welchen der Forſtberechtigte als Entſchädigung erhält, dem Waldherrn ab-

Digitized by Google

und dem vormaligen Holzberechtigten zugeſchrieben, wogegen aber die zuvor beſtandenen Forſt-Steuer-Beiträge des Letzteren ceſſiren.

§. 87.

Wenn die Umſchreibungen vorläufige Meſſungen der Grundſtücke erfordern, ſo dürfen ſelbe nur von den von der Kataſter-Commiſſion geprüften, und von ſelber für dieſes Geſchäft recipirten Geometern vorgenommen werden.

Die intereſſirten Parteien tragen allein die Koſten.

(Geſetz §. 81.)

Die neuen Plan- und Flächen-Berechnungs-Arbeiten müſſen der Steuer-Kataſter-Commiſſion Behufs der Nachträge und Mutationen der Kataſter-Pläne zur techniſchen Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden, damit auf den Steinplatten, worauf die Kataſter-Pläne lithographirt ſind, für alle Zukunft die ſich ergebenden Figur-Veränderungen der Vermeſſungs-Objekte nachgetragen, und hiedurch die lithographirten Steuer-Pläne ſtets der Gegenwart treu erhalten werden können.

Digitized by Google

§. 88.

Das Ur-Kataſter und das Umſchreib-Kataſter haben eine ſolche Einrichtung, daß bei ihrer vorſchriftmäßigen Anlage und Fortführung niemals eine Verwirrung eintreten kann, ſondern der Zuſtand der kataſtrirten Inhalte immer klar vor Augen liegt. Während daher einerſeits das jedesmal zuerſt aufzuſchlagende Ur-Kataſter in ſeinem voranſtehenden Index das Kataſter-Folium des Beſitzers und alle Folien des Umſchreib-Kataſters anzeigt, und bei jeder Beſitzliter insbeſondere wieder das ſpeciell für dieſe Liter eintretende Folium des Umſchreib-Kataſters nachweiſet, iſt andererſeits im Umſchreib-Kataſter die Rückweiſung auf das Ur-Kataſter und die Rück- und Nachweiſung auf die Folien der vorhergehenden und der nachfolgenden Veränderungen im Umſchreib-Kataſter gegeben, ſo daß eine neue Zuſammenſtellung der kataſtrirten Inhalte zu jeder Zeit mit Leichtigkeit und vollſtändiger Zuverläſſigkeit geſchehen kann.

Solche neue Zuſammenſtellungen werden nach Verlauf einer langen Zeit-Periode (deren Größe

übri-

übrigens nach Lokal- und Zeit-Umſtänden verſchieden, und nicht im Voraus beſtimmbar ſeyn kann) einzutreten haben, wenn nämlich in mehr oder minder langem Zeitverlauf die Umſchreibfälle ſo häufig und in die Zerſplitterung der erſten Kataſter-Inhalte ſo eingreifend geworden, daß es der Mühe lohnender iſt, eine neue Zuſammenſtellung aus dem Ur- und Umſchreib-Kataſter zu machen, als jederzeit die vielen Stadien der vorhergegangenen Veränderungen auf und zuſammen zu ſuchen.

Theilweiſe kann es ſich aber ergeben, daß bei einzelnen Grundbeſitzern, ohne daß ſolches für eine ganze Gemeinde oder ein ganzes Amt nöthig iſt, ſchon in kurzer oder längerer Zeit, z. B. wegen vorgenommener Arrondirung, Austauſchungen, und ſonſtiger vielen Beſitz-Veränderungen eine derlei neue Zuſammenſtellung oder Kataſter-Renovation zweckmäßig erſcheint.

In dieſem Falle iſt, bei dem letzten hiezu Veranlaſſung gebenden Veränderungs-Fall die neue Kataſter-Zuſammenſtellung auf dem gewöhnlichen vorgeſchriebenen Umſchreibwege und unter gehöriger

Rückweiſung auf die früheren Umſchreib-Kataſter, wie ſolche ſich nach der Zeitfolge ergiebt, mit vorangeſchickter Bemerkung über ihre Veranlaſſung zu machen.

§. 89.

Für die Behandlung der Umſchreibung wird in der Beilage Lit. N. ein exemplificirtes Formular des Umſchreib-Kataſters zur allgemeinen Darnachachtung gegeben, in welchem die ſich ergebenden Fälle entweder wirklich vorkommen, oder woraus für andere vorkommende die analoge Behandlung leicht abgeleitet werden kann.

§. 90.

Alle und jede Umſchreibungen, welche im Ur-Kataſter oder Umſchreib-Kataſter geſchehen, müſſen in reinen und getreu vollſtändigen Abſchriften von den Umſchreib-Behörden auch in die Kataſter-Auszüge der Betheiligten, welche zu dieſem Behuf bei Abführung des auf das Umſchreib-Quartal zunächſt folgenden Steuerzieles vorzulegen ſind, auf offizielle Weiſe unentgeldlich übertragen, und dadurch das Partial-Kataſter der Parteien mit dem

Digitized by Google

amtlichen Geſammt-Kataſter in fortwährender Uebereinſtimmung und gleichlautend erhalten werden.

(Geſetz §. 78.)

§. 91.

Eben ſo ſollen in den beſonders gehaltenen Quittungsbüchern der Steuerbaren die durch Umſchreibungen veranlaßten Veränderungen an der Steuer-Simplums-Schuldigkeit unentgeltlich nachgetragen werden.

(Geſetz §. 78.)

§. 92.

Die Umſchreibungen in Bezug auf Klein- und Blutzehenten, da ohnehin die Kataſter an ſich wenig Detail enthalten, und eben ſo die Veränderungen bei ſelben von keiner beſondern Ausdehnung oder Vielfachheit ſeyn können, ſollen, ohne beſondere Umſchreib-Kataſter hiefür eigens anzulegen, dadurch auf einfachere Art beſorgt und fortgeführt werden, daß das Umſchreib-Kataſter unmittelbar an das Urkataſter durch Anheftung gleichen Kataſterpapiers angeſchloſſen, und auf ſelben die ſich ergebenden Veränderungen chronologiſch vor- und nachgetragen, und

Digitized by Google

für jedes Jahr der hiernach ſich ergebende Abſchluß rückſichtlich der Beſteuerung gemacht werden. Würden ſich in einem Jahre keine ſolche Veränderungen ergeben, ſo kömmt für ſolches Jahr eine Fehlanzeige hierüber einzutragen.

§. 93.

Gleiche Umſchreibung, wie (§. 92.) bei den Klein- und Blutzehnten, tritt für die Jagd- und Fiſchwaſſerſteuer ein.

§. 94.

Die zu erhebenden Umſchreibgebühren richten ſich nach den beſtehenden Tax-Normen.

§. 95.

Hinſichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umſchreibung anfallenden Steuern, ſo wie für die Umſchreibgebühren, wird ſich immer an den Beſitzer gehalten, und den Parteien, ſich über dieſen Punkt untereinander auszugleichen, überlaſſen.

(§. 80. d. G.)

Digitized by Google

§. 96.

Gleichzeitig mit dem Umſchreib-Kataſter d. h. von der Epoche des zur Perception abgeſchloſſenen Kataſters an, haben die Königl. Rentämter das ſogenannte ſummariſche Steuer-Ziel-Regiſter gleichfalls Steuergemeindenweiſe zu führen.

Es ſoll dieſes nicht anders, als eine kurze und ſehr einfache Buchführung über das ſummariſche Soll der Steuer für jedes Steuerziel als Beleg und Controle der Perception und Verrechnung ſeyn. Selbes enthält daher ausgeſchieden nach den für die Verrechnung eingeführten Abtheilungen:

I. des Staates;

II. der Stiftungen und Communen;

III. der Privaten, als erſte Poſition die urſprünglich eingewieſene Schuldigkeit, oder das Soll der Ruſtikal-, Dominikal- und Zehentſteuer, und nimmt ſodann fortlaufend nach Steuerzielen nur jene Veränderungen aus dem hierüber allegirten Umſchreib-Kataſter auf, wodurch für das jedesmal laufende Steuerziel eine wirkliche Mehrung oder Minderung gegen das urſprünglich eingewieſene oder vorhergehende

Soll in den Summen der drei Steuer-Gattungen nach ihrer dreifachen Abtheilung veranlaßt worden iſt. Sollten ſolcherlei Mehrungen oder Minderungen ſich für irgend ein Steuerziel nicht ergeben, ſo iſt für ſelbes die Fehl-Anzeige einzutragen. Alle übrigen Aenderungen, wodurch zwar Umſchreibungen im Kataſter veranlaßt, jedoch die Steuerſumme und das Rechnungs-Soll einer der drei Steuer-Gattungen nach ihrer dreifachen Abtheilung nicht alterirt werden, bleiben im Steuerziel-Regiſter unberückſichtigt.

§. 97.

Daß alle Steuer-Mehr- oder Minderungen hinſichtlich ihrer Erhebung eben ſo richtig und genau aus dem Umſchreib-Kataſter in das amtliche Hebe-Regiſter übergetragen werden müſſen, und daß eine beſtändige genaue Uebereinſtimmung des Soll des Steuer-Zielregiſters und des Hebe-Regiſters zu erhalten ſey, liegt in der Natur der Sache und iſt eine unerläßliche Forderung des Amtsdienſtes.

§. 98.

Die in den §§. 68. bis 97. über die Umſchreibung gegebenen Beſtimmungen finden für den Rhein-

Digitized by Google

kreis keine Anwendung. Die Umſchreibung des Gütertwechſels geſchieht in dieſem Kreiſe vor der Hand nach den dermal dort hierüber geltenden Normen; es wird jedoch ſeiner Zeit durch eine beſondere allerhöchſte Verordnung unter Berückſichtigung der dortigen Geſetz- und Verwaltungs-Normen das bei der Umſchreibung daſelbſt zu beobachtende Verfahren näher beſtimmt werden.

(Geſ. §. 81.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Beſitz-Liſte.

Ortſchaft N. N. Steuergemeinde N. N.

Haus-Nro. Beſitzer, Joſeph Kem.

Digitized by Google

Benennung der Felder.	Lauf. Plan-Numm.	Benennung der Grundſtücke	Flächen-Inhalt.		Angabe des Beſitzers, zu welchem Gut oder Compl. das Grundſt. gehört.	
			Tagw.	Decim.		

F a ſ ſ i o n

über ſämmliche

von de . . . .

jährlich zu beziehende

Klein- und Blut-Zehenten.

in der Steuer-Gemeinde

im Königlichen Rentamte

Digitized by Google

Der Zehentholden				Gegenſtand, wovon der Zehent gereicht wird.	Der Klein- u. Blut-	
Ordnungs-Nro.	Ortſchaft.	Haus-Nro.	Haus-, Tauf- und Geſchlechts-Name.		Antheil.	Art und Benennung.

Zehente	Summe des Ertrages											Der Mitzehentherren		Bemerkung.
Geld-Anſchlag.			der Klein-Zehente			der Blut-Zehente			Totale			Antheil.	Benennung.	
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.			

Fiſchwäſſer-Steuer-Faſſion

de . . .

. . . .

. . . .

im Königlichen Rentamte . . . . .

Gerichte . . . . . .

Ordnungs = Nro.	Bezeichnung der Fiſch=Wäſſer und Beſchreibung ihrer Gränzen.	Fatirung							
		des Brutto=Ertrags.	Geld=Anſchlag		der allenfälligen Gesbrut.	Geld=Anſchlag		des verbleibenden ſteuerbaren Ertrags.	
			fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Ob verpachtet und um welche Summe	Gerichts= u. Dominikal= Verhältniſſe nebſt dießfälligen Präſtationen.	Ankunfts = Titel und ſonſtige Bemerkungen.

Digitized by Google

Jagd-Ertrags-Faſſion

de . . .

im

Königlichen Rentamte

Gerichte

Digitized by Google

Nro.	Bezeichnung der Jagdbezirke und Beſchreibung des Umfangs und der Grenzen derſelben.	Inbegriff des Jagd-rechts.

Jährlicher Bruto-Ertrag. fl.	kr.	Ob verpachtet und um welchen Betrag	Eigenthums-Verhältniſſe, Ankunftstitel und ſonſtige Bemerkungen.

Digitized by Google

Ruſtikal-, Dominikal- und Zehent-

Grund-Steuer-Cataſter,

wie auch

Grund-, Saal- und Lager-Buch

aller

Grundbeſitzungen, Dominikalien und

Zehenten

in der Steuergemeinde

Königlichen Rentamts

Gerichts

im Kreiſe

Angefertigt im Monate 18

Kön. Bayer. Steuer-Cataſter-Commiſſion.

Digitized by Google

Ortſchaft

Haus = Nummer

Beſitzer

I. Beſitzſtand.										II. Zehentverhältniſſe.				
Laufende Plan=Nummer.	Benennung des Gegenſtandes.	Flächen=Inhalt.		Bonitäts=Claſſe.	Verhältnißzahl des ſteuerbaren Ertrages.	Einfache Ruſtikal=Steuer.			Einfache Zehent=Steuer.			Benennung des Zehents, der Zehentherren und der Zehentantheile.	Folium des Umſchreib=Cataſters.
		Tagwerk	Decimal			fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl		

III. Dominikal=Verhältniſſe und Leiſtungen.												IV. Bemerkungen über Ankunfts=Titel dann ſonſtige beſondere Verhältniſſe, Rechte und Leiſtungen.	Folium des Liquidations=Protokolls.
Benennungen.	An Getreid.				An Geld oder Geldswerth.			Einfache Dominikalſteuer.				
	Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Sechzehtl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Grund-Steuer-Cataſter

der

Steuergemeinde

Ortſchaft Beſitzer

Haus- oder Ordnungs-Nummer

I. Beſitzſtand.							Einfache Grund-Steuer.			Folium des Umſchreib-Cataſters.
Laufende Nummer.	Feldlage oder Gewanne	Natur od. Culturart der Grund-ſtücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Flächen-Inhalt. Decim.	Bonitäts-Claſſe.	Verhältnißzahl.	fl.	kr.	hl.	

II. Belaſtung mit Grund-Renten ſ. a.	III. Ankunfts- oder Erwerbs-Titel, dann ſonſtige Bemerkungen.

Auszug

aus dem

Grund-Steuer-Cataſter

der Steuergemeinde

Gerichte

im Königl. Rentamte

Ruſtikal-Beſitzſtand des

Haus-Nro.

Betrag des einfachen Ruſtikalſteuer-Ziels

fl. kr. hl.

Ausgefertigt im Monate 18

Kön. Bayer. Steuer-Cataſter-Commiſſion.

Digitized by Google

Ortſchaft Beſitzer
Haus-Nummer

I. Beſitzſtand.									II. Zehentverhältniſſe.				Folium des Umſchreib-Catаſters.
Laufende Plan-Nummer.	Benennung des Gegenſtandes.	Flächen-Inhalt.		Bonitätsclaſſe.	Verhältnißzahl des ſteuerbaren Ertrags.	Einfache Ruſtikal-Steuer.			Einfache Zehent-Steuer.			Benennung des Zehents, der Zehentherren und der Zehentantheile.	
		Tagw.	Decim.			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

III. Dominikal-Verhältniſſe und Leiſtungen.											IV. Bemerkungen über Ankunfts-Titel dann ſonſtige beſondere Verhältniſſe, Rechte u. Leiſtungen	Folium des Liquidations-Protokolles.
Benennungen.	An Getreid.				An Geld oder Geldwerth.			Einfache Dominikalſteuer.				
	Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Sechszⅼ.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Auszug

aus dem

Grund-Steuer-Cataſter

der Steuergemeinde

Gerichte

im Königl. Rentamte

Dominikal-Beſitzſtand des

Haus-Nro.

Betrag d. einfachen Dominikalſteuerziels.

fl. kr. hl.

Ausgefertigt im Monate 18

K. B. Steuer-Cataſter-Commiſſion.

Digitized by Google

Benennung der Dominikal-Renten-Beſitzer.	Der Dominikal-Renten Pflichtigen			Gegenſtand	
	Haus-Nummer.	Ort.	Name.	worauf die Dominikalrenten laſten.	Specifiſch nachgewieſen im Ruſtikalkataſter.

Der Dominikalreichniſſe aller Art														Einfache Dominikalſteuer ad 1 kr. pr. fl.			Fol. des Umſchreib-Cataſters.	Bemerkungen.
Benennung.	Betrag in							Summa.										
	Getreid				Geld oder Geldanſchlag.													
	Schäffel.	Metzen	Viertel.	Sechszl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.				fl.	kr.	hl.		

Auszug

aus dem

Grund = Steuer = Cataſter

der Steuergemeinde

Gerichte

Rentamte

Zehent = Beſitzſtand de

Haus = Nro.

Betrag d. einfachen Zehent=Steuer=Ziels

fl. kr. hl.

Angefertigt im Monate 18

K. B. Steuer = Cataſter = Commiſſion.

Digitized by Google

Benennung der Zehentherrn	d. Zehentholden			Gegenſtand.	
	Hausnummer.	Ort.	Name.	wovon der Zehent gereicht wird.	Spezifiſch nachgewieſen im Ruſtikalkataſter.

Der zehentbaren Gründe.		Zehent-Antheil.	Einfache Zehent-Steuer dieſes Antheils.	Benennung und Antheil der Mitzehentherren.	Fol. des Umſchreib-Cataſters.	Bemerkungen.
Flächen Inhalt.	Verhältnißzahl.					

Beilage K.

Klein- und Blut-Zehent-
Steuer-Cataſter

für die Steuergemeinde

Gerichts

Rentamts

im Kreiſe

Angefertigt im Monate 18

K. B. Steuer-Cataſter-Commiſſion.

Digitized by Google

Der Zehentholden				Gegenſtand, wovon der Zehent gereicht wird.	Der Klein- u. Blut-Zehenten		
Ordnungs-Nro.	Ortſchaft.	Haus-Nro.	Haus-, Tauf- und Geſchlechts-Name.		Antheil.	Art und Benennung.	

Jährlicher Betrag.									Einfache Zehent-Steuer. a. 1 kr pr. fl			Der Mitzehentherrn.		F. d. Umſchreib-Cataſteers.	Bemerkung.
der Klein-Zehenten			der Blut-Zehenten.			Summa.						Antheil	Benennung		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.				

Fiſchwaſſer-

Steuer-Cataſter

Gerichts

Rentamts

im Kreiſe

Angefertigt im Monate 18

K. B. Steuer-Cataſter-Commiſſion.

Der Fiſcherei=Berechtigten.		*	Des Fiſchwaſſers						
Nro.	Name und Wohnort.	Laufende Nummer.	Bezeichnung, Beſchreibung, Begränzung und Inbegriff.	Jährlich. ſteuerbar. Ertrag.			Einfache Grund=Steuer.		
				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl

Dominikal=Verhältniſſe und Leiſtungen.								Einfache Dominikalſteuer.			Folium des Umſchreib=Cataſters.	Ankunfts=Titel und ſonſtige Bemerkungen.
Benennung.	An Getreide.				an Geld od. Geldanſchlag.							
	Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Sechzehtl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Jagd=

Steuer = Cataſter

Gerichts

Rentamts

im Kreiſe

Angefertigt im Monate 18

K. B. Steuer=Cataſter=Commiſſion.

Digitized by Google

Ordnungs = Nro.	Jagdrechts-Beſitzer.	Benennung und Beſchreibung des Umfanges und der Gränzen des Jagdbezirks.	Inbegriff des Jagdrechtes.

Jährlicher ſteuerbar. Ertrag.			Einfache Jagd-Steuer.			Fol. des Umſchreib-Cataſters.	Ankunfts-Titel und Bemerkungen über beſtehende Pacht-Verhältniſſe ſ. a.
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

N. (Pag. 272.)

a l .

b e :

0
9

Beſitzer: Wirth
Michael Bamberger.

…eiſtungen.					IV. Bemerkung über Ankunfts-Titel, dann ſonſtige beſondere Verhältniſſe, Rechte und Leiſtungen.
…n Geld oder …ldwerth.		Einfache Dominikal-Steuer.			
kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
—	—	—	24	—	
—	—	—	12	—	
—	—	—	12	—	Zufolge dieſer Maierſchaftsfriſten Regulirung mindert ſich die sub Fol. 135 des Dominikalien-…
		—	8	—	

Beilage I.

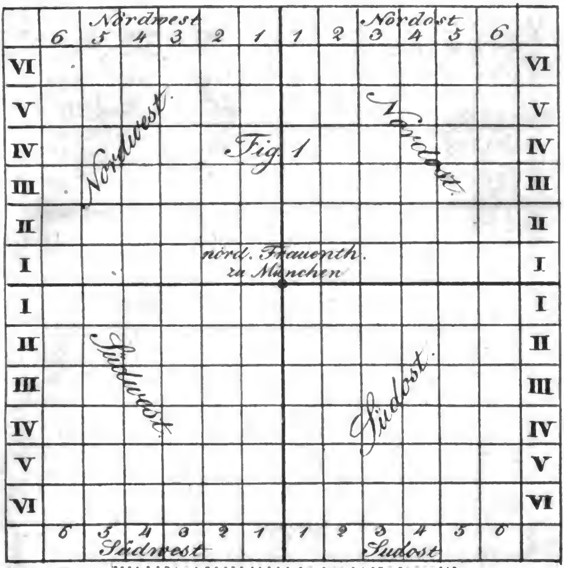

Nordwest
Nordost
6 5 4 3 2 1 1 2 3 4 5 6
VI V IV III II I I II III IV V VI
Nordwest
Nordost
Fig. 1
nörd. Frauenth. zu München
Südwest
Südost
Südwest
Sudost

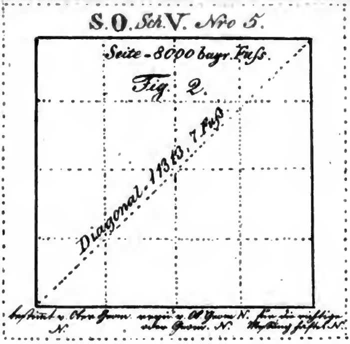

S.O. Sch.V. Nro 5.
Seite - 8000 bayr. Fuſs.
Fig. 2.
Diagonal. 11313, 7 Fuſs.

Beilage II. Tab. I.

log. sin.	log. n.		log. sin.	log. n.	
6 . 90	6 . 340	2033	7 . 20	6 . 340	2035
6 . 91	. .	2033	7 . 21	. .	2035
6 . 92	. .	2033	7 . 22	. .	2035
6 . 93	. .	2034	7 . 23	. .	2035
6 . 94	. .	2034	7 . 24	. .	2035
6 . 95	. .	2034	7 . 25	. .	2035
6 . 96	. .	2034	7 . 26	. .	2035
6 . 97	. .	2034	7 . 27	. .	2036
6 . 98	. .	2034	7 . 28	. .	2036
6 . 99	. .	2034	7 . 29	. .	2036
7 . 00	6 . 340	2034	7 . 30	6 . 340	2036
7 . 01	. .	2034	7 . 31	. .	2036
7 . 02	. .	2034	7 . 32	. .	2036
7 . 03	. .	2034	7 . 33	. .	2036
7 . 04	. .	2034	7 . 34	. .	2036
7 . 05	. .	2034	7 . 35	. .	2037
7 . 06	. .	2034	7 . 36	. .	2037
7 . 07	. .	2034	7 . 37	. .	2037
7 . 08	. .	2034	7 . 38	. .	2037
7 . 09	. .	2034	7 . 39	. .	2037
7 . 10	6 . 340	2034	7 . 40	6 . 340	2038
7 . 11	. .	2034	7 . 41	. .	2038
7 . 12	. .	2034	7 . 42	. .	2038
7 . 13	. .	2034	7 . 43	. .	2038
7 . 14	. .	2034	7 . 44	. .	2038
7 . 15	. .	2034	7 . 45	. .	2039
7 . 16	. .	2035	7 . 46	. .	2039
7 . 17	. .	2035	7 . 47	. .	2030
7 . 18	. .	2035	7 . 48	. .	2040
7 . 19	. .	2035	7 . 49	. .	2040
7 . 20	6 . 340	2035	7 . 50	6 . 340	2040

NB. Wenn log. sin. kleiner als 6,90. ſo iſt immer log. n = 6,3402033.

Tab. I.

log. sin.	log. n.		log. sin.	log. n.			
7.50	6.340	2040	7.80	6.340	2062	2	
7.51	. .	2041	7.81	. .	2063	1	0
7.52	. .	2041	7.82	. .	2065	2	0
7.53	. .	2041	7.83	. .	2066	3	1
7.54	. .	2042	7.84	. .	2068	4	1
7.55	. .	2042	7.85	. .	2069	5	1
7.56	. .	2043	7.86	. .	2071	6	1
7.57	. .	2043	7.87	. .	2073	7	1
7.58	. .	2043	7.88	. .	2075	8	2
7.59	. .	2044	7.89	. .	2077	9	2
7.60	6.340	2044	7.90	6.340	2079	3	
7.61	. .	2045	7.91	. .	2081	1	0
7.62	. .	2046	7.92	. .	2083	2	1
7.63	. .	2046	7.93	. .	2085	3	1
7.64	. .	2047	7.94	. .	2088	4	1
7.65	. .	2047	7.95	. .	2091	5	1
7.66	. .	2048	7.96	. .	2093	6	2
7.67	. .	2049	7.97	. .	2096	7	2
7.68	. .	2050	7.98	. .	2099	8	2
7.69	. .	2050	7.99	. .	2102	9	3
7.70	6.340	2051	8.00	6.340	2105	4	
7.71	. .	2052	8.01	. .	2109	1	0
7.72	. .	2053	8.02	. .	2112	2	1
7.73	. .	2054	8.03	. .	2110	3	1
7.74	. .	2055	8.04	. .	2126	4	2
7.75	. .	2056	8.05	. .	2124	5	2
7.76	. .	2057	8.06	. .	2128	6	2
7.77	. .	2058	8.07	. .	2133	7	3
7.78	. .	2059	8.08	. .	2138	8	3
7.79	. .	2061	8.09	. .	2143	9	4
7.80	6.340	2062	8.10	6.340	2148		

Tab. I.

log. sin.	log. n.		1	2	3	4	5	6	7	8	9
8 . 10	0 . 340	2148	0	1	1	2	2	3	3	4	4
8 . 11	. .	2153	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 . 12	. .	2159	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 . 13	. .	2165	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 . 14	. .	2171	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 . 15	. .	2177	1	1	2	3	3	4	5	6	6
8 . 16	. .	2184	1	1	2	3	3	4	5	6	6
8 . 17	. .	2191	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 . 18	. .	2199	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 . 19	. .	2207	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 . 20	6 . 340	4215	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 . 21	. .	2223	1	2	3	4	5	5	6	7	8
8 . 22	. .	2232	1	2	3	4	5	6	7	8	9
8 . 23	. .	2242	1	2	3	4	5	6	7	8	9
8 . 24	. .	2252	1	2	3	4	5	6	7	8	9
8 . 25	. .	2262	1	2	3	4	6	7	8	9	10
8 . 26	. .	2273	1	2	3	4	6	7	8	9	10
8 . 27	. .	2284	1	2	4	5	6	7	8	10	11
8 . 28	. .	2296	1	2	4	5	6	7	8	10	11
8 . 29	. .	2308	1	3	4	5	6	8	9	10	12
8 . 30	6 . 340	2321	1	3	4	6	7	8	10	11	13
8 . 31	. .	2335	1	3	4	6	7	8	10	11	13
8 . 32	. .	2349	1	3	4	6	7	9	11	12	14
8 . 33	. .	2364	2	3	5	6	8	10	11	13	14
8 . 34	. .	2380	2	3	5	6	8	10	11	13	14
8 . 35	. .	2396	2	3	5	7	8	10	12	14	15
8 . 36	. .	2413	2	4	5	7	9	11	13	14	16
8 . 37	. .	2431	2	4	6	8	9	11	13	5	17
8 . 38	. .	2450	2	4	6	8	9	11	13	15	17
8 . 39	. .	2460	2	4	6	8	10	13	15	17	19
8 . 40	6 . 340	2490	2	4	6	8	10	13	15	17	19

[illegible]

Beilage III.

Dreiecke.	Repetitionen	Winkel. gemeſſene °	'	"	Diff. log p1"	verbeſſerte I	II	III	IV
Nro						"	"	"	"
B. Breitsöl Pyr. –		53.	45	16,9.	,	17,5.	,	,	,
K. Kreuzberg Sig. –		68.	2.	42,8.	,	42,0	,	,	,
M. Murleinsniest, Pyr –		58.	12.	11,2.	,	10,0	,	,	,
		180.	0.	10,9	,	9,5	,	,	,

Berechnung.

l. K.M. = 7.	9867897
l sin B = 9	9066015
l. B.M. = 8	0474917
l cosec. K = 0.	0326965
l sin M = 9	9293771
l. B.K. = 8.	0095653

w. M B = 2° 26′ 33″,8 w. B M = 182° 26′ 35″,6

± M = −58, 12, 10, 0 − B. = 53, 45, 17, 5

w. M K = 60. 38. 43. 8 w. B K = 128, 41, 18, 1.

+180, 0, 0, 0. + 180, 0, 0, 0.

$+\frac{(\text{Ord.})m}{r 2 \sin 1''}$ = ... $+\frac{\text{Ord } B)m}{r 2 \sin 1''}$ = + ... 39, 7

$+\frac{nm}{2r^2 \sin 1''}$ = ... $+\frac{nm}{2r^2 \sin 1''}$ = − 5, 2

w .... w. K B. 308. 41. 52. 6.

Für Kreuzberg aus Breitsöl

l. sin. w. BK = 9.8924048	l cos BK = 9,7959385.
l. BK = 4,3497762	l BK = 4,3497762.
l m. = 4.2421810	l n. = 4,1457147.
m. = +, 17465, 50.	n. = −, 13986. 68.
$+\frac{(\text{Ord. } K)^2 m}{2r^2}$ = +, 2, 75.	Ord $B \frac{m^2}{2r^2}$ = −, 1, 68
$\frac{n^2 m}{6r^2}$ = −, 0, 12.	$\frac{m^2 n}{6r^2}$ = +, 0, 15.
+ Absc. B = +, 67974, 05.	Ord. B = +, 52814, 47.
Absc. K = +, 85442, 18.	Ord K = +, 38826, 26.

Beilage III a

Dreiecke	Winkel							Berechnung
	gemeſsene		verbeſserte					
Nro	Repetitiones	° ' "	Diff. log p 1"	I "	II "	III "	IV "	l =
=		,		,	,	,	,	l sin =
=		,		,	,	,	,	l =
* =		,		,	,	,	,	l cosec =
								l sin =
				,	,	,	,	l =

° ' "	° ' "
w = , , "	w = , , "
+ = , , "	− = , , "
w = , , "	w = , , "
+ 180. 0. 0.	+ 180. 0. 0.
$+\frac{(\text{Ord.})\,m}{r^2 \sin 1''} =$	$+\frac{(\text{Ord.})\,m}{r^2 \sin 1''} =$
$+\frac{n.m}{2r^2 \sin 1''} =$	$+\frac{n.m}{2r^2 \sin 1''} =$
w =	w =

Für aus

l. sin. w =	l. cos =
l =	l =
l. m =	l. n =
m =	n =
$+\text{Ord}\,\frac{2m}{2r^2} =$	$-\text{Ord}\,\frac{m}{r} =$
$\frac{n^2 m}{6r^2} =$	$\frac{m^2 n}{r} =$
+ Absc =	+ Ord =
Absc =	Ord =

Beilage IV. Tab. II.

Mittlere Polhöhe.	log. M.	
46° . 0′	5 . 315	8500
46 . 10	.	8376
46 . 20	.	8252
46 . 30	.	8129
46 . 40	.	8005
46 . 50	.	7881
47 . 0	5 . 315	7758
47 . 10	.	7634
47 . 20	.	7511
47 . 30	.	7387
47 . 40	.	7264
47 . 50	.	7141
48 . 0	5 . 315	7017
48 . 10	.	6894
48 . 20	.	6771
48 . 30	.	6648
48 . 40	.	6525
48 . 50	.	6402
49 . 0	5 . 315	6279
49 . 10	.	6157
49 . 20	.	6034
49 . 30	.	5912
49 . 40	.	5789
49 . 50	.	5667
50 . 0	5 . 315	5545
50 . 10	.	5423
50 . 20	.	5301
50 . 30	.	5180

Differenz für	
1	12
2	25
3	37
4	49
5	61
6	47
7	86
8	98
9	111

Beilage V. Tab. II.

Mittlere Polhöhe	N.
46° 0′	75″ 637
46 . 10	75 , 635
46 . 20	75 , 633
46 . 30	75 , 631
46 . 40	75 , 629
46 . 50	75 , 627
47 . 0	75 , 624
47 . 10	75 , 622
47 . 20	73 , 620
47 . 30	75 , 618
47 . 40	75 , 616
47 . 50	75 , 614
48 . 0	75 , 612
48 . 10	75 , 609
48 . 20	75 , 607
48 . 30	75 , 605
48 . 40	75 , 603
48 . 50	75 , 601
49 . 0	75 , 599
49 . 10	75 , 597
49 . 20	75 , 594
49 . 30	75 , 592
49 . 40	75 , 590
49 . 50	75 , 588
50 . 0	75 , 586
50 . 10	75 , 584
50 . 20	75 , 582
50 . 30	75 , 580

Digitized by Google

Ortſchaft.	Poliz. Haus=Nro	Tauf= und Geſchlechtsname.	Haus=Name Charakter oder Geſchlecht.	Bemerkungen.
		2. Gräfl. v. N. Herrſchaftsgericht N. N.		
		a. Gemeinde N.		
Schwarzach	3	Michael Heilmaier.	Bäcker.	
Tiefenbach.	23	Xaver Baumann.		

Die Vollſtändigkeit dieſer Namens=Liſte in Beziehung auf Namen und Ortſchaften beſtätiget.

Kleinweiſach, den ten 18

Die

Verwaltung der Ruralgemeinde Kleinweiſach.

Digitized by Google

Beilage VI.

Zentrirung.

Namen u Nummer des Gegenſtandes.	Winkel mit Richtung der Excentricität.	log. cons.	log. dist.	Berechnung.	

Station den ten 18

Namen der Objecte.		Nummer der Repetition.	1 Vern.			II.	III.	IV.	Differenz der Secunden.
			0	'	''	''	''	''	

Beilage VII.

Namen-Liſte

ſämmtlicher Haus- und Grundbeſitzer der Steuer-Gemeinde Kleinweiſach, K. Landgerichts N.

Ort-ſchaft	Poliz. Haus-Nro.	Tauf- und Geſchlechtsnamen	Haus-Name, Character und Gewerbe.	Bemerkungen.
	I.	Inwärtige Beſitzer. Mit Häuſer Angeſeſſene.		
Klein-weiſach Pfarr-dorf.	1.	Mich. Maier.	Hofbauer	
	2.	Bernh. Strobl.	Bäcker.	
	2a	Math. Mieſer	Stof.	
	2b	Peter Wind.	Schuſter.	
	3.	Stiftung des Kultus.	Pfarr-haus.	Mart. Freund, d. z. Pfarrer.
	4.	Pfarrgemeinde	Schul-haus.	Valent. Klug, Schullehrer.
	5.	Gemeinde.	Hirten-haus.	
		Ohne Häu-ſer Ange-ſeſſene.		
	½	Bernh. Liebl.	Schuh-macher.	wohnt im Hau-ſe Nro. 1.
	⅛	Mart. Freund.	Pfarrer.	deſſen eigenth. Gründe.
	¼	Valent. Klug.	Schulleh-rer.	Meßnerdienſt-gründe.
	⅓	„ „	„ „	deſſen eigenth. Gründe.
	⅛	Kath. Ernſt.	Hirtens-tochter.	wohnt im Hau-ſe Nro. 5.

Digitized by Google

Ortſchaft	Poliz. Haus-Nro.	Tauf- und Geſchlechtsnamen	Haus-Name, Character und Gewerbe.	Bemerkungen.
Kleinau (Weiler.)		Mit Häuſer Angeſeſſene.		
	1.	Fr. P. Wieling.	Marterbauer	
	2.	Phil. Herzog.	Herzog.	
	3.	Jak. Brandner.	Schererbaur	
	3a	Bernh. Liebl.	Strumpfſtricker.	
		Ohne Häuſer Angeſeſſene.		
	1/7	X. Baumann.	Weber.	
	1/8	Ludw. Kratzer.	Schneider	
Harthof (Einöde.)		Mit Häuſer Angeſeſſene.		
	1.	Korb. Bauer.	Hartbauer.	
		Ohne Häuſer Angeſeſſene. Nichts.		
	II.	Auswärtige Beſitzer.		
		1. Langer. N.		
		a. Gemeinde N.		
Schönreuth.	45	Joſeph Zapf.	Wirth.	
	1/8	Albr. Winkler.	Patrimonial Richter.	

Beilage VIII.

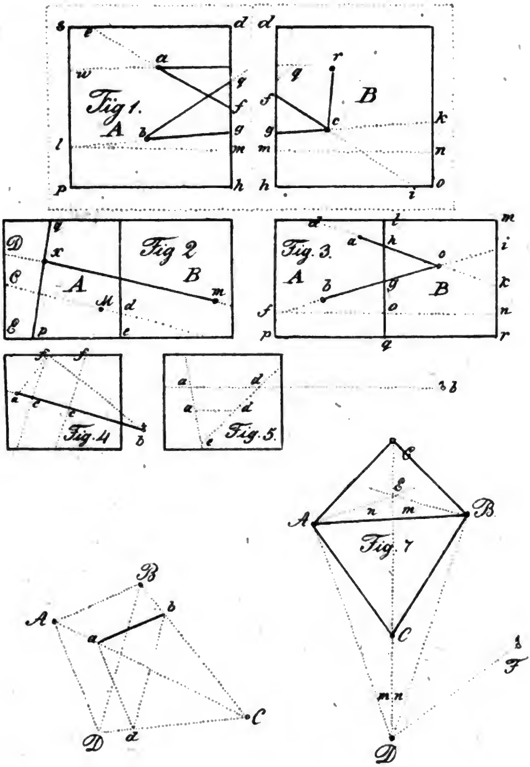

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage IX.

Schema

der geometrischen Arbeits-Vertheilung.

(die großen Buchstaben bezeichnen die Kanzleyen je einer geometrischen Sektion, die kleinern aber die Geometer.)

a	b	a	c	d	e	f	e	g
b	a	c	a	b	g	e	f	h
a	d	A b	c	a	f	B g	h	g
d	c	a	b	c	e	h	e	f
k	l	m	n	e	f	g	f	h
l	k	n	m	p	q	p	q	p
k	l	C m	n	s	p	t D	p	t
l	k	n	m	q	s	q	t	s
k	l	m	n	s	q	s	q	t

Digitized by Google

Beilage X.

Aecker u. Baumfelder.

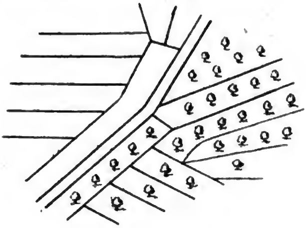

Möser.

Wiesen.

Filzen.

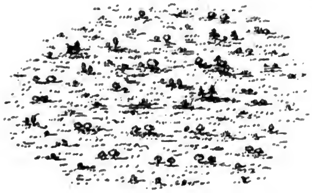

Gebüsche.

Oedungen u. Heiden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage XI.

Waldungen.

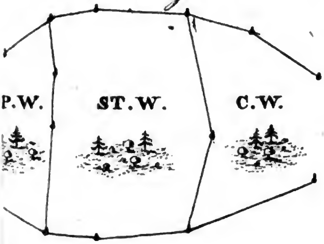

Weinberge u. Hopfengärten.

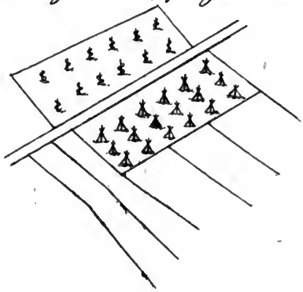

Laubholz.

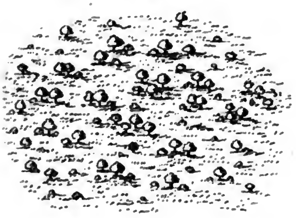

Baumgärten

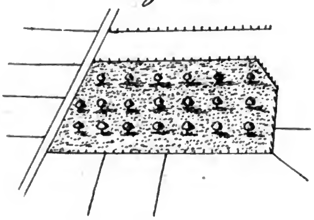

Nadelholz.

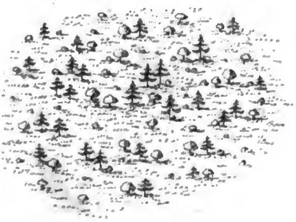

Blumen u. Gemüsegärten.

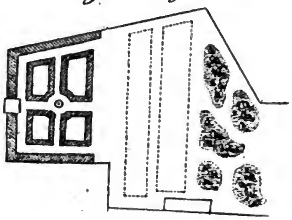

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage XII.

Lehm u. Sandgrube

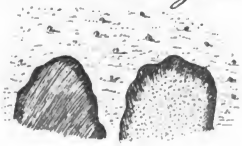

Steinbruch.

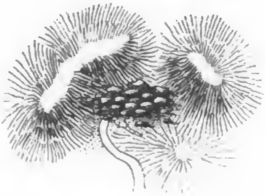

Torfstecherei.

Holzbahn.

Steinkohlenflötze.

Waſserklause.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage XIII.

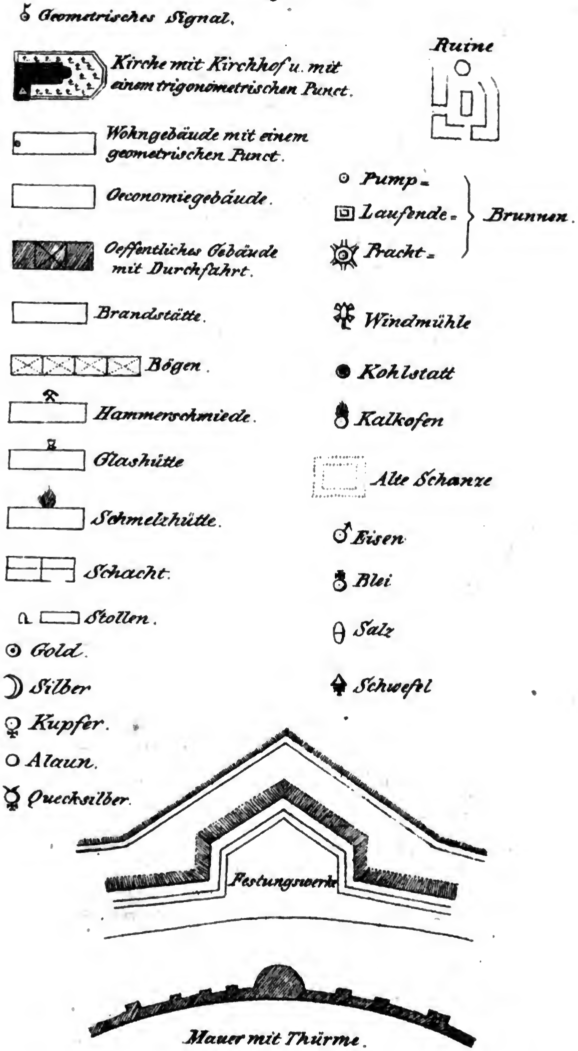

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage XIII. a

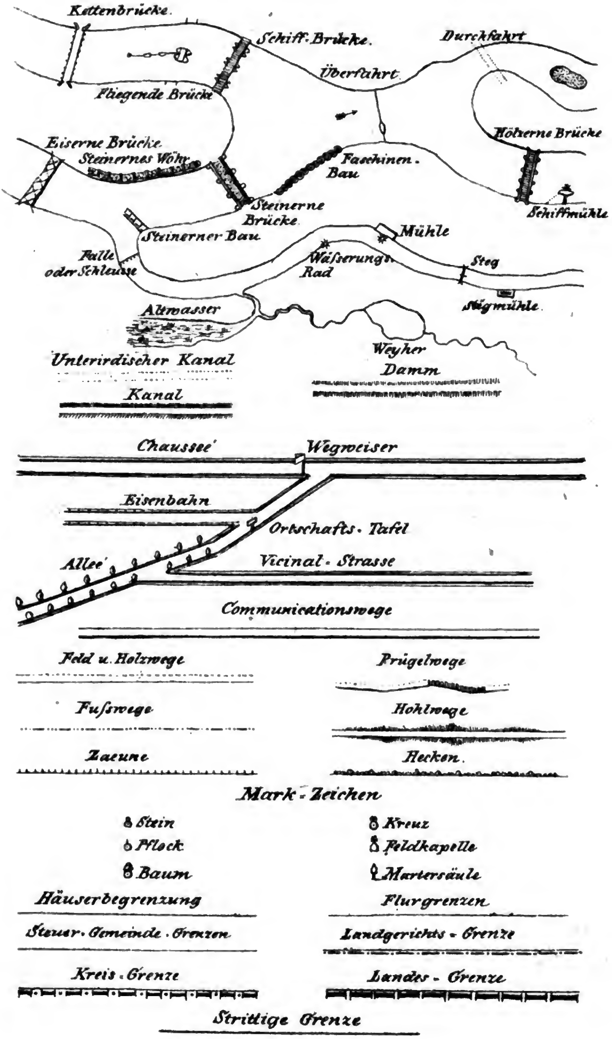

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage XIV.

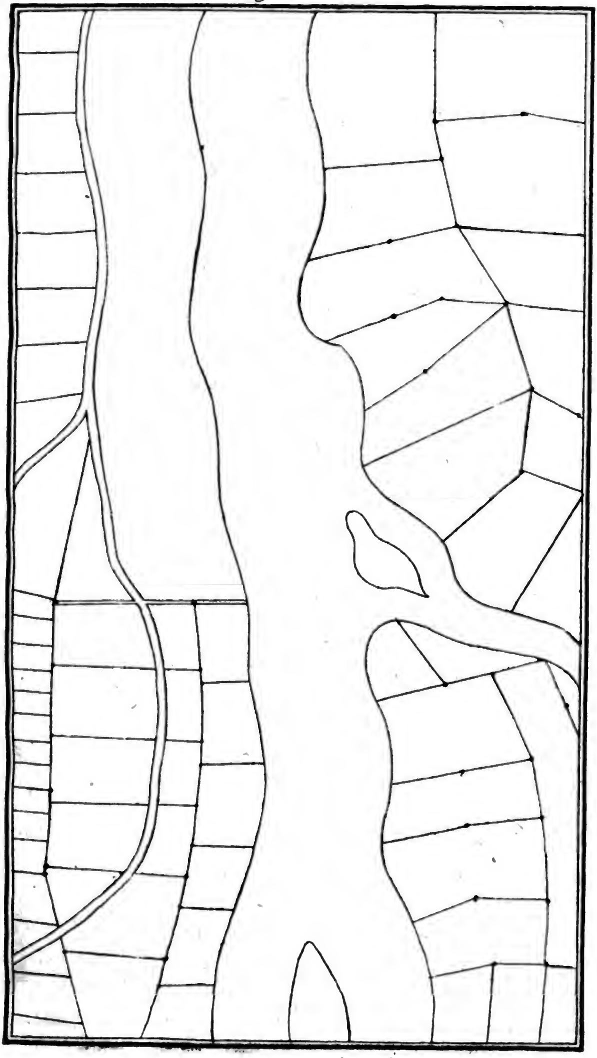

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage XV.

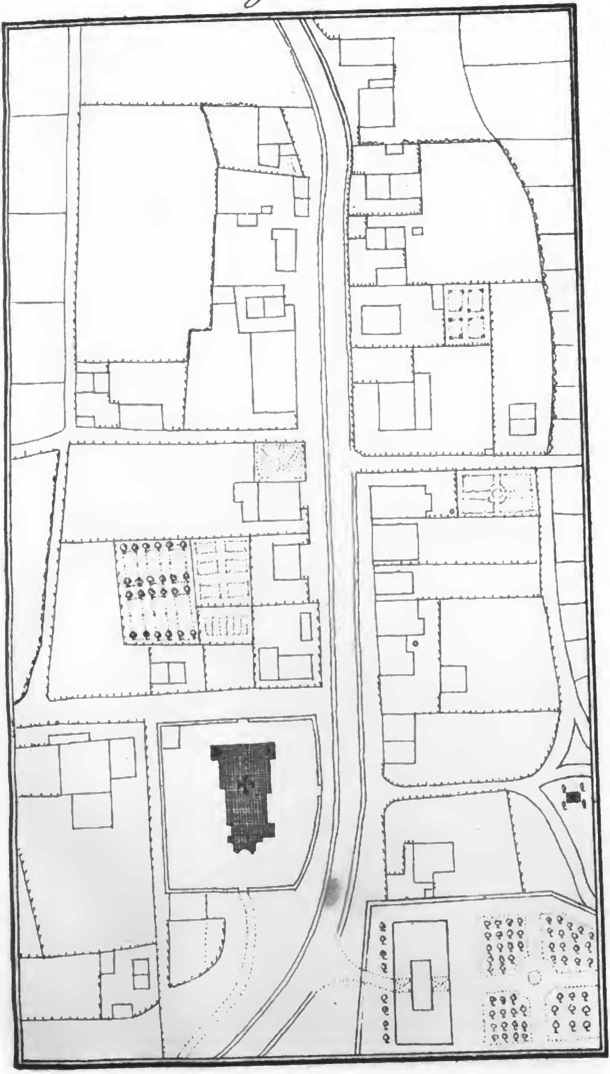

Digitized by Google

Beylage XVI. den ten 18

Reviſions=Bericht

über die Detail=Aufnahme der im Kön. Land=gerichte . . . gelegenen Platte.

Sch. Nro.

detaillirt durch von ten . . . bis ten (binnen Tagen)	revidirt von dem von ten . . . . bis ten während Tagen)

Reviſion.	Die Reviſion dieſer Detailmeſſung wurde mit dem Vergleiche der, von den angränzenden Platten vorgelegenen Quadr. Seiten begonnen, und jede aus der Anlage a erſichtliche Differenz an Ort und Stelle unterſucht; auf gleiche Weiſe jeder der, zwar unbedeutenden aber vielen Fehler, welche ſich durch die darauf erfolgten Diagonalmeſſungen entdeckt hatten, zum Theil ſogleich zurecht geſtellt, zum Theil im Manuale nach Anlage b. aufgezeichnet; weiters mit dem Vergleiche der Größe und Figurirung der einzelnen Grundſtücke (durch nothwendig erachtete Nachmeſſungen mehrerer Geſtöße und Längen) die Reviſion der Haus=Nummern verbunden, und unter Zuhandnahme der Markungskundigen Gemeindemänner: auch in dieſer Beziehung das Mangelnde ergänzt. Die Correction aller aufgefun=

denen, in dem Plane roth bezeichneten Fehler, verzögerte die Reviſion um zwei Tage.

Die Zeichnung iſt rein, deutlich, und wie auch die Schrift, der Inſtruktion gemäß, daß Unterzeichneter die volle Brauchbarkeit der Arbeit in jeder Beziehung mit verbürgen kann, und mit verbürgt.

Oertliche Lage.

Das Terrain iſt von circa Tagwerken, iſt in der Art hüglicht, daß dadurch die Ausſicht zwar nicht bedeutend gehindert, aber die Diſtanzen-Meſſung erſchwert war.

Das Detail beſtehet aus einer kleinen Ortſchaft (Weiler) noch in mehreren Einöden mit Zäunen und Obſtgärten umgeben.

Außer der zum Orte gehörigen Flur, durch deren Wieſen ſich ein mit Weiden und Erlen bewachſener Bach ſchlängelt, liegen Wieſen und Aecker untereinander gemengt.

Die Tagwerke Waldungen ſind auf einem ſteilen Hügel gelegen, auf deſſen öſtlichen Hänge die, größtentheils unkenntlich begränzten Gemeindetheile, ſtationirt werden mußten.

Sämmtliches Detail, mit Ausnahme der zum Weiler gehörigen Feldparthie von circa Tagwerk iſt irregulär, vielſeitig und mitunter krummlinicht begränzt.

Im Ganzen zählet die Platte abgerechnet die unbegränzten Wieſen-Streifen,

Parcellen; nämlich:

nummerirte Wohngebäude, worunter Einödhöfe;

Aecker,

Wieſen und
Wald = Abtheilungen.

Bemerkungen

Die Witterung war der Meſſung nambaft hinderlich, indem der Geometer höchſtens . . Tage mit dem Tiſche ununterbrochen arbeiten konnte;

Die Reviſion war durch Regen Tage aufgehalten.

Werths = Schätzung.

Zu Folge vorausgegangenen Beſchriebes, und im Vergleiche mit frühern Arbeiten, können zur zuverläſſigen Werthſchätzung Abtheilungen ſtatt finden:

a) Tagwerke zum Theil geregeltes inclus. der Ortſchaft mit Haus = Nro.
pr. Tagwerk . . kr. . . fl. . kr.

b) Tagwerk irregulären Feld = und Wieſen = Details mit Einſchluß der Einöden
pr. Tagwerk . . kr. . . fl. . kr.

c) Tagwerk abgetheilten Waldungen
pr. Tagwerk . . kr. . . fl. . kr.
in Summa . . fl. . . kr.

wovon für . . . tägige Correction in Abzug kommen . . . fl . . kr.
verbleiben als wirklicher Verdienſt
. . . . fl. . . . kr.

Geometer.

Begutachtung des Local = Commiſſärs.

Aus den angeführten Motiven mit der Schätzung um ſo mehr einverſtanden, als der ſich entziferte Verdienſt zu . . . fl . . kr. dem Fleiße und der Routine des Geometers entſprechend iſt.

München den . . ten . . 18 .

Local = Commiſſär.

Gutachten über die Bezahlung

1) des Meſſungs=Reviſors . . . fl. . kr.
2) des Local=Commiſſärs . . . . fl. . kr.

3) der techniſchen Räthe . . . . fl. . kr.
. . . . fl. . kr.
4) der Obergeometer . . . . . . fl. . kr.
. . . . fl. . kr.

Feſtſetzung der Bezahlung
für die
Detailmeſſung der auf der Platte
Sch. Nro.

enthaltenen 1600 Tagwerke auf . . fl. . kr.
Abzüge für . . . tägige Verbeſſerung fl. . kr.
Ratifikationsbetrag für den Geometer fl. . kr.
mit Worten . . . . Gulden . kr.

Die Corrections=Koſtengebühren

München den . . . ten . . . 18 . .

Königl. Steuer=Cataſter=Commiſſion.

Director.

Referent.

Beilage XVII.

Steuer Gem. Flur

Quadrat				[illegible] No	Flächen-Inhalt				
					vermessen		Ergänzung	unbestimmt	
					Tagw.	Decim		Tagw.	Decim
	Ül	Tg.	Decim						
							Ül	Tgw.	Decim

Digitized by Google

Regiſter.

A.

Abänderung der Bauetats, deren Vormerkung. S. 104.
Abgaben widerrechtliche, Verfahren bei ſelben bei der Steuerliquidation. S. 207.
Abgabenrepartition bei Umſchreibungen. S. 228.
Abgabenrückſtände des Staates, deren Berückſichtigung bei Ausſtellung der Umſchreibspartifikate. S. 229.
Abgänge, deren Kataſterumſchreibung. S. 232. 234.
Abkürzungen in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 185.
Ablehnung der Wahl der Taxatoren für Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 122.
Ablöſungen, deren Kataſterumſchreibung. S. 235. 236. 237.
— — deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 192. 196.
Ablöſungspreiſe für Naturalien Behufs der Beſteuerung. S. 214. 215.
Ablöſungsſummen bei Zehenten. S. 201.
Abrechnung für das Jahr 18²⁷/₂₈ für den Rheinkreis. S. 4.
Abſatzverhältniſſe bei Grundſtücken, deren Nichtberückſichtigung bei der Klaſſifizirung. S. 156.

Abſchied für den Landrath im Rheinkreiſe. S. 4.
Abſchluß der einzelnen Steuerliquidationsprotokolle. S. 184.
Abſchneiden Behufs der Punktenbeſtimmung bei der Landesvermeſſung. S. 53. 54. 83.
Abſchreibung der Steuer im Kataſter. S. 238.
Abſchriften. S. 219.
— — von den Muſterbeſchreibungen, der Mittheilung. S. 152.
Abſchwendung, deren Berückſichtigung bei Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 115. 124. 156.
Abſolutorium für die Kaſſebeamten in Bauſachen. S. 103.
Abſtimmung in den Sitzungen der oberſten Baubehörde. S. 108. 109.
Abszißen bei der Dreieckberechnung der Landesvermeſſung. 22. 23. 28. 47.
Abtrennung einzelner Grundſtücke, deren Kataſterumſchreibung. S. 234.
Ackerkrume, deren Berückſichtigung bei der Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 116. 124. 157.
Ackermuſtergrunds-Beſchreibung, Formular hiefür. S. 171.
Ackerwieſen, deren Bonitirung. S. 142.
Adminiſtratoren, deren Beiziehung und Fatirung bei Bonitirung der Grundſtücke. S. 118. 123. 148.
Aſpiranten im Baufach, deren Bildung und Prüfung. S. 106. 112.
Aecker, Aufſtellung der Muſtergründe für ſelbe. S. 124. 126. 130.
Aecker, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.

Digitized by Google

Aecker, deren Ausgleichung zu den Mustergründen. S. 155.
— — von großem Flächeninhalt, deren Schätzung bei der Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 120.
Aemter, äußere, deren Unterſtützung bei der Landesvermeſſung. S. 38. 40.
— — äußere, Ausſchreiben der Steuerkataſterkommiſſion an ſelbe. S. 42.
— — deren Obliegenheiten bei der Grundſteuerliquidation. S. 205.
Aenderungen, deren Umſchreibungen in den Kataſtern. S. 221. 223. 224. 231. 232.
Afterdominikalverband, deſſen. S. 194.
Aftergrundverträge, Kataſterumſchreibung bei ſelben S. 257.
Akademie der bildenden Künſte, Studium der Kandidaten für das Baufach an ſelbe. S. 112.
Akkord für die Flächenberechnung bei der Landesvermeſſung. S. 97.
Akten der oberſten Baubehörde, deren Aufbewahrung. S. 110.
Aktivforderungen des Staates im Rheinkreiſe aus früherer Zeit, deren Niederſchlagung. S. 18.
Aktuar bei dem Bonitirungsgeſchäft. S. 122. 150. 153.
Aktuare bei der Grundſteuerliquidation. S. 176.
Allodifikationen, deren Kataſterumſchreibung. S. 235.
Almoſen. S. 216.
Alpen, deren Ertragsausmittlung und Bonitirung. S. 149.
Alpenrechte, deren Erhebung und Behandlung bei der Steuerliquidation. S. 197.

Alpenweideſteuer, deren Ausmittlung. S. 218.
Altersbuch über die Beamten und Diener im Baufach. 107.
Anfänger, Zutheilung der Arbeiten bei der Landesvermeſſung für ſelbe. S. 64. 67.
Anfragen bei dem Grundſteuerliquidationsgeſchäfte. S. 206.
Anfragen der äußern Stellen und Behörden in Bauſachen. S. 102.
Ankunftstitel, deſſen Nachweis nnd Vortrag bei der Steuerliquidation. S. 186. 188. 190.
— — deren Vortrag im Steuerkataſter. S. 218.
Anlaiten, deren Vortrag in den Steuerliquitationsprotokollen. S. 194.
Anlehen, Bedingungen derſelben für Gemeinden im Rheinkreiſe. S. 17.
Anmeldungsprotokolle zur Kataſterumſchreibung, deren Führung. S. 223. 224. 225.
Anmeldungszertifikate bei Kataſterumſchreibung, deren Ausſtellung. S. 223. 224. 225. 227. 229. 230.
Anſchreiben der Steuerkataſterkommiſſion an die Kreisſtellen. S. 42.
Anſtellung bei der oberſten Baubehörde. S. 99. 100.
Anträge des Landrathes im Rheinkreiſe. Entſchließungen hierauf. S. 16.
Anzeigen der Geometer bei entdeckten Netzfehlern. S. 79.
Apparate im Kaſſenbureau im Rheinkreiſe, deren Uebernahme. S. 11.
Appellationsgericht im Rheinkreiſe, deſſen Koſten pro 18²⁹|₃₀. S. 12.

Arbeiten der Geometer bei der Landesvermeſſung, deren Bezahlung. S. 91.
— — bei der Landesvermeſſung, Vorſchüſſe für ſelbe. S. 66.
Arbeitsplan der Geometer bei der Landesvermeſſung, deſſen Entwerfung. S. 79.
Arbeitsvertheilung der Obergeometer bei der Landesvermeſſung. S. 64. 67.
Arbeitszutheilungsſchema der Obergeometer bei der Landesvermeſſung. S. 64. 66.
Armenanſtalt, Verrechnung des Aufwandes für Baulichkeiten derſelben im Rheinkreiſe. S. 8.
Armenanſtalt in Frankenthal, deren Rechnungsbelege. S. 7.
Arrondirungen, Kataſterrenovation bei ſelben. S. 241.
Aufnahmsblätter, Eintheilung des Landes in ſelbe. S. 64.
Aufnahmsblätter bei der Landesvermeſſung. S. 21.
Aufnahmsquadrate bei der Landesvermeſſung. S. 47.
Auffündung der mobiliſirten Staatsobligationen. S. 1.
Aufrufe der Steuerkataſterkommiſſion in Meſſungsangelegenheiten. S. 42.
Aufſchluß der Steuerliquidation, Haftung hiefür. S. 206.
Aufſchlüſſe in Bauſachen für die oberſte Baubehörde. S. 102.
Aufſchlüſſe der Behörden zur Steuerliquidation. S. 206.
Aufſätze, deren Entwurf und Reviſion bei der oberſten Baubehörde. S. 109.
Aufwand für Kultur, deſſen Berückſichtigung bei Bonitirung und Klaſſifizirung. 113. 124. 135.

Ausbrüche der Kataſterumſchreibung. S. 234.
Ausbrüche, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 189.
Ausfertigungen der oberſten Baubehörde. S. 109.
Ausführung der Baupläne in Bauſachen. S. 102. 105.
Ausgaben des Rheinkreiſes pro 18$^{27}/_{28}$ gemäß Abſchied. S. 5.
Ausgaben für die Verwaltung des Rheinkreiſes pro 18$^{29}/_{30}$. S. 12.
Ausgleichung der Grundſtücke bei der Klaſſifikation. S. 154.
Ausland, Kommiſſäre daſelbſt zur Umwandlung der mobiliſirten Staatsobligationen. S. 3.
Ausſaat, deren Angabe bei Aufſtellung von Muſtergründen. S. 125. 126.
Ausſaat, deren Abzug bei Ausmittlung des Kataſterertrages. S. 150.
Ausſcheidung der vermiſchten Zeiten bei der Steuerliquidation. S. 190.
Ausſchreiben der Kataſterkommiſſion an die äußeren Behörden. S. 42.
Ausſchreibung der Bonitirung der Klaſſifizirung. S. 162.
Ausſtände an Staatsabgaben. S. 229.
Austauſchungen, Kataſterrenovation bei ſelben. S. 241.
Austräge, deren Nichteinrechnung bei der Beſteuerung. S. 216.
Auszüge aus den Grundſteuerkataſter, Formular hiefür. Beilage G. H. I.
— — der Kataſter, Uebertragung der Kataſterumſchreibungen in ſelbe. S. 242.

Auszüge aus dem Steuerkataſter für die Steuerpflichtigen. S. 219.
— — aus den Umſchreibkataſtern. S. 223.
Averſalablöſungsſumme bei Zehenten, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 201.
Azismuth eines Dreieckspunktes, deſſen Berechnung bei der Landesvermeſſung. S. 27.

B.

Badhaus, Erbauung deſſelben bei der Armenanſtal. in Frankenthal. S. 15.
Bäche, deren Meſſung u. Bezeichnung im Plane. S. 81.
Bäume, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane S. 82.
Bauetats, deren Evidenzhaltung. S. 104.
Baugewerbe, Prüfung der Aſpiranten für ſelbe. S. 112.
Bauhandwerker, deren Prüfung. S. 107. 112.
Bauinſpektoren bei den Kreisregierungen. S. 111.
Baukataſter, deſſen Vervollſtändigung. S. 105.
Baukonkurrenzgegenſtände, Kompetenz bei ſelben. S. 107.
Baukunſt, Prüfung der Kandidaten derſelben. S. 106. 112.
— — Studium für ſelbe. S. 106. 112.
Baumeiſter, deren Prüfung. S. 106. 112.
Baumgärten, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
— — deren Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 149. 158.
Baupersonal, Unſtatthaftigkeit von Beiträgen aus den Kreisfonds für ſelbes im Rheinkreiſe. S. 10.

Baupersonal, Instruktion für selbes. S. 107. 110.
Baupläne, deren Aufbewahrung. S. 105.
— — und Ueberschläge, deren Superrevision. S. 101. 102. 103. 105.
Bauplätze, deren Klassifizirung. S. 160.
Baupolizeigegenstände, Kompetenz bei selben. S. 107.
Baurechnungen, deren Superrevision. S. 103.
Baurisse bei Signalerrichtung bei der Landesvermessung. S. 31.
Bautechniker, deren Abordnungen zu den Sitzungen der obersten Baubehörde. S. 109.
Bauten, deren Inspection und Ausführung. S. 103. und 104.
Bauwesen, dessen Behandlung bei den Kreisbehörden. S. 110.
— — Organisation desselben. S. 98.
Beamten im Bauwesen, deren Dienst-, Alter- und Qualifikationsbuch. S. 107.
Beeidung der Taratoren für die Bonitirung und Klassifizirung. S. 122.
— — der Fatenten bei der Bonitirung. S. 125. 126. 153.
Beglaubigung der Unterschriften der Musterbeschreibungen u. Bonitirungsprotokolle. S. 151. 155.
Behelfe der äußeren Behörden zur Steuerliquidation. S. 206.
— — deren Vorlage bei der Grundsteuerliquidation. S. 177. 178.
Behörden, Ausschreiben der Katasterkommission derselben. S. 42.
Behörden, deren Mitwirkung bei der Grundsteuerliquidation. S. 205. 206.

Beilagen zu den Grundſteuerliquidationsprotokollen. S. 190.
Beiſtänder der Frauen bei der Grundſteuerliquidation. S. 177.
Bekanntmachung der Muſterbeſchreibungen bei der Bonitirung. S. 151. 155.
Bekanntmachungen der Kataſterkommiſſion in Meſſungsangelegenheiten. S. 42.
Belaſtung, deren Kataſterumſchreibung. S. 232. 234.
— — deren Vortrag in den Liquidationsprotokollen. S. 183. 186.
— — widerrechtliche. S. 206,
Berathungen der oberſten Baubehörde. S. 101.
Bergbau durch ſelben verödete Flächen, deren Klaſſifizirung. S. 159. 160.
Bergzeichnung in den Plänen. S. 90.
Berichte an die oberſte Baubehörde. S. 107.
— — der oberſten Baubehörde in Bauſachen. S. 104.
— — bei der Grundſteuerliquidation. S. 206.
— — der Lokalmeſſungskommiſſion. S. 69.
— — der Meſſungskommiſſion. S. 40.
— — beſondere der Trigonometer bei der Landesvermeſſung. S. 58.
Berichtigung der Abweichungen bei der Bonitirung und Klaſſifizirung der Grundſtücke. S. 119.
— — der Inſtrumenten der Geometer. S. 71.
— — der Steuern im Kataſter. S. 222.
Beſchädigung des Staatsaerars bei der Steuerliquidation, Haftung hierfür. S. 206

Digitized by Google

Beſchäftigungsanſtalt des Zentralgefängniſſes im Rheinkreiſe, Preiſe der abgelieferten Gegenſtände derſelben. S 9.

Beſchlußfaſſung in den Sitzungen der oberſten Baubehörde. S. 108.

Beſchwerden der Geometer bei Fehlern in der Punktenbeſtimmung. S. 79.

Beſitz, widerrechtlicher, Verfahren hiebei bei der Steuerliquidation. S. 206.

Beſitzerwerbungen, d. Kataſterumſchreibung. S. 203.

Beſitzliſten bei der Grundſteuerliquidation. S. 189. 181. 182.

— — bei der Grundſteuerliquidation, Formular hiefür. Beilage A.

Beſitzliter bei Kataſterumſchreibungen. S. 243.

— — Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen nach ſelben. S. 188. 192.

Beſitznummern im Steuerkataſter. S. 218.

Beſitzſtand, deſſen Ausſcheidung bei der Steuerliquidation. S. 187. 188.

— — deſſen Vortrag in den Liquidationsprotokollen. S. 183.

— — zu berückſichtigender bei der Liquidirung der Grundſteuer. S. 175. 177. 178. 179.

— — deſſen Nachweis bei der Steuerliquidation. S. 182.

— — deſſen Vortrag in dem Steuerkataſter. S. 218.

Beſitzſtücke, einzelne, Ausſtellung der Umſchreibszertifikate bei deren Veräuſſerung. S. 227.

Beſitzungen, deren Vermarkung bei der Landesvermeſſung. S. 43.

Beſitzveränderungen, deren Umſchreibung im Kataſter. S. 221. 224. 226. 227. 231. 232.
Beſitzveränderungsbuch, deſſen Führung in den Steuergemeinden. S. 231.
Beſoldungen, deren Nichteinrechnung bei Ausmittlung der Grundſteuer. S. 216.
— — des Perſonals der oberſten Baubehörde. S. 100.
— — Unſtatthaftigkeit von Beiträgen aus den Kreisfonds zu ſelben für das Bauperſonal im Rheinkreis. S. 10.
Beſtellungskoſten der Grundſtücke, deren Nichtberückſichtigung bei der Klaſſifizirung. S. 156.
Beſteuerung der Grundſtücke, deren Maaßſtabe. S. 115.
Betheiligten, deren Vorladung und Erſcheinen bei den Grundſteuerliquidationen. S. 177.
Bevollmächtigte bei den Grundſteuerliquidationen S. 177.
Beweis des Beſitzſtandes bei der Steuerliquidation. S. 182.
Bewirthſchaftung, deren Berückſichtigung bei Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 115. 124. 156.
Bezahlung der Detailarbeiten bei der Landesvermeſſung. S. 40. 91.
Bezirke für die Lokalmeſſungskommiſſion. S. 40. 42.
Bezirksgerichte im Rheinkreiſe, deren Verwaltungskoſten pro 18²⁹/₃₀. S. 12.
Bezirkskaſſen im Rheinkreiſe, Fond 18²⁹|₃₀. S. 13.
Bezirkskriegsfonds, Verwendung derſelben bei der Vertheilung an die Gemeinden. S. 17.
Bezirkswegfonds pro ²⁹|₃₀ für den Rheinkreis. S. 12.

Digitized by Google

Bildung für das Baufach. S. 106. 110.
Bindung der Steuerliquidationsprotokolle. S. 185.
Blätter, Bezeichnung des Datums der Uebergabe, Empfang und Vollendung derſelben durch den Obergeometer und Geometer. S. 80.
— — deren Kaſſirung bei der Landesvermeſſung. S. 94.
— — bei der Landesvermeſſung, deren Aufbewahrung. S. 60. 90.
— — deren Reviſion bei der Landesvermeſſung. S. 92.
— — der Vertheilung zur Bearbeitung bei der Landesvermeſſung. S. 65. 67.
Blattviereck, deſſen Auftragung bei der Landesvermeſſung. S. 46.
Bleicherlohn für Leinwand im Centralgefängniß im Rheinkreis. S. 8.
Blutzehenten. S. 199. 201.
Blutzehenten, Formular der Faſſionen für ſelbe. S. 252.
Blutzehenten, deren Kataſterumſchreibung. S. 243.
Blutzehentkataſter, Formular hiefür. Beilage K.
Blutzehentſteuerkataſter, deren Form und Einrichtung. S. 220.
Bodengüte, deren Ausmittelung. S. 116.
Bonitäten, deren Ausſchreibung bei der Klaſſifikation. S. 163.
Bonitätsklaſſen, deren Berechnung bei Grundſtücken. S. 130.
— — bei Eggartsgründen. S. 145.
— — bei Muſterwieſen. S. 140.
— — bei Waldmuſtergründen. S. 149.
Bonitirung, Inſtruktion hiefür zur Grundſteuerregulirung. S. 115. 118. 123.

Digitized by Google

Bonitirungsbezirke, deren Formirung. S. 117. 118. 121. 125. 150. 155.
Bonitirungsgeometer bei Bonitirung der Grundſtücke. S. 150. 153. 157.
Bonitirungskataſter, deſſen Führung. S. 163. 164.
Bonitirungskommiſſäre bei Regulirung der Grundſteuer. S. 118. 120. 150. 151. 153.
Bonitirungspläne bei der Klaſſifikation der Grundſtücke. S. 164.
Botendienſte bei der oberſten Baubehörde, deren Beſtreitung. S. 110.
Bouſſole, deren Gebrauch durch die Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 70.
— — der Obergeometer bei der Landesvermeſſung. S. 62.
Brachfrüchte, deren Berechnung bei Rotationsreduktion. S. 128. 136. 145.
— — deren Freibelaſſung bei Ausmittlung des Kataſterertrages. S. 130.
— — der Grundbeſteuerung. S. 216.
— — deren Nichtberückſichtigung bei Ausmittlung der Muſtergründe. S. 126.
Brachzehent, Kataſterumſchreibung bei deſſen Ablöſung. S. 236.
Brachzehenten, deren Liquidation Behufs der Grundſteuer. S. 199.
Brandverſicherungsanſtalt, deßfallſige Schätzung der Gebäude im Rheinkreiſe. S. 18.
Briefausfertigung vor beigebrachten Umſchreibaumeldungszertifikat. S. 227. 229. 230.
Briefereien als Beweismittel des Beſitzſtandes bei der Steuerliquidatien. S. 182.

Briefserrichtung der ſiegelmäßigen Umſchreibzertifikate bei ſelben. S. 230.
Briefsprotokolle, deren Einrichtung hinſichtlich der Kataſterumſchreibung. S. 230.
Brouillirung der Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 83.
Bruchklaſſen bei Klaſſifizirung der Grundſtücke. S. 159.
Brücken, deren Meſſung u. Bezeichnung im Plane. S. 82
Brückenbaukunde, deren Behandlung bei den Kreisbehörden. S. 111.
Brückenbauten, Prüfung deren Etat, Pläne und Ueberſchläge. S. 101.
Buchhalter bei der oberſten Baubehörde. S. 99. 100.
Buchhaltung bei der oberſten Baubehörde. S. 108.
Büreaubedürfniſſe der oberſten Baubehörde, deren Beſtreitung. S. 110.
Büreaubehandlung bei der oberſten Baubehörde. S. 108. 109.
Bürgſchaft der anſtehenden Geometer bei der Landervermeſſung. S. 67.

C.

Centralgefängniß in Kaiserslautern, Einführung der Torf- und Steinkohlenfeuerung daſelbſt. S. 8.
— — im Rheinkreiſe, Preiſe der Gegenſtände derſelben. S. 9.
Centrirung der Winkel bei der Landesvermeſſung. S. 56
Certifikate bei Anmeldung zu Kataſterumſchreibungen. S. 223. 224. 227. 230.
— — der Geometer über die Punktenbeſtimmung. S. 79.

Digitized by Google

Civilarchitekt bei der oberſten Baubehörde. S. 99.
Civilbauinſpektoren bei den Kreisregierungen. S. 111.
Civilbaukunſt, deren Behandlung bei den Kreisbehörden. S. 111.
Civilneubauten der Gemeinden und Stiftungen, deren Leitung. S. 105.
— — des Staats, deren Leitung. S. 101.
Compas d'arpenteur bei der Landesvermeſſung. S. 77.
Coupons, Annahme und Bezahlung der mobiliſirten Papieren. S. 3.

D.

Detailarbeiten, deren Bezahlung bei der Landesvermeſſung. S. 40. 41.
— — deren Prüfung bei der Landesvermeſſung. S. 93.
Detailaufnahme, geometriſche, Maßſtab für ſelbe. S. 63.
Detailblätter bei der allgemeinen Landesvermeſſung. S. 26.
— — Vertheilung derſelben an die Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 65.
Detailirungsvorarbeiten der Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 78.
Detailmeſſung, Gegenſtände derſelben. S. 80.
— — bei der Landesvermeſſung, Vornahme derſelben. S. 41.
Detailnetzpunkte, deren Erhaltung bei der Landesvermeſſung. S. 60.
Detailreviſion bei der Landesvermeſſung. S. 40.
Detailvermeſſung in Steuerſachen, Formular für die Reviſionsberichte über ſelbe. Beilage XVI.

Digitized by Google

Diagonalsarbeitsvertheilung bei der Landesvermeſſung. S. 64.
Diener im Baufache, deren Dienſt=, Alter= und Qualifikationsbuch. S. 107.
Dienſtbarkeiten, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 189. 197.
Dienſtbuch über die Beamten und Diener im Baufache. S. 107.
Dienſteid der Obertaxatoren für die Bonitirung. S. 121.
Dienſtleiſtungen, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 196.
Differenzen bei der Punktenbeſtimmung bei der Landesvermeſſung. S. 59. 94.
— — zwiſchen den Ruſtikaliſten und Rentenbeſitzern, Verfahren bei ſelben bei der Steuerliquidation. S. 198. 201.
— — trigonometriſche, bei der Landesvermeſſung, deren Hebung. S. 40.
Dinkel, deſſen Geldanſchlag und Gleichſtellung mit Korn Behufs der Beſteuerung. S. 214.
Direktionswinkel bei der allgemeinen Landesvermeſſung. S. 24. 28.
Disciplin über das Meſſungsperſonale. S. 40. 69.
Diſtanzmeſſung bei der Landesvermeſſung. S. 86.
Diſtanzmeſſungsapparat der Geometer bei der Landesvermeſſung, deſſen Prüfung und Rektifikation. S. 70. 72. 74.
Diſtriktsgränzen, deren Bezeichnung im Plane. S. 82.
Diſtriktspolizeibehörde, deren Mitwirkung bei der Bonitirung der Grundſtücke. S. 118. 152. 153.
Diſtriktspläne bei der Grundſteuerliquidation. S. 181.

Digitized by Google

Dörfer, größere, Maßſtab für ſelbe bei der Landesvermeſſung. S. 63.
Dokumente, deren Vorlage bei der Grundſteuerliquidation. S. 177. 178.
Dominikalabgabenrepartition bei Umſchreibungen. S. 228.
Dominikalbelaſtung, deren Nichtberückſichtigung bei der Klaſſifizirung. S. 156. 193. 194.
Dominikallaſten, deren Liquidirung. S. 175. 177. 182. 186. 187. 191. 197. 202.
Dominikalien, deren Aufnahme in das Kataſter. S. 208.
Dominikalliquidation, Behufs der Grundſteuer. S. 178. 191. 198. 199. 204.
Dominikalrechte, deren Liquidirung Behufs der Grundſteuer. S. 178. 187.
Dominikalrenten, Ausmittlung deren Ertrag Behufs der Beſteuerung. S. 213.
Dominikalſteuer, deren Ausſcheidung von der Ruſtikalſteuer. S. 187. 235. 236. 237.
— — deren Auffindnng und Verhältnißzahl. S. 211. 212. 215.
Dominikalſteuerkataſter, Formular für ſelbes und für die Auszüge aus ſelbem. Beilage E. et H.
Dominikalverhältniſſe, deren Vortrag im Steuerkataſter. S. 218.
Dorfgemeinden, deren Bezeichnung im Steuerplan. S. 209.
Drehlatte der Obergeometer bei der Landesvermeſſung. S. 62.
— — der Geometer bei der Landesvermeſſung, deſſen Beſchaffenheit und Behandlung. S. 70. 77.

Digitized by Google

Dreiecke, terreſtriſche, deren ſphäriſche Berechnung. S. 22. 38.
Dreiecksbeſtimmung bei der Landesvermeſſung. S. 52.
Dreieckspunkte, deren Ausmittlung bei der Landesvermeſſung. S. 30. 33.
Dreieckſyſtem, deſſen Anlage bei der Landesvermeſſung. S. 36.
Dreifelderwirthſchaft, deren Annahme bei der Bonitirung. S. 127. 132.
Duplikate der Grundſteuerkataſter. S. 220.
— — der Umſchreibkataſter. S. 223. 224.
— — der Umſchreibscertificaten-Konſignationen. S. 230.
Durchſchnitte, Unſtatthaftigkeit der Klaſſifizirung nach ſelben. 157.
Durchſchnittsbetrag bei Ausmittlung der Gefällserträgniſſe bei der Beſteuerung. S. 213.
Durchſchnittsertrag, deſſen Ausmittlung bei der Rotationsreduktion. S. 127.
Durchſchnittspreiſe, Ausmittlung des Zehentertrags nach ſelben Behufs der Beſteuerung. S. 200.
— — Geldanſchlag der Fiſchrechte nach ſelben bei der Liquidirung. S. 201.

E.

Eggertsgründe, deren Muſteraufſtellung und Klaſſenberechnung. S. 141. 143.
Eichelleſen, deſſen Vortrag in den Liquidationsprotokollen. S. 189.
Eid der Taratoren und Obertaratoren für die Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 122. 165. 166.

Digitized by Google

Erndte, deren Angabe bei der Bonitirung. S. 123. 126.
Eigenthümer, deren Beiziehung und Fatirung bei der Bonitirung der Grundſtücke. S. 118. 123. 148.
Eigenthumsgränzen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Einlauf bei der oberſten Baubehörde, deſſen Behandlung. S. 107.
Einnahmen des Rheinkreiſes pro 18²⁷|₂₈ gemäß Abſchied. S. 5.
Einſicht, öffentliche, der Muſterbeſchreibungen bei der Bonitirung. S. 151.
Einwendungen gegen die Muſterbeſchreibungen bei der Bonitirung. S. 152. 153.
Elementarereigniſſe der Berückſichtigung bei der Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 124. 157.
Enten, deren Geldanſchlag bei Zehenten Behufs der Beſteuerung. S. 214.
Entlaſſung der Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 65. 96.
Entlegenheit der Gründe, deren Nichtberückſichtigung bei der Klaſſifizirung. S. 156.
Entſchädigungen, deren Vortrag in den Liquidationsprotokollen. S. 188.
— — deren Nichteinrechnung bei der Gründebeſteuerung. S. 216.
Entſcheidungen in Bauſachen, Kompetenz hiebei. S. 101.
Erbrechtsgüter, Ausmittlung ihres Laudemialertrags Behufs der Beſteuerung. S. 213.
Erinnerungen gegen die Muſterbeſchreibungen bei der Bonitirung. S. 152. 153.

Digitized by Google

Erſatzmänner der Taxatoren bei Bonitirung und Klaſſifizirung, und deren Einberufung. S. 119. 122. 150. 162.

Ertrag, ſteuerbarer, deſſen Berechnung bei Ackerland. S. 127. 130. 143.

— — deſſen Ausmittlung bei Wiesgründen. S. 140. 143.

— — deſſen Ausmittlung bei den Waldungen. S. 147.

— — deſſen Ausmittlung aus Alpen. S. 149.

— — deſſen Ausmittlung bei Fiſchrechten Behufs der Beſteuerung. S. 201.

— — deſſen Ausmittlung bei Jagdrechten Behufs der Beſteuerung. S. 205.

— — deſſen Ausmittlung aus den Dominikal- und andern Renten Behufs der Beſteuerung. S. 213.

Ertragsausmittlung der Grundſtücke. S. 115. 116.

— — bei den Zehenten Behufs der Beſteuerung. S. 200.

— — bei den Holzrechtsbezügen. S. 217.

Erwerbstitel, deſſen Nachweis und Vortrag bei der Grundſteuerliquidation. S. 182. 190.

Erwerbungen, neue, deren Kataſterumſchreibung. S. 253.

Erzgruben, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Etats in Bauſachen; deren Prüfung und Richtigſtellung. S. 101. 102.

— — in Bauſachen, deren Evidenzhaltung. S. 104. 108.

Evidenthaltung des Kataſters. S. 221. 232.

Expedition bei der oberſten Baubehörde. S. 109.

Exceſſe, ſphäriſche, deren Berechnung bei der Landesvermeſſung. S. 23.
Eyer, deren Geldanſchlag bei Zehenten Behufs der Beſteuerung. S. 215.

F.

Fadenkreuze bei Meſſungsinſtrumenten. S. 74. 75.
Faſſionen über die Kleinzehenten bei der Steuerliquidation. S. 200. 201.
Fatirung, eidliche, der Eigenthümer bei der Bonitirung. S. 123. 148. 150.
— — bei Liquidirung der Fiſchrechte. S. 201.
— — bei Liquidirung der Jagdrechte. S. 203.
— — Behufs der Grundbeſteuerung, Formular hiefür. Beilage B. C. D.
Fehler, entdeckte, bei der Landesvermeſſung. S. 59.
— — in der Punktenbeſtimmung, Verfahren hiebei. S. 79.
— — in der Flächenberechn., Haftung hiefür. S. 98.
Fehlerverbeſſerung in den Meſſungsarbeiten. S. 94.
Feldabtheilungen, deren Bezeichnung im Steuerplan. S. 209.
Felderabtheilungen, deren Bezeichnung in dem Plane. S. 90.
Felderwirthſchaft, deren Reduktion auf die Dreifelderwirthſchaft. S. 127. 132. 144.
Feldkreuze als Signalpunkte bei der Landesvermeſſung. S. 50.
Feldnamen, deren Bezeichnung in den Steuerplanen. S. 179. 181.
Felſen, kahle, Nichtklaſſifizirung derſelben. S. 160.
Felsparthien, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Digitized by Google

Fernrohr bei der Landesvermeſſung, deſſen Prüfung und Unterſuchung. S. 73.
Feſen, deſſen Geldanſchlag bei der Bonitirung. S. 129.
— — deren Geldanſchlag und Gleichſtellung mit Korn Behufs der Beſteuernng. S. 214.
Filze, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Filzen, deren Klaſſifizirung. S. 159.
Finanzbehörden, deren Mitwirkung bei der Grundſteuerliquidation. S 205.
Fiſche, Geldanſchlag derſelben bei Zehenten Behufs der Beſteuerung. S. 215.
Fiſchrechte, deren Liquidirung. S. 175. 177. 178. 201.
Fiſchwaſſerſteuer, deren Kataſterumſchreibung. S. 244.
Fiſchwaſſer⸗Steuerfaſſion, Formular hiefür. Beil. C.
Fiſchwaſſer⸗Steuerkataſter, deren Form und Einrichtung. S. 220.
— — Formular hiefür. Beilage L.
Flächen, Unſtatthaftigkeit der Klaſſifizirung nachſelben. 157.
— — durch Bergbau verödete, deren Klaſſifizirung. S. 159.
Flächenberechnung bei der Landesvermeſſung. S. 96.
Flächenberechnungen bei der Grundſteuerliquidation S. 190.
— — bei Kataſterumſchreibungen. S. 239.
Flächeninhalt, deſſen Ausmittelung bei der Bonitirung. S. 123.
— — deſſen Bezeichnung in den Steuerplanen. S. 179.

Digitized by Google

Flüſſe, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
— — Punktenbeſtimmung derſelben bei der Landesvermeſſung. S. 30.
— — Nachſicht über den Zuſtand derſelben. S. 103.
Flurgränzen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
— — deren Aufnahme im Steuerplan. S. 209.
Flußkarten und Rektifikationspläne, deren Herſtellung und Aufbewahrung. S. 104. 105.
Fohlengärten, deren Beförderung in dem Rheinkreiſe. S. 7.
Forſtämter, Ausſchreiben der Kataſterkommiſſion an ſelbe. S. 42.
— — deren Obliegenheiten bei der Grundſteuerliquidation. S. 205.
Forſte, Aufſtellung von Muſtergründen für ſelbe. S. 147.
Forſtnebennutzungen, deren Freibelaſſung bei Ausmittelung des Holzertrages. S. 147.
Forſtperſonale, deſſen Parrere bei Aufſtellung von Waldmuſtergründen. S. 148.
Forſtpurifikationen, Kataſterumſchreibung bei ſelben. S. 238.
Forſtrechte, deren Grundſteuerliquidation. S. 178. 182.
— — deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 188.
Forſtſervituten, Ausmittelung ihres ſteuerbaren Ertrages. S. 217.

Digitized by Google

Forſtſteuerbeitrag der Holzberechtigten, deſſen Ausmittelung. S. 217.

Forſtpreiſe, deren Beſteuerung. S. 217.

Frankfurt, Kommiſſär daſelbſt zur Umwandlung der mobiliſirten Staatsobligationen. S. 3.

Frauen = Grundſteuerliquidation durch ſie. S. 177.

Freijahr bei der Rotationsreduktion. S. 128. 135.

Freijahre, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 192.

— — Kataſterumſchreibung bei deren Verfluß. S. 236.

Freiſtiftsgüter, Ausmittlung deren Laudemialertrages Behufs der Beſteuerung. S. 213.

Friedensgerichte im Rheinkreiſe, der Verwaltungskoſten pro 18²⁹|₃₀. S. 12.

Frohnen, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 196.

— — deren Geldanſchlag Behufs der Beſteuerung. S. 215.

Fuß, bayeriſcher, deſſen Theilung bei der Landesvermeſſung. S. 63.

Fußwege, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.

Futterbedarf, deſſen Erhebung bei den Alpenweiden. S. 197.

G.

Gans, Geldanſchlag derſelben bei Zehenten Behufs der Beſteuerung. S. 214.

Gartenparks, deren Klaſſifizirung. S. 158.

Gärten, deren Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 149. 158. 160.

Digitized by Google

Gärten, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Gebäude, Klaſſifizirung deren Grundflächen. S. 160.
— — deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 51.
— — deren Schätzung im Rheinkreiſe Behufs der Brandverſicherungsanſtalt. S. 18.
— — als Signalpunkte bei der Landesvermeſſung. S. 30.
— — des Staates, Nachſicht über deren Zuſtand. S. 103.
— — der Stiftungen, Ausbeſſerung derſelben. S. 105.
Gebiet, fremdes, Punktenbeſtimmung auf ſelben bei der Landesvermeſſung. S. 30.
Gebrechen der Grundſtücke, deren Berückſichtigung bei der Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 116. 124. 157.
Gebundenheit der Gründe, deren Nichtberückſichtigung bei der Klaſſifizirung. S. 156.
Gefälle, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 194. 195.
— — Kataſterumſchreibung bei deren Umwandlung. S. 236.
Gefällen, Ausmittlung deren Ertrags Behufs der Beſteuerung. S. 213.
Gefängnißkoſten im Rheinkreiſe pro 18²⁹|₃₀. S. 12.
Gegenzertifikate wegen Deckung der Abgabenrückſtände des Staates. S. 229.
Gegenreichniſſe, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 194. 196.
— — deren Abzug bei Ausmittlung des Rentenertrages. S. 213. 215.

Gehalt des Kontonsarzt für Waldmohr. S. 15.
Gehölze, deren Klaſſifizirung. S. 159.
Gehülfen bei der Landesvermeſſung, Aufſicht, Qualifikations- und Kontuitenliſte derſelben. S. 62.
Geld, Reduktion des Holzertrages auf ſelbes. S. 149.
— — Umwandlung der Getreidſorten in Geld bei Bonitirung. S. 129. 130. 144.
Geldablöſungen, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 196.
Geldanſchlag der Fiſchrechte bei deren Liquidirung. S. 201.
— — der Getreid- und Naturalreichniſſe Behufs der Beſteuerung. S. 214.
— — der Kleinzehnten Behufs der Beſteuerung. S. 200.
Geldreichniſſe, Ausmittlung deren Ertrages Behufs der Beſteuerung. S. 213.
— — Kataſterumſchreibung bei deren Ablöſung. S. 236.
— — deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 193. 196.
Gemeindebauweſen, Kompetenz hiebei. S. 100.
Gemeindegränzen, deren Aufnahme in den Steuerplan. S. 209.
— — deren Ausweiſung bei der Landesvermeſſung. S. 45.
— — deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Gemeindegründe, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 189.

Digitized by Google

Gemeinden, Beförderung der Fohlengärten in ſelben im Rheinkreiſe. S. 7.
— — Bekanntmachung der Muſterbeſchreibungen in ſelben. S. 151.
— — Duplikate der Umſchreibkataſter für ſie. S. 224.
— — Grundſteuerliquidation derſelben. S. 178. 812.
— — deren Haftung für die Signale bei der Landesvermeſſung. S. 61.
— — im Rheinkreiſe, Vorſchüſſe für ſelbe aus der Kreiskriegsfondskaſſe, und Bedingungen zu Gemeindeanlehen. S. 16.
— — deren Verbindlichkeiten bei Vermarkungen und der Detailmeſſungen. S. 44. 45. 80.
— — deren Verantwortlichkeit für die Verpfahlung der Muſtergründe. S. 152.
— — Verwendung der Antheile derſelben an den Kriegsfonde. S. 17.
— — deren Wahl der Taxatoren zur Bonitirung und Klaſſifizirung der Grundſtücke. S. 120.
Gemeindeneubauten, deren Prüfung und Genehmigung. S. 105.
Gemeinderechte, deren Grundſteuerliquidation. S. 178.
Gemeindetheile, deren Liquidirung Behufs der Grundſteuer. S. 181.
— — deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 188. 189.
Gemeindeverwaltungen, deren Mitwirkung bei der Grundſteuerliquidation. S. 205.
— — deren Obliegenheit bei Vermarkung der Privatgrundbeſitzungen. S. 44.

Digitized by Google

Gemeindevorſteher, Führung des Güterwechſelbuches durch ſelbe. S. 231.
— — deren Gegenwart bei Signalerrichtung. S. 52.
— — deren Obliegenheit bei der Grundſteuerliquidirung. S. 181. 182. 186.
— — deren Obliegenheiten gegen die Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 80.
Gemeindewaldungen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Gemüßgärten, deren Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 149. 158.
— — deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Gensdarmerie im Rheinkreiſe, deren Fond 18²⁹/₃₀. S. 12.
Genehmigung der Abgabenrepartition bei Umſchreibungen. S. 228.
Genehmigungen der Bauetats, deren Vormerkung. S. 104.
Geometer, aktuirende, bei der Bonitirung und Klaſſifizirung, deren Verpflichtung. S. 122. 150. 153. 157.
— — Aufſicht auf ſelbe bei der Landesvermeſſung und deren Qualifizirung. S. 62.
— — deren Bezahlung bei der Landesvermeſſung. S. 91.
— — den Gemeinden zur Steuerliquidation bei zugebende. S. 182.
— — bei der Grundſteuerliquidation. S. 176. 190
— — deſſen Haftung für richtige Meſſung. S. 95.
— — beſondere Inſtruktion für ſelbe Behufs der Landesvermeſſung. S. 45.

Digitized by Google

Geometer, Inſtruktion für ſelbe, deren Qualifikation und Aufnahme und Entlaſſung bei der Landesvermeſſung. S. 67.
— — bei der Klaſſifikation der Grundſtücke. S. 163. 164.
— — Kontrolle, Verſetzung derſelben und Arbeitszutheilung für ſie. S. 65.
— — bei der Landesvermeſſung, deren Inſtrumente und Anſchaffung. S. 70.
— — bei der Landesvermeſſung, deren Verwendung und Funktionen. S. 41.
— — für Meſſungen Behufs der Kataſterumſchreibungen. S. 239.
— — Vorſchüſſe für ſelbe bei der Landesvermeſſung. S. 66.
Gerechtigkeiten, Ausmittlung ihres Rentenertrages Behufs der Beſteuerung. S. 213.
Geräthſchaften des Kataſterbüreau im Rheinkreiſe, deren Uebernahme. S. 11.
Gerichtsbehörden, deren Mitwirkung bei der Grundſteuerliquidation. S. 205.
Gerichtsgränzen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Gerichtsherrliche Rechte, deren Liquidirung Behufs der Grundſteuer. S. 178. 193.
Gerſte, deren Geldanſchlag bei Bonitirung. S. 129. 131. 145.
— — deren Geldanſchlag und Gleichſetzung mit Korn Behufs der Beſteuerung. S. 214.
Geſchäftsgang bei der oberſten Baubehörde. S. 107.
Geſchäftsjournal der oberſten Baubehörde. S. 108.
Geſchäftsrepartition bei der oberſt. Baubehörde. S. 108

Digitized by Google

Geſchäftskonflikte und Kolliſionen bei der Landesvermeſſung. S. 40.
Geſchäftsſtörung bei der Landesvermeſſung. S. 38.
Geſchäftsvertheilung bei der Landesvermeſſung. S. 42.
Geſchloſſenheit der Gründe, deren Nichtberückſichtigung bei der Klaſſifizirung. S. 156.
Geſtütte im Rheinkreiſe, Erlaſſung des Vorſchuſſes der Kreiskriegsfondskaſſe. S. 17.
— — im Rheinkreiſe, deren Fond pro 29/30. S. 12
Getreidreichniſſe, deren Geldanſchlag Behufs der Beſteuerung. S. 214.
— — deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 193. 195.
Getreidſorten, deren Umwandlung ineinander und in Geld bei der Bonitirung. S. 129. 130. 143.
Gewäſſer, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Gilten, Zinnsreichniſſe deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 193. 195.
Gyrius der Stationen bei der Landesvermeſſung. S. 22. 33.
Graseggarten, deren Bonitirung. S. 142.
Gränzbeſchreibungen bei Liquidirung der Jagdrechte. S. 203. 204.
Gränzbezeichnung der Beſitzungen bei der Landesvermeſſung. S. 43. 80.
Gränzen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81. 82. 90.
— — der Steuergemeinden bei der Grundſteuerliquidation. S. 126.
Gränzklaſſifikation bei den Grundſtücken. S. 161.
Gränzmarken, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Digitized by Google

Gränzmuſtergründe, deren Aufſtellung bei der Bonitirung. S. 125. 153.
Gremien der Taxatoren bei der Klaſſifikation. S. 161.
Großzehenten, Kataſterumſchreibung bei Großzehenten. S. 237.
Gruben, deren Klaſſifizirung. S. 159.
— — deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Grubenfelder der Bergwerke, deren Nichtklaſſifizirung. S. 160.
Grünzehent, Kataſterumſchreibung bei deſſen Ablöſung. S. 236.
Grünzehenten, deren Liquidation Behufs der Grundſteuer. S. 199.
Grummet, Ausmittlung des Ertrages aus Wieſen an ſelben. S. 140. 143.
Grummetzehenten, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 200.
Grund-, Saal- und Lagerbuch, Formular hiefür. Beilage E.
Grundbeſitz, deſſen Liquidirung. S. 177. 178. 180.
Grundbeſitzer, deren Gegenwart bei Signalerrichtung. S. 32.
— — Vermarkung und Verantwortlichkeit derſelben bei der Landesvermeſſung. S. 43. 45.
Grundbeſitzthum, deſſen Aufnahme in das Kataſter. S. 208.
Gründebeſitzveränderungen, deren Kontrollirung. S. 231.
Grundbuch, deſſen Herſtellung. S. 175. 208.
Grundeigenthümer, deren Fatirung bei der Bonitirung. S. 123. 153.

Digitized by Google

Grundgerechtigkeitsbriefe, deren Allegirung bei der Steuerliquidation. S. 191.

Grundherrn, Steuerliquidation mit ſelben. S. 199.

Grundherrliche Abgabenrepartition bei Umſchreibungen. S. 228.

Grundherrliche Rechte, deren Liquidirung Behufs der Grundſteuer. S. 178. 181. 193.

Grundholden, Wahrung deren Rechte bei der Grundſteuerliquidation. S. 205.

Grundſteuer, Inſtruktion für die Liquidirung, Ka-
S. 175.
taſtrirung und Umſchreibung der Grundſteuer.

— — deren Verhältnißzahl und Vertheilung. S. 210. 211.

Grundſteuergeſetz, Inſtruktion für die Landesvermeſſung zu ſelben. S. 20.

— — Inſtruktionen zum Vollzug desſelben. S. 114.

Grundſteuerkataſter, deſſen Anfertigung. S. 207. 210.

— — Auszüge für die Steuerpflichtigen. S. 219.

— — deſſen Bau und Einrichtung. S. 218.

— — Formular hiefür. Beilage E. F.

— — deſſen Herſtellung. S. 175.

— — Formular für die Auszüge aus ſelben. Beilage G. H. I.

— — Umſchreibung, Inſtruktion hiefür. S. 220.

Grundſtücke, deren Angleichung bei der Klaſſifikation. S. 154.

— — ſtreitige, deren Behandlung bei der Steuerliquidation. S. 190.

— — deren Ertragsausmittlung. S. 118.

— — einzelne, Kataſterumſchreibung deren Abgänge. S. 234.

Grundſtücke, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81. 90.
— — deren Schätzung bei der Bonitirung. S. 126.
— — deren Steuerverhältnißzahl. S. 211.
— — ſteuerfreie, deren Steuerbelegung bei dem Uebergang in ſteuerbares Eigenthum. S. 238.
— — deren Vermarkung bei der Landesvermeſſung. S. 43.
— — deren Vorweiſung nach dem Plane bei der Klaſſifizirung. S. 162.
Grundverträge, Kataſterumſchreibung deren Umwandlung. S. 235.
Grundwaſſer, deſſen Berückſichtigung bei der Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 116. 124. 157.
Grundzinſe, Kataſterumſchreibung bei Umwandlung in ſelbe. S. 236. 237.
Grundzinsreichniſſe, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 192. 201.
Güterkomplex, deren Liquidirung Behufs der Grundſteuer. S. 182.
Güterwechſelbuch, deſſen Führung. S. 231.
Gutachten der Meſſungskommiſſäre über Bezahlung. S. 40.
Gutslaſten, Verfahren bei nicht ordnungsmäßig verlegten bei der Grundſteuerliquidation. S. 183.
Gutsveränderungsgefälle, Ausmittlung ihres Rentenertrages Behufs der Beſteuerung. S. 210.
— — deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 194.

Gutszertrümmerung, Ausſtellung der Umſchreibzertifikate hiebei. S. 228.
— — Verfahren bei ſelben bei der Grundſteuerliquidation. S. 183. 189.

H.

Haber, deſſen Geldanſchlag bei der Bonitirung. S. 129. 131. 143.
— — deſſen Geldanſchlag und Gleichſetzung mit Korn Behufs der Beſteuerung. S. 214.
Haftſcheine bei Vorſchüſſen für das Meſſungsperſonal. S. 66.
Haftung der Behörden bei der Grundſteuerliquidation. S. 206.
— — des Bonitirungsgeometer für ſeine Arbeiten. S. 153.
— — des Obergeometer für die Vorſchüſſe in Meſſungsgeſchäften. S. 66.
— — der Obergeometer und Geometer für die Meſſung. S. 95.
— — der Steuerliquidationsprotokolle. S. 185.
— — für die Flächenberechnung. S. 98.
Haiden, deren Klaſſifizirung. S. 159.
Handfrohnen, Geldanſchlag derſelben bei Zehenten Behufs der Beſteuerung. S. 215.
Handlöhne, deren Vortag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 194.
Handlohn, Ausmittlung des Ertrages aus ſelben, Behufs der Beſteuerung. S. 213.
Handlungsgewächspflanzungen, deren Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 149. 158.

Handzeichnungen über die Punktenbeſtimmung bei der Landesvermeſſung. S. 60. 83.
Hauptfeldabtheilungen, deren Bezeichnung im Steuerplan. S. 209.
Hauptgüter, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 188.
Hauptkulturarten, Muſtergründe für ſelbe bei der Bonitirung. S. 149.
Hauptkataſter, deſſen Bau und Einrichtung. S. 218.
Hauptnetz bei der Landesvermeſſung und deſſen Abänderung. S. 20. 37.
Hauptwege, deren Bezeichung im Steuerplan S. 209.
Hausarzt an der Armenanſtalt zu Frankenthal, deſſen Remuneration. S. 14.
Hausgärten deren Klaſſifizirung. S. 160.
Hausmeiſter im Centralgefängniß zu Kaiſerslautern, deſſen Gehaltsvermehrung. S. 14.
Hausnummern auf den Markzeichen bei der Landesvermeſſung. S. 43.
— — deren Anführung bei Kataſterumſchreibungen. S. 233.
— — deren Anführung in den Briefsprotokollen. S. 230.
— — deren Bezeichnung im Steuerplan. S. 210. 218.
— — deren Bezeichnung in den Planen. S. 90. 93.
— — in den Steuerplanen bei der Grundſteuerliquidation. S. 180.
Heberegiſter, deren Führung. S. 223.
— — Uebertragung der Steuermehrung und Minderungen in ſelbes. S. 246.

Heitzung des Centralgefängniſſes in Kaiſerslautern mit Torf und Steinkohlen. S. 8.
Herrnloſe Gründe, deren Behandlung bei der Steuerliquidation. S. 190.
Herrſchaftsgerichte, deren Mitwirkung bei der Grundſteuerliquidation. S. 205.
Heu, Anſchlag des Alpenfutterbedarfs in ſelbes. S. 197.
— — Ausmittlung des Ertrages aus Wieſen an ſelben. S. 140. 143.
Heuzehnten, deren Liquidirung und Vortrag in den Liquidationsprotokollen. S. 200.
Hinderniſſe bei der Landesvermeſſung. S. 38.
Hochöfen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Höhen als Signalpunkte bei der Landesvermeſſung. S. 30.
Hofbauintendant bei der oberſten Baubehörde. S. 99. 108.
Hofbauten, deren Behandlung in den Sitzungen der oberſten Baubehörde. S. 108.
Hofräume, deren Klaſſifizirung. S. 160.
Hofräume, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Hohlwege, deren Meſſung und Bezeichuung im Plane. S. 81. 82.
Holzertrag der Waldungen, deſſen Ausmittlung bei der Bonitirung. S. 147.
Holzgründe, deren Klaſſifizirung. S. 159.
Holzlieferungsverträge mit ausländiſchen Fabriken und Gewerben. S. 18.
Holzrechtsbezüge, Ausmittlung ihres ſteuerbaren Ertrages. S. 217.

Digitized by Google

Holzreichniſſe, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 193.
Hopfengärten, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Hopfenpflanzungen, deren Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 149. 158.
Hopfenzehnten, deren Liquidirung Behufs der Grundſteuer. S. 200.
Hügel, deren Berückſichtigung bei Klaſſifizirung und Bonitirung des Bodens. S. 116. 124. 157.
Hühner, Geldanſchlag derſelben bei Zehenten Behufs der Beſteuerung. S. 215.

J.

Jagdbezirke, deren Beſchreibung bei der Steuerliquidation. S. 204.
Jagdertragsfaſſion, Formular hierüber. Beil. D.
Jagdrechte, deren Ertragsausmittlung und Liquidirung Behufs der Beſteuerung. S. 203.
— — deren Liquidirung. S. 175.
Jagdſteuer, deren Umſchreibung im Kataſter. S. 244.
Jagdſteuerkataſter, Formular hierfür. Beil. M.
— — deren Form und Einrichtung. S. 220.
Jahresberichte der Lokalmeſſungskommiſſäre. S. 69.
Jahresetats in Bauſachen, deren Prüfung und Richtigſtellung. S. 101. 102.
Jahresſtiften, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 195.
Index über den Steuerkataſter. S. 219.
— — über das Urkataſter. S. 240.
Indifferenzpunkt bei den Obziſſen- und Ordinatenberechnung bei der Landesvermeſſung. S. 23.

Ingenieurs in Bauſachen bei den Kreisregierungen. S. 111.

Ingenieursbezirke in Bauſachen, deren Eintheilung. S. 111.

Inſchriften auf den Planen der Landesvermeſſung. S. 90. 93.

Inſpectionsbezirke in Bauſachen deren Eintheilung. S. 111.

Inſpectionskommiſſäre bei der Grundſteuerliquidation. S. 204.

Inſpectionsreiſen der Mitglieder der oberſten Baubehörde. S. 103. 105.

Inſpectoren in Bauſachen bei den Kreisregierungen. S. 111.

Inſtruktionen für das Bauweſen, deren Entwerfung. S. 107.

— — für die Landesvermeſſung zum Grundſteuergeſetz. S. 20.

— — zum Vollzug des Grundſteuergeſetzes. S. 114.

— — für die Liquidirung, Kataſtrirung und Umſchreibung der Grundſteuer. S. 175.

Inſtrumente, Abgabe derſelben an Geometer gegen Abverdienung. S. 68. 70.

— — der Geometer bei der Landesvermeſſung, deren Anſchaffung, Beſchaffenheit, Prüfung und Berichtigung. S. 69.

— — der Obergeometer bei der Landesvermeſſung. S. 61.

— — Unfälle mit ſelben bei der Landesvermeſſung. S. 38.

Digitized by Google

Intereſſenten, deren Anmeldung der Beſitzverände-
rungen. S. 225.

Juſtizgebäude im Rheinkreiſe, deren Koſten pro 18²⁹/₃₀. S. 12.

K.

Kälber, Geldanſchlag derſelben bei Zehenten Behufs der Beſteuerung. S. 214.

Käſe, Geldanſchlag derſelben bei Zehenten Behufs der Beſteuerung. S. 215.

Kaiſerslautern, Einführung der Torf- und Steinkohlenfeuerung im Centralgefängniſſe daſelbſt. S. 8.

Kalköfen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Kalkulator bei der Flächenberechnung. S. 98.

Kammeralämter, deren Obliegenheiten bei der Grundſteuerliquidation. S. 205.

Kandidaten für das Bauweſen, deren Prüfung. S. 106. 112.

Kantonalſtraßen, Vorſchüſſe für die Gemeinden im Rheinkreiſe zur Herſtellung derſelben. S. 16.

Katonsarzt, Genehmigung für den Kanton Waldmohr. S. 13.

Kantonsfonds, Bildung ſolcher aus den Antheilen der Gemeinden an den Kriegsfonds im Rheinkreiſe. S. 17.

Kanzeliſt bei der oberſten Baubehörde. S. 99. 100.

Kanzleigeſchäfte bei der oberſten Baubehörde, deren Beſorgung. S. 110.

Digitized by Google

Kapelle, als Signalpunkte bei der Landesvermeſſung. S. 30.

Kapellen, deren Bezeichnung in den Planen. S. 90.

Kapital, Rückzahlung des Kapitals der aufgekündeten Staatsſchuld. S. 3.

Karten der oberſten Baubehörde, deren Aufbewahrung. S. 108. 110.

Kaſſebeamten in Bauſachen, deren Abſolutorien. S. 103.

Kaſſirung fehlerhafter Blätter bei der Landesvermeſſung. S. 94.

Kaſtelle, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.

Kataſter im Rheinkreiſe, deſſen Koſten pro 18²⁷/₂₈. S. 5.

— — Lehranſtalt für ſelbes. S. 68.

— — deſſen Anlage und Eintheilung. S. 208.

— — deſſen Bau und Einrichtung. S. 218.

— — Formular hiefür. Beilagen E. F. K. L. M.

— — Formular für die Auszüge desſelben. Beilagen G. H. I.

Kataſterauszüge, Uebertragung der Kataſterumſchreibungen in ſelbe. S. 242.

— — für die Steuerpflichtigen. S. 219.

Kataſterbücher, deren Kontrollirung. S. 224.

Kataſterbüreau, Uebernahme der Inſtrumente desſelben im Rheinkreiſe. S. 11.

Kataſterertrag bei Grundſtücken. S. 130.

Kataſterfolium, deren Anführung in den Briefsprotokollen. S. 230.

Kataſternormalſchrift. S. 222.

Kataſterpläne deren Aufbewahrung. S. 223.

Digitized by Google

Kataſterpläne, deren Mutationen bei Kataſterum-ſchreibungen. S. 239.
Kataſterrenovation. S. 241.
Kataſterſteuerplan, deſſen Eintheilung und Anlage. S. 209.
Kataſterumſchreibung der Klein- und Blutzehnten. S. 243.
— — Inſtruktion hiefür. S. 220. 232.
Kataſterumſchreibungen, deren Uebertragung in die Kataſterauszüge. S. 242.
Kataſtervorträge, Reklamationen dagegen. S. 184.
Kataſterzuſammenſtellungen, neue, wenn ſie nothwendig ſind. S. 241.
Kataſtrirung der Grundſteuer, Inſtruktion hiefür. S. 175. 207.
Kaufsbriefe, als Beweismittel des Beſitzſtandes bei der Grundſteuerliquidation. S. 182.
Kern, deſſen Geldanſchlag bei der Bonitirung. S. 129. 130. 143.
— — deſſen Geldanſchlag und Gleichſetzung mit Korn Behufs der Beſteuerung. S. 214.
Kettenmeſſung Behufs der Punktenbeſtimmung bei der Landesvermeſſung. S. 53.
Kiesgruben, deren Klaſſifizirung. S. 159.
— — deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Kippregel der Obergeometer bei der Landesvermeſſung. S. 62.
Kippregel der Geometer bei der Landesvermeſſung, deren Prüfung und Rektifikation. S. 70. 72. 74.
Kirchhöfe, deren Steuerbelegung beim Uebergang in ſteuerbares Eigenthum. S. 258.

Digitized by Google

Kirchhöfe, Nichtklaſſifizirung derſelben. S. 160.
Klaſſen, deren Ertragsdarſtellung in Geld oder Korn. S. 155.
Klaſſenausſprüche der Taxatoren bei Bonitirung u. Klaſſifizirung. S. 119. 162. 163.
Klaſſenberechnung bei den Eggertsgründen. S. 143.
— — bei den Muſterwieſen. S. 140. 141.
— — bei den Waldmuſtergründen. S. 149.
Klaſſenberechnungen, deren Kontrollirung. S. 151.
— — bei der Ertragsausmittlung der Grundſtücke. S. 129. 130. 151. 154.
Klaſſenfuß bei Bonitirung der Grundſtücke. S. 130.
Klaſſenzahlen, deren Einſchreibung bei der Klaſſifizirung der Grundſtücke. S. 163. 164.
Klaſſifikation, Inſtruktion hiefür Behufs der Grundſteuerregulirung. S. 115. 154.
Klaſſifikationsgeometer bei der Klaſſifizirung der Grundſtücke. S. 163. 164.
Klaſſifikationsregiſter, bei Klaſſifizirung der Grundſtücke. S. 165.
Klauſen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Kleinzehnten, deren eigene Kataſtrirung. S. 216.
— — Kataſterumſchreibung bei deſſen Ablöſung. S. 236.
— — deren Begriff, Steuerliquidation und Geldanſchlag. S. 199. 200.
— — deren Kataſterumſchreibung. S. 243.
— — Formular für die Faſſion über ſelbe. Beil. B.
Kleinzehent-Kataſter, Formular hiefür. Beil. K.
Kleinzehent-Steuerkataſter, deren Form und Einrichtung. S. 220.

Klima, deſſen Berückſichtigung bei der Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 116. 124. 157.

Körnerertrag, deſſen Angabe bei Bonitirung. S. 126.

— — deſſen Berechnung bei Grundſtücken. S. 127. 130.

Körperſchaften, Grundſteuerliquidation durch ſie. S. 178.

Kohlſtätten, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Kollegialverfahren bei der oberſten Baubehörde. S. 108.

Kommiſſäre bei der Liquidirung der Grundſteuer, deren Beſtellung und Obliegenheiten. S. 176. 204. 206.

— — bei der Bonitirung und Klaſſifizirung der Grundſtücke. S. 118. 120. 150. 153 160.

— — im Ausland zur Umwandlung der mobiliſirten Staatsobligationen. S. 5.

— — bei der Landesvermeſſung, deren Obliegenheiten. S. 39. 42. 60.

Kommiſſionsberichte der Lokalmeſſungskommiſſäre. S. 69.

Kommunjagden, deren Liquidation Behufs der Grundſteuer. S. 203.

Kommunalverwaltungen, deren Mitwirkung bei der Grundſteuerliquidation. S. 205.

Komplexualſchätzung, deren Unzuläſſigkeit bei der Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 120. 157.

Komptabilität bei der oberſten Baubehörde. S. 108.

Kondezimatoren, deren Beſteuerung. S. 216.

Digitized by Google

Konduitenliſten über das Sektionsperſonal bei der Landesvermeſſung. S. 63.
Kondukteurs in Bauſachen bei den Kreisregierungen. S. 11 1..
Konſcriptionsgeſetze, Beſtreitung der Ausgaben auf die Novellen zu ſelben im Rheinkreiſe. S. 9.
Konſenſe bei Veräußerungen zur Ausſtellung der Umſchreibzertifikate. S. 228.
Konſensprotokolle, deren Allegirung in den Umſchreibanmeldungsprotokollen. S. 226.
Konſervator bei der oberſten Baubehörde. S. 99. 108.
Konſignationen über die Anmeldungszertifikate. S. 230.
Konſolidirungen, Kataſterumſchreibung bei ſelben. S. 236. 237. 238.
Kontraſignation der Ausfertigungen der oberſten Baubehörde. S. 109.
Kontrolle der Arbeiten der Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 66.
— — der Koſtenaufrechnung bei der Landesvermeſſung. S. 40.
— — der Klaſſenberechnung bei der Bonitirung. S. 151.
— — bei dem Kataſterumſchreibgeſchäfte. S. 224.
— — der Steuerperzeption und Verrechnung. S. 245.
Kontrollirung der Beſitzveränderungen. S. 251.
Konzeſſionsgeſuche des Bauperſonals, Zeugniſſe bei ſelben. S. 113.
Koordinate bei der Dreiecksberechnung bei der Landesvermeſſung. S. 25. 36. 38.
Koordinatenverzeichniſſe, deren Entwerfung. S. 60.

Digitized by Google

Kopialgeſchäfte bei der oberſten Baubehörde, deren Beſorgung. S. 110.

Korn, deſſen Umwandlung in andere Getraidſorten und Geld, bei der Bonitirung. S. 129. 131. 145.

— — Reduktion des Holzertrages auf ſelbes. S. 149.

— — deſſen Geldanſchlag und Gleichſetzung mit andern Getraidſorten Behufs der Beſteuerung. S. 214.

Korrektionen der Steuerſchuldigkeit in den Kataſter. S. 222.

— — in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 185.

Korreſpondenz der oberſten Baubehörde mit der Kreisregierung. S. 102.

Koſten, Haftung hiefür bei der Grundſteuerliquidation. S. 177.

— — verurſchte, bei der Steuerliquidation, Haftung hiefür. S. 206.

— — der Signalerrichtung bei der Landesvermeſſung. S. 31.

— — der Verpflegung und Markungsvorweiſung, Tragung derſelben. S. 45.

Koſtenaufrechnung bei der Landesvermeſſung, deren Kontrolle. S. 40. 41.

Koſtenberechnungen der Trigonometer bei der Landesvermeſſung. S. 37.

Koſtenerſatz der Geometer bei kaſſirten Blättern. S. 94.

Krautzehnten, deren Liquidation Behufs der Grundſteuer. S. 200.

Krebſe, Geldanſchlag derſelben bei Zehenten, Behufs der Beſteuerung. S. 215.

Digitized by Google

Kreisarchiv im Rheinkreis, deſſen Fond pro 18²⁹|₃₀. S. 12.

Kreisbehörden, Behandlung des Bauweſens bei ſelben. S. 110.

Kreiſe, Anlage des Kataſter nach ſelben. S. 208.

Kreisfonds, deren Belaſſung im Rheinkreiſe. S. 10.

— — im Rheinkreis, Beſtimmung derſelben pro 18²⁹|₃₀. S. 12.

Kreisfondsrechnung pro 18²⁷⁄₂₈ f. d. Rheinkreis. S. 4.

Kreisgränzen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Kreiskaſſe im Rheinkreis, deren Fonds pro 18²⁹|₃₀. S. 13.

Kreiskaſſen, Umwandlung der mobiliſirten Staatsobligationen in ſelben. S. 5.

Kreiskriegsfondskaſſe im Rheinkreiſe, Vorſchüſſe aus ſelber für die Gemeinden zu Straßenherſtellung. S. 16.

Kreisregirung, K. d. F., Leitung und Reſpizirung derſelben bei dem Kataſterumſchreibgeſchäft. S. 223.

Kreisſtellen, Anſchreiben der Steuerkataſterkommiſſion an ſelbe. S. 42.

Kreuzfäden bei den Meſſungsinſtrumenten. S. 74. 75.

Kreuzmaaß der Obergeometer bei der Landesvermeſſung. S. 62.

Kriegsfonds im Rheinkreiſe, Verwendung und Antheile der Gemeinden an ſelben. S. 17.

Krümmungshalbmeſſer bei der Dreieckberechnung bei der Landesvermeſſung. S. 22.

Krume, deren Berückſichtigung bei der Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 116. 124. 157.

Kulturarten, deren Benennung in den Steuerplänen. S. 179.
Kulturaufwand, deſſen Berückſichtigung bei Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 115. 124. 155.
Kulturausſcheidungen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Kuratoren, deren Beiziehung und Fatirung bei Bonitirung der Grundſtücke. S. 118. 123. 148.
— — Grundſteuerliquidation durch ſie. S. 177.

L.

Lämmer, Geldanſchlag derſelben, bei Zehenten Behufs der Beſteuerung. S. 214.
Länge eines Dreieckpunktes, deren Berechnung bei der Landesvermeſſung. S. 27.
Lage der Grundſtücke, deren Berückſichtigung bei der Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 116. 124. 157.
Lagerbuch, deſſen Herſtellung. S. 175. 207.
— — Formular hiefür. Beil. E.
Landbauten, Prüfung deren Etats, Pläne und Ueberſchläge. S. 101.
Landeseintheilung, geographiſche, Behufs der Vermeſſung. S. 21.
Landesgränze, Punktenbeſtimmung an ſelber bei der Landesvermeſſung. S. 30.
— — deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Landesvermeſſung, Inſtruktion hiefür. S. 20.
Landgerichte, Ausſchreiben der Kataſterkommiſſion an ſelbe. S. 42.

Digitized by Google

Landgeſtüt im Rheinkreis, deſſen Fond pro 18²⁹|₃₀. S. 12.
— — im Rheinkreiſe, Erlaſſung des Vorſchuſſes des Kreiskriegsfonds. S. 17.
Landkommiſſarien im Rheinkreiſe, deren Fond pro 18²⁹|₃₀. S. 12.
Landrath, Abſchied für ſelben im Rheinkreis. S. 4.
Landſtraßen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Laubrechte, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 189.
Laudemien, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 194.
— — Ausmittlung ihres Ertrags Behufs der Beſteuerung. S. 213.
— — Kataſterumſchreibung bei deren Umwandlung. S. 236.
Laudemialprotokolle, deren Allegirung in den Umſchreibanmeldungsprotokollen. S. 226.
Legalität der Kataſter. S. 222.
Lehengebühren, Ausmittlung ihres Ertrags Behufs der Beſteuerung. S. 215.
Lehenherrliche Rechte, deren Liquidirung Behufs der Grundſteuer. S. 178. 193.
Lehentaxen, der Berechnung Behufs deren Beſteuerung. S. 214.
Lehmgruben, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
— — deren Klaſſifizirung. S. 159.
Lehranſtalt für das Kataſter. S. 68.
Lehranſtalten, höhere im Rheinkreiſe, deren Koſten pro 18²⁷|₂₈. S. 5.

Lehranſtalten, höhere im Rheinkreiſe, Verwendung des Aktivſtandes. S. 10.
Leibfällige Güter, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 195.
Leibgelder, Ausmittlung ihres Ertrags Behufs der Beſteuerung. S. 213. 214.
Leibrechtige Güter, Ausmittlung ihres Ertrags Behufs der Beſteuerung. S. 213. 214.
Leinwand, Bleicherlohn für ſelbe im Centralgefängniß im Rheinkreis. S. 8.
Leipzig, Kommiſſär daſelbſt zur Umwandlung der mobiliſirten Staatsobligationen. S. 3.
Leumund der Geometer bei d. Landesvermeſſung. S. 67.
Libelle der Geometer bei der Landesvermeſſung, deren Prüfung und Berichtigung. S. 70. 71.
Liedlöhne, deren Nichtabzug bei der Grundbeſteuerung. S. 216.
Lineal, deſſen Prüfung bei der Landesvermeſſung. S. 73.
— — eiſernes, der Obergeometer bei der Landesvermeſſung. S. 61.
Linearzeichnung bei der Landesvermeſſung. S. 90.
Liquidationsbezirke bei der Grundſteuerliquidation. S. 176.
Liquidationsgeometer bei der Grundſteuerliquidation. S. 176.
Liquidationsgeſchäft, deſſen Leitung u. Aufſicht. S. 204.
Liquidationskommiſſär bei der Liquidirung der Grundſteuer, deren Obliegenheiten. S. 176. 206.
Liquidationsprotolle bei der Steuerliquidation, deren Einſendung. S. 204.
— — deren Einrichtung und Vortrag in ſelben. S. 183. 198.

Digitized by Google

Liquidirung, der Grundſteuer, Inſtruktion hiefür. S. 175.
Liter, Ausſcheidung der Steuerliquidationsvorträge in den Protokollen nach ſelben. S. 187. 192.
Löhne, deren Nichtabzug bei der Grundbeſteuerung. S. 216.
Logarithmen, konſtante, bei der Dreiecksberechnung bei der Landesvermeſſung. S. 24.
Lokalkommiſſäre bei der Landesvermeſſung deren Obliegenheiten. S. 39. 42. 60. 69.
Loskaufung von Reichniſſen, Kataſterumſchreibung bei ſelben. S. 236.
Ludeigenſchaft der Muſtergründe bei Bonitirung. S. 125.
Lyzealſtudium der Kandidaten für das Baufach. S. 106.

M.

Maaßſtab bei der Landesvermeſſung. S. 63.
— — zur Beſteuerung der Grundſtücke. S. 115.
Maaßſtäbe, verjüngte, bei der Landesvermeſſung. S. 70.
Märkte, Maaßſtab für ſelbe bei der Landesvermeſſung. S. 63.
Magiſtrate, Ausſchreiben der Kataſterkommiſſion an ſelbe. S. 42.
Marken, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Markungsvorweiſer der Gemeinden, bei der Landesvermeſſung. S. 45. 80. 90.
Markzeichen, deren Setzung und Verantwortlichkeit für ſelbe bei der Landesvermeſſung. S. 45. 80.

Mathematik, deren Verwendung zur Landesvermeſſung. S. 39.
Mauern, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Maurermeiſter, deren Prüfung. S. 106. 112.
Mayerſchaftsfriſten, Kataſterumſchreibung bei Umwandlungen in ſelbe. S. 236.
Medizinalweſen im Rheinkreiſe, deſſen Fond pro $18^{29}|_{30}$. S. 12.
Mergelgruben, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
— — deren Klaſſifizirung. S. 159.
Meridian, Eintheilung deſſelben bei der Landesvermeſſung. S. 21.
Meßinſtrumente, Uebernahme derſelben im Rheinkreiſe. S. 11.
— — der Obergeometer bei der Landesvermeſſung. S. 61.
— — der Geometer bei der Landesvermeſſung, deren Anſchaffung, Beſchaffenheit, Prüfung und Berichtigung. S. 69.
Meßkette der Geometer bei der Landesvermeſſung deren Berichtigung. S. 70. 76.
— — 100ſchuhige, der Obergeometer bei der Landesvermeſſung. S. 62.
Meßkundige, deren Verwendung zur Landesvermeſſung. S. 39.
Meßtiſchblätter, Auftragung der Quadrate auf ſelbe. S. 46.
— — bei der Landesvermeſſung. S. 21. 47.
Meßtiſchplatten, deren Erhaltung. S. 61.

Meßtischstativ der Obergeometer bei der Landesvermessung. S. 62.
Messung, Haftung der Obergeometer und Geometer hiefür. S. 95.
— — bei der Bonitirung. S. 123. 151. 153.
— — Vorbereitungen hiezu. S. 42.
Messungen Behufs d. Katasterumschreibungen. S. 259.
— — fehlerhafte, Ausreden wegen unrichtigen Instrumenten hiebei. S. 78.
— — bei der Grundsteuerliquidation. S. 190.
Messungsbezirke der Messungskommissäre. S. 40.
— — der Obergeometer. S. 41.
Messungsfälle und deren Auflösung. S. 54.
Messungsgeschäfte, deren Leitung und Aufsicht. S. 40.
Messungsinstruktion zum Grundsteuergesetz. S. 20.
Messungslokalkommissäre bei der Landesvermessung, deren Obliegenheiten. S. 39. 42. 60.
Messungsmethode der Geometer bei der Landesvermessung. S. 83.
Messungsorgane bei der Landesvermessung. S. 39.
Messungspersonale, äußeres bei der Landesvermessung. S. 39.
— — Vorschüsse für selbes. S. 66.
Messungspläne, deren Aufbewahrung. S. 223.
Messungsschema's der Messungskommissäre. S. 40.
Militärbauten, Kompetenz bei selben. S. 100.
Minderjährige, Grundsteuerliquidation für sie. S. 177.
Minister des Innern, dessen Rechte in Bausachen. S. 109.
Ministerialräthe des Innern, deren Abordnungen zu den Sitzungen der obersten Baubehörde. S. 109.

Digitized by Google

Miniſterialſektion für das Bauweſen, deren Aufhebung. S. 98.
Miniſterialſitzungen in Bauſachen. S. 109.
Miſchling, Berechnung deſſen Ertrages bei der Bonitirung. S. 145.
Mobiliſirte Staatsſchuld, deren Zurückzahlung oder Umwandlung. S. 1.
Moderationen, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 195.
— — von Reichniſſen, Kataſterumſchreibung bei ſelben. S. 236.
Möſer, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Monumente, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Mooswieſen, Aufſtellung von Muſtergründen für ſelbe. S. 140.
Moräſte, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Muſterbeſchreibungen bei der Bonitirung, Formular hiefür. S. 167.
— — bei der Bonitirung, deren Behandlung. S. 151. 152.
Muſtergründe, deren Aufſtellung bei der Bonitirung. S. 117. 123. 124. 149. 153.
— — deren Aufſtellung für Felder und Wieſen. S. 124. 126. 140.
— — Beiſpiele für deren Klaſſenberechnung. S. 150. 151.
— — für Eggärten. S. 141.
— — für Waldungen. S. 147.
— — Erinnerungen dagegen. S. 152.

Digitized by Google

Mustergründe. deren Verpfählung. S. 152.
— — Angleichung der übrigen Gründe an ſelbe. S. 154.
Mutation der Katasterpläne bei Katasterumſchreibungen. S. 239.
Mutationsmeſſungs-Pläne, deren Aufbewahrung. S. 223.

N.

Nachgravirung der Mutationsmeſſungspläne. S. 223.
Nachläſſe, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 195.
Nachläſſigkeit der Behörden bei der Grundſteuerliquidation. S. 206.
— — bei dem Katasterumſchreibgeſchäft. S. 225.
Nachſichtsreiſen der Mitglieder der oberſten Baubehörde. S. 104.
Nachträge auf den Katasterplänen bei Katasterumſchreibungen. S. 239.
Namenslisten bei den Vermarkungen der Privatgrundbeſitzungen. S. 44.
— — für die Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 82.
— — der Grundbeſitzer bei der Grundſteuerliquidation. S. 180. 181. 187. Beilage VII.
— — in den Steuerkataſtern. S. 219.
Naßgallen, deren Berückſichtigung bei Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 116. 124. 157.
Naturaldienſtleiſtung, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 196.
Naturalfrohnen, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 196.

Digitized by Google

Naturalfrohnen, deren Geldanſchlag Behufs der Beſteuerung. S. 214.
Naturalreichniſſe, Ausmittlung deren Ertrag Behufs der Beſteuerung. S. 213.
— — deren Geldanſchlag Behufs der Beſteuerung. S. 214.
— — Kataſterumſchreibung bei deren Ablöſung. S. 236.
— — deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 193. 195. 196.
Nebenfrüchte, deren Grundbeſteuerung. S. 216.
Nebengebäude, Klaſſifizirung deren Grundflächen. S. 160.
Nebenkataſter, über Kleinzehnten, deren Herſtellung S. 200.
— — bei der Grundbeſteuerung, deren Anfertigung. S. 207.
— — deren Form und Einrichtung. S. 220.
Nebennutzungen, deren Nichtberückſichtigung bei Aufſtellung von Muſtergründen. S. 126. 130. 147.
— — der Steuerliquidation. S. 200.
— — deren Grundbeſteuerung. S. 216.
Nebenſtationen bei der Grundſteuerliquidation. S. 176.
Netz, geographiſches, in Folge der Landesvermeſſungsinſtruktion. S. 21. 58.
Netzfehlern, Verfahren bei entdeckten, durch den Geometer. S. 79.
Netzpunkte, deren Erhaltung bei der Landesvermeſſung. S. 60.
Neubauten, der Gemeinden und Stiftungen, deren Prüfung und Genehmigung. S. 105.

Digitized by Google

Neubauten des Staates, deren Leitung und Beaufſichtigung. S. 101. 103.
Neuerungen, deren Umſchreibung im Kataſter. S. 221.
Neugereute, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 193.
Neuſtiftsgüter, Ausmittlung deren Laudemialertrages Behufs der Beſteuerung. S. 213.
Nichtwerthe Ausgaben und Einnahmen an ſelben im Rheinkreiſe pro 18²⁷|₂₈. S. 5.
Normale bei der Landesvermeſſung. S. 22.
Normalſchrift in den Kataſtern. S. 222.
Normalwerthe der Getreidreichniſſe Behufs der Beſteuerung. S. 214.
Nummern in den Steuerplanen. S. 179. 180. 182. 218.
Nummerirung der Umſchreibanmeldungsprotokolle. S. 223.
— — der Steuerpläne und Kataſter. S. 210.
Nutzantheile, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 189.
— — der Grundſteuerliquidirung. S. 178.
Nutzeigenthum, Kataſterumſchreibung bei deſſen Konſolidirung mit dem Obereigenthume. S. 238.
Nutznießer, Grundſteuerliquidation durch ſie. S. 177.
Nutzungsverſchiedenheiten, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.

O.

Oberaufſchlagämter, Annahme und Zahlung der Coupons der mobiliſirten Papiere durch ſie. S. 3.
Oberbauräthe, deren Anſtellung. S. 99.
Obereigenthumsablöſungen, Kataſterumſchreibung bei ſelben. S. 237.

Digitized by Google

Obereigenthum, Kataſterumſchreibung bei deſſen Konſolidirung mit den Nutzeigenthum. S. 238.
Obergeometer, deren Verwendung und Funktionen bei der Landesvermeſſung. S. 41. 44.
— — beſondere Inſtruktion für ſelbe Behufs der Landesvermeſſung. S. 45.
— — deren Inſtrumente und Aufſicht auf die Geometer. S. 61 u. 62.
— — Vorſchüſſe für ſelben und Vertheilung durch ihn. S. 66.
— — deren Reviſion der Meſſungsarbeiten. S. 92.
— — deſſen Haftung für richtige Meſſung. S. 95.
Oberingenieur bei der oberſten Baubehörde. S. 99.
Oberinſpektionskommiſſäre bei der Grundſteuerliquidation. S. 204.
Oberſte Baubehörde, deren Organiſation, Bildung, Wirkungskeis und Geſchäftsgang. S. 99.
Obertaxatoren bei der Bonitirung und Klaſſifizirung der Grundſtücke, deren Eigenſchaften, Wahl, Obliegenheiten, Verpflichtung. S. 118. 123. 151. 153. 157. 161. 162.
— — deren Eidesformel. S. 166.
Obligationen des Staates, deren Zurückzahlung der Umwandlung. S. 1.
Obſtbaumſchule in Speyer, deren Fond pro 18²⁹/₃₀. S. 12.
Obſtgärten, deren Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 149. 158.
Obſtzehenten, der Liquidation Behufs der Grundſteuer. S. 199.
Offizialreklamation der Obertaxatoren bei Bonitirung und Klaſſifizirung der Grundſtücke. S. 120. 163.

Ohmat, Ausmittlung des Ertrages an selben aus Wieſen. S. 140.
Ohmatzehnten, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 200.
Ordinate bei der Dreieckberechnung der Landesvermeſſung. S. 22. 23. 28. 47.
Ordinatenmeſſung der Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 86.
Ordnungen, deren Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 149. 159.
Originalkataſter, deren Aufbewahrung. S. 223.
Ortsfluren, deren Vermarkung und Grenzbezeichnung bei der Landesvermeſſung. S. 44.
Ortsflurgränzen, deren Aufnahme in den Steuerplan. S. 209.
Ortsliſten für die Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 82. 90.

P.

Pachtſummen bei Jagden, deren Vormerkung in den Steuerliquidationsprotokollen S. 203.
Pachtſummen bei Zehenten, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 200.
Pächter, deren Beziehung und Fatirung bei Bonitirung der Grundſtücke. S. 118. 123. 148.
— — Grundſteuerliquidation durch ſie. S. 177.
Paginirung der Steuerliquidationsprotokolle. S. 185.
Parallelogramme bei der allgemeinen Landesvermeſſung. S. 26.
Parks, deren Klaſſifizirung. S. 158.
Parrere, techniſches, des Forſtperſonals bei Waldmuſtergründen. S. 148.

Digitized by Google

Partialkataſter der Partheien, deren Uebereinſtimmung mit dem Geſammtkataſter. S. 242.
Patrimonialgerichte, deren Mitwirkung bei der Grundſteuerliquidation. S. 205.
Pekunialetat bei der oberſten Baubehörde, deſſen Behandlung. S, 108.
Penſionen im Rheinkreiſe, Fond hiefür per 18²⁹/₃₀. S. 13.
— — deren Nichteinrechnung bei der Grundbeſteuerung. S. 216.
Peripherialmeſſung der Geometer. S. 88.
Pertinenzſtücke, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 188. 191. 197.
Perzeption der Steuern bei den Rentämtern. S. 245.
Perzeptionsbehörden, Führung der Kataſterumſchreibgeſchäfte durch ſie. S. 223.
Pflöcke, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
— — Anzeichnung der Gränzen der Beſitzungen durch ſelbe bei der Landesvermeſſung. S. 43.
Pfützen, deren Klaſſifizirung. S. 160.
Planberechnung bei Kataſterumſchreibungen. S. 239.
Planbezeichnung, Gegenſtände derſelben bei der Landesvermeſſung. S. 81. 93.
Planberichtigungen bei der Klaſſifikation der Grundſtücke. S. 162. 164.
— — bei der Grundſteuerliquidation. S. 176.
Pläne in Bauſachen, deren Superreviſion und Aufbewahrung. S. 101. 102. 103. 105.
— — der Steuergemeinden bei der Grundſteuerliquidation. S. 176. 179. 180. 181. 190.

Pläne der oberſten Baubehörde, deren Aufbewahrung. S. 108. 110.
— — für Staatsbauten, deren Anfertigung und Vorlage. S. 102.
— — der Muſtergründe bei der Bonitirung. S. 151. 153.
Planmittheilung der Geometer der Landesvermeſſung. S. 91.
Plannummer der Beſitzſtandobjecte bei der Grundſteuerliquidation. S. 179. 180.
— — der Steuerpläne. S. 209. 219.
— — f. d. Kataſter, deren Aufbewahrung. S. 223.
Plannumerirung bei der Landesvermeſſung. S. 96.
Planzeichnung bei der Landesvermeſſung S. 89.
Platten, deren Reviſion bei der Landesvermeſſung. S. 92.
Plattenanſchlüſſe, Verbot deren Mittheilung durch die Geometer, S. 65.
Plätze öffentliche und verſchüttete, deren Klaſſifizirung. S. 160.
— — öffentliche, deren Steuerbelegung beim Uebergang in ſteuerbares Eigenthum. S. 258.
Polhöhe eines Dreieckspunktes, deren Berechnung bei der Landesvermeſſung. S. 27.
Politechniſche Centralſchule, Studium der Kandidaten für das Baufach an ſelber. S. 112.
Polizeibezirke, Grundſteuerliquidation nach ſelben. S. 176.
— — Anlage des Kataſters nach ſelben. S. 208.
Polizeibehörden, deren Mitwirkung bei der Grundſteuerliquidation. S. 205.

Poſitionen geographiſche, deren Berechnung bei der Landesvermeſſung. S. 27.
Praktikanten bei der Landesvermeſſung. S. 67.
Präſenzanführung in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 184.
Preiſe der vom Centralgefängniſſe im Rheinkreiſe abgelieferten Gegenſtände. S. 9.
Private, Grundſteuerliquidation durch ſie. S. 178
Privatgrundbeſitzungen, deren Vermarkung bei der Landesvermeſſung. S. 44.
Privatwaldungen, deren Aufſtellung als Muſtergründe bei der Bonitirung. S. 147.
— — deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Probeblätter der Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 67.
Protokolle bei der Bonitirung. S. 124. 150. 153.
— — bei der Wahl der Taxatoren zur Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 121.
— — bei der Grundſteuerliquidation, deren Einrichtung und Vortrag in ſelben. S. 183. 187. 198.
— — bei Liquidirung der Fiſchrechte. S. 202.
— — bei der Steuerliquidation, deren Einſendung. S. 204.
— — bei Anmeldungen zu Kataſterumſchreibungen. S. 223. 224. 225.
Protokollführung bei der Liquidation der Grundſteuer. S. 176. 186.
Protokollirungen gerichtliche, Umſchreibanmeldungscertifikat hierzu. S. 227. 229.

Digitized by Google

Prüfung der Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 68

Prüfungen der Kandidaten für den Baudienſt. S. 106. 112.

— — der Abgabenrepartition bei Umſchreibungen. S. 228.

— — der Jahresetat in Bauſachen. S. 101.

— — der Inſtrumente der Geometer. S. 71.

— — Prüfung der Detailarbeiten bei der Landesvermeſſung. S. 93.

— — der Steuerliquidationsarbeiten. S. 205.

Prüfungszeichen der verjüngten Maaßſtäbe der Landesvermeſſung. S. 70.

Publikation der Bonitirungsreſultate. S. 151. 153.

Punkte bei der Landesvermeſſung, deren Erhaltung. S. 60.

— — trigonometriſche, deren Auftragung. S. 47.

Punktenbeſtimmung bei der Landesvermeſſung, deren Richtigkeit. S. 40. 45. 47.

— — bei der Landesvermeſſung. S. 30. 37. 41. 57.

— — Verfahren bei entdeckten Fehlern in ſelber durch die Geometer. S. 79.

Pyramiden, deren Errichtung bei der Landesvermeſſung. S. 30.

Q.

Qualifikation der Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 67.

Qualifikationsbuch über die Beamten und Diener im Baufach. S. 107.

Digitized by Google

Qualifikationsliſten über das Sektionsperſonal bei der Landesvermeſſung. S. 63.
Qualifikationsnoten der Geometer, deren Feſtſetzung. S. 69.
Quadrate bei der allgemeinen Landesvermeſſung. S. 26.
— — deren Auftragung auf die Meßtiſchblätter. S. 46.
Quellen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Quittungsbücher, deren Führung in Steuerſachen. S. 225.
Quittungsbücher der Steuerbaren, Nachtragung der Veränderung in ſelben. S. 243.

R.

Rang der Mitglieder der oberſten Baubehörde in den Sitzungen. S. 108.
— — des Vorſtandes der oberſten Baubehörde. S. 99.
Raſuren in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 185.
Rathsſtellen bei der oberſten Baubehörde, deren Beſetzung. S. 99.
Rayonmeſſung der Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 84.
Realgewerbe, Ausmittlung des Rentenertrages aus ſelben Behufs der Beſteuerung. S. 215.
Reallaſten, deren Aufnahme in das Kataſter. S. 208.
— — deren Liquidirung. S. 175. 177.

Digitized by Google

Reallaſten, Umſchreibung deren Veränderungen im Kataſter. S. 221.
Realrechte, Ausmittlung des Rentenertrags aus ſelben, Behufs der Beſteuerung. S. 213. 215.
— — der Liquidation Behufs der Grundſteuer. S. 178. 181.
Rechnungen in Bauſachen, der Superreviſion. S. 103.
Rechnungskommiſſariat im Rheinkreiſe, deſſen Koſten pro $18^{29}|_{30}$. S. 12.
Rechnungsmanual für den Flächenkalkul bei der Landesvermeſſung. S. 97.
Rechnungsmethode bei der Dreieckberechnung bei der Landesvermeſſung. S. 22.
Rechte, deren Liquidirung Behufs der Grundſteuer. S. 178. 181.
Rechtsholz, Ausmittlung deſſen ſteuerbaren Ertrags. S. 217.
Reduktion der Gründe auf eine gleiche Rotation. S. 127. 132. 144.
Referat der Meſſungskommiſſaire. S. 39.
Referenten bei der oberſten Baubehörde, deren Verantwortlichkeit. S. 109.
Regen, Berückſichtigung deſſen Einflüſſe bei der Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 116. 124. 157.
Regie der oberſten Baubehörde. S. 110.
Regionen, Eintheilung der Landoberfläche in ſelbe. S. 21.
Regiſtratursgeſtelle, Beſtreitung derſelben im Rheinkreiſe aus der Regie. S. 9.
Regiſtrator bei der oberſten Baubehörde. S. 99. 100.
Reichniſſe, Ausmittlung deren Ertrags Behufs der Beſteuerung. S. 213. 214.

Digitized by Google

Regreß der Gemeinden an die Grundbeſitzer wegen Vermarkung. S. 44.
Reichniſſe von Grundſtücken, deren Liquidirung und Vortrag. S. 175. 193. 194. 195. 196.
— — Kataſterumſchreibung bei deren Ablöſung. S. 236.
Reihenordnung zu der Protokollirung bei der Bauliquidation. S. 187. 188.
Reißzeug der Geometer bei der Landesvermeſſung, deſſen Beſchaffenheit. S. 70. 78.
— — der Obergeometer bei der Landesvermeſſung. S. 62.
Reklamation der Obertaxatoren bei Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 120. 163.
Reklamationen gegen Kataſtervorträge. S. 184.
— — und Reklamationsfriſt gegen die Muſtergründe. S. 152. 153.
Reklamationsbeſcheidung, Berichtigung der Steuern nach ſelber. S. 222. 232.
Rekognoszirung der Gegend bei der Landesvermeſſung. 29. 45. 78.
Rektifikationspläne der Flüße, deren Herſtellung. S. 104.
Relevien, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 194.
— — Kataſterumſchreibung bei deren Umwandlung. S. 236.
Reluition von Reichniſſen, Kataſterumſchreibung bei ſelben. S. 236.
Remuneration der Zeichner bei der oberſten Baubehörde. S. 100.

Remuneration des Hausarztes an der Armenanſtalt in Frankenthal. S. 14.

Renner über die Steuerliquidationsprotokolle. S. 185.

Rentämter, Bezahlung und Annahme der Koupons der mobiliſirten Papiere durch ſie. S. 3.

— — deren Obliegenheiten bei der Grundſteuerliquidation. S. 205.

— — Führung der Umſchreibanmeldungsprotokolle durch ſie. S. 224.

Renten, Ausmittlung deren Ertrages Behufs der Beſteuerung. S. 213.

— — deren Liquidirung Behufs der Grundſteuer. S. 178. 198.

Rentenablöſungen, deren Kataſterumſchreibnng. S. 235.

Rentenbeſitzer, deren Aufnahme in das Grundſteuerkataſter. S. 208.

— — Steuerliquidation mit ſelben. S. 198.

Reparaturen, wichtige, Beaufſichtigung derſelben. S. 103.

— — der Signale bei der Landesvermeſſung. S. 31.

Repartition der Abgaben bei Umſchreibungen. S. 228.

Repertorium b.d. Grundſteuerliquidation. S. 180. 181.

— — der Nummer im Steuerkataſter. S. 219.

Repetitions-Theodoliten zur Winkelmeſſung. S. 33.

Reſervefond für den Rheinkreis pro 18²⁹|₃₀. S. 13.

Reviſion der Arbeiten bei der Landesvermeſſung. S. 40. 41. 42. 92. 96.

Reviſionsberichte über die Detailaufnahmen. Beilage XVI.

Digitized by Google

Reviſionsbericht bei der Landesvermeſſung. S. 95.
Reviſionsmanual bei der Landesvermeſſung. S. 94.
Reviſor bei den Kataſterberichtigungen. S. 222.
— — deſſen Haftung bei der Flächenberechnung. S. 98.
Rheindammbau, deſſen Koſten pro $18^{27}|_{28}$. S. 5.
Rheinkreis, Abſchied für den Landrath deſſelben. S. 4.
— — Grundſteuerkataſter in ſelben. S. 219.
— — Liquidirung der Jagdrechte in ſelben Behufs der Beſteuerung. S. 204.
— — Verfahren bei den Steuerumſchreibungen in ſelben. S. 247.
Richterperſonal in Zweibrücken, deſſen Richtvermehrung. S. 13.
Ritterlehen, Berechnung der Lehentaxen von ſelben Behufs der Beſteuerung. S. 214.
Römerſtraſſen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Roggen, deſſen Geldanſchlag und Gleichſetzung mit andern Getreidſorten Behufs der Beſteuerung. S. 214.
— — deſſen Umwandlung in andere Getreidſorten oder Geld b. d. Bonitirung. S. 129. 131. 143.
Rotation, gleiche, bei der Bonitirung und deren Reduktion. S. 127. 132. 144.
Rubrikenbau der Umſchreib- und Urkataſter. S. 223.
Ruinen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Rückſtände an Staatsabgaben, deren Berückſichtigung bei den Umſchreibzertifikaten. S. 229.
Rückwärtsabſchneiden bei der Punktenbeſtimmung der Landesvermeſſung. S. 53. 54.

Digitized by Google

Ruſtikalliquidation Behufs der Grundſteuer. S. 178. 186. 187. 198. 199. 204.
Ruthenmaaß der Obergeometer bei der Landesvermeſſung. S. 62.
Ruſtikalgrundſteuerkataſter, Formular für ſelbe und für die Auszüge aus ſelben. Beil. G.
Ruſtikalſteuer, deren Auffindung bei der Grundſteuer. S. 211. 212. 235. 236. 237.
Ruſtikalſteuer, deren Ausſcheidung von der Dominikalſteuer. S. 187.
Ruſtikalverhältniſſe, deren Vortrag im Steuerkataſter. S. 218.

S.

Saalbuch, deſſen Herſtellung. S. 175. 207.
— — Formular hiefür. Beilage E.
Saat, deren Abzug bei Ausmittlung des Kataſterertrages. S. 130.
Saatbedarf, deſſen Angabe bei der Bonitirung. S. 123. 126.
Sachverſtändige, deren Aufſtellung bei Waldmuſtergründen. S. 148. 161.
— — bei Liquidirung der Fiſchrechte. S. 202.
— — bei Liquidirung der Jagdrechte. S. 203.
Säulen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
— — als Signalpunkte bei der Landesvermeſſung. S. 30.
Salinenbauten, Kompetenz des Finanzminiſteriums hierbei. S. 101.
Sandgallen, deren Berückſichtigung bei der Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 116. 124. 157.

Digitized by Google

Sandgruben, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
— — deren Klaſſifizirung. S. 159.
Saumſal der Behörden bei der Grundſteuerliquidation. S. 206.
Saumſteige, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Schadenerſatz wegen Vermarkung bei der Landesvermeſſung. S. 44.
Schätzer bei der Bonitirung der Grundſtücke, deren Wahl und Obliegenheiten. S. 118. 123. 148.
Schätzung bei der Klaſſifizirung der Grundſtücke. S. 154. 155. 157. 161.
— — bei der Liquidirung der Jagdrechte. S. 203.
— — bei Liquidirung der Fiſchrechte. S. 201.
— — der Waldungen bei der Bonitirung. S. 148.
— — der Gebäude im Rheinkreiſe Behufs der Brandverſicherungsanſtalt. S. 18.
— — der Weinberge bei der Klaſſifizirung. S. 158.
— — der Grundſtücke bei der Bonitirung. S. 126.
— — der Meſſungsarbeiten bei der Landesvermeſſung. S. 91. 97.
— — großer Aecker und Wieſen bei der Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 120.
Schätzungsmethode b. d. Bonitirung und Klaſſifizirung, Anleitung u. Aufſchlüſſe hiefür. S. 119. 150.
Schätzungszuſammentritte b. d. Klaſſifizirung. S. 163.
Scharwerke, deren Behandlung bei der Steuerliquidation. S. 196.
— — deren Geldanſchlag b. d. Beſteuerung. S. 215.
Scheine über die Auslagen und Koſten der Trigonometer bei der Landesvermeſſung. S. 38.

Digitized by Google

Schichten bei der Landesvermeſſung, deren Bezeichnung. S. 21.

Schlagregiſter, deren Benützung bei Bonitirung der Waldungen. S. 147.

Schleußen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Schluchten, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Schmalz, Geldanſchlag deſſelben bei Zehnten Behufs der Beſteuerung. S. 215.

Schnecken, Geldanſchlag derſelben bei Zehnten Behufs der Beſteuerung. S. 215.

Schreibtiſche zum Dienſt im Rheinkreiſe, deren Beſtreitung aus der Regie. S. 9.

Schulen im Rheinkreiſe, deren Koſten pro 18²⁷/₂₈. S. 5.

Schuldner des Staates im Rheinkreiſe, ältere, deren Behandlung. S. 18.

Schwindſtellen, deren Berückſichtigung bei der Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 116. 124. 157.

Seen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.

Sekretär bei der oberſten Baubehörde. S. 99. 100. 108. 109.

Sektionen, Abtheilung des Steuerplanes in ſelbe. S. 209.

— — der Obergeometer bei der Landesvermeſſung. S. 41.

— — der Taxatoren bei der Klaſſifikation der Grundſtücke. S. 161.

Sektionseintheilung bei der Landesvermeſſung. S. 42.

Sektionsperſonal bei der Landesvermeſſung, Auf-

Digitized by Google

ſicht, Qualifikations- und Konduitenliſte deſſelben. S. 62.
Sektionsrechnungen, deren Führung bei der Landesvermeſſung. S. 41.
Servituten in Forſten, Ausmittlung des ſteuerbaren Ertrags. S. 217.
— — deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 189. 197.
Servitutsberechtigter, deſſen Rechte bei der Grundſteuerliquidation. S. 205.
Setzbrut, deren Abzug bei Liquidirung der Fiſchrechte. S. 201.
Siegelmäßige, deren Umſchreibzertifikate bei Verträgen. S. 230.
Siegelung der Steuerliquidationsprotokolle. S. 184. 186.
Signale, deren Errichtung und Verſicherung bei der Landesvermeſſung. S. 30. 32. 45.
— — deren Verzeichniß, Nummerirung und Haftung der Gemeinden hiefür. S. 61.
Signalpunkte, deren Erhaltung bei der Landesvermeſſung. S. 60.
Signalſtellen der Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 78.
Sitzungen der oberſten Baubehörde. S. 108. 109.
Sitzungsprotokolle der oberſten Baubehörde, deren Führung. S. 109.
Sommerfrucht, Ausmittlung der Zehentſteuer in ſelben. S. 216.
Spannfrohnen, deren Geldanſchlag bei der Beſteuerung. S. 215.

Digitized by Google

Sparſamkeit im Haushalte der Gemeinden im Rheinkreiſe und des Kreiſes. S. 16.
Spelz, deſſen Geldanſchlag und Gleichſtellung mit Korn Behufs der Beſteuerung. S. 214.
Spezialkommiſſäre bei der Liquidirung der Grundſteuer. S. 176.
Spezialſchuldentilgungskaſſen, Bezahlung und Umwandlung der mobiliſirten Staatsobligationen bei ſelben. S. 3.
Spezialvermeſſung bei der Bonitirung. S. 123. 151. 153.
Speyer, Umwandlung der mobiliſirten Staatsobligationen bei der Kreiskaſſe daſelbſt. S. 3.
Sphäriſche Berechnung der Dreiecke. S. 22.
Staat als Dominikalienbeſitzer, Liquidation mit ſelben. S. 198.
— — Grundſteuerliquidation deſſelben. S. 178.
— — Wahrung deſſen Rechte bei der Grundſteuerliquidation. S. 205.
Staatsabgaben, rückſtändige, deren Berückſichtigung bei Umſchreibungen. S. 229.
Staatsaktivforderungen aus früherer Zeit im Rheinkreiſe, deren Niederſchlagung. S. 18.
Staatsbaudienſt, Prüfung der Kandidaten für ſelben. S. 106.
Staatsbauten, Pläne hiefür. S. 102.
Staatsbauweſen, Kompetenz hiebei. S. 100.
Staatsgebäude, Nachſicht über deren Zuſtand. S. 103.
Staatsgüter, deren Vermarkung und Gränzausweiſung bei der Landesvermeſſung. S. 44.

Digitized by Google

Staatsobligationen, mobiliſirte, deren Zurückzahlung oder Umwandlung. S. 1.
Staatsſchuldentilgungskommiſſion, Bezahlung oder Umwandlung der mobiliſirten Staatsobligationen bei ſelber. S. 5.
Staatsſchuld, mobiliſirte, deren Zurückzahlung oder Umwandlung. S. 1.
Staatswaldungen, Aufſtellung derſelben als Muſtergründe bei der Bonitirung. S. 147.
— — deren Vermarkung und Gränzausweiſung bei der Landesvermeſſung. S, 44.
— — deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Stadtgemeinden, deren Abtheilung im Steuerplan. S. 209.
Städte, Maaßſtab für ſelbe bei der Landesvermeſſung. S. 63.
Stangenzirkel bei der Landesvermeſſung. S. 61.
Stationiren Behufs der Punktenbeſtimmung bei der Landesvermeſſung. S. 53.
— — der Geometer b. d. Landesvermeſſung. S. 87.
Stationsbeſtimmung bei der Landesvermeſſung. S. 30.
Stationsregiſter, alphabetiſches, über das Winkelmanual bei der Landesvermeſſung. S. 36.
Statiſtiſche Tabelle im Steuerkataſter. S. 219.
Stativ der Geometer bei der Landesvermeſſung, deſſen Berichtigung und Prüfung. S. 70. 71.
Stege, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Steige, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Steinbrüche, deren Klaſſifizirung. S. 159.

Digitized by Google

Steine, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Steingruben, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Steinkohlenfeuerung, deren Einführung im Centralgefängniß zu Kaiſerslautern. S. 8.

Steuerabſchreibungen im Kataſter. S. 238.

Steuerausweis im Steuerkataſter. S. 218.

Steuerbelegung der ſteuerfreien und in ſteuerbares Eigenthum übergehenden Gründe. S. 237.

Steuergemeinde, deren Aufführung in den Briefsprotokollen. S. 250.

Steuergemeinden, Anlage des Kataſter nach ſelben. S. 208. 209.

— — deren Wahl der Taxatoren zur Bonitirung und Klaſſifizirung der Grundſtücke. S. 120.

— — Eintheilung der Liquidationsbezirke in ſelbe. S. 176. 180. 187.

— — Bildung deren Gränzen. S. 209.

— — Führung der Umſchreibanmeldungsprotokolle nach ſelben. S. 225.

— — Führung eines Gutswechſelbuches in ſelben. S. 231.

Steuergulden, deſſen Auffindung bei der Grundbeſteuerung. S. 211. 212.

Steuerkataſter, Auszüge aus ſelben für die Steuerpflichtigen. S. 219.

— — deſſen Zweck und Anlegung. S. 175. 183.

— — deſſen Bau und Einrichtung. S. 218.

Digitized by Google

Steuerkataſter Formular hiefür. Beilage E. F. K. L. M.
— — Formular für die Auszüge aus ſelben. Beilage G. H. I.
Steuerkataſterkommiſſion, deren Leitung des Steuerliquidationsweſens. S. 206.
— — deren Befugniß bei Verwendung der Geometer. S. 41.
Steuerkataſterumſchreibung, Inſtruktion hiefür. S. 220.
Steuerkataſterplan, deſſen Eintheilung und Anlage. S. 209.
Steuerkontrolämter, Führung der Umſchreibanmeldungsprotokolle durch ſie. S. 224.
Steuermehrung, deren Uebertragung in das Heberegiſter. S. 246.
— — deren Umſchreibung im Kataſter. S. 221. 222.
Steuerminderungen, deren Umſchreibung im Kataſter. S. 221. 222.
— — deren Uebertragung in das Heberegiſter. S. 246.
Steuern, deren Verhältnißzahl im Kataſter. S. 210.
Steuerpflichtige, Auszüge aus dem Steuerkataſter für ſelbe. S. 219.
— — Anmeldung der Beſitzänderungen durch ſie. S. 226.
— — Nachtragung der Steueränderungen in den Quittungsbüchern derſelben. S. 245.
Steuerpläne bei der Grundſteuerliquidation. S. 176. 179. 180. 181.
Steuerperzeption bei den Rentämtern. S. 245.

Digitized by Google

Steuerpläne, Nachtrag und Mutation in ſelben bei Kataſterumſchreibungen. S. 239.
Steuerrepartition bei Umſchreibungen. S. 228.
Steuerſchuldigkeit, deren Feſtſetzung im Kataſter. S. 222. 233. 234. 235.
Steuerſimplum, deſſen Auffindung bei der Grundſteuer. S. 212.
Steuerſimplumsſchuldigkeit, Nachtragung deren Aenderung in den Quittungsbüchern. S. 243.
Steuervertheilung im Rheinkreiſe f. d. Jahr 18²⁹/₃₀. S. 11.
Steuerzielregiſter, deſſen Führung und Inhalt. S. 245.
Stiften, Grundſtücke, deren Behandlung bei der Steuerliquidation. S. 195.
Stiftungen, Grundſteuerliquidation derſelben. S. 178.
Stiftungsbauweſen, Kompetenz hiebei. S. 100.
Stiftungsneubauten, deren Prüfung und Genehmigung. S. 105.
Stiftungsverwaltungen, deren Mitwirkung bei der Grundſteuerliquidation. S. 205.
Stiftungswaldungen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Stimmenfreiheit der Taxatoren bei der Klaſſifizirung. S. 163.
Stimmenmehrheit bei den Klaſſenausſprüchen der Taxatoren. S. 162.
— — bei der Wahl der Taxatoren. S. 121.
— — der Taxatoren bei Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 119.
Stimmenſammlung und Mehrheit in den Sitzungen der oberſten Baubehörde. S. 108.

Stipendien, im Rheinkreiſe, Fond hiefür pro $18^{29}/_{30}$. S. 13.
Stipendienfond, deſſen Verwendung im Rheinkreiſe. S. 9.
Straßen, Vorſchüſſe für die Gemeinden im Rheinkreiſe zur Herſtellung der Kantonalſtraßen. S. 16.
— — deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
— — Nachſicht über den Zuſtand derſelben. S. 103.
— — Nichtklaſſifizirung derſelben. S. 160.
— — deren Steuerbelegung beim Uebergang in ſteuerbares Eigenthum. S. 238.
Straßenbau im Rheinkreiſe, deſſen Koſten. S. 5.
Straßenbauten, deren Etat, Pläne und Ueberſchläge. S. 101.
Straßenbauten im Rheinkreiſe pro $18^{29}|_{30}$. S. 15.
Straßenbaukunde, deren Behandlung bei den Kreisbehörden. S. 111.
Straßenkarten, deren Konſervation. S. 105.
Streitige Grundſtücke, deren Behandlung bei der Steuerliquidation. S. 190.
Streitigkeiten zwiſchen Ruſtikaliſten und Rentenbeſitzern bei der Steuerliquidation, Verfahren hiebei. S. 198. 201. 202.
Ströme, Punktenbeſtimmung an ſelben bei der Landesvermeſſung. S. 30.
— — deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Stroh, deſſen Freibelaſſung bei Ausmittlung des Kataſterertrages. S. 130.
Stundenſäulen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Digitized by Google

Studium für das Baufach. S. 106. 111.
Stuttgart, Umwandlung der mobiliſirten Staats-obligationen bei dem Kommiſſär daſelbſt. S. 3.
Sümpfe, unausgetrocknete, Nichtklaſſifizirung der-ſelben. S. 160.
Superreviſion über die Baurechnungen. S. 103.
— — techniſche, der Bauplane und Ueberſchläge. S. 101.

T.

Tafeln, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Tagbuch der Trigonometer bei der Landesvermeſſung. S. 37.
Taglohne, deren Nichteinrechnung bei der Grund-beſteuerung. S. 216.
Tagwerke, Schätzung der Grundſtücke bei der Bo-nitirung nach ſelben. S. 136.
— — deren Ertragsannahme bei den Klaſſen der Grundſtücke. S. 155.
Taratoren bei der Bonitirung und Klaſſifizirung der Grundſtücke, deren Aufſtellung, Wahl, Oblie-genheiten, Zahl, Verpflichtung und Eigenſchaf-ten. S. 118 — 123. 126. 140. 148. 150. 151. 153. 156. 161. 162.
— — deren Eidesformel. S. 165.
— — bei Ausmittlung der Alpenerträgniſſe. S. 197.
Taxen, bei Kataſterumſchreibungen. S. 244.
Teiche, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
— — deren Klaſſifizirung. S. 159.

Digitized by Google

Termin zur Erneuerung gegen die Muſtergründe. S. 151.
Territorialgränzen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Theilungsbriefe als Beweismittel des Beſitzſtandes bei der Grundſteuerliquidation. S. 182.
Theodoliten, deren Behandlung und Rektifikation bei der Landesvermeſſung. S. 34.
Thiergärten, deren Klaſſifizirung. S. 158.
Thürme als Signalpunkte bei der Landesvermeſſung. S. 30.
Tinte, rothe, bei der Kataſternormalſchrift. S. 222.
Tiſchblätter, deren Beſtimmung bei der Landesvermeſſung. S. 29. 47.
Torffeuerung, deren Einführung im Centralgefängniſſe zu Kaiserslautern. S. 8.
Torfſtechereyen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
— — deſſen Klaſſifizirung. S. 159.
Transporteur bei der Landesvermeſſung. S. 34.
Triangulirung in Folge der Landesvermeſſungsinſtruktion. S. 21. 39.
— — bei der Landesvermeſſung. S. 52.
Triangulirungsarbeiten, deren Uebergabe durch den Trigonometer. S. 58.
Triften, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Trigonometer, deren Obliegenheiten bei Rekognoszirung und Signalerrichtung. S. 30. 32. 34.
— — deren Tagbuch, Berichte, Koſtenberechnungen und ſonſtige Verrichtungen bei der Landesvermeſſung. S. 37.

Digitized by Google

Trigonometer bei der Landesvermeſſung, deren Qualification. S. 39.
Tuſch, Gebrauch deſſelben bei der Planzeichnung. S. 90.

U.

Uebergabsbriefe, als Beweismittel des Beſitzſtandes bei der Grundſteuerliquidation. S. 182.
Ueberſandungen des Bodens, deren Berückſichtigung bei der Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 124. 157.
Ueberſchläge in Bauſachen, deren Superrevision. S. 101. 104.
Ueberſchläge, der Gemeinde- und Stiftungsneubauten, deren Prüfung und Genehmigung. S. 105.
Ueberſchwemmungen d. Bodens, deren Berückſichtigung b. d. Bonitirung und Klaſſifizirnng. S. 124. 157.
Ueberſichten über die Bauetats, deren Einſendung. S. 104.
Ueberſichtskarten bei der Grundſteuerliquidation. S. 180.
Umfrage in den Sitzungen der oberſten Baubehörde. S. 108.
Umſchreibanmeldungsprotokolle, deren Führung. S. 224.
Umſchreibgebühren bei Kataſterumſchreibungen. S. 244.
Umſchreibgeſchäft, deſſen Leitung und Führung. S. 223. 232.
Umſchreibkataſter, deſſen Zweck und Einrichtung. S. 221. 222. 223. 230. 240.
Umſchreibung der Grundſteuer, Inſtruktion hiefür. S. 175. 220. 230.

Digitized by Google

Umſchreibung der Klein- und Blutzehnten im Kataſter. S. 243.
Umſchreibungen, deren Uebertragung in die Kataſterauszüge. S. 242.
Umſchreibzertifikate, deren Ausſtellung. S. 227. 230. 232.
Umwandlung der 5% Staatsſchuld in 4% Obligationen. S. 2.
— — von Gefällen, Kataſterumſchreibung bei ſelber. S. 236.
Uniform des Perſonals der oberſten Baubehörde. S. 100.
Univerſitätsſtudium der Kandidaten für das Baufach. S. 106. 112.
Ungebundenheit der Gründe, deren Nichtberückſichtigung bei der Klaſſifizirung. S. 156.
Unordnung bei dem Kataſterumſchreibgeſchäft. S. 223.
Unterabtheilungen des Steuerplanes. S. 209.
Unterbezirkseintheilung b. d. Landesvermeſſung. S. 42.
Untereigenthum, Kataſterumſchreibung bei deſſen Konſolidirung mit dem Obereigenthum. S. 238.
Unterlage des Bodens, deren Berückſichtigung bei der Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 116. 124. 157.
Unterſchriften bei den Muſterbeſchreibungen und Protokollen bei der Bonitirung. S. 151. 153.
— — der Steuerliquidationsprotokolle. S. 184. 186.
Unterſtützung der Trigonometer bei der Landesvermeſſung durch die äußern Aemter. S. 38.
Unterſuchungskoſten, deren Tragung bei Netzfehlern. S. 79. 94.

Digitized by Google

Unterthanen, Verfahren bei der Steuerliquidation bei deren Ueberlaſſung. S. 207.
Urkataſter, deſſen Zweck und Einrichtung. S. 221. 222. 223. 232. 240.
Urkunden, deren Vorlage bei der Grundſteuerliquidation. S. 177. 178. 182.

V.

Veränderungen, deren Umſchreibung im Kataſter. S. 221. 223. 226. 231. 232.
— — des Beſitzſtandes, deren Anzeige. S. 224.
Veräuſſerungen, Umſchreibzertifikate hiebey. S. 227. 231. 234.
Verantwortlichkeit der Grundbeſitzer oder Gemeinden f. d. Markzeichen b. d. Landesvermeſſung. S. 43.
Verbeſſerungen, deren Berückſichtigung bei Bonitirung u. Klaſſifizirung der Grundſtücke. S. 115. 124. 155.
Verbindungswege, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Verbriefungen, gerichtliche, Anmeldungszertifikate hiezu. S. 227. 229. 230.
— — der Siegelmäßigen, Umſchreibzertifikate hiebei. S. 230.
Verfaſſungseid der Taxatoren f. d. Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 123.
Verfügungen in Meſſungsangelegenheiten. S. 40.
Verhältnißzahl, Zehentbeſteuerung nach ſelber. S. 200.
— — der Grundſteuer im Kataſter. S. 210. 211.
Verhältnißzahlen bei der Klaſſenberechnung der Muſtergründe. S. 130.
Verhandlungen des Bonitirungsgeſchäftes, der Aufbewahrung. S. 152.

Digitized by Google

Vermarkung bei der Landesvermeſſung, Verantwortlichkeit und Koſten hiebei. S. 43. 80.
Vermeſſung, allgemeine, Inſtruktion hiefür. S. 20. 59.
— — bei der Bonitirung. S. 123. 153.
Vermeſſungen bei der Grundſteuerliquidation. S. 189.
Vernachläſſigung des Bodens, Berückſichtigung derſelben bei Bonitirung und Klaſſifizirung der Grundſtücke. S. 115. 124. 155.
Verpfahlung der Muſtergründe bei der Bonitirung. S. 152.
Verpflichtung der Taratoren für Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 122.
Verpflockung bei der Landesvermeſſung und deren Koſten. S. 45.
Verrechnung der Steuern bei den Rentämtern. S. 245.
Verſchlimmerungen des Bodens, deren Berückſichtigung bei Bonitirung und Klaſſifizirung der Grundſtücke. S. 115. 124. 155.
Verſicherungsmittel der Signale bei der Landesvermeſſung. S. 32.
Verträge, Umſchreibszertifikate bei deren Verbriefung. S. 229. 230.
Verwaltungskoſten im Rheinkreiſe pro 18²⁷/₂₈. S. 5.
— — im Rheinkreiſe pro 18²⁹/₃₀. S. 12.
Verzögerungen der Steuerliquidation, Haftung hiefür. S. 206.
Vidit der Kommiſſäre bei Koſtenaufrechnungen bei der Landesvermeſſung. S. 40.
Vierecke, deren Auftragung bei der Landesvermeſſung. S. 46.
Viſionsberechnung bei der Landesvermeſſnug. S. 48.

Viſſionen, deren Auftragung bei der Landesvermeſſung. S. 34.
Vizinalſtraßen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Volksſchulen im Rheinkreiſe, deren Koſten pro 18²⁷|₂₈. S. 5.
Vollzug in Bauweſen. S. 101.
Vollzugsberichte zur oberſten Baubehörde über Bauten. S. 104.
Vorarbeiten bei der Landesvermeſſung, Leitung derſelben. S. 41. 42.
— — der Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 78.
— — bei der Grundſteuerliquidation. S. 180.
— — für die Dominikalliquidation. S. 199.
Vorauszehenten, deren Erhebung Behufs der Beſteuerung. S. 216.
Vorladungen der Betheiligten zur Grundſteuerliquidation. S. 177.
Vorſchüſſe, Bedingung zur Leiſtung von Vorſchüſſen für die Gemeinden im Rheinkreiſe. S. 16.
— — für das Perſonal bei der Landesvermeſſung und deren Verrechnung. S. 66. 91.
Vorſchußertheilung bei der Landesvermeſſung. S. 41.
Vorſtand der oberſten Baubehörde, deſſen Rang und Befugniſſe. S. 99. 108.
Vorſtellungen zur oberſten Baubehörde. S. 107.
Vortheilzehenten, deren Erhebung Behufs der Beſteuerung. S. 216.
Vortrag in den Umſchreib- und Urkataſtern. S. 225. 232.

Digitized by Google

Vorträge, Ordnung derſelben in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 183. 187.

Vorwärtsabſchneiden bei der Punktenbeſtimmung bei der Landesvermeſſung, S. 53. 55. 83.

W.

Wahl, der Obertaxatoren und Taxatoren zur Bonitirung und Klaſſifizirung der Grundſtücke. S. 118. 123.

Wahlmänner zur Wahl der Taxatoren für Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 121.

Wahlprotokolle bei der Wahl der Taxatoren für Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 121.

Wahlzettel bei der Wahl der Taxatoren für Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 121.

Waitzen, deſſen Anſchlag zu Geld bei Bonitirung. S. 129. 130. 143.

— — deſſen Geldanſchlag und Gleichſetzung mit Korn Behufs der Beſteuerung. S. 214.

Waldmohr, Genehmigung eines Kantonarztes für daſſelbe. S. 13.

Waldmuſtergründe, Schätzer für ſelbe. S. 121.

Waldmuſtergründe-Beſchreibung, Formular hiefür. S. 167.

Waldordnungen, deren Klaſſifizirung. S. 159.

Waldpurifikationen, Kataſterumſchreibung bei ſelben. S. 238.

Waldſchätzer, bei Bonitirung der Waldungen. S. 148. 162.

Waldungen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81. 93.

Digitized by Google

Waldungen, Aufſtellung von Muſtergründen für ſelbe. S. 147.
— — deren Angleichung an die Waldmuſter. S. 155. 161.
Walzende Grundſtücke der Steuerliquidation. S. 182.
Walzende Stücke, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 187. 188. 191. 197. 201.
Warnungstafeln, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Waſſerbaukunde, deren Behandlung bei den Kreisbehörden. S. 111.
Waſſerbauten, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
— — Prüfung, deren Etat, Pläne und Ueberſchläge. S. 101.
Waſſerleitungen, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Waſſertriften, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Waſſerwage der Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 70.
Wege, deren Steuerbelegung beim Uebergang in ſteuerbares Eigenthum. S. 238.
— — deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
— — Nichtklaſſifizirung derſelben. S. 160.
Wegfonds im Rheinkreiſe pro 18²⁹|₃₀. S. 12.
Weiden, deren Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 149.
Weidrecht, deſſen Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 189. 197.
Weinberge, deren Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 149. 158.

Digitized by Google

Weingärten, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Werkmeiſter im Zentralgefängniß zu Kaiſerslautern deſſen Wohnnng und Gehaltsvermehrung. S: 13. 14.
Widerſprüche bei der Ruſtikal- und Rentenliquidation. S. 198.
Wieseggärten, deren Bonitirung. S. 142.
Wieſen, Auswahl der Muſtergründe für ſelbe. S. 124. 140.
— — deren Angleichung zu den Muſtergründen. S. 155.
— — deren Meſſung u. Bezeichnung im Plane. S. 81.
— — von großen Flächeninhalt, deren Schätzung bei der Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 120.
Wiesmuſtergrund-Beſchreibung, Formular hiefür. S. 169.
Winde, Berückſichtigung deren Einflüſſe bei der Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 116. 124. 157.
Winkelinſtrument, deſſen Behandlung und Rektifikation. S. 34.
Winkelkorrektionsmethode bei der Landesvermeſſung. S. 36. 37.
Winkelmanuale, deren Einrichtung und Führung bei der Landesvermeſſung. S. 32. 35. 38.
Winkelmanualien, deren Uebergabe. S. 38.
Winkelmeſſung bei der Landesvermeſſung. S. 33. 38. 53.
Winkelreduktion auf das Zentrum der Station. S. 34.
Winkelſpiegel der Obergeometer bei der Landesvermeſſung. S. 62.

Winkelſpiegel der Geometer bei der Landesvermeſſnng, deren Prüfung und Rektifikation. S. 70. 76.

Winkelverträge, Verfahren bei ſelben bei der Grundſteuerliquidation. S. 183.

Wirthſchaftsfleiß, deſſen Berückſichtigung bei Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 115. 124. 156.

Winterfrucht, Ausmittlung der Zehentſteuer aus ſelber. S. 216.

Witterung, ungünſtige, bei der Landesvermeſſung, deren Benützung. S. 38.

Wohlthätigkeit, Koſten für ſelbe im Rheinkreiſe pro 18²⁹|₃₀. S. 12.

Wohngebäude, Klaſſifizirung der Grundflächen. S. 160.

Wünſche des Landrathes im Rheinkreiſe, Entſchlieſſungen hierauf. S. 16.

Würzburg, Umwandlung der mobiliſirten Staatsobligationen bei der Kreiskaſſe daſelbſt. S. 3.

Z.

Zäune, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Zahlen, deren Ausdrückung in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 185.

Zehentablöſungen, deren Kataſterumſchreibung. S. 235. 236. 237.

Zehentbarkeit, deren Nichtberückſichtigung bei Ausmittlung der Muſtergründe. S. 126.

— — deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokolleu. S. 187. 191.

Zehentbelaſtuug, deren Nichtberückſichtigung bei der Klaſſifizirung. S. 156.

Digitized by Google

Zehentbeſteuerung, Verhältnißzahl bei ſelben. S. 200.
Zehenten, deren Aufnahme im Kataſter. S. 208.
— — deren Kataſterumſchreibung. S. 243.
Zehentfaſſionen, Formular hiefür. Beilage B.
Zehentfixationen, Vortrag bei ſelben in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 192. 201.
Zehentfixirungen, Kataſterumſchreibung bei ſelben. S. 237.
Zehentfreijahre, deren Vortag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 192. 193. 236.
Zehentherrn, Steuerliquidation mit ſelben. S. 199.
Zehentholden, Wahrung deren Rechte bei der Grundſteuerliquidation. S. 205.
Zehentlaſten, deren Liquidirung Behuf der Grundſtener. S. 177. 182. 186. 199. 201.
Zehentrechte der Liquidirung Behufs der Grundſteuer. S. 178. 181. 194. 199.
Zehentſteuer, deren Ausſcheidung im Kataſter. S. 187. 235. 237.
— — deren Auffindung und Verhältnißzahl. S. 211. 212. 215. 216. 235. 236.
Zehentſteuerkataſter, Formular für ſelbes und für die Auszüge aus ſelben. Beilage E. I. K.
Zehentverhältniſſe, deren Vortrag in dem Grundſteuerkataſter. S. 218.
Zeichner bei der oberſten Baubehörde und deren Remuneration. S. 99. 100.
Zeichnungsapparat der Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 70.
Zeitpächter, Grundſteuerliquidation durch ſie. S. 177.

Digitized by Google

Zerſtücklung einzelner Grundſtücke, deren Kataſterumſchreibung. S. 234.

Zertrümmerung eines Gutes, Ausſtellung der Umſchreibzertifikate. S. 228.

Zeugniße der oberſten Baubehörde für die geprüften Kandidaten für das Baufach. S. 106.

— — der Kreisregierungen für geprüftes Bauperſonal. S. 113.

Ziegelbrennereien, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane, S. 82.

Zielregiſter bei den Steuern, deſſen Führung. S. 245

— — deren Führung in Steuerſachen. S. 223.

Ziergärten, deren Meſſung und Bezeichnung im Plane. S. 81.

— — deren Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 149. 158.

Ziffer, deren Ausdrückung in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 185.

Zinſen, deren Bezahlung bei den aufgekündeten Staatsobligationen. S. 2. 3.

— — deren Betrag bei Vorſchüſſen für die Gemeinden im Rheinkreiſe aus der Kreiskriegsfondskaſſe. S. 16.

Zubaugüter, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 188.

Zugänge, deren Umſchreibung im Kataſter. S. 232. 233.

Zugehörungen, deren Grundſteuerliquidation. S. 178.

Zurechtweiſung der Geometer bei der Landesvermeſſung. S. 69.

Digitized by Google

Zuſammenſtellung, neue, des Inhalts der Kataſter. S. 240.

Zwiſchenfrüchte, deren Berechnung bei Rotationsre- duktion. S. 128.

Zwiſchenklaſſen bei Klaſſifizirung der Grundſtücke. S. 145. 155.

Zwiſchennutzungen der Waldungen, deren Einrech- nung bei der Bonitirung. S. 148.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google